Johann Peter Frank, M. D.

K. K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia, und Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften,

System einer vollständigen medicinischen Polizey.

Fünfter Band.

Von der außereheligen Zeugung, dem geflissentlichen Mißgebähren und andern Mißhandlungen der uneheligen Kinder, von der physischen Erziehung des Neugebohrnen bis zum erwachsenen Bürger.

Mit einem Kupfer.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung. 1791.

PRIVILEGIUM.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Ludwig Bernhard Friederich Gegel, Buchdrucker zu Frankenthal, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er das von Uns dem Johann Baptist Wiesen, über die bewährtesten medicinisch= und chirurgischen Schriften unterm vier und zwanzigsten December siebenzehn hundert drey und achtzig ertheilte Kaiserliche Druck=Privilegium cessionario Nomine übernommen habe, und nunmehro Willens seye, obgedachtes Werk zum Besten des Publikums zum offenen Druck zu befördern, hierbey aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den darauf wendenden Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe allerunterthänigst bitte, daß Wir gnädigst geruhen möchten, sothanes Druck=Privilegium auf ihn mildest transcribiren zu lassen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche des Supplicantens demüthigst= ziemliche Bitte, anbey auch den daraus für das gemeine Beste erwachsenden vorzüglichsten Nutzen mildest erwogen, so haben Wir ihme, Gegel, seinen Erben, uud Nachkommen die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe obangeregte bewährteste medicinisch= und chirurgische Schriften, jedoch mit dem Beding, daß bey Uns jederzeit bey Herausgebung jeden Theils von der obrigkeitlichen Censur die unterthänigste Anzeige gemacht, und keine mit Unsern kaiserlichen Druck=Privilegiis versehene Schriften dem Werk einverleibet werden, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch ihnen sothanes Werk niemand, ohne ihren Wissen, Consens, oder Willen, innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses Briefs an zu rechnen, im heiligen Römi-

schen Reich, weder unter diesem, noch andern Titeln nachdrucken, und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark Löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem Gegel, oder seinen Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen obangeregetes Werk, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley Weise, noch Wege, alles bey Vermeidung Unsrer kaiserlichen Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verlierung desselben neuern Drucks, den vielgemeldter Gegel, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshaber, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen solle er, Gegel, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaiserlichen Freyheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium, andern zur Warnung, demselben vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den ein und dreyßigsten Augusti, Anno siebenzehn hundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechsten.

Joseph.

Vt. Rfürst Colloredo.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Igd. Hofmann, mppr.

Inhalt.

Zwote Abtheilung.

Von verschiedenen Gegenständen, welche bis gegen das siebende Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizey-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

Erster Abschnitt. Von Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglücksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Zweiter Abschnitt. Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einflusse auf das Wohl des Staats.

Dritter Abschnitt. Von Bestellnng des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Vierter Abschnit. Von Findlings- und Waisen-Häusern.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizey.

Zwote Abtheilung.

In legibus ferendis, imbecillitatis humanæ ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur. Quod ergo medicamenta morbis, hoc exhibent jura negotiis.

Boehmer, *Jur. publ. univers. Part. Special. lib.* 2. c. 3. §. 34. 35.

Zwote Abtheilung.

Von verschiednen Gegenständen, welche von der Geburt, bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizey-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

§. 1.

Worauf hier gezielet werde.

Hier fängt die zwote Epoche des menschlichen Lebens eigentlich schon an. So lange noch der Mensch in mütterlichen Eingeweiden derjenigen Reife entgegenkeimet, welche erforderlich ist, um sich, ohne Gefahr einer geschwinden Wiederzernichtung, der freien Luft ausgesetzt zu sehen; so lange ist er als blose Aussaat zu betrachten, deren Erhaltung, bis zur natürlichen Erndezeit, beinahe mehr die Sache des Staats,

als

als des einzlen Bürgers ist, dem die Natur erst bei dem ersten Anblick seines neuen Ichs, jenes zärtliche Gefühl einflößet, das die ersten Jahre des noch Hülfebedürftigen Geschöpfes, durch theilnehmende Fürsorge sichern muß. Ich habe den ganzen ersten Theil dieses Werkes der Betrachtung jener wichtigen Pflichten gewidmet, welche die Vorsteher, gegen den noch ungebohrnen Bürger zu erfüllen haben. Jetzt habe ich von den Regeln zu sprechen, welche sein Daseyn in einer Zeit zu sichern haben, wo die Gefahr, das Leben zu verlieren, größer ist, als sie, selbst an dem Ranfte des Grabes, für den 94jährigen Greis ist. *)

§. 2.

Zustand des neugebohrnen Menschen.

Der aus seinem Nichts hervorgetretene neue Weltbürger, hat noch sein Auge nicht geöfnet, und kaum die ersten Züge geathmet: so umringen ihn schon

*) Man kann 24 gegen 9, oder 2 2/2 gegen 1, wetten, daß eine Person, welche in ihrem 94ten Jahre ist, noch ein Jahr weiter leben werde. Man kann 17540 gegen 6454, oder 2 3/4 gegen 1, wetten, daß ein Kind, das so eben zur Welt kam, noch ein Jahr leben werde. Supplement à l'histoire naturelle, par Mr. le Comte de *Buffon*, Tome VI. p. 232, und 477.

schon tausend Ursachen, um ihn wieder in sein voriges Nichts zu verwandeln.

Moritur, priusquam vagiit sinu puer
A matre anhela vix rubens, atque interit,
Vitamque linquit, ante qui nec vixerat. *)

Ganz nackt und blos, meistens von der schweren Geburtsarbeit äusserst entkräftet und halb ohnmächtig, fällt er ohne alle Erfahrung, in ein ganz fremdes Element, um, ohne alle Schonung, gleich dem lange hiezu abgehärteten Landmanne, allen seinen Wirkungen ausgesetzt zu werden. Wenn die Einwohner des Wassers, dem ungestümmen Zufluß zerstörender Wellen auszuweichen, ihre Brut stillen Bächen und ruhigern Ufern anvertrauen, und der Sonne ihre zeitigende Wärme abgewinnen, um den zarten Bau ihrer Abstämmlinge zu schonen: so wird der Mensch, ohne alle andere Vorbereitung, in ein fremdes Mittel geworfen, dessen erste Wirkung so heftig ist, daß es, wie ein dahinreissender Strom, sogleich das Innere seines Baues durchdringt und von einem Eingeweide Besitz nimmt, dessen lebenslängliches Geschäft jetzt seyn wird, die seinen Körper umgebende Athmosphäre wechselweis einzunehmen und wieder auszuhauchen; um so an jeder

Ver-

*) Deventer, ars obstetricandi.

Veränderung derselben, an jeder unglücklichen Mischung mit Ausdünstungen, die unser Wesen leicht zerstören können, das nächste Antheil, und eine Anlage zu allen nur möglichen Ansteckungen, zu gewinnen. — Wenn der erste Stoff des Foetus in einem warmen Bade gebildet, und bis in den neunten Monat in einer gleichen Wärme ausgebrütet wurde, wobei die Empfindlichkeit seiner äusseren Theile vermehret, und dem Kreislaufe der Säfte zu allen und den entferntesten Theilen aufgeholfen werden konnte: so umringt ihn gleich nach der Geburt, eine um so sehr vieles kältere Luft, welche gähe die Gefässe der Oberfläche zusammenschnüret, und die Säfte zu den inneren Eingeweiden treibt, überhaupt aber nicht sowohl durch Unterdrückung der ohnehin durch den vielen Hautschleim verhinderten Ausdünstung, als vielmehr durch den mächtigen Reiz, auf sehr empfindliche Nerven, die größten Bewegungen in dem Innern des Körpers hervorbringen muß. Auf einmal des mütterlichen Einflusses auf den Kreislauf seiner Säfte beraubt, muß jetzt der Neugebohrne alle seine Gefässe selbst und allein anfüllen, und gegen so viele Hindernisse des Fortgangs seiner Lebens-Verrichtungen streiten.

§. 3.

§. 3.

Seine erste Kindheit ist viel hilfbedürftiger, als jene anderer Thiere.

Wie oft wird er aber, durch eine Reihe von Vorfällen, der freien Ausübung gewisser Bewegungen beraubt: wobei er, um nicht allen Antheil am Leben zu verlieren, des Beistandes anderer Menschen mehr, als jedes andere Thier, bedarf; von welchen die mehrsten, gleich in den ersten Augenblicken, ihren Bedürfnissen selbst nachzugehen wissen: wenn der Mensch, ohne die genaueste mütterliche Obsorge und Zärtlichkeit, **auf eben dem Plätzchen** zugrundgehen müßte, auf welchem er gebohren worden? Wenn andere Geschöpfe ohne alles Unterbinden ihrer, von der Mutter nur blos zernagten Nabelschnur, schon gegen alles Verbluten gesichert sind; so ist bei dem Menschen meistens allzeit sogleich ein Gehülfe nöthig, der, statt der vom Gebähren weit mehr, als alle andere Thiere ermatteten, oft Stunden lang, halb ohnmächtigen Mutter, durch ein schickliches Verband, einem sehr leicht tödlichen Blutverluste vorbeuge. Wenn, wegen der natürlichen Größe seines Haupts, der Mensch, durch eine mühsamere Geburt, gar oft seiner Sinne beraubt und ganz empfindungslos zur Welt kömmt: so ist nichts gewisser, als daß

aus

aus Abgang des Athemholens und einer geschwinden Aufweckung, der Umlauf der Säfte endlich ganz ersticken muß, welchen hingegen eine mitleidige Hand, durch mancherlei Verwendungen zu erwecken weiß. Wie gebrechlich sind seine festen Theile, wie locker hängen die Fortsätze der Knochen mit einem fast nur häutigten Knorbel an den Beinen, wie schlapp sind die Gelenksbänder überhaupt, wie welk alle Muskel, und wie empfindlich der, fast aus lauter Gefässen und Nerven bestehende Körper, um ohne Gefahr einer Verletzung durch die engen Geburtswege, bei nur etwas schiefer oder übler Lage, oder bei einem nur etwas starken Kopfe, hervorgezogen zu werden!... Wie oft werden hier die so zärtlichen Glieder, durch rauhe unvorsichtige Hände, gleich bei dem Anfange seines Daseyns, zerbrochen und verrenket, wie leicht mit widernatürlichen Austretungen der Eingeweide, oder mit Brüchen, — mit Quetschungen und Endzündungen, die nicht selten einen tödlichen Ausgang nehmen, befallen!

§. 4.

Große Sterblichkeit der ersten Kindheit.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn, bei so bestellten Dingen, die **Sterblichkeit** bei zarten

ten Kindern so groß ist, daß schon in dem ersten Jahre, an sehr vielen Orten, ein ganzes Viertel der Gebohrnen abgestorben ist; *) in Frankreich auch wohl darüber; **) daß schon in den ersten zwei Jahren, mehr als ein Drittel Menschen dahinfällt; ***) daß von hundert Gebohrnen, noch vor dem Ausgange des dritten Jahrs, mehr dann dreißig Kinder die Welt wieder verlassen; ****) die

*) Wargentin, in den Schwedischen Abhandl. der königl. Academie der Wissensch.

**) Nach den neuerdings berichtigten Tabellen des Herren Graven von Buffon, sind unter 23994. Toden, 6454. Kinder gewesen, die noch nicht das erste Jahr vollendet hatten. l. c. S. 221. Diese Besbachtung wird noch besonders durch die Berechnungen von Moheau bestättiget Nach diesem, ist die Sterblichkeit für das männliche Geschlecht viel größer in dem ersten Jahre, als für das weibliche: In Paris stirbt nemlich 1/4 Knaben, und nur 1/5 Mädchen bis zu Ende des ersten Jahrs. Récherches & conſiderations ſur la population de la france, p. 216.

***) Physicalisch-Oeconomische Auszüge, T. II. S. 305. T. IV. S. 653. — von 23994, nach Buffon, 8832. l. c.

****) Graunt, Anmerkung der Todenzettel der Stadt London. Auch wohl die Helfte aller Gebohrnen, nach

die Mittelzahl aus dem Süsmilchischen und den Wargentinischen Tabellen, stellet eigentlich das Maß dar, nach welchem, so viel man bis jetzo weiß, die Menschen auf dem Lande in dem ersten Lebensjahre sterben, und beläuft sich von Tausend, auf 260. Kinder: *) wobei jedoch die Todgebohrnen mitgerechnet sind, deren Anzahl, nach Süsmilch, **) unter 1000 — 30, und wenn man die vom Lande in kleinen Städten dazunimmt, 36, — bei Hensler aber, im Amt Segeberg, gar vom Tausend 54 ausmachen: so daß, wie eben daselbst angemerket wird, Wargentin schon klagte, daß auch in Schweden jedes fünfzigste Kind tod zur Welt käme, oder gleich nach der Geburt stärbe, welches doch in Rücksicht der Segebergischen Gegenden nichts wäre, wo jedes 21 Kind bei, oder

nach gesammelten Rechnungen. Buffon setzet, daß vor dem vierten Jahre, die Helfte der Gebohrnen schon mangelt. Unter 1391. Kindern, starben zu Clermont, schon im ersten Jahre, 578. zu Montigni unter 833. starben 346. zu Brinon unter 1141, 441. Von 23994. überhaupt vor dem Ende des dritten Jahrs, 9817. l. c.

*) Hensler, Beitrag zur Geschichte des Lebens in der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

**) Göttl. Ordn. I. Theil, S. 166. II. Theil, S. 294. 303. und Tab. 24.

oder gleich nach der Geburt verlohren geht. Aus Möhsens Sammlungen erhellet, daß zu Berlin von 1758. bis 1763. unter 22902. Gebohrnen sich 974. Todgebohrne befanden, welche sich zu jenen verhalten, wie 1 : 23, 5. Von 1764. bis 1769, waren der Gebohrnen 26656; die Todgebohrnen waren 1318. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1 : 20, 2. Von 1770. bis 1774. waren der Gebohrnen 19465: die Todgebohrnen waren 1098. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1 : 17, 7; woraus erhellet, daß die Zahl der Todgebohrnen allmählig gewachsen sey. Zu Leipzig war von 1759. bis 1763. das Verhältniß der Todgebohrnen zu allen Geburten sogar wie 1 : 12, 6. Von 1764. bis 1768, wie 1 : 14, 4, und von 1769. bis 1774, wie 1 : 16, 2. — So groß war die Sterblichkeit der Kinder in Mutterleibe in diesen zwo großen Städten: es muß aber die Schuld blos an den Müttern, und an dem schwächlichen Baue der Kinder liegen: denn, unter weit geringern Anstalten, sind, in 140 altmärkischen Dörfern, die Todgebohrnen zu den Geburten überhaupt in 9. Jahren, nur gewesen wie 1 : 20, 5. In den lezten neun Jahren, waren im Charité-Hause zu Berlin die Todgebohrnen zur Summe aller Gebohrnen, wie 10 : 116. und von

 3470.

3470. Gebohrnen, waren schon im ersten Monat, 452. gestorben. *)

§. 5.

Nothwendigkeit guter Vorkehrungen.

Man sieht also, wie nöthig es seye, an vernünftige Vorkehrungen zu denken, um einem für jeden

*) Baumann, im III. Bande zum Süsmilchischen Werke von der G. O. IV. V. und XIV. Tabelle. „Die Sterblichkeit der Kinder, sagt Robinet, ist überhaupt bei den weichlichsten Völkern auf ihrem höchsten Grade, und ist bei andern um so viel geringer, je einfacher die Sitten, je thätiger, oder geschäftiger und rauher die Lebensart ist. Wenn unter uns eine so große Anzahl von Kindern stirbt: so muß man nicht nur die üble Beschaffenheit der Elteren und deren Einfluß auf jener ihre Gesundheit, als wodurch sie unfähig werden, den Veränderungen, die währender Entwicklung des Körpers in ihnen vorgehen, zu widerstehen, anklagen; sondern man muß auch die üble Behandlung der ersten Kindheit, wo man fast allzeit das Gegentheil von dem thut, was die Natur haben will, dazu rechnen: wo hingegen der blose Instinkt, alle andere Thiere mit weit größrer Gewißheit ihres Davonkommens, auferziehen hilft.“ *Robinet*, Parallele de la Condition & des facultés de l'homme avec la condition & les facultés des autres animaux; p. 22, 23.

jeden Staat so bedenklichen Verlust an Kindern zu begegnen. Ich kann mich jetzt eben damit nicht abgeben, von den Anstalten zu reden, unter welchen die Hebammen zur Erlernung ihrer Wissenschaft, angehalten werden müssen: da ich solches erst thun werde, wenn von **Medicinal-Anstalten** die Rede seyn wird. Ich handle daher blos von dem, was mit dem bereits zur Welt beförderten Kinde, unter obrigkeitlicher Vorkehrung, geschehen muß, um solches gegen größere und allgemeinere Gefahren zu schützen und zu erhalten.

Der

Zwoten Abtheilung

Erster Abschnitt.

Von Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglücksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Ecce mihi assurgunt passim applauduntque canenti
Matres atque viri, quorum pia pectora tangit
Prolis amor, — — —
Servanti cives, & funera acerba moranti.

SAMARTHANUS L. III. p. 89.

---

§. 1.

Fürsorge der Natur für die Neugebohrnen.

Die Natur hat zwar jedem neugebohrnen Geschöpfe, an dem zeugenden Paare selbsten, Wächter gesetzt, welche der größte Erdenkönig umsonst für sich zu erkaufen suchen würde. Die Zärtlichkeit der Eltern für ihre Kinder und Jungen, hat bei allen Thiergattungen etwas so treffendes: daß sie wirklich unter allen thierischen

Trie-

Trieben den edelsten, und nach jenem zur Zeugung, den nützlichsten ausmacht. Sehet da die schwache und furchtsame Henne mit welch' durchdringendem Krische sie die Lüften anfüllet, um dem noch hoch ob ihr schwebenden gräßlichen Räuber, ihre heldenmüthige Wachsamkeit, und ihren Küchlein die Größe der bevorstehenden Gefahr anzukünden!... sie rüstet sich, die Unvermögende, bei aller Gewißheit ihres Untergangs, gegen den Blutgierigen, und wer hat je gesehen, daß sie ihrem Vorsatz untreu geworden, und nicht mit ihrem Leben, jenes ihrer Jungen zu erkaufen gesuchet habe? — So denkt die ganze Natur für die Erhaltung ihrer Neugebohrnen, und der Mensch selbsten ist in diesem Stücke noch nicht ganz ausgeartet.

§. 2.

Unzulänglichkeit derselben.

Noch nicht ganz!... möchte ich immer hier dem Könige der Thiere keinen Vorwurf zu machen haben, welcher ihn so weit unter die Klasse geringerer Geschöpfe herabwürdigen muß! aber die Erfahrung, lehret die nicht, daß die Vernachläßigung der zärtesten Jugend in den größten Gefahren, bei den mehrsten Eltern Platz finde, und die Anzahl der jährlichen Schlachtopfer dieser Grau-

samkeit, ist sie nicht eben so groß, und noch größer, als die von Kindern, welche an wirklich zufälligen Krankheiten sterben?

§. 3.

Von Kindern, die dem Scheine nach tod zur Welt kommen.

Ich habe bereits erinneret, daß mehrere Kinder, wegen langwürigem Stecken in der Geburt, gleichsam tod zur Welt kommen: dieses geschieht am meisten, wenn die Nabelschnur zu frühe vorfällt, und selbst bei dem, heutzutage so gemeinen, Wenden der Kinder bei schwehren Geburten. *) Der

*) Das Wendegeschäft erhält in unsern Tagen gewiß einer großen Anzahl von Kindern das Leben, die noch im vorlezten Jahrhundert zugrundgehen mußten, weil man ihre widernatürliche Lage in der Bährmutter, noch nicht wie jezt, ohne Instrumentenhilfe, zu verbessern wußte. Man muß aber auch wieder bekennen, daß ein übler Begriff von der Nothwendigkeit der Wendung bei schweren Geburten, unter den Händen halbgelehrter Geburtshelfer und Wehemütter, wenigstens eben so vielen Kindern das Leben koste, und als eine große Ursache der Sterblichkeit der Kinder, entweder in, oder doch gleich nach der Geburt, anzusehen sey. Ich habe gesehen, daß unterwiesene Hebammen, bei der geringsten Ver-

Der Schleim, welcher sich in dem Munde und in der Luftröhre bei Kindern in Mutterleibe allzeit sehr anhäuft, ist eine nicht weniger gemeine Ursache, warum schwachen Neugebohrnen das erste Athemholen schwehr, oder gar unmöglich wird. Portal sah in drey solchen Kindern, die tod zur Welt gekommen und keiner Rettung gewürdiget worden waren, daß ein ordentlicher Schleimpfropf von dickem Kotter, die Luftröhre anfüllte. *) Die mehrsten Kinder äussern bei ihren ersten Athemzügen, ein Beschwerniß in der Erweiterung ihrer Brust, und

Verzögerung beim Gebähren, sogleich und ohne Noth, die Wendung mit dem Kinde vornahmen und auch meistens dasselbe tod empfiengen, wenn andere, und zwar ungelehrte Wehemütter, weil sie ihre Geburten mehr der Natur überliessen, fast allzeit lebendige Kinder erhielten. Dieser Umstand ist also einer Aufsicht würdig, und die Lehrer müssen dazu angewiesen werden, das Wendegeschäft mit aller nur möglichen Klugheit und Vorsicht, besonders den Landhebammen zu erklären, damit nicht mit übelverstandenen Grundsätzen mehr Unheil angerichtet werde, als vom Stande der Natur nicht zu befürchten wäre. S. **Bestellung des Hebammenwesens.**

*) Rapport sur les effets des Vapeurs méphitiques, 3. Edition, p. 86.

werfen bald einen solchen zähen Schleim aus, an welchem die Schwächeren leicht ersticken. — Wenn nun die ersten Versuche der ohnunterwiesenen Hebammen nicht so gleich solche Kinder aufwecken: so geben sie eilig alle Hoffnung zur Herstellung des Lebens auf; die Unglücklichen werden schlechtweg in kalte Windeln eingewickelt, ihr Angesicht mit Tüchern bedeckt, und so werden sie in eine unbewohnte Stube, zu einer dämpfenden Lampe hingelegt, bis die Zeit, solche zu verscharren ankömmt. Portal sah ein Kind, das man bei der Geburt für tod gehalten: die Hebamme hatte es in einen Winkel des Zimmer gesteckt und ward erst seines Lebens gewahr, als es anfieng zu schreien.*) Smellie sah ein nur 7. Monat altes Kind, das, nach einer starken Verblutung seiner Mutter, dem Ansehen nach, tod zur Welt kam. Die Hebamme versuchte die gewöhnlichen Mittel, sie rieb die Schläfe und Brust mit Brandtwein, peitschte es, hielt Zwiebeln an den Mund und die Nase, legte es in ein Nebenzimmer. Fünf Minuten wurden nur mit diesen Versuchen zugebracht, und zwo bis drei Minuten darauf, hörte Smellie ein Kind schreien: er fragte, ob etwa eine Katze in dem Kabinete wäre

ein-

*) L. c. p. 85.

eingesperret worden? die Wärterinn lief sogleich in dasselbe, und brachte das Kind heraus, welches lebendig war, und aufgezogen wurde, obschon mit vieler Schwierigkeit. *) Hebenstreit erwöhnet eines Beispiels, wo einem nach der Geburt tod geschienenen Kinde, sogar der Leib sogleich geöffnet worden ware, in welchem man aber die Därme sich noch bewegen und einiges Leben ankünden sah. **) Ich getraue mir zu behaupten, daß die Anzahl von Kindern, die auf solche Weise, nur wegen blossem Mangel einer anhaltenden geschickteren Behandlung, in ihren Ohnmachten ausbleiben und endlich sterben müssen, weit größer ist, als alle **Ertrunkene und Erstickte** zusammen ausmachen würden.

Da man nun anfängt, überall so viel auf die Rettung von dergleichen verunglückten Menschen liebvoll zu dringen, und auf glückliche Fälle eine Belohnung zu setzen: sollte man nicht für die Erhal-

*) Samml. besonderer Fälle in der Hebammenkunst, II. Band, S. 390.

**) Funiculi umbilicalis humani pathologia; Lips. 1737. §. 14. p. 36. Ich werde anderwärts zeigen, wie nöthig es seye, daß dem unzeitigen Eifer der Aerzte, die Leichen zu geschwind nach dem Hinscheiden zu eröffnen, so wie in den Oesterreichischen Erblanden, also überall Inhalt geschehe.

haltung oder Herstellung der Neugebohrnen, eben so viele Sorge tragen, und auf jedes Kind, wovon gewiß ist, daß es nach der Geburt eine Zeit lang wie tod geblieben, einen Preiß setzen, wenn die Hebamme das Glück hätte, durch ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit, den, schon für verlohren geschätzten jungen Bürger wieder herzustellen? *) Die Polizey muß wenigstens darauf sehen, daß jede Hebamme, über diesen wichtigen Punkt ihrer Wissenschaft, auf das beste unterrichtet, mit einer guten Instruction versehen werde, und daß man für jedes ausgewachsene, tod zur Welt gebohrne Kind, den Beweiß abfordere, daß sie alles Nöthige zu seiner Rettung angewandt habe.

Was man zur Wiederherstellung solcher verunglückten Kinder verordnen müsse?

Diese besondere Instruction für die Wehemütter, in Betref der Wiedererweckung der Neugebohrnen, welche, dem Ansehen nach, tod zur Welt gebracht

*) Der König in Preussen verspricht durch einen Befehl vom 19ten Novemb. 1775, einem jeden, der (ohne nähere Bestimmung) durch seine Bemühung einen Menschen würde gerettet haben, zehn Thaler aus der königlichen Kassa, und fünf, wenn auch seine Mühe fruchtlos gewesen wäre.

bracht worden sind, kann folgende Anweisung und Mittel in sich enthalten:

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum, oder gar nicht, die Muskel des Athemholens sind nicht durch den blossen Reiz der eindringenden Luft in Bewegung zu bringen, und man bemerket überhaupt das Ansehen eines, ohne **Ersticken** oder **Erdroßlung** erblichenen Menschen.

Oder dasselbe ist über das Angesicht aufgedunsen, und hat eine dunkelrothe blaulechte Farbe, wie sie erdrosselte oder gehängte Menschen haben.

Im ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses des mütterlichen Herzens zur Bewegung seines Bluts, bis zur Erholung, bedürftig. Die Wehemutter muß also das Kind in solcher Lage nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es seye dann, daß die Nachgeburt bereits, zum Theile oder ganz, losgetrennt wäre, in welchem Falle Mutter und Kind sich verbluten würden: sondern sie wartet einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur, während welchen sie dem Kinde auf andere Weise beispringt. Man hat eines Beispiels erwöhnet, wo ein Kind dadurch wieder zu leben kam, daß man es gegen

drei

drei Viertelstund, ohne Trennung der Nabelschnur an seiner Mutter hängen ließ: *) aber so lange werden es wenige Gebährende aushalten können, und der inzwischen sich lostrennende Mutterkuchen, kann, wie gesagt, einen so langanhaltenden Versuch bedenklich machen.

Im zweiten Falle ist das auf dem Hirne oder in den Lungen stockende Geblüt, an dem ausbleibenden Athem schuld, und das Kind stirbt an Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme nach dem Rath der geschicktesten Männer, **) die Nabelschnur erst unterbinden, wenn sie ein halbes Trinkglas voll Blutes aus derselben gelassen und so eine verhältnißmäßige Aderlässe durch dieselbe gemacht hat. Ich mißbillige hier den Rath des Herrn Gardane: „Daß man das Blut so lange aus der entzweigeschnittenen Nabelschnur solle „laufen lassen, bis das Kind ein Lebenszeichen „von sich gebe;" ***) die Wirkung der Aderlässe könnte manchmal so lange verzögern, daß man, selbst

*) Gazette de Santé, 1773. N. 1.

**) Hebenstreit hatte bereits 1737. dieses Verfahren umständlich angerathen, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. XV.

***) Avis au peuple sur les Morts apparentes. §. X. pag. 89.

selbst in dem Falle, wo noch Rettung zu hoffen wäre, durch eine zu starke Ausleerung diese Hoffnung zernichten könnte. Die Anweisung aber welche Dussé hier gegeben, verdient hier besonderer Erwöhnung.*)

„Sobald, heißt es, als das Kind gebohren ist, so muß man, ehe man noch die Mutter von der Nachgeburt befreie, die Nabelschnur von dem Neugebohrnen oder demjenigen Gliede, um welches sie verwickelt ist, loszubringen suchen. Nun lege man das Kind auf die Seite, das Gesicht gegen die Mutter gewendet, so daß die noch mit dem Mutterkuchen zusammenhängende Nabelschnur wasserpaß zu liegen komme. Wenn diese, wie fast immer geschieht, zu lange befunden wird, um daß man sie in eine gerade Lage bringe, so lege man diesen Strang wellenweiß, wodurch das Geblüt wieder in die durch den Druck unterbrochene Bewegung kommen kann und das Kind bald ein Zeichen des Lebens von sich zu geben pflegt.“

„Wenn dasselbe in ohngefähr 4 Minuten nicht zu sich kömmt, so öfne man entweder mit einer Lan-

*) Sie ist in dem Détail des Succés de l'Etablissement, que la ville de Paris a fait en faveur des Noyées, par Mr. *Pia*, V. Tome, p. 165. und T. VI. p. 56. 57. enthalten.

Lanzette oder mit der Spitze einer Scheere die Blutader der Nabelschnur, ohngefähr 3 Finger weit von dem Nabel, wohl Achtung gegeben, daß man nicht die Schlagader für die zurückführende Ader treffe, welches man leicht vermeiden wird, wenn man weiß, daß die Schlagadern deutlich klopfen, nicht aber die Blutader. Durch dieses Mittel vermindert sich das, in dieser, stockende Blut und höret auf, die neben anliegenden Schlagaderen zu drükken, worauf das Geblüt in diesen einen freieren Lauf gewinnnet und der ganze Kreißlauf in dem kindlichen Körper sich herstellet."

„Endlich, und um die Lebensgeister und Kräfte des Kindes desto geschwinder zu erwecken, nehme man eine mittelmäßige Handvoll frischen Wassers, und werfe solches auf eine schnelle Art auf die kindliche Brust. Dieser schnelle Reiz wirkt so kräftig auf die Nerven der Haut, daß auch alle andere im Körper sich bewegen und die Muskel der Brust zur Erweiterung der Brusthöle bringen, wodurch das Athemholen hergestellet wird."

Was den Rath mit der Aderlässe anbelangt, so zweifle ich erstens, ob unsere gemeinen Hebammen je so geschickt seyn werden dieselbe, so geschwind wenigstens, zu verrichten, als es hier erfordert wird. Man muß die grobfingerigten Weiber

der öfters bey dergleichen Auftritten gesehen haben, um ihnen dergleichen nicht zuzumuthen. Zweitens, wird eine langsame Ergießung des kindlichen Blutes durch eine kleine Oefnung der Nabelblutader, von wenigerer Wirkung seyn, als eine, bei Abschneidung der ganzen Nabelschnur auf einmal sowohl aus der Nabel- Blut- als den Schlagadern erfolgende Ausleerung, welche, wenn sie auch nicht stärker ist, doch eine schnellere Erleichterung dem im Kreislaufe stockenden Blute verschaffen muß, ohne daß es schwehr wäre dieselbe durch ein angelegtes Band so geschwind zu stillen, als man es nöthig findet. Daher wird auch von Pia in dem Falle, daß die Lanzette nicht hinreichen würde, angerathen, die Nabelschnur zu scarificieren oder an mehreren Orten zu verwunden: *) welches jedoch die eben erwöhnte Art nicht ersetzen würde.

In allen und jeden Fällen aber muß sich die Hebamme ungesäumt an folgende Hülfsmittel machen:

Den häufigen Schleim in der Gaumenhöle und vor der kindlichen Luftröre, muß sie alsogleich mit

*) L. c. T. VI. p. 55.

mit dem Finger hervor holen. Hierdurch wird auch die Zunge, wenn sie sich oben an den Gaumen angeschlagen haben sollte, zur Erleichterung des Athemholens zurechtgerichtet. Das Kind wird ausgestreckt und gegen die Gehülfin auf seine Seite gelegt: man hebt beide Naselöcher zu, und blåst ihm mit einer Röhre, oder besser, da man Mund auf Mund leget, einigemal hintereinander Luft in den Mund. Dieses Mittel gehöret unter die vorzüglichsten: Portal rettete so ein Kind, das von jedermann für unwiederruflich tod gehalten worden ware; *) Smellie, Duffot, Faissole und andere, haben gleiches Glück gehabt. Es ist aber hier eine Behutsamkeit nöthig. Levret sagt, man solle anfänglich das Einblasen der Luft mit Nachdruck vornehmen: das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust des Kindes ganz allein in die Höhe hebt. Es seye jedoch nicht rathsam, das Einblasen zu wiederholen, die Erfahrung habe ihn gelehret, daß wenn man einmal die Brust gehörig aufgeblasen hat, das fernere Einblasen, aus Furcht eine wahre Erstickung zu verursachen, jetzt unterbleiben und mit andern Mitteln verwechselt

*) L. c. p. 88.

selt werden muß. *) Es ist gewiß, daß man dieses Einblasen mit Vernunft vornehmen müsse, und daß es nicht ohne Schaden ablaufen könne, wenn eine weitbrüstige Hebamme aus voller Brust all' ihren Athem in die schwachen Lungen eines kleinen Kindes wiederholtemale, und noch ehe sich diese wieder haben ausleeren können, einzwingen will. Bei einem Kinde, das von einer fürstlichen Mutter halb tod gebohren wurde, erfolgte sogleich auf das von der Hebamme geschehene Einblasen der Luft in den Mund, ein Nasenbluten, und ober dem linken Auge eine Sugillation oder Austrettung des Bluts, welche, wahrscheinlicher Weise, nur durch eine innere Verletzung erzeugt wurde. **) Nach einigen Versuchen muß man also sich hüten, die Sache auf diesen Weg zwingen zu wollen. Man bläst auch mit Vortheil Luft in den After. Die Tobacksklystiere sind hier sehr nützlich, und daher habe ich die hiezu erforderlichen Sprizzen bereits zu halten anempfohlen. ***) Ist aber die Hebamme damit nicht versehen; so nimmt man

*) Détail des succés de l'Etablissement pour les Noyées, par Mr. Pia, l. c. p. 168.

**) Nova acta physico-medica, Tom. IV. Obs. III. p. 33.

***) Medicinische Polizey, I. Band.

zwo Tobackspfeifen: die eine, welche leer ist, wird am Ende der Röhre mit ein wenig Fett überstrichen und behutsam in des Kindes After gebracht; die andere, so mit brennendem Tobackskraut angefüllet ist, wird mit ihrem Kopfe auf die Höle der ersten so angelegt, daß solche genau auf einander passen. Auf solche Weise wird nun der Tobacksrauch schicklich durch beide Röhre in die Därme des Kindes geblasen.

Nebst diesem reibt man die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen mit einer mäßig rauhen Bürste, oder säuget sogar an gesagten Brustwarzen, besonders an der linken, um solche besser zu reizen; *) man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet Wasser oder Wein, beides kalt, gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile; man hält Stinkgeist, Alcali volatil, oder, in Eile, nur zerschnittene Zwiebeln, oder Meerrettig vor die Nase, oder man zerkäuet solche, und hauchet sogleich darauf dem Kind in die Nasenhöhle; **) man bläst stark in die Ohren, beweget mit

*) Math. *Gattenhof*, Dissert. medica, curas Infantum physico-medicas exhibens, resp. Petr. Frank; Heidelb. 1766 §. IV.

**) Plenk erinnert mit Recht, daß man den todscheinen-

mit boden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, und umwickelt die untern Theile immer mit warmen Tüchern; man wäscht das Haupt und Angesicht mit warmen Weine, leget auch dergleichen auf die Magengegend und den untern Leib.

Wegen den Tobackrauch-Klystieren habe ich noch zu erinnern, daß man den, immer sehr warmen, Rauch nicht mit zu vieler Heftigkeit einblasen müsse, damit nicht die Därme von der Hitze beschädiget werden mögen. *) Selbst das zu häufige Einblasen kann schaden, indem nicht nur die Eingeweide zu sehr gereizet, sondern das Einathmen, durch die zu sehr aufgeblähten Därme verhindert werden kann. Immer ist es dienlich, bald nach dem Tobackrauch-Klystier, ein anderes,

nenden Kindern den Hirschhorngeist und dergleichen scharfe Dinge, nicht in großer Menge in den Mund schütten solle. Er habe, eben wie Herr Prof. Lebmacher, beobachtet, daß jene Kinder, so alsdann mit dem Leben davon kommen, den ganzen Mund mit den häßlichsten Geschwüren gleichsam verbrennet haben, daß sie vor Schmerz nicht saugen können, und zuweilen davon sterben. Anfangsgründe der Geburtshülfe, 2te Aufl. S. 107.

*) Gardane, l. c. p. 92.

erweichendes beizubringen, wenn sich das Kind in etwas erholet hat, um so die Därme wieder von dem reizenden Tobacksdunst zu befreien.

Mit allen diesen Mitteln wechselt man sorgfältig ab, und giebt den Versuch nicht auf, bis sich, nach Verlauf von wenigstens einer Stunde, äußere, ob das Kind im Pulse oder im Athemholen, einiges Leben verrathe, oder im Gegentheile immer kälter und einem Toden ähnlicher werde? Nach allen, fruchtlos abgelaufenen Versuchen, legt man das Kind, nicht in eine unbewohnte Kammer, sondern, über den ganzen unteren Leib in warme Decken eingewickelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine zeitlang im Gesicht behalte. Auf diese Weise, welche ich den mir untergebenen Wehemüttern hiesiger Gegenden auf alle mögliche Art empfehle, und in Ausübung bringen mache, habe ich jährlich den Trost, daß mehrere schon für ganz tod gehaltene Kinder, die man vormals gar keiner Mühe mehr würdigte, wieder zum Leben gebracht und dem Vaterlande erhalten werden.

§. 4

Von dem Unterbinden der Nabelschnur.

Wenn einmal das Kind von seiner Mutter gebohren ist; so muß noch erst der nähere Zusammen-

menhang zwischen beiden gehoben werden. Man sollte kaum denken, daß sich die Polizey mit der Obsorge für eine solche Verrichtung abgeben sollte: wenn man aber bedenkt, wie viel Unglück durch die Saumseeligkeit der Wehemütter in diesem Stücke, geschieht; so muß man bekennen, daß es sich der Mühe lohne, diesen Gegenstand einer nähern Aufsicht zu würdigen.

So leicht an sich die Unterbindung des Nabelstrangs ist, und so sehr sie in das Fach weiblicher Verrichtungen zu gehören scheint: so ist doch gewiß, daß auch auf diese geringe Operation, sich oft üble Zufälle einstellen; daß manchmal starke Verblutungen, langwürige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfells und der Bauchmuskel eintreffen, deren Behandlung zwar die Wehemütter sich allein zumessen, aber deren Erfolg oft lehren kann, daß man wohl thun würde, wenn man überall den Hebammen verböthe, sich ohne Zuziehung eines vernünftigen Wundarztes, mit solchen Schäden abzugeben, sobald sie anfangen, die gewöhnlichen und geringe Folgen der ersteren Operation, zu übersteigen.

Ob das Faulen der Nabelschnur, an künftigen Ansteckungen und Krankheiten der Kinder Antheil habe?

Man hat vor bereits vielen Jahren gefürchtet, daß die faulende Nabelschnur, und besonders das in derselben (wenn sie nicht auf eine besondere Art behandelt würde) zurückbleibende Blut, nach der Entbindung, über kurz oder lange, zu mehrern kränklichen Umständen der Kinder, Anlaß geben möchte. Die Gelbsucht, und die Pocken sollten (letztere nach der Meinung vieler Aerzte des mittleren Zeitalters, bey allen Menschen) oft, und meistens die Folge des in dem Nabelstrange zurückbleibenden **Ferments**, oder einer, zu wichtigen Leberverstopfungen Anlaß gebenden Materie, seyn. Selbst in neuern Zeiten, ward die alte Hypothese wieder vorgetragen, und die Berliner Sammlungen enthalten Verschiedenes, was man sich von einer genauen Vermeidung des Einflusses der faulenden Nabelschnur auf die Neugebohrnen, zu versprechen hätte.

Dem Vernehmen nach hat noch erst 1778. das Physicat zu **Karlsruhre** im Badischen, besondere Vorstellungen über diesen Gegenstand bei dortiger Regierung eingegeben, und vorgeschlagen daß die, obschon fremde Erfahrung, nach welcher die Juden in der **Türkey**, ihren Kindern die Reste abge-

abgeschnittener, noch am Bauche hängender Nabelschnüre, zu glücklicher Abwendung vieler den türkischen Kindern eigenen Krankheiten, mit Salz reiben und mit Salzwasser waschen sollen, zu besondern inheimischen Versuchen in dieser Sache, Gelegenheit geben möchte. Ich will die fürstliche Verordnung hier mittheilen, zu welcher diese Vorstellungen Anlaß gegeben haben.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

„ Wir Karl Friderich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„ Nachdem zu Abwendung oder Erleichter„ung mehrerer kränklichen Umstände der Kinder, „ und zu Bevestigung derselben Gesundheit dienlich „ ist, daß zu Vermeidung aller Resorbirung fäu„lichter Säfte in die circulirende Geblütsmaße „ bei Abbindung der Nabelschnur gewisse Vorsicht „ gebraucht werde; als befehlen Wir hiemit, „ daß nicht nur allen in Unsern fürstl. Landen „ bestellten Hebammen auferlegt werden solle, „ bei denen ihnen vorkommenden Geburten den „ in der Anlage beschriebenen Handgriff, als von „ welchem alle durch die Physicos und Land-Ac„coucheurs deutlich zu unterrichten seynd, zu „ adhibiren, sondern wollen auch, daß die Physici „ und Land-Accoucheurs denen schon unterrichte-

„ ten Hebammen bey jedem Examine dessen ge„
„ naue Beobachtung auf das nachdrücklichste er„
„ neuern, und, ob bey allen Kindern solches von
„ ihnen geschehen, sie öfters befragen, diejenigen
„ Hebammen aber, welche in diesem Handgriff
„ noch nicht völlig unterrichtet sind, durch fer„
„ neren deutlichen Unterricht belehren sollen. Uebri„
„ gens aber habt ihr und besonders das Physi„
„ cat, alljährlich über die Beobachtung und Er„
„ folg dieser Verwendung zu Unserer Fürstlichen
„ Regierung zu berichten; Inmaßen Wir Uns des„
„ sen versehen, und euch in Gnaden gewogen ver„
„ bleiben. Gegeben Karlsruhe den 18ten Julii 1778.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physicats vom 5ten Julii 1778.

„ Die Hebamme soll

I. „ Bei jedem neugebohrnen Kinde sogleich
„ nach der Geburt, die Nabelschnur, von des
„ Kindes Bauch an, gegen den Mutterkuchen zu,
„ gelinde, etwas geschwind und hinlänglich mit
„ dem Daumen und Zeigefinger der queerhalten„
„ den rechten Hand zusammen und abwärts drük„
„ ken, das darin befindliche Blut, von des Kin„
„ des Bauch an ab- bis gegen die Nachgeburt her„

„ unter

„ unter streichen und alsdann erst gehörig unter„ binden und abschneiden;„

II. „Den an dem Bauch des Kindes han„ genden Theil der Nabelschnur aber mit Salz „ etwas reiben, und mit einem in Salzwasser ge„ tunkten Tuch einwickeln, auch sodann die Na„ belbinde öfters mit Salzwasser anfeuchten.„

Ferner ward noch folgendes ausgeschrieben:

„ In Gemäßheit des sub hodierno ergange„ nen gnädigsten Rescripts wegen Abwendung „ mehrerer kränklichen Umständen der Kinder durch „ vortheilhafte Abbindung der Nabelschnur, wird „ hiemit weiters aufgegeben, daß die Land-Accou„ cheurs, oder, wo Physici accouchiren, auch diese, „ den beschriebenen Handgriff, bei allen ihren „ vorkommenden Geburten selbsten anwenden, sol„ che Kinder, bei denen sie es verrichtet, aufzeich„ nen, und ob sie die Gelbsucht, oder, bei grassi„ renden **Blattern**, diese Krankheit bekommen? — „ Nicht weniger, wo Elteren solcher Kinder, bei „ welchen vorgedachte Methode von dem Land„ Accoucheur selbst angebracht worden ist, zur „ Blatter-Inoculation, wie ferne durch all Obi„ ges die Kinder gegen die Blatternkrankheit ge„ sichert werden können, mehrmahlen versuchen „ und jährlich den Erfund berichten sollen. De-

cre-

„ cretum Karlsruhe in Consil. Aul. den 18ten
„ Julii 1778. „

Gutachten in dieser Sache.

Ich muß bekennen, daß mir jene von dem Physicat, gewiß aus den löblichsten Absichten, vorgeschlagene Handgriffe, nicht sonderlich einleuchten, und daß ich allerdings auch von der gewöhnlichen, lange hergebrachten Unterbindungsart nicht so viele schlimme Zufälle befürchte. Inzwischen kann man hieraus ersehen, wie sehr man sich unter weisen und menschenfreundlichen Fürsten für das Wohl der Menschheit bekümmere.

Wenn ich die übrigen Theile des Erdbodens überhaupt betrachte; so sehe ich, daß die Natur mit dieser allgemeinen Operation der Absönderung der Jungen von ihren Müttern, nicht viele Umstände mache, und keine andere Fürsorge gebrauche, als daß sie, bei solchen, der Verblutung des Neugebohrnen vorbeuge und auf eine gewisse Zeit nahe am Bauche die Nabelschnur abstosse. Die Mütter zerkäuen und beissen die Nabelschnur meistens selbst entzwei, wodurch derselben Gefässe am besten verwahret und geschlossen werden. Ich zweifle keineswegs, daß wenn die menschliche Mutter auf die nemliche Weise verführe; daß un-

ser Geschlecht auch hierin keine Ausnahme machen würde, und daß man so des Unterbindens der Nabelschnur entübriget seyn könnte. Die Erfahrung hat schon oft genug gelehret, daß sich eben nicht allemal ein Kind für gewiß verbluten müsse, dem die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist, und es scheinet meistens darauf anzukommen, daß dieselbe weit genug vom Bauche abgeschnitten werde, um daß sich das Bluten durch solche, von selbsten durch ihre Länge stille. *)

Die Natur scheint aber, da bei allen Thieren die Nabelschnur einerlei Schicksal hat, und immer nebst dem noch in derselben verweilenden Blut abfaulen muß: dadurch keine so nachtheilige Sache in den Plan der Schöpfung gebracht zu haben, weil die Folgen auf das ganze Thiergeschlecht mehr ausgebreitet seyn müßten, als die Erfahrung lehren kann. Selbst bei den Pflanzen sehen wir, wenn einmal der Keim getrieben und Wurzel gefaßt hat, die Hülle ihres Saamens, ohne Nachtheil für die jungen Gewächse, verfaulen. Die knolligten und saftigen Wurzeln des gemeinen Erd-

apfels,

*) C. W. Baumer, de funiculo umbilicali, Gieſſ. 1771. Hebenſtreit, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 16. p. 41. ſq. und andere mehr.

apfels, faulen neben ihren zahlreichen Kindern, ohne daß die Gährung, und ihr Hauch, die Säfte der noch lange mit ihnen verbundenen Pflanze anstecke.

Es ist also nicht zu vermuthen, daß noch eine nahe Gemeinschaft zwischen der toden Nabelschnur, und dem lebendigen Theile des Kindes seyn könne, und die zur Leber gehende Blutader, wenn gleichwohl solche in den ersten paar Tagen, auch zuweilen noch viel später, unverwachsen und offen befunden worden, *) scheint nicht gemacht zu seyn, die Stelle einsäugender Adern zu vertreten, und aus der Nabelschnur in jenes Eingeweide die faulenden Dünste zu führen, obschon auch selbst **Levret** von dem in Fäulniß übergehenden und eingesäugten Blute solches vermuthen wollte.

Was die **Gelbsucht** anlangt: so lehren die bisher wider dieselbe bei neugebohrnen Kindern dien-

*) *Haller*, l. c. Elem. T. VI. p. 483. 81. T. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. VII. Idem, Histor. foetus bicipitis. Item. Icon. anatom. fasc. I. p. 27. *Sabatier* sah diese Ader noch in einem 25 jährigen Menschen offen, und man hat noch in ältern Personen die Nabelblutader offen und selbst gefährliche Blutflüsse daraus entstehen gesehen. Traite complet d'anatomie T. II. p. 296.

dienlich befundenen Mittel, ziemlich deutlich: daß gewisse von einem so reizbaren Körper leicht eintreffenden Krämpfe, besonders eine stärkere Anhäufung des Erdkoths, meistens eine solche verursachen. *)

Der Versuch, die Pocken selbst durch gewisse Methoden in der Behandlung und Unterbindung der Nabelschnur auszurotten, gründet sich, wie ge-

*) „Notum est, succum pancreaticum, & utramque „ bilem, in duodenum intestinum, depluere: si „ illud emissarium tenaci glutine obductum, tran- „ situm neget, vel difficulter admodum transmit- „ tat, turbantur horum viscerum actiones, & bilis „ in sanguinem retrogressa icterum faciet. Hepar „ enim in junioribus magnæ molis est, & bilis mag- „ na copia in recens natis invenitur, secreta jam & „ collecta, ultimis mensibus, dum foetus in utero „ materno hæret, nec excreta tamen, cum diaphrag- „ ma quiescens, antequam respiraverit infans, anne- „ xum hepar non moveat. *Hæc est ratio, quare toties* „ *in recens natis icterus observetur*; sed fere semper cito „ curabilis: absterso enim glutine, bilis emissarium „ impediente, mox cedit morbus, & ipsa bilis, dum „ intestina depluit, efficacissime omne glutinosum „ lente attenuat, & naturali suo stimulo alvum „ movet.„ Van *Swieten*, commentar. T. IV. §. 1341, p. 651.

gesagt, auf die Theorie älterer Zeiten, von der Bösartigkeit des weiblichen Bluts, welche bereits von vielen Aerzten und besonders noch, bis zum Ueberfluß, von van Swieten, in Rücksicht auf die Erzeugung der Pocken widerlegt worden ist. *) Ich kann mich daher nicht enthalten, einen solchen Versuch, als überflüßig anzusehen, wenn ich auch nicht wüßte, daß derselbe bereits von sehr vielen alten Landhebammen gemacht worden wäre, ohne daß sie einigen Nutzen hievon hätten je erweißlich machen können.

Man setze, daß, weil die anderen Thiere nach der Geburt, der Luft beständig und unmittelbar ausgesetzt bleiben, wo hingegen ein neugebohrnes Kind sogleich in warme Windeln eingewickelt und in verschlossenen Stuben aufbewahret wird, die Nabelschnur von jenen bald austrocknen müsse, wenn sie bei dem jungen Menschen in ein nasses Fäulniß übergeht und schädlichere Dünste von sich schicket: so muß man auch zugeben, daß, wenn der kindliche Theil des Nabelstranges, wie gewöhnlich, in ein reines, zartes Tuch eingewickelt und mit Bauschen unterlegt wird, damit solcher nicht blos auf den Bauch zu liegen komme, wenn diese Tü-

*) L. I. T. V. §. 1382. p. 21. sq.

Tücher öfters abgeändert und mit frischen verwechselt werden, alsdann nicht viel von der Fäulniß überhaupt zu befürchten seyn könne. Nun ist es zwar eine schon lang bekannte und den Hebammen oft erklärte Sache, daß es gut seye, wenn man, wider den Gebrauch vormaliger Wehemütter,*) vor der Unterbindung, die Nabelschnur, so noch an dem Bauch des Kindes hängt, wohl obwärts, und von dem Kinde gegen seine Mutter, ausdrücket; weil so die mit zu vielem

*) „Nec illud reticentum eſt, quod obſtetricibus in more eſt, ut ſanguinem in præſuta umbilici parte ejusque vaſis reſiduum, intus compellant, adeoque grumos coagulati ſanguinis in ſinum hepatis ſiniſtrum urgeant, uti enim ſuperſtitioſæ fominæ excitandi partus, ſi debilis naſcitur, gratia; illud efficiunt, ita errorem taxat *Mauriceau* (L. III. c. 20.) neque illum antiquitas, quod *Ariſtoteli* (Hiſt. animal. L. VII. cap. 10.) coævus ſit, excuſare poterit, ita enim ſtagirita habet; „Sed jam aliquæ obſtetrices peritiores factæ, reprimunt intro de umbilico ſanguinem, quo facto ſtatim infans, qui modo exſanguis deficiebat, recreatur vitæque reſtituitur.„ Joh. Ern. *Hebenſtreit*, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 12. p. 33. Acta philoſophico-medica Societatis academicæ ſcient. Haſſiac. p. 142.

lem Gallert strotzenden Schnüre, mit größrer Sicherheit wegen anhaltender Dauer, unterbunden werden; allein das Einsalzen der Nabelschnur selbsten, dürfte, meiner Meinung nach, nicht so unschädlich seyn. Die Fäulniß wird wohl hiedurch in etwas gespannt werden; aber sie wird, wenn sie, wie geschehen muß, einmal eintrift; weit mehreren Gestank verursachen, so wie alles gesalzne Fleisch, wenn es anfängt zu faulen, weit übler riechet, als alles andre Fleisch. Das durch die Feuchtigkeiten der Nabelschnur schmelzende Salz, wird abfliesen, und den Nabelring, welcher ohnehin, vor dem Abstossen der Schnur, einige Entzündung äussert, mehr reizen; es wird unter der Voraussetzung, daß dieser Weg immer so lange offen bleibe, eben so, als man von dem Geruche der faulenden Nabelschnur ahnden will, bis zur Leber sich eindringen und nicht weniger Schaden bringen;*) das Salzwasser wird die Nabelbinde durch-

*) Daher verwirft Plenk, wenn man sogleich nach der Geburt die Nabelschnur aus dem Bauche des Kindes gerissen findet, die Auflegung des Alauns, des Vitriols, des starken Weingeistes: indem, wenn etwas von diesen heftig zusammenziehenden Mitteln durch die große und offene Blutader eingesogen wird; eine Verhärtung, oder Entzündung der Leber, ja selbst

Die

durchdringen, die zarte Haut des Kindes angreifen, und, wenn nicht recht viel Fleiß angewendet wird, wund machen. Selbst die Nabelschnur wird, da die Fäulniß länger davon abgehalten und verhindert wird, sie abzustossen, länger am Kinde hängen bleiben, wie ich bereits von einem diesfalls durch einen benachbarten Geburtshelfer gemachten Versuche überzeuget ward, wo die Nabelschnur erst gegen den zehnten Tag nach der Geburt abfiel, und das Kind an seinem Bauche fratt, oder wund geworden wäre. *)

§. 4.

Beschädigung der Neugebohrnen und von ihrer gehörigen Pflege

Bei schwehrern Geburten geschieht manchmal, theils durch einen Zufall, theils durch die Ungeschicklichkeit der Wehemütter, daß den Kindern ein Arm oder Glied gebrochen, oder aus seinem

der Tod, erfolgen könnte Anfangsgründe der Geburtshülfe. S 340.

*) „Circumspiciendum sane est, ne funiculi relicta „pars nimium vexetur, &, uti a *Lambrechtio (manuductio obstetricantium* p. 2;:.) monetur, ne vehementus ligetur, cum subita ejus siccitas & „gangrænosa ariditas ad abdomen foetus continuari possit.„ l. c. p. 32.

Gelenke gerissen werde. Das Kind leidet, so lange der Schaden nicht eingerichtet wird, heftige Schmerzen, Entzündung; es bekömmt endlich die Gichter, und stirbt; oder wird, indem sich die Theile fehlerhaft verheilen, krumm und krüppelhaft. Noch unvermeidlicher wird bei Kindern der Tod, wenn solche ohne äussere Oeffnung des Afters, oder des Harnganges gebohren werden, ohne daß man das Uebel sogleich entdecke, und, wo es thunlich ist, Hülfe schaffe.

Die Hebammen sind meistens, entweder zu wenig besorgt, dergleichen Dingen nachzusehen, oder, wenn sie solche wirklich finden, zu furchtsam, es möge die Entdeckung eines begangenen Fehlers, obschon man nicht allemal auf einen solchen folgern kann, ihrem guten Namen schaden. Sie verbinden also das Kind entweder gar nicht, oder wenn sie es nicht schicklich unterlassen können, nach ihren mangelhaften Einsichten, unrecht.

Es muß daher allen Wehemüttern auferlegt werden: jedes neugebohrne Kind, in dem ersten Bade, genau zu untersuchen, und, wo sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen, nicht sogleich der Kindbetterin, welche allzusehr darüber erschrecken würde; sondern den übrigen nächsten Anverwandten entdecken, und zur Herbeirufung

eines

eines vernünftigen Wundarztes, alle nöthige Anstalt machen sollen, damit dem Uebel inzeiten abgeholfen werden möge, als welches, wenn es unterlassen würde; jedesmal an der Hebamme so scharf geahndet werden müßte, als viele Rücksicht man gegen dieselbe zu pflegen hätte, wenn sie einen, auch groben, Fehler noch in Zeiten entdeckte.

§. 6.

Von einem wichtigen Fehler der Hebammen in Behandlung des kindlichen Haupts.

Harte Geburten, machen, daß die Kinder mit Köpfen zur Welt kommen, die einem Zuckerhut ähnlich sind; oder es haben sich die Knochen der Hirnschaale übereinander geschoben und die darüber entstandene Falte der Kopfdecken, hat sich durch den langwürigen Druck im Becken, in eine langlechte Geschwulst ausgedehnet. Auch eine langwürige schiefe Lage des Kopfes, macht Seiteneindrücke und merkliche Vertiefungen. Das Uebel leget sich meistens selbsten nach und nach wieder, oder höchstens werden einige warme Weinüberschläge erforderet. *) Die Hebammen pflegen dabei

*) Die Kinder bekommen oft nach der Geburt, gewisse Beulen auf der Hirnschaale, in welchen man deutlich eine Schwappung wahrnehmen kann. Selten ist der Rath,

bei so sehr besorgt zu seyn, daß sie dem Kopfe, durch voreiliges Zusammendrücken, eine natürliche Gestalt zu geben suchen, dadurch das Hirn des Kindes verletzen und zu tödlichen Folgen Anlaß geben. *) Dieser Unfug muß den Wehemüttern untersagt, und solchen verboten werden, die Form des kindlichen Haupts, durch irgend einen angebrachten Druck, verbessern zu wollen, ohne, wenn

Rath, den Mauriceau und andere gegeben haben, dergleichen Geschwülste zu öffnen, von gutem Erfolge. Ich weiß aber, sowohl von meinen eigenen, als fremden Kindern, daß die mehrsten dergleichen Geschwülste, sich nach und nach mit blosem Kampfergeist, oder andern zertheilenden Mitteln leicht genug vertreiben lassen: welches zur Warnung hier im Vorbeigehen habe erinnern wollen.

*) Plenk hat von dieser gewaltsamen und ungeschickten Betastung, den Tod bei einem Kinde entstehen gesehen, welches vor der Einrichtung munter war. Anfangsgründe der Geburtshülfe. S. 310. Eine gleiche Beobachtung findet sich auch von Dehousse aufgezeichnet; S. Gazette Salutaire 1760. N. XI. Die Einwohner im Königreich Arrakan, lieben eine breite und glatte Stirne: um also ihr diese Gestalt zu geben, beschwehren sie dieselbe mit einer Bleiplatte, sobald ein Kind auf die Welt kömmt. Allgem. Reisbeschreib X. Band, S. 67.

wenn es ihr nöthig scheine, darüber einen erfahrnen Wundarzt zu Rath gezogen zu haben.

§. 7.

Von Mißgeburten, und den Fehlern die man mit solchen begeht.

Zuweilen giebt es unglückliche Mütter im gemeinen Wesen, welche Kinder zur Welt bringen, die eine kaum menschliche Gestalt haben. Der Schrecken muß bei solchen Geburten, auf alle Anwesende, besonders auf die Kindbetterin, entsetzliche Wirkungen hervorbringen. Zum Glück sind solche Fälle selten; die Einbildungskraft hilft oft einer schwachen Hebamme, und den entsetzten Eltern, ganz unbedenkliche Verstellungen, die vom blosen Drucke bei einer langwürigen Geburt entstanden sind, §. 6. für weit grösser und bedenklich anzusehen. Die Erfahrung, welche hingegen auch wieder lehret, daß wirklich zuweilen besondere Mißgeburten gebohren werden, erforderet abseiten der Policey eigene Vorkehrungen.

Erstens ist gewiß, daß die Nachricht von dergleichen Geburten, sie seye wahr oder falsch, unter den fruchtbaren Weibern lauter Furcht und Schröcken ausbreite und zu vielem Unglück Gele-

genheit gebe. *) Es muß also jedermann verboten seyn, von dergleichen Fällen anderswo, als bei dem

*) Medicinische Polizey III. Band, 3te Abtheil. Der Recensent, welcher in den Frankfurter gelehrten Anzeigen diesen ersten Theil meiner Arbeit beurtheilet hat, machte sich über diesen ganz natürlichen Vorschlag lustig, und erzählet, daß ich gelehret hätte, Schwangere sollten sich vor Todengeläute, vor Bären und Affen hüten ꝛc. Es ist etwas leichtes, der besten Sache einen lächerlichen Anstrich zu geben, aber schnackischer Einfall ist nicht Widerlegung, und man muß es unter das Bestreben mancher Journelisten, ihren Lesern, anstatt ernsthafter Beurtheilung, etwas zum Lachen aufzutischen, zählen, wenn man in Sachen, wo so viele Erfahrung spricht, den Einfluß mancher alt hergebrachten Gebräuche mißkennen will Noch in letztverflossenem Jahre, meldeten die öffentlichen Nachrichten den Fall, daß eine plauderhafte Hebamme irgendwo der Mutter entdeckte, daß sie ein Monstrum gebohren habe, worauf diese in kurzem wegen darüber empfundenem Schröcken das Leben verlor. Man darf nur wenig in der medicinischen Praxis bewandert seyn, um zu wissen, daß sich selten ein großes Unglück, ein Erdbeben, ein großer Brand, oder dergleichen, irgendwo ereignet, ohne daß es bei mehrern schwangern Müttern, entweder von dem Anblicke, oder auch schon wegen der auf eine unbehutsame Art beigebrachten Nachricht von denselben, unrich-

dem Pfarrer und einem beeydeten Arzte Meldung zu machen, und es müssen besonders die sonst geschwäzigen Hebammen zur Verschwiegenheit über solche Vorfälle ernsthaft angewiesen werden.

Zweitens aber, und was eigentlich hieher gehöret, da man aus der Erfahrung weiß, daß einfältige Leute, ohne alle Rücksicht auf die Bedenklichkeit eines solchen Unternehmens, sich für berechtigt halten, mit dergleichen verstellten noch lebendigen **Leibesfrüchten** nach Willkür zu verfahren, oder wohl gar solche sogleich nach der Geburt **in der Stille in einem Bette ersticken zu machen**; so muß den Hebammen auferlegt werden, die Elteren und Anwesenden zu warnen, sich mit einem so widernatürlichen Verbrechen, das Gewissen nicht zu beschwehren, sondern abzuwarten, was diesfalls ihnen von der Obrigkeit auferlegt werden wolle. *)

unrichtig gehe, oder daß solche ihre unreifen Leibesfrüchte verlieren. Ich weiß, daß dieses Müttern geschehen, welche nur über den Fall eines ihrer Kinder erschrocken waren, und in Belagerungen, in Kriegszeiten, erzählen die Aerzte mehrere Beispiele von der unglücklichsten Wirkung des blossen Schröckens auf die schwangern Frauen und um so viel mehr auf die Wöchnerinner.

*) Die Menschlichkeit und die Religion verbiethen uns hierl.

Drittens muß die Anzeige von dergleichen Vorfällen jedesmal sogleich bey der Obrigkeit geschehen, damit dieselbe in größter Stille, durch ihre verpflichteten Aerzte, die Mißgeburt, sie seye noch bey Leben, oder bereits tod, genau untersuchen, und sich darüber einberichten lasse. *) Daher muß nie eine solche Geburt beerdiget werden dörfen, bevor sie geöfnet und nach allen Theilen von dem Physicus wohl besichtiget worden seye. So selten die Mißgeburten seyn mögen: so ist doch ihre genaue Untersuchung für das gemeine Wesen und für die gerichtliche Arzneiwissenschaft von einer sehr großen Wichtigkeit. Weit entfernt, den alten Mährchen von lebenden, herumlaufenden, oder wohl gar sogleich nach der Geburt in der Stube herumfliegenden Mondkälbern, und den Teufelsgeburten, Glauben beizumessen, muß man doch allemal zugeben, daß in Rücksicht der Erbfähigkeit solcher Kinder, sowohl als in Betreff

hierin den Römern und vielen andern Völkern nachzuahmen, die, wie ich oben angeführet habe, alle übelgestalteten Kinder sogleich nach der Geburt aussetzen, oder töden liessen.

*) W. G. *Ploucquet*, über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder; §. 61. S. 135. sqq.

treff ihrer **Entstehungsart**, und dann auch besonders der ihnen zu ertheilenden oder zu verweigernden **Taufe**, eine zeitliche Untersuchung äusserst nöthig werde: nicht viel von dem großen Nutzen zu reden, welchen die Physiologie und Naturlehre daraus schöpfen kann. Daher sind in den **Badischen** Landen folgende Einrichtungen getroffen worden: Erstens hat die Regierung durch ein besonderes Decret vom 21sten August 1762, befohlen: „ Daß, wann ein Weib mit einer förmlichen „ **Mißgeburt** niederkommt, solches sogleich dem, „ in dem Oberamt bestellten Hebammenmeister an„ angezeigt, und die Mißgeburt nicht eher begra„ ben werden solle, bis sie von dem Hebammen„ meister, mit Zuziehung derer nächsten Hebam„ men, besichtiget, und secirt worden. „

Ferner ward unterm 15ten Julii 1767 den Physicis auferlegt, „ alle das Jahr hindurch vor„ fallende merkwürdigste Casus zu notiren, und „ dessen bei jedem derselben machende Observatio„ nen, alljährlich einzusenden. „ Und endlich hat man noch 1770, unterm 24sten Jänner allen Oberämtern, Specialaten und Physicaten den Befehl gegeben, „ daß sie alle Hebammen ernstlich an„ weisen sollten, daß sie, sobald ihnen eine unge„ staltе Geburt vorkommt, solches bei dem Pfar-

rer

„ rer und Ortsvorgesetzten anzeigen, diese aber, „ nach dem ihnen zu gebenden Befehl, das Physicat alsogleich davon benachrichtigen sollen.„ *)

§. 8.

Nachtheil des allgemein eingeführten Zungenlösens bei neugebohrnen Kindern.

Ein allgemeines Vorurtheil macht die Eltern überall glauben, daß allen Kindern, wenn sie mit der Zeit reden lernen sollen, nothwendiger Weise vorher müsse die Zunge gelöset werden. Manche halbkluge Hebamme will die Sache recht gut machen, und bedient sich scharfer Nägel, oder einer Scheere, um das Zungenband loszulösen.

Durch das erstere entstehen oft Verhärtungen und Geschwüre in den Unterzungendrüsen: durch die Scheere aber werden mehrere Kinder, da sie unter der Operation unruhig sind, im Angesicht oder im Munde verletzt, zuweilen aber entstehen durch die, unvorsichtiger Weise verletzten Froschschlagaderen, leicht tödliche Verblutungen, welchen selten die Hebammen auf irgend eine schickliche Weise zu begegnen wissen. Die Kinder liegen zuweilen auf dem Rücken, und säugen bis zum Aus-

*) Gerstlacher Samml. aller Badischen Verordnungen, I. Band, S. 517. sq.

Auslöschen, ihr eigenes Blut ein, ohne daß man es ihnen anmerke; oder sie schlingen an ihrer, wegen getrenntem Zungenbande zurückgebogenen Zunge und ersticken an derselben.

Solches muß den Wundärzten überlassen werden.

Das Zungenlösen ist aber selten und nur dann nöthig, wenn das Kind, wegen Kürze des Zungenbandes, nicht füglich an seiner Mutter trinken kann. Zuweilen ist sodann dieses Band fleischartig und dichte, so daß dessen Durchschneidung, sowohl schmerzhaft, als gefährlich wird. Es ist also nöthig, **dergleichen Operation**, wenn sie, auf erforderlichen Fall, nicht sehr leicht, mit dem blossen Finger und ohne Nägel verrichtet werden mag, **allen Hebammen zu verbieten**, und solche anzuweisen, dieselbe den Wundärzten zu überlassen, welche sich mit dergleichen, dem Ansehen nach zwar nicht schwehren, aber doch leicht gefährlichen Operationen üben sollen.

§. 9.

Von der Gefahr des Erdrückens der Kinder.

Der Wahn herrschet ferner unter dem Volke, daß, solange das Kind noch nicht getaufet worden ist, solches der Macht des Teufels unterworfen, und

und den Nachstellungen der Hexen und böser Leute, ausserordentlich ausgesetzt seye; daß aber eine Mutter ihr Kind gegen diese Gefahr schützen könne, wenn sie solches, anstatt es in eine Wiege zu legen, zu sich in das Bette nimmt.

Weil nun die abgearbeiteten sehr matten Mütter, sehr leicht von einem tiefen Schlafe überfallen werden; so finden sich mehrere Beyspiele, daß sie ihre Kinder, entweder durch den Last ihres eigenen Körpers, oder mit ihren Bettdecken erstickt haben.

Auch nach der Taufe, werden die Kinder noch lange der nemlichen Gefahr ausgesetzt, da die Mütter und Ammen, um nicht allzeit bei dem Stillen ihrer Kinder aus dem Bette aufstehen zu müssen, dieselben lieber bei sich, unter der nemlichen Decke, behalten.

Anzahl der jährlich Erdrückten in Schweden und zu London.

Die Anzahl der auf diese Weise von Jahr zu Jahr erstickten Kinder, war allzeit überaus groß. Nach Schultzen's Berichten, werden in Schweden jährlich, als eine Mittelzahle, ohne die verheelten Fälle zu rechnen (die doch gewiß mehr, als noch so viel überall ausmachen müssen) 650.

Kinder erdrückt. *) Nach den **Londner** Todenlisten, sind von den Wärterinnen und Ammen Kinder erdrücket worden: von 1686 bis 1690 — 514; von da an, bis 1695 — 436; bis 1700 — 279; bis 1705 — 375; bis 1710 — 258; bis 1715 — 215; bis 1720—341; bis 1725—391; bis 1730 — 397; bis 1735—559; bis 1740—446; bis 1745 — 347; bis 1750—193; bis 1755—163; bis 1758 — 74; **) und es ist kein Zweifel, daß aller Orten sich eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Unglücksfälle jährlich äussere, obschon solche kaum das zehntemal ans Licht kommen.

Strafen, die auf das Erdrücken verschiedentlich gesetzt worden sind.

Aus dieser Ursache, hat man verschiedentlich angefangen, diesem so wichtigen Fehler zu begegnen. Schon lange ward von der Kirche auf dieses Vergehen der Elteren, eine **dreitägige Kirchenbusse** gesetzt, wovon der erstere bei Wasser und

*) Rud. Aug. Vogel's neue medicinische Bibliotheck, V. Band, 3tes Stück, S. 31.

**) Süsmilch, l. c. I Theil, c. XIII. Mauriceau führte schon zwei solcher traurigen Fälle, die er selbst gesehen hatte, zur Warnung an; Maladies des femmes grosses p. 446.

und Brod zugebracht werden sollte. *) Das Parlament zu Toulouse fällte unterm 28ten Hornung 1566, ein scharfes Urtheil gegen eine Säugamme, die aus eigener Schuld und aus Nachläßigkeit, einen ihr vertrauten Säugling erstickt hatte. **) Das preußische Landrecht sagt nach einer vorausgeschickten Warnung an das Publicum über diesen Punkt; „welche Person nun von den Eltern, es „seye Mann oder Weib, solchen Fall über dies „wohlmeinende, fleißige Erinneren und Befehl, „aus Nachläßigkeit begangen hätte, soll dieselbe, „neben den aufgelegten Kirchenbussen und Ort„nung, mit einer scharfen Strafe der Gefäng„niß

*) Cap. ult. X. „de his, qui filios occidunt. „Müller sagt: „ si mulier dormiens valde somnolenta, infantem tenellum penes se in lecto locatum stertens oppressit, impune hoc ferri non debet, sed mitius extra ordinem punienda est, ita ut pœnitentiam ecclesiasticam imponendam esse censeamus.„ Discurs. de pœnit. Eccles. Jen. 1678 p. 68.

**) Das Urtel hies: Condemnée à faire amende hono„rable, au parquet des capitouls, prémiers Ju„ges, & devant la maison du pere de l'Enfant, „& être battue de verges, bannie de la ville de „*Toulouse* pour cinq ans, & défenses à elle faites, „de plus prendre aucun Enfant à nourrir à la „mammelle.„ *Charondas*, liv. 7. réponse 176.

„ niß unabläßig gestraft und beleget werden.
„ Wann aber eine Amme, der ein Kind zu war-
„ ten, oder zu stillen anvertraut worden, dasselbe
„ unversehens im Schlaf, wie solches leider bis
„ daher sehr gemein geworden, erdrücket, oder
„ erstickt; so wollen und ordnen Wir, daß die-
„ selbe andern zum Abscheu, zu ewigen Zeiten
„ soll verwiesen werden. „ *) Das Einkerkern solcher Personen hielt auch Carpzov für billig. **)

Eine kurpfälzische Verordnung, so unterm 6ten November 1765. über das Vorurtheil der Eltern ergangen, welches die noch ungetauften Kinder für nirgendwo sicher hält, als neben ihrer Mutter, verdient hier bemerkt zu werden:

Kurpfälzische Verordnung über diesen Gegenstand.

„ Da bei kuhrfürstlicher Regierung die An-
„ zeige geschehen, was maßen verschiedene ge-
bäh-

*) Lib. 6. Tit. 5. Art. 3. §. 8. Item Art. 6. §. 3. Ch. Balthas. *Tilesii* Disp. jurid. de dormiente delinquente, illiusque pœna? *Regiomontan* 1707. p. 3. 8. §. IV. Einen besonderen Artikel sehe man in der unten vorkommenden französischen Ammen-Ordnung von 1761, Art. XIII.

**) In pract. crimin. qu. 15. n. 33. sq. *Menoch.* de A. I. Q. c. 356.

„ bährende Weiber ihre Kinder aus Aberglauben, „ in den ersten Nächten mit sich in das Bett „ nehmen, und dadurch sich bereits verschiedene „ Fälle ereignet, daß dergleichen auch ungetaufte „ Kinder erstickt und erdrücket worden; als hat „ das Oberamt NN. sothane Ungebühr dortigen „ Communen nicht nur von Obrigkeitswegen schär- „ fest zu untersagen, sondern auch eine jede Kind- „ betterin durch die Hebamme dargegen warnen, „ und eben so durch die Pfarrer und Seelsorger „ ihnen das Gewissen schärfen, fort die darab „ entstehenden Unglücksfälle lebhaft remonstriren zu „ lassen. Mannheim den 6ten November 1765. „

Verordnung von Florenz.

Dem so gemeinen und schröckbaren Uebel aber noch wirksammer zu begegnen, hat die herzogliche Regierung zu Florenz den Befehl allgemein ergehen lassen, daß, bei Strafe der Verbannung, weder Mutter, noch Amme, je ein Kind an ihre Brust, oder neben sich in das Bette, legen solle, es liege dann in einem sogenannten Arcuccio, oder Gehäuse, worin dasselbe gegen so unglückliche Begegnungen sicher ruhen möge. Dieses ganz einfache Mittel ist dem Endzwecke so gemäß, daß Krunitz mit Recht wünschte, dasselbe in Deutsch-

land durchgängig eingeführt zu sehen: ich will daher die ganze Beschreibung dieser Maschine, um solche noch gemeinnütziger zu machen, weil hier eigentlich der Ort ist, solche Verfügung bemerkt zu finden, aus der öconomischen Encyclopedie*) ausziehen und zugleich die Zeichnung davon neben beifügen.

Diese Maschine ist einfach und bequem und bestehet überhaupt aus vier Brettern a, b, c, d, und einer eisernen Stange. Man kann sich diese Figur als eine eigene Schlafstelle eines Säuglings, ohne Boden und ohne Fußbrett, anstatt des Himmels mit einem schmalen Brette d überlegt, vorstellen. In diesem Gerippe von Bettstelle kann das Kind bequem schlafen oder trinken, und weder Gefahr laufen, von seiner Mutter erdrückt, noch befürchten, durch Betten erstickt zu werden. Am Kopfe ist ein Brett a aufgerichtet, welches unten 14 Zoll breit, 13 Zoll hoch, und oben halb zirkelförmig abgerundet ist. Man nennt dieses das Kopfbrett. An diesem werden unten, ebenfalls aufstehend, zwei lange Bretter, b, b, c, c, der Länge nach, eingefuget, sie sind am Kopfe 7, gegen die Füße 4 1/2 Zoll breit oder hoch, 3 Fuß

*) II. Theil, S. 386. 87. XI. Theil, S. 338. sq.

und 2 Zoll lang, und machen die Seitenbretter aus. Ein drittes eben so langes Brett d, d, welches man das **Deckelbrett** nennen könnte, wird, der Länge nach, oben am Kopfbrett a eingefugt, und nahe an den Füssen durch einen eisernen Bogen e* e* e unterstützt. Oben ist dieses Kopfbrett 5 1/2, am unteren Ende aber nur 4 Zoll breit. Der eiserne Bogen wird einige Zoll rückwerts, an den beiden Seitenbrettern, bei e* e* bevestigt. Die **beiden Einschnitte** an den Seitenbrettern f, f, sind zur bequemern Darreichung der Brüste angebracht. Wird nun ein saugendes Kind in das Bette der Mutter oder der Amme gelegt, so setzet man dieses bequeme Gitterwerk über das Kind her, und decket es, so viel als nöthig erachtet wird, mit Betten zu. Soll das Kind die Brust bekommen, so darf sich die Mutter nur nach der Seite wenden. Sie kann sich ihrem in der Maschine liegenden Kinde nähern, weil das Arcuccio auf der einen Seite sowohl, als auf der anderen, offen, und für eine bequeme Lage der Brust in den Seitenbrettern gesorgt ist. Der vorzüglichste Nutzen des Deckelbretts besteht darinn, daß es die Betten, wenn das Kind schläft, in die Höhe hält, und der Amme, wenn

sie

sie es stillt, den Vortheil verschaffet, sich ohne Gefahr mit dem Arm darauf zu stützen.

Man muß aber nicht allein wegen Abwendung solcher Unglücksfälle, sondern auch für die Bekanntmachung der Mittel sorgen, welche gemacht sind, diejenigen unter diesen unglücklichen Kindern noch zu retten, welche noch nicht ganz platt gedruckt sind, und folglich alle Hoffnung zum Wiederaufkommen noch nicht verlohren haben. Da solche Kinder an einer wirklichen Erstickung und einer dadurch verursachten allzustarken Anhäufung des Bluts in dem Kopfe, das Leben verlohren haben, so hat man so viele Hoffnung, mehrere von ihnen wiederherzustellen, als bei andern Erstickten, Erhenkten, oder Ertrunkenen geschieht, und es ist eine zweite Grausamkeit, es da bei blossen Händeringen bewenden zu lassen.

Die Behandlung, welche ich oben §. 3. in Betreff leblos gebohrner Kinder gegeben habe, schickt sich auch völlig hieher; mit dem Unterschiede, daß man ihnen, allezeit, statt aus der schon verwachsenen Nabelader, aus der Drosselader, oder, welches jedoch nicht so wirksam ist, aus einer andern Ader, einige Unzen Blut laufen lasse. Das Besprengen des Haupts und Angesichts mit kaltem Wasser, kann von Nutzen seyn. Wenn

das Kind wieder anfängt schlingen zu können; so ist ein leichter Thee von Fallkraut (Arnica) oder schlechterdings laulechtes Wasser mit etwas Meerzwiebelhönig, sehr dienlich. Es versteht sich, daß bei zunehmender Erholung, die mütterliche Brust die beste Labung seye, so wie, daß man sogleich als möglich, einen Arzt herbeirufen solle, welcher die weitern Folgen des Drucks und der vorgegangenen Stockung der Säfte zu heben suchen könne. *)

§. 10.

Gefahr, welche die Neugebohrnen ausstehen müssen, wenn sie von schwachen Kindern zur Taufe getragen werden.

An vielen Orten ist es herkommlich, daß auch Kinder von 6 bis 8 Jahren, bei Neugebohrnen, die Pathenstelle vertreten. Um das Vergnügen, das sie dabei zu haben pflegen, zu verdoppeln, läßt man solche von jenen in die Kirche tragen, und, weil es ihnen zu mühsam wäre, dieselben weiter zu

*) Die Weise den erstickten Kindern beizuspringen, wird auch in der öconomischen Encyclopedie 11ter Band, S. 338 sq. gut angegeben. Ein mehres werde ich zu seiner Zeit, unter dem Artikel Rettungsmittel für verunglückte Menschen, erinnern.

zu tragen; so pflegt man auch wohl das kleine Kind, dem größren mittelst eines Hängetuchs an das Kleid zu heften. Man hat mehrere Beispiele, daß hiebei durch einen Fall, die Täuflinge sehr beschädiget worden, und man hat Ursache, überall einen solchen Mißbrauch abzustellen, und nur Erwachsenen zu gestatten, ein Kind zur Kirche zu tragen.

§. 11.

Losbrennen der Schießgewehre bei der Taufe der Neugebohrnen.

Ich habe schon anderwärts erinneret, daß das Schiessen mit Feuerröhren bei Gelegenheit der Taufceremonien, auf die Kindbetterinnen und ihre Frucht, in Betracht des Schröckens, einen unglücklichen Einfluß haben könne: ich finde aber nöthig, ein solches dahier mit dem Zusatze nochmals zu erwöhnen: daß man auch aus dem Grunde der wirklichen Gefahr, von des Schiessens unkundigen jungen Leuten jemand verletzt zu sehen, alles Abfeuern irgend eines Gewehrs bei solchen Umständen zu untersagen denken sollte. Man erinnere sich an das schon angeführte Beispiel, wo in einem hieländischen Dorfe, ein Kind in den Armen seiner Taufgöttel erschossen worden, deren Liebhaber, ihr zu Ehren, der Taufgesellschaft eine Pistole ent-

gegenschoß; so wird man einsehen, wie nöthig es seye, auf die genaueste Beobachtung eines vernünftigen Gesetzes, bei solchen Gelegenheiten unter doppelter Strafe das mindeste Getöse nicht zu machen, festzuhalten.

§. 12.

Empfindlichkeit des kindlichen Haupts.

Das Haupt des neugebohrenen Menschen ist, in Verhältniß zum ganzen Körper, der beträchtlichste und vornehmste Theil desselben: aber er ist wegen Unvollkomnenheit der Hirnschale, noch sehr wenig gegen die Wirkung äusserlicher Gegenstände gesicheret. Daher ist aller Druck, und jede andere unmittelbar auf denselben wirkende Ursache von sehr nachtheiligem Einfluß. *)

Wirkung des Wassers auf dasselbe.

In den französischen Besitzungen, wo die Hitze zwar auch groß, aber nicht so heftig ist, als in Senégal, müssen die Kinder der Neger, die ersten 9 Tage nach der Geburt hindurch, in weit verschlossenen und eingeheizten Stuben gehalten werden: unterläßt man dieses, und setzet sie gleich nach

*) Pet. Gerike, Dissert. de Regimine capitis, præcipue quoad calorem & frigus. Helmst. 1745.

nach der Geburt der Luft aus, so bekommen solche sogleich den Kienbackenzwang, welcher sie verhindert, Nahrung zu sich zu nehmen, und den Tod verursachet. Obschon aber eine solche Empfindlichkeit bei den Kindern unseres mäßigeren Welttheils nicht Platz hat; so kann man sich doch leicht vorstellen, was für Folgen daraus entstehen können, daß man einem so eben aus mütterlichem Schoosse gekommenen Kinde, einen guten Theil kalten Wassers gähe auf den Scheitel giesse, um solches zu taufen. — Wie ziehen sich nicht alle Theile zusammen, wenn wir Erwachsene, uns mit entblöstem Leibe in ein kaltes Bad begeben!... nur nach und nach wagen wir es: wir thun zuerst die Ferse, sodann den Fuß hinein, wir ziehen ihn wieder schüchtern zurück, wir schaudern, wir schnaufen schwehrer und empfinden die gichterische Bewegungen, ehe wir uns ganz hineingelassen haben. Wer sich, ohne ein Russe zu seyn, auf einmal mit blossem und mit warmem Leibe in kaltes Wasser stürzen wollte, der liefe Gefahr, auch eines gähen Todes zu sterben. *)

Und doch wird mit den zarten Geschöpfen selten mit mehrerer Fürsorge verfahren. Tavernier

*) *Huxham*, essais sur les fievres, chap. II. p. 27.

nier berichtet, daß die Armenianer, besonders auf den Weihnachtstag, ihre Kinder durch dreimaliges Untertauchen in kaltem Wasser tauften. *) Ich habe in der heftigsten Winterkälte, mit kaum nur nicht gefrohrnem Wasser, das auf einmal in ziemlicher Menge auf des Kindes Scheitel geschüttet ward; taufen gesehen, und bei Leuten auf dem Lande wird daran gar nicht gedacht, daß man das kalte Wasser vorher in etwas abschröcke. Sogar in Städten, wo nicht etwa die Zärtlichkeit vornehmer Eltern dafür sorget, wird ein nämliches wohlbedächtlich verabsäumet.

Gefahr von der Taufe mit kaltem Wasser.

Die Kinder geben meistens durch ein gähes Weinen ihre Empfindung dabei an den Tag: die Unglücklichen können sich nicht anders zu verstehen geben .... **Mauriceau** bemerkte schon, daß ein Kind aus solcher Ursache dahingestorben wäre; **) desgleichen **Brouzet**. ***) Sylvius **Anhorn** erwehnt eines neugebohrnen Kindes, das mit den Füssen gähe in kaltes Wasser eingetauchet und dar-

*) Voyages en *Perse*, T. I. ch. II. p. 408.

**) Obſerv. 422.

***) De l'Education médicinale des Enfans, ch. 1.

darauf mit einer vollkommenen Gelbsucht befallen wurde, die den Tod nach sich gezogen: *) woraus man urtheilen mag, ob nicht ein nemliches weit öfter geschehen werde, wenn den Kindern mit eiskaltem Wasser der Kopf verkältet wird, und ob nicht auch diese Gewohnheit zu den Ursachen der Gelbsucht gehöre, welche öfters bei Kindern beobachtet wird. §. 6. — Wenn aber auch in mehrern Jahren nur wenige Kinder von solcher Ursache gewaltsam stärben, wäre dieses nicht genug, um uns die Vorsicht zu gebiethen, das Wasser, dessen man sich zur heil. Taufe bedienen will, vorher etwas laulecht machen zu lassen: nicht nur zur Winterszeit, wo solches schon an einigen Orten geschieht, sondern auch im Sommer, wo das Wasser, besonders wenn es eine Zeit lang in der kalten Kirche, zuweilen noch in steinenen Kesseln, gestanden hat, einen

*) Miscellan. natur. curios. ann. I. decur. III. obs. 86. Daher scheint billig das Tauchen der Neugebohrnen bei den alten Scythen, Thraciern und Galliern in nahegelegene Flüsse, mehrentheils ein Mährchen zu seyn, und man hat Ursache zu denken, daß wer die Kinder aufzeichnen wollte, die wegen Verkältung des Hirns, an Krämpfen und Zückungen gestorben sind, der würde eine ansehnliche Menge von solchen zusammenbringen können, die am Taufsteine ihren Tod gefunden haben

nen Grad der Kälte gewinnet, der mehr als genug ist, der Empfindlichkeit des kindlichen Haupts nachtheilig zu werden?

Wirkung der Kälte überhaupt auf die Neugebohrnen.

Zeviani hat bemerket, daß die meisten Kinder an den Folgen der ersten Kälte, welche sie gleich nach der Geburt auszustehen haben, besonders wenn man solche bei einiger Kälte zur Kirche und zur heil. Taufe trägt, zugrundgehen. Dieser Ursache schreibt er es zu, daß währendem Winter fast um die Helfte mehr Kinder gestorben sind, als im Sommer: *) obschon vermuthlich die Pocken, welche mei-

*) Delle numerose morti dei bambini, dissertatione academica, del Sign. D. G. Verardo *Zeviani* aletofilo. Ich kenne diese Schrift nur aus deutschen Blättern, so sehr ich mir dieselbe ganz zu benutzen gewünscht hätte. *Simone* (Jo. Georg. Dissert. jurid. de Juribus obstetricum, Jen. 1740.) erwöhnet schon, daß in Rücksicht der Verkältung der Kinder bei der Taufe, von Casp. *Hu'erin*, in append. Dedekenn. Vol. I. p. 2. II. 15. folgender Rath gegeben worden: „Indeß sollen auch die Hebammen bei der Taufe Achtung haben im Auf- und Zubinden, daß die Kindlein nicht durch langsam Umgehen erkälten, und hernach davon krank werden, und etwann großen Schmer-

meistens im Winter herrschen, auch einen Antheil an der mehreren Sterblichkeit gehabt haben mögen. Daher gab dieser Gelehrte den Rath, die Kinder bei kalter Witterung nie in die Kirche zur Taufe zu tragen. Ich freuete mich, diesen Rath von einem italiänischen Arzte, und folglich in einer um so viel wärmern Gegend, 1774. geben zu sehen, nachdem ich diese Sache schon sechs Jahr früher für sehr wichtig angesehen, und derselben schon 1768. gegenwärtigen Artikel gewidmet hatte. Es wäre nemlich in unsern kältern Gegenden, besonders bei sehr rauher Witterung, gar sehr zu wünschen, daß man die neugebohrnen Kinder in eines jeden Hause taufte, *) und die gewöhnlichen Kirchengebräuche, welche bei der Taufe weitläuftiger zu seyn pflegen, bis zur gelinderen Wit-

terung

„ Schmerzen empfahen aus Hinläßigkeit und Unacht-
„ samkeit, und Liederlichkeit, welchem getreue, fleißi-
„ ge und behende Hebammen allen leichtlich fürkom-
„ men können. „

*) Aus öffentlichen Blättern sehe ich, daß schon 1771. in Dänemark durch eine königliche Verordnung den Eltern, nach Befinden der Umstände, erlaubt werden seye, ihre Kinder zu Hause oder in der Kirche taufen zu lassen. Frankfurt. Reichspostamtszeit. vom 20ten August. 1771.

terung, oder bis zur Zeit der gewöhnlichen Aussegnung der Mütter, wo doch das Kind sich schon einigermassen an die Luft gewöhnet hat, veschüben wollte. — Wie viele Mühe kostet es nicht, auch sogar in einem wohleingewärmten Zimmer, und unter guten Decken, die Gliedmassen eines zarten Kindes in jener zur Gesundheit unumgänglich nöthigen Wärme zu erhalten!... man trift wohl bei aller Fürsorge, diese zarten Geschöpfe manchmal mit eiskalten Füssen an, und dieser Ursache hat man oft das ihnen in diesem Alter so gemeine und so schädliche Bauchgrimmen zuzuschreiben; wie wird man wohl, bei einer so strengen Kälte, ein Kind über die Gasse zu einer oft ziemlich weit entfernten Kirche tragen, und sich in solcher noch eine geraume Zeit mit demselben aufhalten können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch die vorhergehende Verkältung, auf die Nerven des ganzen Körpers, besonders aber durch das Einathmen einer kalten Luft in noch sehr empfindliche und des Kreißlaufs halb ungewöhnte Lungen, demselben schlimme Zufälle zuzuziehen? *)

Gefahr

*) Flover war der Meinung, daß man jedes Kind sogleich nach der Geburt ganz in kaltes Wasser tauchen sollte: damit würde man, sagt er, nicht nur allen hitzi-

Gefahr dieselben über Land zur Taufe zu tragen.

Auf dem Lande, wo oft fünf bis sechs Dorfschaften, und gegen fünfzehn Bauern- oder Mayerhöfe zu einem Kirchensprengel gehören, und die Pfarrkinder oft zwey bis drey Stunden zu gehen haben, um ihre gemeinschaftliche Kirche zu besuchen, geschehen hundert dergleichen Fehler mit den Neugebohrnen. Wie oft habe ich nicht solche armseelige Geschöpfe bei zween Schuhe hohem Schnee, oder über Glatteis, bei einem beissenden

Nord-

hitzigen und langwürigen Uebeln, die sich bald nach der Geburt bei Kindern einzustellen pflegen, vorbeugen, sondern ganz besonders dem Verknüpfen (rachitis) derselben begegnen, welches erst 1600, in Engelland, eben weil man dort den alten Gebrauch, die Kinder ins kalte Wasser zu tauchen abkommen ließ, sich eingeschlichen habe. Hist. of cold Bathing; P. I. p. 173. Allein jeder Arzt wird gestehen, daß Floyer das kalte Bad hier zu viel gelobt und ihm eine specifische Kraft beigeleget habe, wovon kein Grund anzugeben ist, obschon das Baden in kaltem Wasser, wenn es etwas später und täglich mit kleinen Kindern vorgenommen wird, allerdings von großem Nutzen seyn kann. Dieser Rath wird also, wie billig, auch von Lüders getadelt und mit Neugebohrnen ein so gewagter Versuch abgerathen. De Educatione liberorum Medica Goetting. 1763. §. V.

Nordwinde, bis auf drei Stund Wegs zur Taufe tragen sehen, wo drei ganz blau gefrohrne Weiber kaum noch das in einer armen dünnen Decke eingemummte ebenfalls starre Kind in ihren unbeugsamen Aermen tragen konuten, sogleich nach ihrer Ankunft in ihr Pfarrort in das nächste Wirtshaus, oder in die erste Beckerstube mit ihrem verfrorenen Kinde an einen glühenden Ofen eilten, um von einer gähen Abänderung sogleich wieder zur andern überzugehen, und sobald nach ihrer Erhohlung wieder in die kalte Kirche zu eilen, und dem halbtoden Kinde mit eiskaltem Wasser den Kopf überschütten zu lassen!

Nöthige Vorkehre.

Nicht anders wäre daher diesem gewiß sehr bedenklichen, und bisher meistens übersehenen Fehler vorzukommen: als wenn man, besonders bei so rauher Jahrszeit, den Pfarrer zum Kinde, und nicht das Kind zum Pfarrer gehen liesse. — Ein Kranker, der wegen übeln Umständen nicht zur Kirche gehen kann, wünschet das Abendmal des Herrn zu empfangen: und es wird ihm solches über die Gasse, über Feld getragen und liebreich hingegeben; und nun, so hat man doch allemal Recht, ein schwaches, zärtliches Kind, in die Reihe eines

eines erwachsenen kränklichen Menschen zu setzen, und bei großer Kälte, oder überhaupt zur Winterszeit, für dasselbe die nemliche Fürsorge abzuverlangen. — Ich sehe wohl ein, daß ein Seelsorger, bei einem ausgedehnten Kirchensprengel, mit so vielen im Winter gebohrnen Kindern, vieles zu thun bekommen müsse: ich begreife aber nicht, wie man, ohne das Leben vieler Kinder auf dem Lande, der offenbarsten Gefahr auszusetzen, ferner gleichgültig ansehen möge, daß man solche, bei so harter Winterskälte und so ungesunder Witterung, zu so entfernten Kirchen trage. *)

§. 13.
Nachtheil des allgemeinen zu heftigen Kinderwickels auf ihre Bildung.

Die Aerzte haben sich schon viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß das starke Wickeln der zar-

*) In Engelland werden auf dem Lande die Taufen lange verschoben, bisweilen, wenn die Kirche weit entlegen ist, auf drei, fünf, sechs Monate, bisweilen eben so viel Jahre: eine Mitursache, warum die Geburtslisten daselbst ziemlich unrichtig sind. Philosophical, medical and experimental Essais by thom. Percival. p. 340. sq. In katholischen Ländern ist eine solche Verzögerung der Taufe nicht zu denken.

zarten Kinder, ihrer Gesundheit und ihrem künftig guten Wachsthum, ungemein schädlich seye. Sie haben dargethan, daß dieser unvernünftige Gebrauch, nicht in der Natur gegründet, und in allen den Ländern, von welchen bekannt ist, daß sie die bestgebildeten Menschen aufweisen können, bei allen wilden Völkern, und besonders in ganz Asien, unbekannt seye. Man hat den strengsten Beweiß gegeben, daß das heftige Einwickeln die Kinder öfters an Schlagflüssen sterben mache, daß es ihre Verdauung hemme und einen beständigen Druck auf die äusseren Gefässe verursache, wodurch die Säfte mit Gewalt zu den inneren Eingeweiden gezwungen würden, als wobei die Verstopfung der feineren Gefäße manchmal unvermeidlich wäre; daß selbst die Gliedmassen, welche man durch das Einwickeln des Körpers gerade zu erhalten dächte, gar oft davon eine widernatürliche Drehung und eine Verunstaltung annähmen, und daß sowohl die hochschulterigten als die einhüftigen Menschen, meistens diesem unseeligen Gebrauche ihre Gebrechen zuzuschreiben hätten: alles dieses ist zur Genüge von sehr vielen Aerzten gesagt und wieder gesagt worden, ohne daß deßwegen dem Uebel wäre im geringsten gesteueret worden.

Ich

Ich wage es daher nur mit einiger Verzagung, bei der Polizey selbsten Hülfe zu suchen und abseiten der Obrigkeit in einer Sache Aufmerksamkeit zu erregen, welche den allgemeinsten Einfluß auf die physische Bildung der Kinder haben muß. Die Ursachen, warum man so sehr auf das Wickeln der Kinder hält, sind die bessere Wärme derselben unter solch einer Bekleidung und besonders der Gemächlichkeit, daß man ein gewickeltes Kind besser fassen und heben kann, als ein ungewickeltes. Man hat auch nicht sogar Unrecht, und weil es gleichgültig ist, ob man solchen Endzweck auf diese, oder jene Art erreiche; so würde es sich der Mühe nicht lohnen, sich mit den Wartweibern deßwegen abzuwerfen, wenn es nicht wahr wäre, daß, um ihrem Säuglinge die althergebrachte Gestalt einer vollkommenen Pyramide zu geben, und auch wohl, um dessen Gliedmassen recht auszustrecken, der Sache fast immer zu viel geschähe.

Da die Polizey sich eben damit nicht abgeben kann, daß sie in jeder Haushaltung nachsehe, ob die Kinder zu hart, oder auf eine ungeschickte Art eingewickelt werden: so besteht wohl alles, was sie hiebei thun kann, darin: daß sie ein junges Ehepaar auch hierüber bei dem der Verehligung

voraus zu schickenden Unterricht, *) eines besseren belehre, und den Hebammen aufgebe, ihren Anvertrauten bei allen Gelegenheiten begreiflich zu machen, was das zu feste Wickeln für Schaden anrichten könne.

§. 14.

Von dem gefährlichen Wiegen der Kinder.

Die Wiegen sind das bequemste Lager für neugebohrne Kinder: die Bewegung in denselben, so lange sie mäßig bleibt, und nicht gleich darauf, wenn das Kind den Magen voll Milch getrunken hat, als wenn man Butter zu machen gedächte, vorgenommen wird, ist dem Kinde sehr gesund. **) Daß unvernünftige Mütter und Ammen sich hingegen und dadurch oft verfehlen und demselben an der Gesundheit schaden, daß sie ein nicht schläferiges Kind, durch den Gewalt der stärkesten Bewegung zum Schlaf zu bringen pflegen, das ist sehr wahr: aber die Polizey kann sich, mit Verhütung solcher Fehler nicht abgeben. Folgendes kann sie inzwischen zu verhindern suchen:

Die

*) S. medicinische Polizey, II. Band, 2te Abtheilung, 7ter Abschnitt.

**) S. Zach. *Platneri Prolus.* de somno Infantum ex agitatione motuque cunarum.

Die Elteren und Wärterinnen werden oft des an sich manchmal unnöthigen Wiegens müde, und überlassen drey bis vier jährigen Kindern die Obsorge, das kleinere Geschöpfe einzuschläfern. Die Ungedult nimmt auch bei solchen bald überhand, wenn das Kind zur ungelegenen Zeit wachen, und ihnen die Zeit zum spielen entziehen will. Kaum sehen sich die kleinen Aufseher allein; so verstärken sie die Bewegung der Wiege nach Verhältniß ihres Unwillens; und dann geschieht gar oft, daß sie entweder das schreyende Kind mißhandeln, oder gar die Wiege umstürzen; wobei sich dasselbe verletzen, *) oder, wenn nicht zeitlich geholfen wird, ersticken muß.

Eine so allgemeine Ursache zu Fehlern gegen die Sicherheit der Unmündigen, verdienet, daß man allen Eltern und Wärterinnen verbiethe, einem unvernünftigen Kinde die Wiege, und den Säugling allein anzuvertrauen: und daß man auf erfolgenden Unglücksfall, jedesmal eine Strafe

 setze,

*) Von einer solchen Ursache sah Mehr ein Mädchen bucklicht werden, und so wenig mehr im Wachsthum vorankommen: daß es in seinem achten Jahre kaum so groß, als ein drei jähriges Kind wäre. Dissert. Quare plures moriuntur infantes, & eorum, qui adolescunt, quare plures sunt morbosi? *Prag.* 1778. p. 79.

sitze, und denselben zur Warnung, in einem Wochenblatte, oder auf sonstige Weise, unter dem Artikel der Unglücksfälle, bekannt mache.

§. 15.

Eltern sollen ihre kleinen Kinder nie ohne alle Aufsicht zu Hause lassen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Herkommen auf dem Lande: daß die Bäuerinnen ihre noch nicht jährigen Kinder, wenn sie der Feldarbeit nachgehen müssen, nachdem sie dieselben noch einmal mit der Brust wohl geschenkt haben, zu Hause allein, und ohne alle Obsicht, in der Wiege liegen, oder wohl gar auf dem Boden herumkriechen lassen, und nicht eher wieder darnach sehen, bis sie des Mittags, oder wohl gar des Abends wieder nach Haus kommen. — Die Unglückseeligen schreyen sich inzwischen halb zu tode, und, von der Wirkung der Aengsten und des Zorns über solchen Zustand, welchen auch ein- bis zwei jährige Kinder unterworfen sind, nicht zu reden; so ist gewiß, daß bei solchen Gelegenheiten, auf dem Lande häufige Leisten- und Nabelbrüche bei dergleichen Kindren zu entstehen pflegen. Die Unordnung hilft ferner das Uebel vermehren, indem das Kind Hunger und Durst leiden, und, vor Unrein-

lich-

lichkeit halb ersticken muß, ehe es Nahrung und Hülfe erhält, worunter jene, wegen langer Dauer des vorausempfundenen Abgangs, allzugähe verschlungen wird, und zu abermaligen Folgen Anlaß giebt: welchen sämtlichen Zufällen auch die Kinder der Stadtleute ausgesetzt sind, welche von ihren üppigen Müttern, den Dorfsäugammen übergeben worden sind.

Zu allem diesem kömmt noch, daß die forteilenden Mütter ihre Stuben und Häuser entweder wohl verschliessen, und dadurch ihre Nachbaren ausser Stand setzen, dem nothleidenden Geschöpfe beizuspringen; oder aus Leichtsinn und Vergessenheit, die Thüren aufstehen lassen, und so ihre hülflosen Kinder ihrem Schicksal überlassen. Nun haben aber viele Erfahrungen schon auf dem Lande gelehret, daß die kleinen zum Herumlaufen noch zu schwachen Kinder, bei offenen Thüren, von Schweinen, Hund und Katzen angegriffen und zerfleischt worden sind. Noch erst 1777. den 6ten Jänner ward von einem Schweine, das zu Ottenau im **Ebersteinischen**, in eine Bauernstube gekommen ware, einem 8. Monat alten Kinde, nach dem es aus der Wiege geworfen worden, die beeden Aerme abgefressen: so, daß es die heimkommende Mutter in einem Winkel tod liegend an-

getroffen. Ich erinnere mich wenigstens fünf bis sechs solcher Unglücksfälle, die, nur in Zeit von zwölf Jahren in den Badischen Landen allein, von gleicher Ursache entstanden und in den Rastädter und Karlsruher Wochen- und Intelligenzblättern ohne weiteren Nutzen, angekündigt worden sind. — Kinder, welche im Hause herumgehen, aber noch nicht auf sich selbst Sorge tragen können, fallen gar oft über Stiegen herab, die sie hinaufzuklettern wußten, stürzen in offenstehende Keller, in das Feuer, *) und in Mistlachen, oder auch Brünnen, die vor den meisten Bauernhäusern in ziemlicher Tiefe noch unterhalten werden.

Gegen eine solche Unordnung müssen Vorkehrungen getroffen werden. Es ist wahr, die Arbeiten nehmen auf dem Lande, in gewissen Sommermonaten, so überhand, daß man zu solchen Zeiten in einem großen Dorfe manchmal keine zehn Bauernhäuser mehr von Erwachsenen bewohnt, und alle Thüren verschlossen findet: da man inzwi-

*) So verbrannte sich erst 1773. während der Abwesenheit seiner beiden Eltern ein eingespertes Kind, zu U. einem benachbarten Dorfe, an dem sehr heissen Ofen auf das erbärmlichste, ohne daß ihm sogleich jemand zu Hülfe eilen konnte.

zwischen vor den mehrsten Häusern, ein verzweifelndes Kind aus vollem Halse Stunden lang schreyen hören kann. Die noch kleineren Kinder mit sich in das Feld zu nehmen, ist weder allzeit thunlich, noch rathsam: die mit Arbeiten überladenen Elteren, können unmöglich daselbst so viel auf ihre Jugend wachen, als bei solcher Gelegenheit zu ihrer Sicherheit nöthig wäre. Kann das Kind noch nicht gehen; so schadet ihm meistens die Kühle der Erde, worauf solches zu liegen kömmt, oder, wenn in einer großen Entfernung kein Schatten zu finden ist, so kann man schwerlich das noch so empfindliche Geschöpfe vor einem gefährlichen Sonnenstiche verwahren. *) Ist das Kind schon so alt, daß es allein laufen und spielen kann: so sind eine nahe Pfütze, ein vorbeifliessender Bach, ein Absturz und dergleichen, lauter Gelegenheiten,

*) In der angenehmen und warmen Gegend von Hieres in der Provence, tragen die Mütter ihre noch säugende Kinder in der Wiege auf dem Kopfe mit sich, und auf den Abend ziehen sie so wieder in die Stadt. Sie haben deßwegen mitten auf ihren kleinen Ackergütern kleine steinerne Gebäude, in denen sie sich in der Mittagsstunde ausruhen, und wo sie vor Hitze und Regen Schutz finden. Beschreibung der Stadt Hieres, deutsches Museum, 1778. 3tes Stück.

von welchen auf dem Lande die Erfahrung lehret, daß jährlich mehrere Kinder so zu grundgehen, ohne daß man noch, so viel ich weiß, diesen häuffigen Ursprung des Untergangs der hoffnungsvollen Kinder des arbeitsamen Landmannes, besonders geachtet hätte.

Was ist aber zu thun, um die Beobachtung zweier so großen und zugleich sich öfters so sehr widersprechenden Pflichten, als jene der Erhaltung seines Lebens durch unvermeidliche Arbeiten und jene der Schützung seiner ohnvermögenden Jugend vor allen Unglücksfällen, zu erleichtern?

Ich glaube, daß man sich zu solchen Vorkehrungen verstehen müßte, wenn auch Schwierigkeiten damit verknüpft seyn sollten.

I. Keine säugende Mutter soll, vor dem Verlaufe eines vollen Jahrs, ihr Kind auf länger verlassen, als daß sie im Stand seye, dasselbe, in dem ersten Vierteljahre, alle zwo Stund, in dem zweiten, alle drei Stund, und in dem dritten und vierten, des Tags wenigstens drei bestimmte mal, ohne Erhitzung ihrer Milch, vollkommen zu stillen, und dessen weiteren Nothwendigkeiten zu besorgen.

II. Es seye aber, daß das Kind noch an seiner Mutter trinke, oder nicht; so solle ein solches

doch

doch nie ohne Aufsicht einer erwachsenen Person, alein zu Hause gelassen werden. Es können von 2. oder 3. Haushaltungen, nach der größeren Anzahl der unmündigen Kinder, die Mütter sich jedesmal wechselweiß dazu verstehen, daß eine von ihnen, oder anstatt ihrer, eine erwachsene vernünftige Person, ohne Unterlaß auf die Sicherheit und Verpflegung der Kinder wachen solle, als zu welchen sie, auf ihr gegebenes Wort, eben so verbunden seyn muß, als wenn die Kinder, derselben alle eigen wären. Die Elteren stehen inzwischen für die Sicherheit ihrer Kinder, und sollen besonders die Mütter nicht ohne Noth dieselben verlassen, um Geschäften nachzugehen, die den Mutterpflichten allemal weit nachstehen müssen.

III. Die Dunggruben und Mistpfützen gehören schon wegen der allgemeinen Gesundheit, nicht nahe vor die Wohnungen und Fenster: aber sie werden in Rücksicht auf die Kinder, welche jährlich auf dem Lande, aus Mangel der Aufsicht, in solchen zu ertrinken pflegen, noch weit nachtheiliger scheinen müssen. Die Polizey muß daher auf die Entfernung dieser Gelegenheit zu Unglück, mit Ernst dringen. Gleiche Obsorge verdienen die unbedeckten Zugbrünnen, die Haus- und Keller-Fallthüren, die unverwahrten Stiegen, Feuerheerde,

heerde, u. d. gl. wodurch so viele Kinder das Leben verlieren, oder doch zu elenden Krüppeln werden. Daher befehlen die **Brunnengesetze** fast allgemein, daß die Quellen wohl zugedeckt und verwahret werden sollen. Das **deutsche** Recht sagt: „Wer Brunnen oder Gruben gräbet, (folglich auch solche, die zur Aufbewahrung des Dungabflusses, in oft beträchtlicher Tiefe, vor jedem Bauernhause offen stehen) der solle sie verwerfen, „ also hoch, daß es einem Mann über seine Knie „ gehe. Ob er das nicht thut, welcher Schad „ davon geschieht, den soll er gelten.„ *) Das sächsische Recht drückt sich noch deutlicher hierüber aus: „Die Börne soll man bewahren eines Knies „ hoch über die Erden, sonst muß den Schaden „ gelten, der von dem Ausfluß kommt, wo dann „ unter dem Wort Ausfluß, **) zum besten verstanden wird, ob jemands Vieh oder auch ein „ Mensch in einen unbewahrten Born fiele, und „ darinnen verdürbe.„ Daher behauptete Friesen, daß jeder Eigenthümer der Brünnen, in welche ein Mensch gefallen und darin zu grundgegangen wäre, angehalten werden möge, ***) den Schaden

*) *Schilt.* exercit. 19. §. 27.

**) In den Gloss. ad art. 38. lit. c. Landr. lib. 2.

***) Ex L. 28. pr. ff. ad L. aquil.

den zu ersetzen: und da nach römischem Rechte das Leben eines freien Menschen nicht angeschlagen oder geschätzt werden kann, *) so habe man einem solchen die Schadloshaltung nach einem anderen Gesetze **) aufzuerlegen. ***)

§. 16.

Zufrühes Gehenlernen der Kinder.

Die mehrsten Thiere können sich gleich, oder doch bald nach der Geburt, mit einiger Sicherheit von einem Orte zum anderen bewegen. Der Mensch allein muß meistens über ein Jahr haben, um auf schwachen Füssen seinen schwankenden Körper tragen zu können; und mehrere Jahre sind erforderlich, um daß er sich ohne Gefahr in aufrechter Stellung seiner Füsse zum Fortschreiten gebrauchen möge. Im Stande der Natur, wo der Mensch meistens mit mehreren Kräften gebohren wird, und wo die Kinder, ohne wie sie bei uns mit Fesseln gebunden zu werden, auf mit Moos und weichem Grase bewachsenen Fußböden, so-

lan-

*) L. 1. §. 5. ff. de his, qui effuder. vel dejecer. L. 2. §. 2. ff. de leg. rhod.

**) L. 3. ff. si quadrup. pauper. fecisse dicatur.

***) Joh. Bernh. *Friesen*, Diss. jurid. de Jure fontium; Jen. 171 . §. XXV. XXVI.

lange sich im Herumkriechen üben, bis sie sicher zu gehen erlernt haben, ist diese Zeit so lange nicht, weil Knochen und Muskel des menschlichen Körpers früher durch freie Bewegung eine Festigkeit erlangen. Von **Weert** sah an der **Magellanischen Strasse**, daß ein Kind, das noch nicht über 6 Monat alt seyn konnte, schon viele Zähne hatte, und allein lief; *) die Kinder der **Malleyischen** Weibsbilder, müssen sich uneingewickelt auf einer, auf die Erde hingespreiteteten Matte behelfen und man sieht dieselben, wenn sie nur ein halbes Jahr alt sind, schon herumlaufen. **) Unter uns verhält es sich ganz anders: wir berauben unsere Kinder, sobald sie gebohren worden, ihrer Freiheit; wir verhindern sorgfältig alle Verrichtungen der Muskel, und nach drei Vierteljahren fällt uns ein, dieselben auf die Beine zu stellen, so, wie der Wundarzt seinen Patienten aufstellt, den er mit einem Beinbruche sechs Wochen lang auf das Bette gebunden hatte.

Von Laufbändern.

Es ist mühsam die kleinen Kinder so zum Laufen anzuführen, daher bedient man sich, um nicht immer in

*) Allgemeine Historie der Reisen, 12ter Band. S. 16.

*) Morgenländische Reisen, S. 354. 55.

in gebückter Stellung denselben nachgehen zu müssen, besonderer Laufbänder, welche den Kindern über die Brust und Schultern anliegen, und am anderen Ende von erwachsenen Personen in Händen gehalten werden. Ein Kind das sich noch nicht selbst auf seine Beine steippern kann, und daher immer mit dem oberen Theil seines Körpers vorwärts neiget, liegt also immer gleichsam schwebend mit seiner ganzen Last auf dem vorderen Theil des Laufbandes, und folglich wird bei dem noch beugsamen und fast wachsenen Kinde das Brustbein mit den vorderen knorpelichten Rippenfortsätzen, durch den oft wiederholten und anhaltenden Druck mehr und mehr hineingepreßt, die Brusthöle dadurch sehr vermindert, und das gleiche Wachsthum dieses so wichtigen Behältnisses gestöret. Es ist leicht zu begreifen, daß diese üble Gewohnheit und der Gebrauch der Schnürbrüste, an der Verunstaltung der Brust sehr vieler Kinder, und folglich an lebenslänglichen Beschwerden an den von dem üblen Bau der Brustknochen in ihren wichtigen Verrichtungen gehemmten Lungen, meistens Schuld seye, und daß man also nicht zeitlich genug diesen Theil des kindlichen Anzugs verbannen könne: der auch dadurch noch nachtheiliger zu seyn pflegt, daß man oft die Kinder von ihren Mägden durch diese

Bän-

Bänder schwebend in der Luft halten und hin und her bewegen sieht, nicht ohne größeren Eindruck der Brustknochen, und daß nicht zuweilen ein Kind mit dem allzeit schwehreren Kopfe das Gleichgewicht verlieren und vor sich stürzen sollte.

Von Laufstühlen.

Ein anderes Mittel, dessen sich die Mütter bedienen, um sich das Vergnügen zu verschaffen ihre Kinder früher laufen zu sehen, oder auch nur um sich von ihnen loszumachen, ist, daß sie solche oft Stunden lange in gewissen **Laufstühlen** einsperren und in der Stube herumirren lassen. Jedermann kennt den Bau solcher Maschinen. Die öfteren Stösse welche sich die darin eingesperrten Kinder selbst an ihre Brust geben, wenn sie mit dem Fuße des **Laufstuhls** wider die Mauern anfahren, und selbst der Druck welchem sie ausgesetzt sind, wenn sie sich mit dem vorderen Theil der Brust an den sie umgebenden Ring anlehnen, wirken mit großem Nachtheil auf den Bau der Brusthöhle. Wenn nebst diesem die noch schwachfüßigen Kinder lange aufrecht in solchen Stühlen stehen müssen, so beugen sich die noch halbknörplichten Schenkelbeine von Tag zu Tag mehr und nehmen endlich eine siechelförmige Gestalt an, welche die

die künftige Vollkommenheit der Bildung solcher Körper allzeit sehr herabsetzen muß. *) Was hindert uns demnach so schädliche Werkzeuge völlig aus allen Haushaltungen in Ernst verbannen und die Eltern überhaupt warnen zu lassen, nicht zu sehr auf das Aufrechtgehen ihrer Kinder durch solche künstliche Mittel zu dringen, sondern sich auf die Viertelstunde, wo ihre Kinder zu einem Versuch im gehen Lust haben, die Mühe zu geben das Kind an beiden Aermen von sichern Händen führen zu lassen, anstatt sie zum Nachtheil ihres Körpers einem ungewissen Laufbande und einem ungemächlichen Stuhle anzuvertrauen.

§. 17.

Von dem Schaden zu schwacher und all zu junger Kindsmägde.

Die Unkösten bei der ersten Erziehung der Kinder zu ersparen, bedienet sich der mittelmäßige Bürger- und der Bauernstand entweder seiner eigenen sechs bis acht jährigen Kinder, oder er dinget Kinds-

*) *Galenus* sagt schon: „Per se vero moveri tum primum pueris licet, cum jam repere cœperunt, magisque etiam, cum ingredi. Immature, vero cogenti omnino non sunt, ne eorum artus distorqueantur.„ de sanit. tuend. lib. I. c. 8.

Bayerische Staatsbibliothek

Kindsmädchen von gleichem oder nicht viel höherem Alter, von welchen er um wenigen Lohn und eine geringe Kost, seine, einer freien und eigenen Fortbewegung noch unfähigen Kleinen herumschleppen läßt. In Häusern, wo der Arbeit viel ist, sucht man die kleinsten Kinder meistens so viel möglich aus dem Hause zu schaffen, und dies ist eben die Sache so junger Dienstmädchen, die den ganzen Tag mit den anvertrauten Kindern ohne Aufsicht zubringen und ihrer noch nicht erloschenen Neigung zu Kinderspielen in allen Ecken nachzukommen suchen, wobei am wenigsten auf das kleinere Geschöpf gedacht wird, für welches sie da sind. Die Sache ist nicht von geringer Bedenklichkeit: man darf sich in jeder Gegend nur nach allen den übelgewachsenen und krüppelhaften Personen umsehen, so wird sich nach genauer Untersuchung zeigen, daß wenigstens der dritte Theil davon unter der bürgerlichen Klasse (denn die Klasse der Vornehmen weiß ihre Kinder auf eine andere Art zu vernachläßigen, und mit mehrerer Kunst zu verunstalten) durch Sorglosigkeit und Unverstand oder durch zu schwache Kindsmägde so unglücklich geworden. Wie will ein 6 bis 7 jähriges Kind, ein Kindsmädchen von 8 bis 9 Jahren, ein auf den Aermen meistens so unruhiges

und

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und dabei oft nicht leichtes Geschöpf, als ein jähriges oder anderthalbjähriges Kind ist, Tage lang herumtragen, ohne daß dieses durch schnelles Herumdrehen öfters aus dem Gleichgewicht komme, und dann entweder dahinstürze oder sich wenigstens ein Glied verrenke? noch selbst unsicher auf den Beinen, fallen sie bei der ersten Gelegenheit und oft auf dem ebenen Boden, samt dem Kinde in den Aermen, dahin, und es wird sich jederman einiger solchen Beispiele bewußt seyn, die im ganzen genommen, gewiß eine wichtige Ursache zur Verunglückung der Kinder in jedem gemeinen Wesen ausmachen müßen.

Aber eine besondere Anmerkung muß hier die Gewohnheit sich allzu junger Mägde zu Kindern zu bedienen noch für viel gefährlicher scheinen machen. Ein Kind das noch auf dem Arme getragen wird, liegt mit seinem ganzen Laste auf dem Vorderarme der Trägerin, wenn es nicht zugleich wider die Brust von dieser sich lehnet und angedrücket wird, wo dann besonders die Brust- und Armmuskel das Geschäft mit einander theilen. Man sehe nur wie sich der Rückstrang eines noch schwachen Mädchens, dem man ein nach Verhältniß zu schwehres Kind aufgeladen hat, krümmen müsse, und der beschwehrten Seite das Gleich-

gewicht zu halten und den Muskeln des tragenden Arms an der einen Brustseite einen festen Ruhepunkt zu verschaffen! .. nun bedenke man, daß wenige junge Leute auf beiden Seiten gleiche Fertigkeit besitzen, und daß die mehrsten solcher Kindsmägde die überlassenen Kinder nur auf einem Arme zu tragen im Stand sind: so wird man sich leicht von zweifachem Schaden, so aus diesem Gebrauche überall entstehen muß, überzeugen können, und durch die Erfahrung den Schluß erwiesen sehen, daß auch selbst die jungen Trägerinnen, nach Maßgabe der Schwehre der Kinder, endlich einseitig und krüppelhaft zu werden pflegen, indem die beständig angespannten Muskel der einen Seite des Körpers, die noch beugsamen Ende der Knochen verziehen, und, weil überhaupt die am mehrsten gebrauchten Fasern auch stärker werden, noch lange nach den Dienstjahren jene Beugung der Knochen sichtbar machen müssen. Aber noch allgemeiner ist der Schaden auf den Bau des kindlichen Körpers, der beständig auf der einen Seite getragen wird. Erwachsene könnten noch zuweilen mit den Aermen im Tragen wechseln, weil ihre Kräfte und Vorsichtigkeit den Mangel der Gewohnheit ersetzen; aber ein Kind das dem schwachen Kindsmädchen beständig auf

der nemlichen Seite hängt, wird sich endlich nach dieser anhaltenden nemlichen Lage und Beugung seines noch wachsenen Körpers verwachsen, die eine Seite der Brusthöle wird eingedrückter, die andere gewölbter werden, und man darf allemal erwarten, daß, je mehr dem Kinde abgewartet wird, und je weniger es auf der Erde herumkriechen darf, um so eher es entweder eine hohe Schulter, oder einen verbogenen Rückstrang davon tragen werde.

Noch größer aber ist die Folge der Gewohnheit auf das weibliche Geschlecht: das zu schwache Kindsmädchen sucht sich den Last dadurch zu erleichtern, daß es seinen ganzen Arm um die Hüfte des Kindes schlägt, und damit solches durch das Andrücken an seinen eigenen Körper dem Arme leichter mache, so werden die Knochen des Beckens in einer beständigen Presse gehalten und in ihrer zweckmäßigen Ausdehnung gehindert. Der Durchmesser der Beckenhöle, anstatt zu einer Zeit an der Größe zu wachsen, wo noch die Knochen im stand sind eine Ausdehnung zu leiden, bleibt vielmehr fast von einer Größe, oder wenigstens wird der Wuchs und die Richtung der Hüftbeine widernatürlich. Nach einem gewissen Alter sind die Knochenfasern zu fest, um sich wieder umzu-

 bilden,

bilden, und so ist der Grund zu schwehren und oft unmöglichen Geburten gelegt, welcher so vielen Müttern und Kindern das Leben raubt, und welcher nicht einmal von der englischen Krankheit entsteht, da diese lange nicht so gemein unter dem Volke ist, als die Fälle, wo ein zu enges Bekken das Gebähren zu erschwehren und gefährlich zu machen pflegt.

Man wird also ein Gesetz billigen müssen, welches verbietet, ein Mädchen, das unter 10 bis 11 Jahr alt ist, zum Kindertragen zu dingen, und Elteren welche ihre Kinder von andern ihrer Kinder die unter diesem Alter sind, beständig herumtragen lassen, müssen bei erfolgendem Unglücke, als Leute gestraft werden, die ihre Pflichten nicht gegen ihre Kinder erfüllt haben, wo jedoch freilich sehr arme Haushaltungen, wo Mann und Weib die Hände voll zu thun haben, um den Ihrigen Nahrung zu verschaffen, immer eine Ausnahme verdienen werden, weil hier die nur wenig erwachsenen Töchter schon für ihre kleineren Geschwister so wie für alles andere während der Abwesenheit ihrer beschäftigten Elteren sorgen müssen.

§. 18.

§. 18.

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, die Unglücksfälle so den Kindern zustoßen, in Zeiten zu melden.

Da sich aber oft zuträgt, daß die Kindsmägde auch bei einem gehörigen Alter, aus Versehen oder aus Nachläßigkeit die ihnen anvertrauten Kinder verunglücken lassen, ohne hierauf von der Ursache der darauf folgenden Zufälle je etwas ein gestehen zu wollen: wodurch dann manches in seinem Anfange kleines Uebel, dem man mit geringer Hilfe, wenn die Ursache davon, oder das Uebel selbst beizeiten den Eltern oder Anverwandten entdeckt worden wäre, hätte begegnen können, dem Kinde das Leben kosten oder dasselbe zum Krüppel auf Lebenslang machen kann; so müssen folgende Anstalten getroffen werden:

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, unter schwehrer Leibsstrafe, ohne Verzug, jedes Unglück das den ihrer Fürsorge überlassenen Kindern, durch was es für eine Ursache nur seyn möge, zugestossen seyn würde, den Eltern und Anverwandten sogleich zu entdecken, und sollten nicht nur die übrigen Dienstboten des Hauses, welche davon wissen oder gehört haben, sondern auch alle die Benachbarten, zu deren Kenntniß die Sache gekommen ist, unter unausbleiblicher Ahn-

dung schuldig seyn, den Eltern oder andern die Anzeige davon inzeiten zu machen, damit alsogleich die gehörige Hilfe angewendet werden könne. Da aber das Hausgesinde zur Vertuschung solcher Fälle keine andere Ursache haben kann als die Furcht einer Mißhandlung, wenn sie sich nicht recht sicher wissen: so muß auch den Eltern untersagt werden, bei solchen Gelegenheiten einer Magd mit einer Schärfe zu begegnen, die für die Zukunft üble Folgen auf ihre Kinder haben könnte, und die Polizey muß solcher Person das Recht vorbehalten lassen, sich, nach sogleich bekanntem Fehler, auf keinerlei Weise beleidigt oder unter dem Vierteljahr ihres Dienstes verlustigt zu sehen.

§. 19.

Von der rauheren Erziehung der Kinder.

Ein geistvoller Schriftsteller sagt: „Ich glaube „es müßte ein Gesetz gegeben werden, daß man „der Republick wegen, mit schwächlichen Kindern „bei der Erziehung keine Ausnahme von der Er„ziehungsregel zu machen sich unterfangen könn„te. Ist ein geschwinder Tod nicht weit leich„ter, als eine ewige Gefangenschaft?„ *) Dies ist wohl schön, aber nicht so gesagt, daß man es

*) Ueber die Ehe, S. 229.

es anderstwo als in Athen, in Ernst aufnehmen dürfte. Ich habe recht schwächliche Kinder, die man durch eine freiere Behandlung würde getödet haben, durch gewisse Schonung wohl zu rechtkommen gesehen, und dann ist es noch Zeit, dergleichen Geschöpfe an eine weniger zärtliche Lebensart zu gewöhnen. So gewiß aber auch dieses ist, so wahr bleibt es auch, daß das gemeine Wesen eine allzu weiche Erziehungsart als den größten Feind seiner künftigen Andauer zu betrachten habe. Die Sterblichkeit ist unter jenen Kindern am größten, die man am sorgfältigsten vor allen widrigen Eindrücken zu verwahren sucht, und der rauhe Bauernknabe widersteht den mehrsten Ursachen von Krankheit und Tode, die den städtischen kleinen Weichling aufzureiben pflegen. **Locke** will, daß man den ganzen Leib zum Angesicht machen solle, weil es nur von uns abhängt, jeden Theil so an alle Veränderungen der Luft zu gewöhnen, als es das Angesicht ist, welches man von Jugend auf demselben ohne üble Folgen aussetzet. Die zärtesten Mädchen befinden sich bei ihrer entblößten Brust im heftigsten Winter ganz wohl, und wem sollte es einfallen, daß wenn es herkommlich wäre, noch andere Theile des Körpers auf gleiche Art zu behandeln, deßwegen

unsere Gesundheit mehr leiden sollte? Je rauher die Erziehung ist, desto gewisser ist man von dem Aufkommen derer, die die erste Versuche solcher Methode glücklich einige Zeit überstanden haben: inzwischen muß man doch nicht sogleich von einer Extremität zur andern gehen wollen, und die Polizey, welche wissen muß, was in der Erziehungsart für Begriffe herrschen, muß dergleichen heroische Mittel, die Gesundheit der Kinder zu befestigen, nicht allgemein billigen, weil man mit langsamen Schritten bei einer großen Menge Kinder doch endlich auch dahin kömmt, wo man sie haben will, und weil es eben nicht darauf angesehen ist, in unseren gemäßigten Gegenden lauter Menschen zu erziehen, die dem lapländischen Klima gewachsen seyen. *)

§. 20.

Nachtheil der Schröckbilder, deren man sich bei Kindern bedienet.

Ein allgemeines Verfahren ist es in der ersten Erziehung der Jugend, um das Abschröcken der Kinder durch fürchterliche Gegenstände und Erzählungen, so oft es darauf ankömmt solche von etwas abzuhalten oder ihnen zu drohen. Die-

*) S. der dritten Abtheilung dritten Abschnitt.

Dieses Hülfsmittels bedienten sich von unerdenklichen Zeiten her die Wartweiber und Kindermägde, um sich bei Ansehen zu erhalten. Schon die Griechen hatten ihre Schröckbilder und **Wauwau** für die zärtere Jugend.

— Cum puellarum aliqua immorigéra adversus matrem fecerit,
Mater quidem Cyclopes suam contra filiam advocat
Argen, aut *Steropen*: e domo vero interiori
Prodit *Mercurius* carbone oblitus atro,
Statim puellam territat: at ipsa genetricis
Subit in gremium, ponens super oculos utramque manum. *)

Die **Römer** hatten mit den **Griechen** die **Lamia** zum Abschröcken ihrer Kinder gemein, und die ersteren waren dabei noch mit einem Mandux oder einem **Knabenfresser** versehen. Dieses gilt wohl noch alles in unsern Zeiten: da giebt es zu seiner Zeit in allen Ecken noch sogenannte **Belzmarten**, **Belznickel**, der **Knecht Ruprecht**, **Christkindel**, rc. welche des Nachts herumlaufen, und den Kindern in Dörfern und Städ-

*) *Homer*. in Dianam, v. 64. S. Math. *Gesnerus* dissert. de terriculis puerorum, *Götting*. 1745.

Städten vor Aengsten die Gichter einjagen. Kaum hat bei uns ein Kind einige nur wenige Begriffe, so sucht man ihm den Kopf mit Schröckbildern anzufüllen: — laß's liegen, es beißt!.. es frißt dich!.. heißt es überall, wie schon *Praxinos* ihr Söhnchen das sie zum Schauspiel begleiten wollte, mit dem *Mormo*, mordet equus abschröckte *)

Die Aerzte haben von dergleichen widersinnigen Gebräuchen so viele üble Folgen entstehen gesehen, daß ich es für überflüßig halte, dahier mehr anzuführen, als was durch die tägliche Erfahrung überall bekant ist, nemlich daß bei empfindlichen Kindern gar oft die heftigsten Gichter und selbst die Fallendesucht auf dergleichen Abängstigungen erfolgen, die nur gar zu oft tödlich auszufallen pflegen; **) nicht viel davon zu sagen, daß

*) Das *Mormon* beditte bei den Griechen eine Larve oder Maske, deren sich die Kinderfrauen bedienten, um die unartigen Kinder in Furcht zu erhalten. Dieser Gebrauch gieng, wie verschiedentlich aus dem heil. Chrysostomus zu ersehen ist, zeitlich zu den Christen über. *Gesnerus* l. c. §. XIV.

**) Oft hat man gesehen, sagt Krüger, daß bei solcher Gelegenheit die Kinder vor Schröcken die schwehre Noth bekommen, oder viel Jahre lang ganz niedergeschlagen gewesen sind. Gedanken von Erziehung der Kinder, II. Theil. S. 258.

daß alle die Geschichten und Schröckbilder die Einbildungskraft auf immer in eine nachtheilige Bewegung bringen und in derselben Eindrücke zurücklassen, die sich kaum das ganze Leben hindurch ausrotten lassen, und in hundert Gelegenheiten, wo eine gewisse Unerschrockenheit erforderlich wäre, alte Empfindungen von Furcht und Zittern gegen alles Erinnern der Vernunft rege machen. *)

Die

*) Ich bin eben keiner von den Furchtsamen, und erkenne viele Dinge, die auch Erwachsene noch zuweilen abschröcken, für Dunst. Inzwischen erinnere ich mich doch eines kleinen Zuges in meinem Leben der mich von der Wirksamkeit und Dauer der ersten Eindrücke gegen alles Bewußtseyn eines Besseren, lebhaft überzeugen konnte. Ich traf vor 12 Jahren bei einem botanischen Spaziergange, als es schon anfieng düster zu werden, auf ein altes Bergschloß das seit mehrern hundert Jahren nicht mehr bewohnt und sehr zerfallen, sonst aber mir ziemlich bekannt ware. Ich konnte mir selbst nicht läugnen, daß mich die Einsamkeit des Orts zu einer solchen Zeit, etwas unangenehmes empfinden ließ, das mich beschämte. Ich wollte untersuchen, ob ich mich in der Entwicklung der Ursache meiner neuen Empfindung betrogen hätte, und es fiel mir ein, in das Gewölbe des Schlosses, as ich bei Tag vor diesem schon gesehen hatte, hinab=

Die Vorstellung solcher dem Leben so mancher Kinder nachtheiligen Mißbräuche ist demnach von Wichtigkeit, und eine kluge Polizey muß soviel möglich, auch bei kleineren Kindern, die Vorurtheile ausrotten lassen, die solchen Beängstigungen zum Grund liegen. Die Religion selbst gewinnt dabei, wenn in Schulen und christlichen Lehren der zärteren Jugend durch vernünftige Lehrer, das Lächerliche solcher Alfanzereien in Zeiten beigebracht wird, indem es nur allzuwahr ist, daß wenn die etwas erwachsenen Kinder dereinst ihren Betrug von sich selbst erkennen; das Ansehen derer, so zu solchem geholfen, oder nur stillgeschwiegen haben, gar viel leidet, und nicht selten die Wahrheit der heiligsten Sachen in ihren Augen verdächtig wird. Im Hochstift **Wirzburg**, ist ein besonderes Decret unterm 13. Decemb. 1756.

abzusteigen: ich that es mit vielem Zwang und kam glücklich bis zur Tiefe: nun gieng ich stolz auf meine Ueberwindung zurück, als mich mitten auf der Stiege ein Zittern und eine Beklemmung überfiel, die mich meine Schritte verdoppeln und keine geringe Veränderung in mir wahrnehmen machte. O meine Amme! sagte ich bei mir, nachdem ich den Ort schon verlassen und mich erholet hatte, was ist Vernunft und Entschlossenheit gegen deine Lehre! . . .

1756, folgenden Inhalts gegen derley Unfug ergangen:

Wirzburgische Verordnung.

„ Nachdem aus der bisherigen Erfahrniß sich
„ gezeiget hat, daß durch diejenigen, welche in
„ der heiligen Christnacht, und am Vorabend
„ des heiligen Nicolai Festes in verschiedenen Ver-
„ kleidungen, um den Kindern Furcht und Schre-
„ cken einzujagen, auf den Gassen herumlaufen,
„ auch hie und dort in die Häuser eingelassen
„ werden, vielerlei Ungebührnisse, insbesondere
„ aber bei dieser Gelegenheit von und bei den
„ erwachsenen Personen ärgerliche Ausgelassen-
„ heiten getrieben zu werden pflegen, also, daß,
„ anstatt, die hierunter in der Kinderzucht an-
„ gehofte gute Wirkung zu erreichen, durchgehends
„ bei der zarten Jugend widrige Eindruckungen,
„ sogar auch durch die hiebei mit unterlaufenden
„ ungeziemenden Ausschweifungen mehrere Belei-
„ digungen Gottes veranlasset werden: und nun
„ Seine hochfürstl. Gnaden sothanen der Jugend
„ gar keinen Nutzen bringenden Mißbrauch sowohl
„ dahier, als auf dem Land gänzlich abgeschaft wissen
„ wollen; als verordnen nur höchstgedacht Se. hoch-
„ fürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich, daß

„ nie-

„ niemand weder dahier noch auf dem Land in den „ vorgemeldten Zeiten sich bei unausbleiblicher „ schwerer Ahndung, auch befindenden Dingen „ nach erfolgender Zuchthausstraf unterfangen solle, „ sich zu vermummen, und in verstellten Kleidun„ gen zum Schrecken der Kinder auf der Gasse „ herum zu laufen, oder in den Häusern sich be„ treten zu lassen: wobei dem Vicedom- und Hof„ schultheissen-Amt, wie auch Burgermeister und „ Rath dahier, nicht weniger sämtlichen adeli„ chen und verrechnenden Beamten, und über„ haupt allen Ortsvorstehern auf dem Land ernst„ gemessen befohlen wird, daß sie auf die Ueber„ treter dieses Verbots sorgsame Obsicht tragen, „ diejenigen, welche verkleidet werden angetroffen „ werden, sogleich arrestierlich anhalten, sodann „ dieselben über ihren verübten Frevel ad Proto„ collum zu Red stellen, und solches nebst ihrem „ Bericht an die dahiesige hochfürstl. Regierung „ zur rechtlichen Strafserkennung gehorsamst ein„ schicken sollen: wie dann auch diese hochfürstl. „ Verordnung auf dem Land zu jedermanns „ Nachachtung, und damit keiner mit der Un„ wissenheit sich entschuldigen möge, behörig zu „ publiciren ist. „

§. 21.

§. 21.
Wie gefährlich den Kindern die öffentlich feilgehaltenen Nascherenen seyen.

Von dem Nachtheil der auf die Nicolaus- und Weinachtfeste bisher üblichen Schröckspiele, komme ich natürlicher Weise zur Betrachtung der Zuckersachen und Eßwaaren welche zu diesen und andern Zeiten den kleinern Kindern zum offenbaren Nachtheil ihrer Gesundheit gereichet werden. In vielen katholischen Städten wird eine geraume Zeit vor der Weihnachtsfeier ein besonderer Markt (Christkindelsmarkt) mit lauter Naschereien für Kinder gehalten; um solche denselben angenehmer zu machen, wird jenen allerlei Form gegeben, Puppen, Lebkuchen, Reuter, Thiere und Häuser, alles schön mit rother, gelber, grüner und blauer Farbe angestrichen: alles noch glänzender zu machen, werden die Zuckermänner noch an vielen Theilen mit sogenanntem Goldschaum oder geschlagenem Meßing belegt, und sogar die ganz unesbaren Sachen, die holzenen Pferde, Pfeifen, Rasseln, rc. als Spielsachen für die kleineren Kinder, werden mit verschiednen Farben überstrichen, und nach Maßgabe der Zuneigung und des Vermögens der Jugend angeschaft.

Von der Ueberladung des Magens nicht viel zu reden, welche um die gesagte Zeit eine große Menge Kinder erkranken macht, *) will ich hier nur, was die Polizey unmittelbar angeht, berühren. Die Zuckerbäcker, besonders die fremden, sehen überhaupt bei diesen Waaren mehr auf das Schillernde, als aufs Gesunde; verdorbenes Mehl, verfälschte Gewürze und die schärfsten Farben dienen ihnen, die Mischung solcher Naschwaaren zu verfertigen. Die Gährung in welche dergleichen Taigspeißen, wenn sie sich in dem schwachen Magen der Kinder mit dem Magensaft vermischen, zu gehen pflegen, erreget bald eine Säuere, die das aufgetragene Metall, und die aus Gummigutta, Grünspan, rothen Menig und dergleichen schädlichen Dingen bestehende Farben zum Theil, und zu einem langsamen aber wirklichen und auch nicht selten geschwind tödenden Gift macht. **) In großer Menge genossen machen dergleichen Nasche-

reien

*) Krüger, l. c.

**) Vögel, welche man auf einem Brette fressen ließ, welches zum Spielzeuge für die Kinder blau und weiß angemahlt war, und welche darauf ihr Futter suchen mußten, sind blos davon in 24. Stunden gestorben. L. c. S. 255.

reien gemeiniglich ein Erbrechen welches die Kinder noch in Zeiten von der Gefahr befreiet, die sie sonst von dem vergifteten Kleister zu befürchten hätten, allein nicht immer ist die Natur so wirksam, und dann haben wir, um unsern Kindern den Mund auf einen Augenblick zu versüssen und sie mit gemalten Leckereien zu erfreuen, den Grund zu oft tödlichen Zufällen gelegt.

Wäre es nicht besser den Verkauf solcher Naschwaaren besonders durch Fremde, gänzlich zu untersagen, und das ungesunde Zeug, wenn es von jemand feilgetragen würde, wegzunehmen? Den inheimischen Zuckerbäckern muß man das Bemalen ihres Konfects ganz verbieten, oder sie sollen bei der Polizey angeben, aus was ihre Farben bestehen, und wenn etwas doch angestrichen seyn muß, pflichtig sich anheischig machen nichts anderes, als was von den Aerzten gebilliget worden, dazu zu gebrauchen. Die mit so vielem Gewürze angemachten Lebkuchen sollten in der Apotheke allein verkauft werden, indem sie wirklich unter die hitzigsten Mittel gehören und den Kindern unausbleiblichen Schaden zufügen müssen: es sollten also auch von diesen keine verkauft werden dörfen, ausser wo solche nach einer bekannten Mischung von inheimischen Zuckerbäckern ver-

fertiget worden wären. Die Spielsachen für Kinder müssen mit keiner der Gesundheit nachtheiligen Farbe angestrichen werden, weil solche in kurzer Zeit von den Kindern, die alles in den Mund zu nehmen pflegen, abgeleckt werden und folglich diesen vieles Nachtheil verursachen können.

Der Gebrauch die Kinder zur Osternzeit mit Eyern zu erfreuen, die man vorher bund färbet und dann von solchen in Gärten finden läßt, indem man auf lächerliche Weise den Irrthum, als wären solche vom Hase gelegt worden, lange unterhält, scheint zwar kein so großes Nachtheil mit sich zu führen: indessen hat man doch Ursachen zu wünschen, daß diese Gewohnheit nicht ohne mehrere Behutsamkeit fortgesetzet werden möge. Gar viele Kinder werden in Dörfern von dem allzuhäufigen Genuß der hartgesottenen, oft nicht mehr frischen Eyer krank, und Herr Thomas, ein französischer Wundarzt, hat gezeiget, daß die Ostereyer oft den Kindern zum Nachtheil werden, da solche nemlich mit Brasilienholz und Alaun roth gefärbet, und zu solchem Ende in einem küpfernen Kessel gekocht zu werden pflegen, wobei leicht ein Grünspan aus diesem gezogen wird, welcher durch die Schaale des Eyes und durch das Häutchen bis ins Weisse dringet, und das

Ey

Ey einigermassen vergiften kann, wie dann die rot e Farbe ganz deutlich an vielen Eyern, ohne daß sie gesprungen wären, bis zum Weissen zu durchdringen pflegt.

§. 22.

Nachtheil des Zusammenschlafens von Kindern und alten Leuten.

Ich habe an einem anderen Orte*) bereits von der Gefahr die kleineren Kinder neben Erwachsenen in ein Bette zu legen, gehandelt, und gezeiget, wie leicht solche daselbst erdrückt zu werden pflegen. Jetzt habe ich aus einem anderen Gesichtspunkt zu erweisen, daß man überhaupt das Zusammenschlafen der Kinder und erwachsener, besonders alten Menschen, auch in einem Alter, wo jene nicht mehr so leicht ersticket werden mögen, nicht ohne Noth gestatten sollte.

Man hat bemerket, daß von dem zweiten, bis gegen das siebente oder achte Jahr, manche Kinder, ungeachtet einer hinlänglichen guten Nahrung und der nöthigen Aufwartung, dennoch von Tag zu Tage an Kräften und Leibsvölle abnehmen, das Fleisch so zu reden bis auf die Knochen

*) II. Abtheil. I. Abschn. §. II.

verlieren, und endlich in eine tödliche Auszährung verfallen. Die Ursache aller dieser Zufälle besteht oft blos darin: daß man solche Kinder zu ungesunden, schwachen, oder betagten Großeltern, Wärterinnen und Mägden in einem Bette schlafen läßt. Bekanntlich dünsten wir beständig und auf der ganzen Oberfläche des Körpers einen grossen Theil unserer Feuchtigkeiten aus: wir säugen aber auch wieder von der nemlichen Seite eine beträchtliche Menge der fremden und eigenen Ausdünstungen durch besondere Gefässe ein. Das, was wir selbsten ausdünsten, wenn wir gesund sind, ist meistens Wasser, aber doch geht auch, wie wir aus dem unsaubern Leinwand sehen können, das wir rein angelegt hatten, ein öhligtschleimiges Wesen mit diesem Wasser ab. Bei jungen Menschen, besonders bei Kindern, die ohnehin mehr ausdünsten, ist der Stoff der Ausdünstung nicht blos ein unbrauchbarer Auswurf, nicht das, was sie meistens bei alten Leuten ist, ein übelriechendes scharfes Wesen, dessen sich die Natur durch die Hautgefässe entübriget; sondern es sind auch wirklich nahrhafte Theile mit darunter:*) so sehen wir, daß die Natur bei jenen Thie-

*) Quæstio Medica, an humor perspiratorius sit excrementitius? Præside M. Theod, *Baron*, *Parisiis*.

Thieren, die sie eine Zeitlang ohne frische Nahrung erhalten will, die unsichtbare Ausdünstung unterbricht: und im Gegentheile bemerken wir, daß wir durch eine zu häufige Ausdünstung unsere Kräfte geschwind verlieren. Die Ausdünstung junger Menschen hat keinen unangenehmen Geruch, sie ist im höchsten Grade elektrisch: bei kränklichen oder alten Leuten wird sie eckelhaft, übelriechend, und wie der Harn, scharf und beinahe ätzend. Die Stärke der Ausdünstung hängt von vielen innerlichen Ursachen ab; aber die Beschaffenheit des Luftkreises in dem wir leben, kann solche vermehren und vermindern. Eine trockne Luft nimmt die ausdünstenden Feuchtigkeiten lieber auf, als eine bereits mit Wasser gesättigte Athmosphäre: die Aerzte legen daher oft mit gutem Erfolge, geröstetes Salz in Säckchen, oder warme Asche auf gewisse Wassergeschwülste, aus welchen sie die Feuchtigkeiten gerne in sich ziehen. Je stärker und feuriger der Kreißlauf bei Gesunden ist, desto häufiger ist meistens die Ausdünstung, und desto kräftiger dringt der ausdünstende Hauch aus den Hautgefäßen in den uns umgebenden Luftkreiß über.

Auf diesen Sätzen ruht die Behauptung, daß es für ausgemergelte Körper dienlich seyn müsse,

sich nahe bei gesunden und vollsäftigen Menschen aufzuhalten, bei ihnen unter einer Decke zu schlafen, und sich gleichsam in einem beständigen animalischen Dampfbade mit Einsäugung von Säften zu erquicken, die nicht erst den langen Weg der Verdauung und Blutmachung zu laufen haben, um dem entschöpfenden Leibe Kräfte mitzutheilen. Die Dunstkreise zweier unter einer Decke nahe beisammenliegenden Menschen fliesen in einander, wie zwei Tropfen Wassers, die sich nahe zu liegen kommen, und aus solchen schöpfen die einsäugenden Gefäße, was sie in die Masse der circulirenden Säfte zurückbringen sollen, mit dem Unterschiede, daß die milderen und mit mehrerer Kraft aus jugendlichen Gefässen ausströmenden Feuchtigkeiten leichter von dem saftlosen Gerippe aufgenommen werden können, als der empireumatische, unter matten Pulsschlägen aussöckernde Dunst von diesem, durch die mehr empfindlichen Einsäugungsgefäße vollsäftiger Knaben. Was aber aus den Dunstkreisen zwischen beiden Körpern an Säften gewechselt wird, muß nothwendiger Weise dem entschöpften Alten, eine Art von natürlicher Transfusion, neuen Balsam in seine Aderen flössen, dahingegen dem jungen Geschöpfe dieser ansteckende

Dunst

Dunst manchen üblen Zustand der Säfte gleichsam einpfropfen wird. *)

Die Erfahrung bekräftiget auf eine wunderbare Art alles dieses, und die Aerzte halten sich aus solcher seit langem überzeugt, daß zu einer längeren Erhaltung betagter und schwächlicher Personen, nichts so beiträglich ist, als das Beisamenschlafen frischer junger Menschen mit jenen entschöpften Körpern. Schon die Tage des altgewordenen Davids suchte man dadurch zu fristen, daß man dem königlichen Propheten ein sehr schönes und junges Mädchen zu seiner Erwärmung in das Bette gab. **) Eine marmorne Inschrift die von ohngefähr zu Rom von Gommarus entdeckt worden ist, lehret, daß man auch da

*) Man darf, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, sich nur die Mühe geben, bei einem Krätzigen zu schlafen, oder auch nur das Leinwand mit ihm zu wechseln. Longeolotti sah sogar die Fallendesucht von einer damit auf das heftigste befallenen Magd, auf einen Hund übergehen und denselben töden, da er währendem Anfalle bei jener in seinem Bette gelegen hatte. Miscell. Nat. Cur. Ann. sext. & sept. 1675. obs. XII.

**) III. Buch der Könige, I. Kap.

den Werth solcher Ausdünstungen nicht mißkannt habe. Sie lautet wörtlich:

Aesculapio. &. Sanitati.
L. Clodius. Hermippus.
Qui. Vixit. Annos. CXV. Dies. V.
Puellarum. Anhelitu.
Quod. etiam. post. Mortem. Ejus.
Non parum. mirantur. physici.
Jam. posteri. Sic. Vitam. ducite. *)

Cornelius Agrippa führt daher an, daß die Aerzte seiner Zeit, bei alten Männern vieles von der Erwärmung durch das schöne Geschlecht zu erwarten pflegten. **) Van Swieten erzählt von Capivaccius, wie solcher den einzigen Erben eines hohen Stammes, vor dem Untergang erhielt, den

*) Sehe die zierlich geschriebene Abhandlung, von Jo. Henr. *Cohausen*, Hermippus redivivus, sive Exercitatio physico-medica curiosa de methodo rara ad CXV annos proroganda senectutis per anhelitum puellarum. Francof ad mœn. 1742.

**) Tr. de nobilitate & præcellentia sexus fœminei. „Hinc, ut ferunt medici, calor earundem (mulierum) papillarum, Virorum nimio senio confectorum pectori applicatus, calorem vitalem in „illis excitat, adauget & conservat. „ *Cohausen* „ l. c. p. 74.

den ihm ein gänzliches Auszähren drohte, indem er solchen zwischen zwoen Säugammen vom besten Alter liegen und deren Milch unmittelbar aus ihren Brüsten säugen ließ. *) Forestus erwöhnet eines Jünglings in Bononien, der an einer Dörrsucht lag, und da er aus den Brüsten einer sehr hübschen Säugamme sog und bei ihr in dem nemlichen Bette schlief, so an Kräften zunahm, daß man endlich befürchtet, es mögten dieselben von dem Genesenden durch allenfalsigen Mißbrauch der gewählten Methode, wieder verschwendet werden. **)

So nützlich sich aber dem Alter und andern abgematteten kränklichen Menschen dergleichen Beisammenschlaf mit jungen und gesunden Personen öfteres bewiesen hat; so nachtheilig fand man auch diese Heilart in Rücksicht auf den jugendlichen

*) Commentar. T. I. §. 28.

**) Observat. T. I. lib. IV. „corpora phthisi absumta, aut senio exsiccata reficere animus est? Eodem cum ipsis cubili dormiant pleni & eusarci habitus juvenes. Manantia ex his effluvia aridas partes pervadunt, emolliunt, succisque adpellentibus de novo explicabiles reddunt. Sic certius, quam *Medeæ* artibus, quibusdam senibus datum fuit juvenescere.„ *Baren*, Quæst. cit.

chen Theil. Desessarz hat von verschiedenen Kindern beiderlei Geschlechts, welche neben ihren Groseltern, oder Wärterinnen zu schlafen pflegten, bemerkt, daß der Theil ihres Körpers, welcher demjenigen, neben dem sie geschlafen, am nächsten gelegen, schwächer, von schlechterer Farbe und magerer gewesen. *) Gleiche Wirkung findet sich in einem stärkeren Grade von einem Mädchen aufgezeichnet, welches, da es bei seiner kranken Mutter schlief, gänzlich abzährte. **) Chomel hat zu Paris eine Kranke geheilet, welche aus Mangel zweier Bette, an der Seite ihrer Mutter schlief, und auf eben der ihrer Mutter zugekehrten Seite ihres Körpers, mit einer Wassergeschwulst befallen ward, wobei sie zugleich fast alle Empfindlichkeit verlohr. Als sie auf geschehenes Zusprechen allein schlief, erhielt sie mit leichter Mühe ihre Gesundheit, und verlohr sie auch nach zwei Jahren, als sie wieder anfieng bei ihrer Mutter zu schlafen. ***)

Wenn man auf dergleichen Fälle aufmerksamer wäre; so würden sich überall solche Beispiele bemer-

*) L. c. S 127.

**) Briefe über verschiedene Gegenstände der Arzneykunst.

***) *Millin* de la *Courveault*, Quæst. an junioribus ex seniorum cohabitatione detrimentum? *Parisiis.*

bemerken lassen. Man sieht oft, wie Eheleute, die sich im Alter einander sehr ungleich sind, sich zuweilen in den ersten Jahren so verändern: daß nicht selten das schönste und gleich einer Rose blühende Weib, schon in den ersten Monaten gleich einem Brette zusammenfällt; wohingegen ihr alter entschöpfter Ehemann augenscheinlich zu Fleisch und Kräften kömmt. Ich habe anderwärts gewiesen, daß diese Beispiele zu ernsthaften Betrachtungen über die in Ansehung des Alters und Temperaments ungleichen Heirathen Anlaß geben sollten; *) und man würde gewiß manchem Frauenzimmer zuviel thun, wenn man ihre so geschwinde Verwelkung in den Aermen alter oft noch geliebter Männer, allzeit, und zwar in so wenigen Monaten, einer unbefriedigten Sehnsucht zuschreiben wollte; obschon diese Ursache zuletzt bei sehr vielen weiblichen Temperamenten endlich auch gar oft eintreten kann. **)

Ich

*) Medicin. Polizey, II. Band. II. Abtheil. 2ter Abschn.

**) So wie alte Männer, die bei jungen Weibern schlafen, nicht selten an Kräften zunehmen, obschon dieses in ihren Umständen der wirkliche Ehestand nicht thun kann: eben so sieht man, daß magere und halb ausgezährte Jungfern, wenn sie sich mit jungen Männern verehligen und bei ihnen schlafen, bald mehr Fleisch

und

Ich mache den Schluß, daß in Rücksicht dieser Betrachtungen, und des beträchtlichen Schadens, welcher aus dem Beisammenschlafen erwachsener und besonders magerer Personen mit Kindern und jungen Leuten erfolget, von Seiten jeder Landesobrigkeit gewiß recht sehr zu wünschen wäre, daß durch ein allgemeines Gesetz, auch der Möglichkeit solcher unglücklichen Folgen vorgebeuget würde: besonders wenn man bedenkt, daß durch diese üble Gewohnheit auf dem Lande, wo Elteren und Kinder, Knaben und Mägde, nicht selten in einem Bette zu schlafen pflegen, bei der Jugend oft unglücklicher Weise unzeitige Triebe erwecket werden, die durch einen zufrühen Ausbruch, Seele und Leib verderben müssen. Ich freue mich, auch hier ein vaterländisches Gesetz aufweisen zu können, welches schon 1752 in sämtlichen **Badischen** Landen gegeben worden ist.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

Karl Friderich, Markgraf zu **Baden**, ꝛc.

„ Uns ist nicht ohne grosses Mißfallen zu ver-
„ nehmen vorgekommen, welcher Maßen an eini-
„ gen

und Kräfte gewinnen. „ Confectas, tabe Virgines, factis tandem nuptiis, pingues fieri & obesas, quotidie observatur. „ Qu. Med. an humor perspiratorius sit excrementitius?

„ gen Orten auf dem Lande die schädliche Ge-
„ wohnheit einzureissen beginne, nach welcher sich
„ Elteren und erwachsene Kinder, auch zum Theil
„ Geschwistrige differenten Geschlechts in ein Bett
„ zusammen zu legen, und dadurch wenigstens
„ ihrem Nebenmenschen zu allerhand groben Aer-
„ gernissen offenbaren Anlaß zu geben pflegen;
„ gleichwie Wir aber diesem Uebelstand nachdrück-
„ lich zu steuern Uns entschlossen, und selbiges
„ dahero bei Zuchthaus- auch nach Befinden noch
„ höheren Strafe, alles Ernstens verboten haben
„ wollen; also ertheilen Wir euch hierdurch gnä-
„ digsten Befehl, diese Unsere Fürstliche Reso-
„ lution in dem euch anvertrauten Oberamtsdi-
„ strikt aller Orten bekannt zu machen, und daß
„ sich hiernach niemand mehr vergehen möge,
„ genaueste Obsicht zu tragen, widrigen Falls aber
„ sogleich eueren unterthänigsten Bericht hievon an
„ Unser Fürstliches Hofraths-Collegium zu wei-
„ terer Verfügung zu erstatten. Hieran geschieht
„ Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir
„ verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum
„ Karlsruhe den 15ten April 1752.

Ferner heißt es in einem 1766 ergangenen General-Rescript:

„ Wir

„ **Wir** haben **Uns** bereits hiebevor bewogen „ gesehen, das Zusammenschlafen derer Eltern „ und erwachsenen Kinder, wie auch der erwach„ senen Geschwistrigen beiderlei Geschlechts zu ver„ bieten. Da **Wir** nun mehrmalen höchst miß„ fällig zu vernehmen gegeben haben, daß sich „ diese Gewohnheit auch auf das Gesinde, und „ erwachsene Kinder, beiderlei Geschlechts erstrek„ ke, und solches öfters, wo nicht in ein Bette, „ doch in einer Kammer zusammengeleget, an„ durch aber zu würklicher Unzucht Gelegenhei„ ten gemacht werden; so wollen **Wir** auch die„ ses bei der auf den verdächtigen Zuwandel ge„ ordneten Strafe, welche erfindenden Falls der „ Meister ohnnachläßig entrichten, allenfalls auch „ bei wiederholtem Vergehen noch dazu mit ei„ ner 8. und mehrtägigen Leibesstrafe angesehen „ werden solle, hiemit abgestellet wissen. Befeh„ len demnach Euch dem Oberamt, dieses in sämt„ lichen euch anvertrauten Oberamtsorten behö„ rig zu publiciren und auf die Contravenienten „ ein wachsames Auge zu tragen. Inmasen ꝛc. „ geben Karlsruhe den 28 Julii 1766. „ *)

So

*) C. F. Gerstlacher's Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. I. Band, S 160. 61.

So wie aber diese beiden weisen Verordnungen gegen die Abstellung des Zusammenschlafens Erwachsener mit Kindern, hauptsächliche Rücksicht auf die Erweckung unzeitiger Triebe bei diesen, von dem unbehutsamen oder auch unzüchtigen Verhalten jener genommen, (eine Fürsorge, die für das Gesundheitwohl der Menschen die gesegneteste Wirkung haben muß;) eben so ist auch bekannt, daß das Parlament zu Bourdeaux, gegen ein Weib, welches um Geld sich verschiedne junge Mädchen dingte, um neben ihr zu schlafen, als wovon solche alle nacheinander ausdörrten, ein scharfes Urtheil gesprochen.*) Bode Absichten muß die Polizey mit gleichem Eifer zu erreichen suchen, und es ist besser, daß Haushaltungen, welche keine zwei Bette im Vermögen haben, ihre Kinder auf einem blossen Strohsacke liegen lassen, als daß solche in einem weichen Bette bei so ungesunden oder so ausgemergelten Großeltern, und Wärterinnen sich eine Auszährung an Hals ziehen, oder eine Gelegenheit finden sollten, durch üble Beispiele und Verführung ihrem Verderben entgegen zu eilen.

§. 23.

*) *Millin de la Courveault*, l. c. ch. 4.

§. 23.
Ueber die Unreinlichkeit der Kinder.

Unter die wichtigsten Ursachen verschiedner Kinderkrankheiten, gehöret die Unreinlichkeit und ihre Folgen, welchen nachläßige Mütter ihre Kinder manchmal bis zum Erstaunen überlassen. *) Ich

*) Man hat das augenscheinlichste Beispiel, wie sehr die Unreinlichkeit der Ruhe kleiner Kinder und ihrer Gesundheit zuwider seye, an der Geschichte des Kindes, die schon Galenus bemerket hat: „Ich sahe ein Knäblein, das den ganzen Tag über verdrüßig war und weinte, und sich beständig in dem Bette herumwarf. Seine Amme wußte sich nicht zu helfen, aber ich fand bald die Ursache davon: Nicht die Darreichung der Brustwarze, weder die verschafte Bequemlichkeit seine Ausleerungen zu verrichten, noch das Herumtragen konnten ihn besänftigen. Ich sah aber, daß sowohl sein Bette, als das Leinwand und sein ganzer Anzug so sehr unsauber ware, als der Knabe selbsten, den die Amme sehr unrein bisher gehalten hatte. Ich befahl ihr, daß sie denselben fleißig waschen und abtrocknen sollte, ich ließ sein Bette frisch überziehen und ihm reinere Kleidung geben. Gleich legte sich bei demselben alle Unruhe, und das Kind fiel jetzt in einen nicht nur sehr süßen, sondern wirklich auch anhaltenden und erquickenden Schlaf. De sanitate tuenda, lib. I. cap. 9.

Ich rede hier nicht von einer Reinlichkeit die so zu sagen dem Stande unangemessen ist, denn man wird nicht verlangen, daß eines Taglöhners Kind die feine weisse Haut des vornehmen Bürgers verwahren solle, und es ist gewiß, daß das Beispiel ganzer Nationen die in der größten Unsauberkeit leben, den Beweiß ablegen kann, daß man, troz der Sanctoriusischen Wage, die Ausdünstungsregeln eben nicht allemal so pünktlich zu erwägen habe, um einer guten Gesundheit zu geniesen. Die Hottentotten beschmieren ihre Kinder sobald sie gebohren worden, mit Kühmist, und hernach das ganze Leben hindurch, so wie fast alle Schwarzen, mit Oel; die Lappländer mit Fischthran, und selbst in unsern Gegenden thun dergleichen die Zigeuner mit ihren Kindern, welche, bei allem ihrem unsauberen Wesen, zu starken Männern anwachsen: allein wenn man sieht wie in den gemeinen Haushaltungen die kleinen Kinder oft fast lebendig von dem Ungeziefer aufgefressen werden, wenn Jahre lang der Kopf und Hals, weil sie nie hinlänglich gereiniget werden, schwähren und mit ihrem Jauche alle Säfte des Körpers auflösen, so daß die vernachläßigten Geschöpfe wie Geister herumwandern und auf gewisse Art auszähren; so muß man gestehen, daß die

Nachläßigkeit der Mütter strafbar zu werden beginne und durch Gesetze für die Gesundheit solcher Kinder müsse gesorget werden. Ich habe oft auf dem Lande sagen hören, daß böse Köpfe die Kinder gesund erhalten, und so sahen sich die faulsten Mütter wenigstens in etwas entschuldigt: vermuthlich kömmt dieses Vorurtheil daher, weil doch die Blindesten sehen, daß viele Kinder, welchen man ohne Vorsicht die Kopfkrätze mit zurücktreibenden Mitteln vertrieben, darauf sehr krank geworden und manchmal gestorben sind, und weil sich auch wirklich einige Kinderkrankheiten glücklich durch eine Versetzung der schädlichen Materie auf die äusseren Decken des Haupts, zu endigen pflegen. Allein wenn man sich überzeugen kann, daß gar oft blos mehrere Sorgfalt dieses Uebel hätte verhindern können, da man wirklich sieht, daß unter der Aufsicht fleißiger Mütter weniger Kinder damit befallen werden, obschon man es nicht bei allen verhindern kann; so wird man zugeben, daß dergleichen Beobachtungen den Müttern die ihre Kinder die ganze Woche hindurch ungekämmt und ungewaschen herumziehen lassen, so daß diese nicht die Nachtruhe vor der Quale des aufzährenden Ungeziefers haben, nicht zur Entschuldigung dienen sollten.

Man muß also den Schulmeistern aufgeben dergleichen ungesäuberte Kinder aus der Gesellschaft anderer, weil sie diesen ohnehin durch Mittheilung ihrer Plage, und durch den heftigen Geruch, an der Gesundheit nachtheilig werden können, ihren saumseeligen Eltern zurückzuschicken und dieselben zu warnen. Wenn dieses nichts fruchten sollte; so müßten dergleichen Mütter von dem Pfarrer ihrer Mutterpflichten erinnert, und bei fernerer Nachlässigkeit bestrafet werden.

Damit aber auch dem Unheil vorgebeuget werde, welches auf dem Lande so vielfältig aus unvorsichtiger Behandlung des Kopfausschlages bei auch sonst gesunden Kindern zu entstehen pflegt: so muß den Eltern überhaupt verboten seyn, ihren Kindern äusserliche Mittel ohne Vorschrift eines Arztes zu gebrauchen, wenn nicht schon eine mehrere Reinlichkeit im Stand seyn sollte, dem Zustand allein abzuhelfen. Man muß in Kalendern das Volk genauer mit den übeln Folgen des zurückgetriebenen Kopfausschlages bekannt machen und es unterrichten, wie nöthig es seye, für denselben sogleich bei einem vernünftigen Arzte Hülfe zu suchen. *)

*) Sehe unten §. 30.

§. 24.

Man soll kleine Kinder nicht zu ausgesetzten Leichen führen.

An vielen Orten pflegt man aus verschiednen Absichten die Kinder zu den Toden welche in der Nachbarschaft ausgesetzet werden, besonders wenn sie in eben diesem Alter verstorben sind, zu führen. Die neugierigen Kleinen näheren sich von selbsten, oder auf Zusprechen ihrer Aufseherinnen, der Leiche so viel sie können, und man glaubt wunders, was man ihnen da für Stoff zu frommen Gedanken, oder zu herzhafter Fassung bei solchem Anblicke verschaft habe. Viele Kinder fassen einen Abscheu, oder erschröcken gähe über dem fürchterlichen Anblick des Verstorbenen, welches natürlicher Weise ihrer Gesundheit nicht zuträglich seyn kann: aber dieses ist nichts, wenn man bedenkt, daß manchmal die Leiche noch im Stand ist, besonders den Kindern, diejenige Krankheit mitzutheilen, an welcher der Mensch gestorben ist, welches vorzüglich da gilt, wo die Pocken oder die Masern an dem Tode Schuld waren. *).

§. 25.

*) S. Todenbeschau und Aussetzung der Leichen.

§. 25.

Man soll mit ihnen alle Orte meiden, wo ein Gedränge von Menschen zu befürchten ist.

Das Verlangen der Elteren ihre kleineren Kinder an allen öffentlichen Ergötzlichkeiten durch den Anblick Theil nehmen zu lassen, selbst die gute Absicht denselben bei gerichtlichen Hinrichtungen durch den Eindruck, den solche in den Augen aller Zuschauer zu machen pflegen, einen Abscheu vor Lastern zeitlich beizubringen, verleiten jene, daß sie ihre Kinder nicht selten an Orte hintragen oder hinführen lassen, wo, durch einen ausserordentlichen Zulauf des Volkes, das Gedränge manchmal so groß wird, daß man viele Beispiele weiß, daß dergleichen noch ganz unerwachsene Kinder erstickt und erdrückt worden sind, ohne daß ihre Aufseher im Stand waren etwas zu ihrer Rettung zu unternehmen. Es ist demnach räthlich, den Eltern überhaupt zu verbieten, bei solchen Gelegenheiten ihre unerwachsene Jugend solcher Gefahre auszusetzen und daß man allezeit diejenigen abweise, welche sich abgeben die Kinder zu grossen Volksversammlungen zu begleiten. *)

*) S. Sicherheitsanstalten.

§. 26.

Man muß die Kinder in Zeiten vor den gemeinsten Giften warnen.

Auf dem Lande, wo die Elteren ihre Kinder, gleich nach dem dritten Jahre, meistens ohne alle Aufsicht, den ganzen Tag hindurch herumziehen lassen, und wo von den menschlichen Wohnungen nur ein Schritt auf das Feld zu thun ist, auf welchem oft mehrere giftartige Pflanzen in der Nähe anzutreffen sind, deren Früchte den Geschmack der Kinder zu reizen pflegen, ist es eine Sache von großer Wichtigkeit, daß man, wo es möglich ist, alle dergleichen Gewächse auszurotten suche, *) oder daß doch die Kinder von ihren Eltern und Lehrern mit den übeln Wirkungen solcher wohlschmeckenden Gifte in Zeiten bekannt gemacht und dawider gewarnt werden. Der Bilsensaamen, die Tollkirsche, haben auf dem Lande einer Menge von Kindern schon das Leben geraubt, indem solche aus Unwissenheit jede süsschmeckende Sache sogleich begierig zu verschlingen pflegen. Hieher gehöret auch das gemeine Fliegen- oder Mückengift, oder der Kobalt, welcher auf dem Land in fast allen Bauernstuben mit Zucker und Wasser angemacht auf den Tisch gegen die Fliegen aufgestellet wird.

Man

*) L. c.

Man weiß viele Fälle, wo kleinere Kinder sich durch den süßen Geschmack haben verleiten lassen, wenn sie allein waren, das eckelhafte Gemisch zu trinken. In großer Menge, kann es solchen, wo nicht bald geholfen wird, den Tod leicht verursachen, und dies sollte genug seyn den Verkauf dieser gefährlichen Waare nur unter der größten Behutsamkeit zu gestatten, besonders da es andere Mittel giebt, die Fliegen zu töden, ohne daß solche, mit obigem Gifte angetrunken, in jede warm aufgetragene Speise niedersinken, und wenigstens Eckel und Magenschmerzen verursachen können. Auch die Schwämme verdienen die Rücksicht der Vorgesetzten. Weil die Bauernkinder ihre Eltern verschiedene Schwammarten suchen und zuweilen mit Vortheil den Stadtleuten verkaufen sehen, so haben solche schon mehrmals aus Nachahmung die unrechten ergriffen, im Wald untereinander beim nächsten Feuer ein wenig geröstet und dann mit wenigem Salz zu ihrem Nachtheil heimlich gegessen. Ich werde zu seiner Zeit zeigen, wie nöthig es seye, daß man den Landmann mit den sichersten Hülfsmitteln gegen so alltägliche Vergiftungen bekannt mache, und so das Leben seiner unvorsichtigen Kinder rette, zu welchen der Arzt selten frühe genug kommen kann.

§. 27.

Gefährlichkeit der Stiegen, Heustöcke und der Brücken in Rücksicht auf solche.

Haushaltungen welche mit kleinen Kindern versehen sind, müssen die Stiegen, zu welchen diese kommen können, mit wohlverwahrten Sperrthüren unten und oben, nebenher aber mit einem Geländer versehen, worüber, oder wodurch ein Kind, das sich schon wagen darf die Stiege allein zu besteigen, nicht fallen könne. Es ist ohnehin eine wichtige Sache um die bessere Bauart und Anlage der Stiegen in gemeinen Häusern, da jährlich so viele Menschen, aus Abgang einer mehreren Fürsorge, ihr Leben, oder ihre graden Glieder dabei zusetzen: *) Aber in Rücksicht der Sicherheit der Kinder, sollte man über so einen Gegenstand nicht hinaussehen. Eben dieses gilt von den Heustöcken, auf welchen sich die Bauernkinder ohnedies gerne aufhalten, und wo schon so viele Kinder durch die Oefnung, welche in die Scheune oder in den Stall führet, hinabgestürzet und des Lebens beraubt worden sind. Wenn dergleichen gefährliche Oerter mit einer Fallthüre versehen werden: so kann jeder Eigenthümer für sein

*) S. Anlage menschlicher Wohnungen.

sein Haus stehen. Die allzuniedrigen Fenster der oberen Stöcke, welche nur zwei bis drittehalb Fuß hoch von dem Boden aufstehen; müssen überall wegen den Kindern an ihrer inneren Seite mit Queerstangen von Eisen, hinlänglich verwahret werden, indem die Beispiele gar nicht selten sind, daß kleinere Kinder in ihrem unsicheren Laufe, oder auf andere Art, das Gleichgewicht verlohren und durch die zerschlagenen Fenster auf die Strasse gestürzet sind. Die Kamine und Stubenöfen müssen aus gleicher Ursache, in Kinderstuben mit einem Gestelle wohl verwahret werden, damit den noch immer zu oft vorkommenden Brandschäden unter den zwei bis vierjährigen Kindern vorgebeuget werde.

§. 28.

Von Katzen und Hunden, die man den Kindern zur Gesellschaft zu halten pflegt.

Anderwärts ist von mir erinneret worden, daß von den Katzen, welche in den Stuben geduldet werden, indem sie sich der Wärme halber zu oder gar auf die kleinen Kinder in den Wiegen zu legen pflegen, schon mehrere Unmündige erstickt worden seyen. Aber gleiche Bedenklichkeit hat es auch mit den Hunden, welche man zum Vergnügen der

Kin-

Kinder unterhält: so gemein dergleichen Thiere meistens mit den ihnen bekannten Kindern zu thun pflegen; so sind doch die Beispiele so selten nicht, daß solche auf einmal tükisch geworden und manchmal in ihrem Ungang mit solchen unbescheidenen Kleinen, gefährlich um sich gebissen haben. Ueberdieß so sind die Kinder nicht im Stand zu unterscheiden, ob ein Hund traure oder nicht, folglich ob sie zu einem behutsameren Umgang mit demselben in dem Verdacht einer bösartigen Krankheit Ursache haben? die Elteren, die nicht allemal genau darauf sehen, was zwischen solcher Gesellschaft vorgehe, sehen alsdann oft zu spat die Gefahr ein, welche ihrem Kinde bevorstehet, wo der Hund wüthig wäre, wie dann wirklich mehrere Beispiele bekannt sind, daß solche Haushunde mehrere Kinder einer Familie zugleich angesteckt. Billig ist es also daß man auch in dieser Rücksicht das Hundehalten einschränke, *) und diejenigen, welche nicht ganz ohne solche seyn können, dazu anweise, daß sie dieselben stäts angebunden, oder wenigstens von einem allzugenauen Umgang mit ihren Kindern entfernt halten sollen.

§. 29.

*) Art öffentliche Sicherheit; von rasenden und schädlichen Thieren.

§. 29.

Verabsäumung der mehrsten Kinder in ihren Krankheiten.

Ohne mich hier noch in die Betrachtung der dem kindlichen Alter fast eigenthümlichen Krankheiten, ich meine, der Pocken und Masern, einzulassen, als von welchen Hauptursachen des ungeheueren jährlichen Verlustes an Kindern, ich zur andern Zeit reden werde: ist hier doch schon der Ort, von einem, in Betreff aller **Kinderkrankheiten überhaupt**, beinahe überall eingerissenen Vorurtheile Meldung zu thun, das vielleicht an dem zufrühen Hintritt eines dritten Theils sterbender Kinder Schuld ist: daß man nemlich als ausgemacht, bei allen, einem noch zarten Kinde zustossenden Krankheiten, voraussetzet: **als seye Kindern nicht, nach einer vernünftigen Heilart, in ihren Zufällen zu helfen**; weßwegen dann die Hebammen und Wartweiber sich bisher allein in den mehrsten Gegenden, um die Behandlung der Kinderkrankheiten angenommen haben: theils, weil wirklich die mehrsten Aerzte, aus einer unbegreiflichen Nachläßigkeit, das Studium der, dem kindlichen Alter eigenen Zufälle und ihrer Kennzeichen, verabsäumet, und daher, wegen besondern

dern Schwierigkeiten, diesen Theil der medicinischen Praxis, gerne den alten Mütterchen überlassen haben; theils, weil auch in der That der beständige Umgang der Wartweiber und Ammen mit ihren Unmündigen, sie besser in Stand setzt, aus gewissen Bewegungen und Zeichen, auf besondere Bedürfnisse zu rathen und solche manchmal zu heben, wenn sie in den Augen des, an deutlichere Anzeigen (Indicationes) gewöhnten wirklichen Arztes, oft kein hinlängliches Merkmal, zu einer gründlichen Methode darzustellen scheinen.

Inzwischen hätten diese Schwierigkeiten, die auch in der Vieharzneikunst überwunden werden müssen, die Leibärzte nicht abschrecken und verleiten sollen, einen so wichtigen Theil ihrer Kunst, zum offenbarsten Nachtheil der Menschheit, dem abergläubigen Weiberkore abzutreten. Daher rührt es, daß die mehrsten Kinderkrankheiten für Hexereien und widernatürliche Zufälle angesehen, und als solche, mit Unterlassung aller natürlichen Hülfsmittel, mit lauter Segensprechereyen und Amuleten behandelt werden. Zu bedauern ist es, daß mancher fromme aber unwissende Mönch, anstatt, zur Ehre der wahren Religion, allen Aberglaub ausrotten zu helfen, noch vieles beitrage, um

den leichtgläubigen Pöbel in seinem Urtheile von den Ursachen der mehrsten Kinderkrankheiten zu stärken, und so immer alle Beihülfe auf Alfanzereien, oder doch auf übelangebrachte, von der Kirche nie gebilligte geistliche Mittel einzuschränken. Ich weiß, daß aus dieser Ursache jährlich eine große Menge von Kindern stirbt, von welchen viele würden gerettet worden seyn, wenn nicht die Elteren von dem eitlen Wahne eingenommen worden wären, daß ihre Kinder keine natürliche und von einem Leibarzte zu besiegende Krankheit hätten; sondern daß, wenn dieses oder jenes geheimnißvolle Mittel nicht anschlagen wolle, auch keine physische Hülfe zu erwarten seye. *)

Die Obrigkeit muß also genau darauf wachen, daß sie die Aerzte im gemeinen Wesen, nicht, aus leeren

*) Eben dieses Vorurtheil dehnet sich auch auf die Viehkrankheiten aus, gegen welche der einfältige Landmann immer genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen Dreikönigs- oder Lukaszettel an die Stallthüre angeschlagen hat. Sogar der protestantische Pöbel ist nicht frei von dergleichen unsinnigem Wahne, welchen man doch nie auf die Rechnung der Kirche hätte schreiben sollen.

leeren Gründen, von einer obgleich mühesamen Pflicht, losschrauben; und sie muß die Lehre von den Kinderkrankheiten, immer mehr auszubreiten suchen, und die Aerzte, die sich für eine so hoffnungsvolle Klasse zukünftiger Bürger am kräftigsten verwenden, belohnen und auszeichnen. *) Den Eltern muß auferlegt und durch die Geistlichkeit zu Herzen geführet werden, daß sie nicht aus einem irrigen Wahne, das Heil ihrer Kinder vernachläßigen, sondern, statt sich bei deren Krankheiten an unerfahrne Quacksalberinnen zu wenden, in Zeiten bei solchen Männern Hülfe suchen sollen, die, ohne den auch oft einfältigen Rath der Wartweiber und Ammen ganz zu verachten, im Stande sind, durch Zusammenhaltung verschiedener Umstände, die Ursachen kindlicher Gebrechen zu ergründen, und ihnen nicht mit

*) Die Kenntniß von den Kinderkrankheiten ist eine Sache von großem Umfange, und erforderet gewiß einen Menschenfreund, um sich nicht die viele Mühe gereuen zu lassen, die dazu erforderet wird. Gilibert hat in seiner Anarchie Médicinale 3e Partie, einen fürtreflichen Plan zur Instruction für einen Kinderarzt entworfen, wovon ich vielleicht zu seiner Zeit werde ein mehreres zu sagen finden.

mit nur blos empyrischen Mitteln zu begegnen. Wenn jede Nazion, durch dergleichen Vorkehrungen, im Stand ist, sich, gleich Schwedischen, einen Roseen zu bilden; so wird sich bald überall zeigen, daß, obschon die ersten Jahre des menschlichen Lebens, für sich, wegen sehr großer Empfindlichkeit des Körpers, härtern und gefährlichern Zufällen unterworfen sind; doch in der Natur noch hinlängliche Kräfte liegen, um die Arzneikunst auch hier, das seyn zu machen, was sie schon lange in Linderung der Krankheiten, bei erwachsenen Menschen ist.

§. 30.

Man muß die Mittel untersuchen lassen, die beim Volke gegen die Kinderkrankheiten im Schwunge sind.

So wie ich aber hiedurch den weiblichen Aerztinnen nicht auf einmal alle Vollmacht, den Kindern bei geringern Anfällen beizuspringen, aus den Händen ringen will; so muß man hingegen doch von den Aerzten in jedem Bezirke, die gewöhnlichen Kinderarzneien wohl ausfindig machen und beurtheilen lassen; indem nicht selten unter dem Namen unschuldiger Mittel, bei Kindern Dinge gebraucht werden, welche offenbar schädlich sind. So erinnere ich mich, daß man

unlängst, in einer benachbarten öffentlichen Zeitung, ein starkes **Bleimittel**, gegen die Mundfäule neugebohrner Kinder, allen Landleuten angepriesen; welches, da es die Säuglinge sogleich hinabschlingen, wo es immer zu Hause ist, oder Beifall finden wird, viele Kinder elend und lahm machen muß. Eine Arznei welche den allgemeinsten Schaden unter Bürger- und Bauernkindern stiftet, ist der sogenannte **Kinder-Mithridat**, der **Theriak**, die Requies Nicolai, und mehrere dergleichen Mischungen, *) welche wegen dem Opium oder Mohnsaft, den sie mit sich führen, zwar das Weinen der Kinder stillen, und faulen Müttern ruhige Nächte verschaffen, aber den Zustand der leidenden kleinen Geschöpfe weit mehr verschlimmern: indem sie für einige Stunden eines erzwungenen Schlafes, das ganze Nervengebäude der Kinder in Unordnung bringen, die Empfindung stumpf

*) Van Swieten sagt, er habe gesehen, daß man in den Apotheken, das Philonium Romanum zu solchem Endzwecke verkauft habe, welche hitzige Lattwerge, nebst vielem Mohnsaft, auch noch Pfeffer, und sogar die gleichsam brennende Bertramwurzel in sich enthält, und auch schon beim Hinabschlingen den Gaumen zu entzünden scheint. Commentar. Tom. IV. §. 1352.

stumpf machen, den Leib stopfen, und den reizenden Stoff in den Därmen und in den Drüsen des Gekröses einschliessen, das Geblüt in Wallung bringen, und endlich das Gehirn so angreifen, daß wenn auch die Elenden, wie doch gar selten geschieht, von anhaltendem Gebrauche schlafmachender Mittel, nicht in einen tödlichen Schlaf verfallen, oder an Schlagflüssen sterben; doch die mehrsten von ihnen, auf lebenslänglich Schaden am Gehirne leiden und zu Simpeln oder zu dummen Leuten werden.

Den Arzneiverkäufern, Materialisten und Apothekern muß demnach der Verkauf solcher Schlafmittel, schärfstens, und so wie jener eines wirklichen Giftes, untersagt werden. Man muß in den gemeinen Kalendern, die Landleute von dem Nachtheil solcher Arzneien, auf eine begreifliche Art, unterrichten, und auf die Anzeige, daß solche schädliche Dinge ohne Vorschrift eines Arztes bei Kindern gebraucht worden sind, eine Belohnung setzen, da das gemeine Wesen unmöglich mit Gleichgültigkeit diese Art von Vergiftung der Kinder durch ihre eigenen Anverwandten, ansehen kann. Ich habe aber gesehen, daß mit dem sogenannten Egerischen Theriak, auch durch gewisse Ordensgeistliche, deren Provinz mit Böhmischen Klöstern in Verbin-

dung steht, eine Art von Trafick geschehen, indem solche in ziemlicher Menge, und dazu noch mit, in zinnernen Büchsen verwahrtem, Theriak, an viele Landleute Schankungen machten, welche hierauf, besonders in Rücksicht unruhiger Kinder, zu allerhand Mißbrauch Anlaß zu geben pflegten. Auch hiewider lassen sich leicht Mittel finden, wenn man, wo so etwas zu befürchten ist, die Vorsteher solcher geistlichen Häuser warnet, und ihnen die Ausgabe von dergleichen Arzneien, da jene ohnehin gegen ihren eigentlichen Beruf läuft, untersagt.

Der
Zwoten Abtheilung
Zweiter Abschnitt.
Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einfluß auf das Wohl des Staats.

„Debeat autem, meo quidem consilio, partus ipsæ nutrie genitrices hisque præbere ubera: majori enim studio & cura nutrient.„

PLUTARCH de instituendis liberis.

§. 1.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Die Ernährung der Neugebohrnen ist für den Staat keine gleichgültige Sache; denn sie hat auf den Tod und auf das Leben der Kinder den offenbarsten Einfluß. Wenn man sieht, daß wegen täglichen Fehlern in dieser Sache über ein Drittel von Menschen zugrundgehet; so fällt, wie ich mir vorstelle, die Frage weit hinweg: „ob sich auch wohl die Vorsteher des gemeinen Wesens so weit herablassen mögen, um sich mit dergleichen Gegenständen abzugeben?„

§. 2.
Die natürlichste Nahrung der Kinder ist die Muttermilch.

Die natürlichste Nahrung für den neugebohrnen Menschen, ist die **Muttermilch**. Ich glaube nicht, daß unsere Väter auch diese Gattung des zukünftigen Sittenverderbnisses ihrer Enkel haben können voraussehen: daß nemlich sich dereinst eine Mutter unterstehen dürfte, die volle Quelle auszutrocknen welche, nach ihrer Entbindung, als in dem gefährlichsten Zeitpunkt ihres Lebens, zu ihrer größten Sicherheit, und ihres Kindes nöthigsten Nahrung aus ihren strotzenden Brüsten fleußt... daß die schröckbaren daher entstandenen Unglücksfälle, die sonst so gefühlvollen Geschöpfe, von der so gefährlichen Bahne mit der Zeit nicht mehr sollten zurückführen können: da indessen „die grimmigsten Thiere ihre Brüste entblösen und ihre Jungen säugen.„ *)

Kaum

*) Nicht nur dieses, sondern es ist auch gewiß, daß in mehreren Gegenden, verschiedene zahme Thiere ihre Milch jedem anderen Säuglinge versagen, als dem ihrigen. Auf dem **Vorgebirge** der guten Hoffnung bei den Hottentoten, giebt keine Kuhe ihre Milch, wenn nicht ihr Kalb dabei ist: wenn solches bereits geschlach-

Obschon sie durch unbillige Mütter denselben so oft entzogen wird.

Kaum hat die oft ganz gewiß wider ihren eigenen Willen schwangere Mutter gebohren; so ist weder ihre eigene Gefahr, weder die Stimme der Natur mehr im Stande, ihre Rechte gelten

schlachtet worden ist, so wird das Fell über ein anderes geleget, damit sie, bei Empfindung des Geruches, die Milch fliessen lasse. **Morgenländische Reisen**, S. 66. Der ältere Gmelin berichtete ein gleiches aus einem ganz anderen Welttheile, von einigen Sibirischen Kühen; **Reisen durch Sibirien**, II. Theil; und Pallas bekräftiget, daß weder die Kühe noch die Stuten, unter den Kalmücken, ihre Milch geben, ausser wenn das Kalb oder Füllen gegenwärtig ist. Bei den Kühen wird das Fell ihrer verungkückten Kälber, so gut man kann, ausgestopfet, und sodann der Kuh so oft gezeiget, als man ihr die Milch nehmen will. Man muß mehrere Vorsicht bei Stuten gebrauchen, wenn solche nicht stutzig werden, und ihre Milch versagen sollen. **Reise durch verschiedne Provinzen des rußischen Reichs**; erster Theil, S. 242. — Inzwischen giebt es doch auch halsstarrige Thiermütter, die ihren Jungen vornehm begegnen und solche nicht säugen lassen wollen: **Prizelius** machte eine Stute, die ihr Füllen nicht annehmen wollte, mit der Peitsche zur gefälligen Mutter; **Pferdewissenschaft.**

zu machen: eilig entzieht sie sich dem schwachen Geschöpfe und übergiebt es einem Thiere, oder, wenn es viel ist, einer Säugamme, die, wie Rousseau sagt, selbst keine Mutter ist, um ein Stück Geldes, ein fremdes Kind dem ihrigen vorzuziehen niederträchtig genug ist.

§. 3.

Ursprung dieser Gewohnheit.

Der Ursprung dieses sträflichen Gebrauchs ist, wahrscheinlicher Weise, so alt als unschuldig. Man mußte einem Kinde das unter, oder nach der Geburt, seine Mutter verlohren hatte, oder wenn diese, wegen Mangel an Milch, dasselbe nicht stillen konnte, eine andere Nahrung suchen: man sah zuweilen auch eine fremde Milch, die eine mitleidige Nachbarin dem durstigen Unglücklichen aus ihren Brüsten angeboten, wohl anschlagen; — und vielleicht waren dieses lange die einzigen Fälle, welche die Zärtlichkeit unserer Vorfahren zu einem solchen Schritte bewegen konnten.

Nach und nach verfielen einige, dem Ansehen nach faulen Mütter, auf den Gedanken, sich der unschuldigen Erfindung zu ihrer Gemächlichkeit zu bedienen; die Reichen, welche endlich erlernet hatten, die mehrsten ihrer Pflichten von andern

in

in der Frohnde thun zu lassen, griffen gern auch nach dieser Gelegenheit, eine Bürde mehr abzuschütteln.

§. 4.

Sie war vor alters viel seltner.

Doch hielt lange in den entferntesten Zeiten, auch der erhabenste Rang, die Mütter nur sehr selten von dieser so natürlichen Pflicht ab, und man weiß nun wieder, daß das Wort *Nutrix*, in den ältesten Geschichten, oft mehr nicht bedeute, als eine blosse Kindswärterin; da dergleichen *Nutrices* oft schon so alte Weiber, und diejenigen, so sie unter diesem Nahmen zu bedienen hatten, noch so junge waren, daß es nicht glaublich ist, man werde sich ihrer noch vor weniger Zeit zum Stillen haben bedienen mögen oder können. *) Daß

K 5 man

*) So sagt beim *Ovidius* die Verunglückte noch sehr junge Canace zu ihrer schon sehr betagten Wartfraue:

Nec noram, quid amans esset, ad illud eram,
Primaque malum *Nutrix* animo præsensit *anili*:
Prima mihi Nutrix, Aeoli! dixit, amas.

Der mitschuldige Bruder tröstet auch auf eine gleiche Art die verzweifelnde Gebährende, mit der, auf eine vieljährige Erfahrung gegründeten List eben dieser Wartfrau:

Frontibus infantem ramisque albentis olivæ
Et levibus Vitiis sedula celet *anus*.

Epist. heroic. ep. XI.

man ferner diesen Nahmen, ohne alle Rücksicht auf das Säugeamt, den blossen Kindswärterinnen zu geben pflegte; *) beweiset noch besonders dieses: daß die vornehmen Römer ihren Kindern auch wohl männliche Sclaven zugaben, die den Nahmen Nutritores führten **) und auch die Griechen unter dem Nahmen Tidinitir Trophos, ihren Kindern dergleichen zu halten pflegten.

Das weibliche Geschlecht scheint also in den ältesten Zeiten nicht so oft sein Mutterrecht vergeben zu haben, als es der den Frauen gegebene Nahmen Nutrix hat glauben machen; und dasselbe hat selten auf den Vorzug verziehen, welchen ihnen das Säugamt auf das Herz ihrer Kinder giebt. ***)

Bal-

*) Acta Societat. latin. Jenens. Vol. V. N. 13.

**) Laurent. *Pignorius*, de servis & eorum apud veteres ministeriis comment. p. 1867.

***) Die Mutter des Hectors erkannte gar wohl die Größe dieses Rechtes auf das Gemüth ihres Sohnes; sie suchte keine andere Bewegursache, denselben von dem bevorstehenden Zweikampfe mit dem fürchterlichen Achilles abzuhalten:

Mater rursus ex alia parte lugebat lacrymans
Sinum denudans, altera manu mammillam exhibuit,
Et ipsum lacrymans verbis velocibus allocuta est:

Hec-

Ballexserd erwöhnet eines den ältern Sitten Ehre bringenden Beispiels aus dem Demosthenes, von einem Weibe, das vor Gericht belanget wurde, „ sie habe einem fremden Kinde ihre Brüste ver„dinget: „ nur ihre angegebene Nothdurft konnte sie vor der gewissen Strafe schützen, eine so erniedrigende Stelle vertretten zu haben. *) Bei den Hochzeiten der Griechen wurden gewisse Kuchen aufgestellet, welche die Gestalt weiblicher Brüste hatten, zum Anzeigen, daß die Kinder, welche aus diesem Ehebande entspringen würden, mit eignen Brüsten gestillet werden sollten. **)

§. 5.

Doch war sie nicht ganz unbekannt.

Inzwischen findet man auch schon bei den ältesten Griechen die verächtliche Gewohnheit eingeführet: ***) einige derselben kauften ihren Kindern

Hector! ... Fili mi! ... hæc reverere! & me miserere

Ipsam ... si unquam tibi vagitus sedatricem mammam præbui,

Hæc reminiscere chare fili! *Homer*. Iliad. l. XXII.

*) Dissertation sur l'Education Physique des Enfans.

**) Mich. Frid. *Lochneri* festum Tithenidiorum Dianæ Corythalliæ a nutricibus Spartanis celebratum. p. 9.

***) Plutarch. Lycurgus. In Vit. parallel. p. m. 66.

dern lacedämonische Säugammen, und man weiß noch, daß Amicla von dorther berufen worden, um den Alcibiades ihre Brüste zu reichen. *) Die Ursache war, „weil die Säugammen von Sparta gut mit den Kindern umzugehen, und ihnen einen geraden Leib zu erhalten wußten, ohne sich des Wickelns und der Binden zu bedienen: sie gewöhnten die Kinder an jede Speise, und selbst an den Hunger, sie machten sie herzhaft, und mit der nächtlichen Einsamkeit gemein, vor welcher sie ihnen keine Furcht zuliessen.„ **)

Die Römer hielten ihren Kindern oft eine und auch mehrere Säugammen.

Bei den Römern war beizeiten die nemliche Verfassung. Aulus Gellius erwöhnet einer treffenden Rede, welche zu seiner Zeit Phavorinus einer vornehmen Erstgebährenden gehalten, um solche zum Selbststillen zu bewegen. Was ich aber aus dieser Rede besonders bemerke, gehöret mehr hieher, nemlich, daß man auch schon damals zu Rom vornehmen Kindern mehrere Säugammen zugleich hielt: und dann, daß es auch schon dort an altklugen Weibern nicht fehlte, welche den Gebäh-

*) Ejusd. Alcibiades, p. m. 262.

**) Id. in Lycurg.

Gebährenden ihre weithergebrachte Thorheiten beizubringen besorgt waren. „Die Mutter der Kindbetterin, sagt A. *Gellius*, behauptete wider den „Philosophen, man müsse ihrer schwachen Tochter schonen, und dem Kinde Säugammen „(Nutrices) halten: um nicht zu den bereits überstandenen Geburtschmerzen noch die Beschwerlichkeit des Selbststillens zu gesellen.„ *) Aetius, „der Arzt, sagte schon, daß es für reiche Eltern besser seye, wenn sie auf einmal mehrere „Säugammen hielten. **) Plato beschrieb die „Eigenschaften einer guten Säugamme, und wollte „daß man deren, für ein Kind mehrere anschaffen „sollte, die von starker Beschaffenheit wären. ***)

§. 6.

Ursachen, welche die Mütter nach und nach vom Selbststillen abbrachten

So wie demnach die Ueppigkeit, die Wohllust und die Vorurtheile bei den Menschen überhand nahmen; so ward auch dieses Band der mütterlichen Liebe endlich ohne Scheue zerrissen. Die römischen Damen waren hierin, wie in allen Ausgelaß

*) Noctes *Atticæ*, lib. XII. c. I. p. m. 234.

**) Lib. IV. c. 5.

***) De Legibus, lib. VII.

gelassenheiten, große Heldinnen, und sie übertrafen gar bald die fremden, welche ihnen in diesem Leichtsinn ein Beispiel geben wollten. *) Plutarchus hat schon von Rom als etwas ausserordentliches angemerket, daß die Gemahlin des älteren Cato selbst gestillet. **) Zu Juvenals Zeiten war das Kindersäugen noch blos das Geschäft geringer Mütter, welchen die Mittel fehlten, es den anderen nachzuthun. ***) M. Fabius Quintilianus, da er seine Zeiten beklagte, lehrte zugleich, daß die ersten und ältesten Römerinnen noch fleißig ihre Kinder selbst stillten; „ sobald, sagt er, ein
„ Kind von seiner keuschen Mutter gebohren war;
„ so wurde es, nicht in der Hütte einer erkauften
„ Magd, sondern im Schoose seiner eigenen Mut-
„ ter erzogen, deren gröstes Lob in Verpflegung
„ ihrer Kinder und des Hauswesens bestund. Nun
„ aber

*) Cäsar, der diese Fremden ihre Zeit mit jungen Hunden und Affen auf ihren Aermen, durchbringen sah, suchte sie mit der Frage zu beschämen: „ob wohl die Weiber bei ihnen keine Kinder gebährten?„ Plutarch. in Periclem.

**) Idem in *Catonem.*

***) Hæ tamen & partus subeunt discrimina & omnes
Nutricis tolerant, fortuna urgente, labores.
Satyr. lib. II. Sat. VI.

„ aber ist kaum das Kind gebohren; so wird es „ gleich einer fremden Dirne (Græculæ) über„ lassen. „ *)

Bei den Juden entschuldigte ebenfalls der Reichthum und ein höherer Stand, von dieser ersten mütterlichen Pflicht; und nur ein gemeiner Israelite konnte sein Weib zwingen, ihr Kind selbst zu stillen. „Dies sind die Arbeiten, die ein Weib „ seinem Manne verrichten muß: das Mehl ma„ len, backen, waschen, kochen, ihr Kind stil„ len, ihm das Bette machen, und in Wolle „ arbeiten. Hat sie eine Magd zu ihm gebracht, „ oder so viel, daß man eine dafür kaufen könne; „ so darf sie nicht mehr malen, backen, waschen: „ hat sie zwo Mägde; so darf sie nicht mehr ko„ chen, noch ihr Kind säugen; hat sie gar „ vier; so darf sie im Sessel sitzen, und gar nichts „ mehr thun, auch nicht einmal etwas holen. „ **)

So bahnet der Luxus den Weg zur Hintansetzung aller, auch der ersten Pflichten, von welchen doch keine Gesetze der Menschen, so lange sie jenen der Natur untergeordnet sind, dispensiren

*) De Institutione oratoria.

**) Talmuth II. Etafoth. V. cap. Mischnah 5. Raabischer Uebersetz. 3. Th. S. 77.

ren sollten. Wird der Besitz einigen Vermögens, die Mitgabe zwoer Mägde, jenen wundervollen Milchstrom, den die Natur, ohne Unterschied, auch zu königlichen Brüsten leidet, ohne Gefahr, bei dem wohllüstigen römischen, bei dem gemächlichen jüdischen Frauenzimmer abgewendet haben? ... und wie sollen die Güter der Mütter die Rechte ihres Kindes zernichten und aufheben können?

So verdorben waren damals, bei wenigern Gesetzen die Sitten der Deutschen noch lange nicht: da waren die stillenden Frauen noch nicht, wie jetzt, größtentheils ein verächtlicher Haufe von entehrten Weibsbildern und gelbsichtigen Ammen, servum pecus „Dort, sagt Tacitus, stillet jede „Mutter ihre Frucht mit eigenen Brüsten, und „die Kinder werden nicht zu Mägden und Säug„ammen verdinget.„ *) In unsern Tagen würde Tacitus diese Stelle, so wie noch viele anderen, die er zu unserem Lobe geschrieben hat, ganz ausstreichen müssen. Die Zärtlichkeit deutscher Weiber ist nun zu ihren Ehegatten zu groß, als daß sie in Erfüllung der Mutterpflichten ihren Wuchs, und das Harte und das Runde ihres Busen zernichten möchten.

§. 7.

*) De situ, moribus & populis Germaniæ. c. XX.

§. 7.
Wie sehr diese Abänderung auf das gemeine Wohl einfliesse.

Nun liegt mir die Untersuchung ob: „In wie weit der Staat diese ihm so nachtheiligen mütterliche Sitten mit ganz gleichgültigem Auge ansehen möge? ... ob es ihm nicht zustehe, die verletzten Rechte der Natur, und jene der Unmündigen, deren Vormünder er ist, durch Gesetze zu schützen? — Gewiß, wenn 1) die nichtstillenden Aftermütter wegen Versäumung dieser Pflicht, viel häufigern Gefahren unterliegen und geschwinder ihren Tod befördern, wenn 2) die Kinder aus Abgang einer ihnen von dem Schöpfer bestimmten Nahrung, dem gemeinen Wesen eher und weit häufiger entrissen werden; so glaube ich, man wird die Nothwendigkeit eines Gesetzes überall eingestehen müssen, welches die Neugebohrnen wieder in ihre natürliche Rechte zu bringen, die Pflichtvergessenen aber zu ihrer Schuldigkeit zurückzuleiten abzielet; so wie solche Deparcieux,*) und Ballexserd**) in Frankreich anerkannt haben.

§. 8.

*) Essais sur les probabilités de la durée de la Vie humaine, p. 56.

**) L. c. p. 34.

§. 8.

Die Mütter welche nicht stillen, setzen ihre Gesundheit weit mehrern Gefahren aus.

Ich gedenke dahier nicht eine schon genug von andern erwiesene Sache weitläuftig zu demonstriren. Ich berufe mich auf die größten Aerzte aller Zeiten, die einstimmig behauptet haben, daß die nicht stillenden Mütter weit fürchterlichern Zufällen und dem Tode weit ehender unterworfen sind, als die wahren Mütter. Selbst die, welche dem Selbststillen weniger zugethan sind, schweigen hier vor der Erfahrung, und gestehen gerne ein, daß die stillenden Wöchnerinnen einer um gar viel geringeren Gefahr ausgesetzet seyen, als die, so dieser Pflicht nicht nachkommen. Weil ich aber eigentlich nicht für Aerzte schreibe, welche die, diesen Gegenstand näher behandelnden Schriften bekannt sind, und ich hier den Vorstehern des gemeinen Wesens die Gründe meiner Behauptungen nothwendiger Weise zur Beurtheilung vorlegen muß; so fasse ich dasjenige, was derselben Aufmerksamkeit hauptsächlich verdienen mag, zusammen, um daraus meine Folgerungen für die medicinische Polizey ziehen zu können.

Die Zufälle welche den Stand einer Nichtstillenden gefährlicher machen, sind entweder örtlich, und

und blos in den Brüsten; oder sie beziehen sich auf die Absönderungen die in der Gebährmutter vor sich gehen, als deren Fortgang oder Hemmung auf das weibliche Wohl den stärksten Einfluß hat.

Das Säugen hemmet die Gefahr in den ersten Zeiten nach der Geburt.

Bald nach der Geburt, wenn sich nemlich die Kindbetterin von der verrichteten Arbeit in etwas erholet und die Gebährmutter von den Folgen der gewaltsamen Bewegungen sich einigermassen hergestellet und gereiniget hat, wendet sich der Trieb weiblicher Säfte zu den zwo größten Drüsen des menschlichen Körpers, zu den Brüsten, und aus so leicht eben nicht zu erklärenden Ursachen, wechseln nun derselben Gefässe mit jenen der sich verengernden Gebährmutter ab, und strotzen unter schmerzhafter Ausdehnung der Brüste und frostigem Ueberlaufen des Körpers, den milchabsöndernden Kanälen einen schon milchigten Nahrungssaft zu, bei dessen natürlicher Ableitung durch das bestimmte Säugen des Kindes, in einem kurzen Zeitraum alle Beklemmung verschwindet und alle vorhergegangene Ueberfüllung der Gefässe sich legt. Ich habe bei einer großen Menge von Kindbetterinnen bemerket: daß das Säugen der Kinder, so oft

diese nur die Brustwarze aufrichteten und ansogen, die Reinigung, durch eine bekannte Uebereinstimmung, unfehlbar jedes beförderet, und mehr dann hundert Mütter haben mich versicheret, daß ihnen währendem Stillen ihrer Kinder, mehr als zu jeder anderen Zeit, das, durch Krämpfe, oder sonstige Ursachen zurückgebliebene Nachgeblüt zu entweichen pflege. *)

Es stärket den weiblichen Bau.

Im Gegentheil werden die Mütter durch das Stillen meistens von der weitern Erscheinung des Monatlichen befreiet, und die Gebährmutter gewinnet Zeit, ihre vorige Stärke wieder zu erhalten, die zu einer künftigen besseren Absönderung des Weiblichen, und zu folgenden neuen Schwangerschaften, das Beste beitragen muß. Dies ist die Ursache, warum oft kränkliche Weiber, und besonders solche, die ihre Kinder, ohne daß sie stillen, zu geschwind hintereinander kriegen, unter dem Kinderschenken eine bessere Gesundheit gewinnen, und warum, wie Morton von so vielen englischen Frauenzimmern berichtet, da denselben nach ihrer

*) Auch Langguth hat diesen Vortheil bei säugenden Wöchnerinnen bemerket; Dissert. de officio matris prolem lactandi; Wittenberg. 1752. §. XVII.

ihrer zärtlichen und schwachen Beschaffenheit eine Auszehrung bevorstund, durch das Selbststillen diese Furcht beseitiget wurde. *) Man bemerket, sagt Robinet, daß die Mutter, wenn sie ihr Kind stillet, weit besser und heller aussieht, lebhafter, mehr aufgemuntert, von mehrerem Appetit, und überhaupt viel stärker ist, als zur Zeit wo sie es nicht thut. Eine andere Beobachtung von großer Wichtigkeit ist, daß man selten eine Mutter während der Stillzeit sterben sieht, die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts ist während diesem Zeitpunkt sowohl als während der Schwangerschaft selbsten, seltner. **)

Ueble Folgen des unterlassenen Selbststillens auf die Brüste, auf die weibliche Zierde und auf die Bährmutter.

Ganz ander verhält es sich, wo eine Mutter unternehmend genug ist, dem natürlichen Gesetze entgegen zu leben und eine so häufige Absonderung austrocknen zu wollen: bei jenen nemlich, die von der Natur mit hinlänglicher Milch versehen

 wer-

*) *Morton*, opera Medica, c. VI. p. 24. *Bellexserd*. l. c. p. 44.

**) Parallele de l'homme & des autres animaux, trad. de l'anglois, p. 29. 30.

werden; entstehet bald eine Stockung der Säfte in diesen Theilen, ein stechender Schmerz, eine schwehrwiegende Härte und unerträgliche Spannungen nehmen dieselben so ein, daß, auch wider den Willen der Kindbetterinn, der flüssigste Theil durch die brennende Brustwarze sich durchzwinget, und zwar eine geringe Erleichterung verschaffet, allein, da inzwischen der in den Milchkanälen stockende gröber käsigte Theil zurückbleibt, so daß er, nach **Hallers** Berichten, *) noch eine lange Zeit nach der Geburt in eröfneten Brüsten gefunden werden, und nach **Boerhavens** Beobachtungen, eine hornartige Härte annehmen kann; so entstehen nunmehr Geschwülste und Knoten, welche, so klein sie auch sind, mit der Zeit, und bei noch so geringen Gelegenheiten, in den Krebs übergehen, so daß **Zimmermann** oft gesehen, wie erst nach 20 oder 30 Jahren dergleichen Verhärtungen in einen verschlossenen, endlich aber in einen offenen Krebs übergegangen sind: **) da hingegen diese Krankheit bei den säugenden Müttern kaum je zu bemerken ist. ***) Man findet überhaupt von praktischen

*) Elem. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XIII.

**) Von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft, II. Theil, c. X. S 428.

***) *Haller* l. c. *Ballexserd*, ibid.

tischen Aerzten eine nicht geringe Anzahl solcher scirrhösen Brustverhärtungen aufgezeichnet, welche die Unglücklichen, wo sie der Natur nicht entgegen gelebt hätten, würden vermeidet haben.*)

Gewinnet indessen die Entzündung wie meistens geschieht, die Oberhand; so zerstöret eine in diesen Theilen sehr gerne um sich greifende Vereiterung, die Zierde des weiblichen Baues in wenigen Tagen mehr, als die ganze Stillzeit nicht geschehen wäre: weil die Vereiterung, je nachdem sie eine oder mehrere Drüsen ergreifet, nicht aufhöret, bis die Drüse völlig verstöret ist; wo dann die an verschiedenen Orten durchlöcherte Brust, bisweilen ganze Monat lange eiteret, und wenn sie geheilet worden, nie mehr zu ihrer vorigen An-

*) Obschon *Birchén* glaubte behaupten zu können, daß ihm nie ein wirklicher Scirrhe von geronnener Milch nach dem Kindbette zu Gesicht gekommen seye, wohl aber daß wirklich solche Verhärtungen durch einen starken Antrieb der Milch und das Milchfieber im Kindbette, besonders aber durch das Säugen vertheilet worden seyen; so räth er dennoch zur Verhütung des Krebses, nebst einem zeitigen Ehestande, und Vermeidung der Schnürleiber, das Selbststillen an. *Murray* med pract. Biblioth. I B. S. 592.

nehmlichkeit gelanget, *) Größtentheils geht bei dergleichen Gelegenheiten der innere Bau der Brust, der sie zur Absönderung der Milch geschickt machte, mit zugrund, und ich habe sodann gesehen, daß aus solchen Brüsten nach der Geburt, nur noch eine eckelhafte gelblechte Materie floß, vor welcher die Kinder einen Abscheu hegten: da inzwischen in jedem Kindbette die nemliche Brust zu neuen Beschwerlichkeiten Anlaß gab.

Gesetzt aber, man bringe es dahin, den gewaltsamen Zufluß der Säfte durch allerlei künstliche Verwendungen, von den Brüsten abzuleiten; so ist die natürliche Folge davon: daß die Gebährmutter, welche in den Brüsten diesen Widerstand antrift, mit eigenen Säften überfüllet werden und sich von der gewaltsamen Ausdehnung lange nicht wieder erholen müsse, welche sie währender Schwangerschaft erlitten hat. Hieraus entstehet ein von allen ausübenden Aerzten beobachteter langweiliger und weit häufigerer Abgang von Nachgeblüt, **) welches, da es bei Stillenden selten über

*) *Pnzos*, du lait répandu.

**) Van *Swieten* l. c. T. IV. p. 593. de *Haen*. rat. medend. T. IV. p. 2?5. *Boerhaave* Prælect. academ T. V. P. ?. p. 439. *Langguth* l. c.

über vierzehn Tage, wenn man alles zusammenzehlen will, anhält, hingegen bei Nichtstillenden sich auf vierzig, und mehrere Tage erstrecket. *)

Nicht allzeit aber sind die Bährmuttergefäße so beschaffen, daß sie solchen heftigern Zufluß des Geblüts ertragen können. Wir wissen, wie leicht bei großen Schmerzen und Krämpfen eines sehr empfindlichen Theils unseres Körpers, gewissen andern eine ähnliche Empfindung beigebracht werde, und das genaue Einverständniß der Geburtstheile mit den Brüsten läßt leicht errathen, daß wo diese leiden, jene gar leicht an den Krämpfen und Zusammenschnürungen Antheil nehmen werden.

*) Es ist nemlich so erforderlich, daß sich die Natur durch einen dieser beiden Wege gewisser überflüßigen Feuchtigkeiten entledige, daß man bei jenen, welche nach der Geburt von Natur aus keine Milch geben, und welchen weder Geschwulst der Brüste, noch ein Milchfieber zugestossen ist, ein häufigeres Nachgeblüth bemerket. *Jäger*, Differt. de Metastasi Lactis, *Tubing*. 1770. p. 14. Ich zweifle keines Wegs, daß das vernachläßigte Selbststillen auch einen großen Antheil an dem jetzt auch den Weibern in Städten so gemeinen Goldaderfluß habe, indem bei solchem Verfahren das Geblüt mehr zu dem Unterleibe dringet, und Stockungen erreget.

den. Daher entstehen Sammlungen und reizende Anfüllungen der geschwächten Mutteraderen, welche unter einer bei der Geburt vermehrten Reizbarkeit dieses Eingeweides, zu Verstopfungen, Verhärtungen und zur gefährlichsten Entzündung der Gebährmutter den gewissen Anlaß geben. Der fieberhafte Zustand, welchen eine verhinderte so beträchtliche Absönderung erreget, vermehrt das Uebel, welches, wo es sich nicht in einen wirklichen Brand endiget, doch gewiß Verhärtungen zurückläßt, welche über kurz oder lang, besonders aber zur Zeit des aufhörenden Monatlichen, in einen meistens unheilbaren Mutterkrebs überzugehen pflegen.

Es verursachet den immer allgemeineren Weissenfluß.

Es ist eine eigene Folge des vernachläßigten Selbststillens, wenn man bei den mehrsten Halbmüttern aus erwöhntem häufigeren Zufluß der Säfte zu den Geburtstheilen, bald nach der ersten Niederkunft, den Weissenfluß entstehen sieht, und wenn man bemerket, daß selbst von dem sich zu den inneren Geburtsgliedern wendenden Milchsafte, deren Beschaffenheit so erschlappet und geschwächt wird, daß eine solche bald die ehelige Zuneigung merklich herabzusetzen pflegt. *) Wohl drei Viertel nicht-

*) Von Haller, l. c. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XXIII.

nichtstillender Weiber sind diesem eckelhaften Ungemache unterworfen, welches bei jenen, die ihre Leibsfrucht an eigenen Brüsten fortnähren, eine so unbekannte Krankheit ist, daß man es für etwas sehr Seltenes anzusehen hat, wenn man eine Säugamme findet, welche hieran, oder am Krebse, oder auch nur an Milchgeschwüren etwas Bedenkliches zu leiden hätte. *)

Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die Kindbetterinnen sogleich nach der Geburt befinden.

Andere Erscheinungen bestrafen noch das kühne Unternehmen pflichtvergessener Mütter, und diese dehnen sich auf den übrigen Körper aus. Man betrachte den Zustand eines Weibes, das so eben gebohren hat; man wird sogleich finden, daß ein solches die nächste Anlage zu den allergefährlichsten Krankheiten aus dem Geburtsstuhle mit sich ins Wochenbette trage. Die heftigsten Bewegungen, deren ein weiblicher Körper nur fähig ist, giengen voraus und erregten da schon ein merkliches

*) *Ballexserd* l. c. p. 44. Das leztere finde ich doch nicht von unsern Gegenden, besonders auf dem Lande, wo noch immer eine große Menge auch säugender Weiber mit den beschwehrlichsten Geschwüren an den Brüsten heimgesuchet werden.

ches Fieber: die erhitzten Säfte dehnten verschiedentlich die nachgiebigen Gefässe des ganzen Körpers aus, und zwangen sich gewaltsam durch ihre Zwischenräume in das zelligte Gewebe, oder in unangemessene Hölen derselben ein: häufige Schweisse kännelten, unter dem würdigsten Geschäfte, über alle Gliedmassen, und trockneten das erhitzte Geblüt noch mehr aus: eine allen diesen Vorgängen angemessene Mattigkeit überfällt nun die ganze weibliche Natur, welche durch einen natürlichen, zuweilen häufigen, Abgang des sogleich nach dem Kinde folgenden Geblüts, noch einen neuen Zuwachs erhält.

Wie sich die Natur hiebei verwende.

Die Natur sorget aber von diesem Augenblicke an, recht mütterlich für das so gewaltsam behandelte Werkzeug der Schöpfung. Nachdem, selbst durch jenen Blutfluß, einer allgemeinen Entzündung des weiblichen Körpers vorgebeuget worden ist, überfällt ihn eine sanfterquickende Ruhe, und es eröfnen sich nunmehr alle die Absönderungswege, welche zur glücklichen Entfernung billiger Furcht vor deutlich gedrohten Gefahren, etwas beitragen mögen. Das sicherste Mittel, dessen sich die Natur bewußt ist, und worauf sich der weibliche Bau

grün-

gründet, bestehet in einer künstlichen Abwendung eines stärkeren Zuflusses zu den edlen, auf weniger bedeutende Theile: und was da zur Sicherheit der Mutter dienen mußte, erfüllet jetzt zugleich die Erforderniße des Neugebohrnen; so, daß in der zuerst abgesönderten wäßrichten Milch, eine den Kräften des Säuglings angemessene Nahrung, und eine den Erbkoth desselben auf eine gelinde Weise abführende Kraft lieget, welche bede Eigenschaften keinem künstlichen Laxativ gegeben werden können. *)

Wie sehr das Nichtstillen diesen Verwendungen entgegen seye.

Diesen vortheilhaften Verwendungen widersetzt sich nun eine nichtstillende Mutter, und sehr widersinnig sucht sie den gutthätigen Milchstrom von ihren Brüsten abzuwenden. Noch aber läßt sich die langmüthige Natur nicht abweisen: sie erreget unter empfindlichstem Aufschwöllen und brennendem Spannen der boden Brüste, einen lehrreichen Schmerz, dessen sie sich auch in andern Gelegenheiten bedienet, wenn Menschen in ihrem Unsinne

*) Dan. *Langhans*, von den Krankheiten des Hofes und der Weltleute; S. 16.

sinne auf ihre Zernichtung loswandeln, und natürliche Erforderniße ganz unerfüllet lassen.

Von dem Zurücktritte der Milch ins Blut, auf das Hirn, und andere Theile.

Endlich entstehet, unter vielen bereits erwöhnten Zufällen, von der aus den Brüsten, nach den Meckelschen Versuchen, *) sehr leicht in das Geblüt

*) „Meckel glaubte nicht an den Schaden, welchen eine solchergestalt in das Blut zurückgetriebene Milch, da sie doch so milder Beschaffenheit wäre, verursachen soll. Inzwischen hat dieser große Zergliederer hiemit die häufigen Erfahrungen der Aerzte nicht zernichtet, und selbst die Theorie lehret, daß Säfte, welche ausgeleeret werden sollten, wenn sie auch noch so mild wären, doch endlich dem Kreißlaufe beschwerlich, und nachtheilig werden können., Weikard vermischte medicinische Schriften, erstes Stück, S. 53. Es ist auch erwiesen, daß dieser so milde Milchsaft, bei einer etwas stärkeren Fieberhitze, bald eine sehr widrige Natur annehme, und sehr zur Fäulung neige. *Boerhaave* chem. T. II. V. *Baldinger* de Metastasi lactea, *Jen.* 1772. Daher bemerket man so wohl bei den Milchgeschwüren der Brust selbsten, als bei jenen, welche bei den Wöchnerinnen an anderen Theilen auf vorgegangene Milchversetzungen entstanden sind, gar oft eine unglaubliche Bösartigkeit. Ich habe selbst an

blüt zurücktretenden und in den Adern herumirrenden Milch, eine Völle derselben, und von dem Reize, welchen sie als ein noch einigermassen roher Körper macht, ein gewisses Fieber, welches in den Umständen einer Wöchnerin, die man, nach Tissots Ausdruck, als eine wirkliche Verwundete anzusehen hat, bald einen hohen Grad erreichen muß.

Die Naturkräften bearbeiten inzwischen noch öfters auf eine uns ganz unbekannte Weise eine Absetzung (crisis) der im Geblüte herumirrenden scharfen und giftartigen Milchtheile. Es gehen diesem zweideutigen Geschäfte große Veränderungen vor, die der geübte Arzt allein zu unterscheiden weiß. Hippocrates sagte unter solchen Umstän-

an einer Wöchnerin, die ihr Kind verlohren hatte, ein Schenkelgeschwür gesehen, welches über zehen Wochen anhielt, nach und nach den ganzen Schenkel aushölte, und täglich mehr, als eine halbe Maß Eiter gab, der von äusserst üblem Geruch ware, bis endlich der Tod erfolgte. Von der durch die Fieberhitze verdorbenen Milch, und von dem aus den Geburtstheilen eingesogenen eiterigten oft sehr übelriechenden Jauche, entstehen, ehe man sichs versieht, ein faulendes Fieber mit Friesel oder Flecken, und letztlich ein allgemeiner Brand. *C Witte*, von der Behandlung der Schwangeren und Kindbetterinnen, 1. Hauptst.

stånden eine Tobsucht vor, *) welche auch eine bevorstehende Versetzung der Milch auf das Gehirn leicht vermuthen låßt. Ich habe vor einigen Jahren, die Wahrheit dieses Ausspruchs selbst auf das deutlichste erfahren: wiederholte und kühlende Abführungen, ein kråftiges Ansåugen der welken Brüste durch Erwachsene unter gehöriger Behutsamkeit, stellten ein solches Weib wieder her, nachdem ihr die gåhe aus den Brüsten auf das Hirn abgewichene Milch, einen völligen Wahnsinn zugezogen hatte. **Levret** erwöhnet, daß junge Hunde, die man zu Aussåugen an die Brüste solcher Weiber geleget hatte, meistens wie durch ein Gift getödet worden seyen, und daß, ohne dergleichen Verwendungen, fast allzeit ein tödlicher Schlagfluß zu erfolgen pflege. **)

Kein Theil des weiblichen Körpers ist in solchen Umstånden von einer Milchversetzung gesicheret, und die Geschichtbücher der neueren Aerzte sind voll von aufgezeichneten Beispielen dieser Art. **Langhans** hat eine Wöchnerin besorget, die, weil sie nicht såugete, alle Monat, einige Tag lang, ehe sich ihre Reinigung einstellte, ausserordentliche Schmer-

*) Aphorism. lib. V. N. XI.

**) Art des accouchemens, §. 886.

Schmerzen an den äussersten Spitzen ihrer Finger und Zähen empfand, welche sich nicht eher legten, als bis ein gewisses Maß von reiner Milch, an diesen Orten durch die Haut geschweisset wäre, welches ungefähr eine kleine Theeschaale füllen konnte, *) und die Wirklichkeit eines milchartigen Schweisses erwies, woran van Swieten vorher gezweifelt hatte, nachdem er selbst angeführet, daß die aus den Brüsten in das Blut zurückgetretene Milch sich öfters einen Weg durch die Harnblase und durch die Därme zu bahnen pflegte. **) Leake, welcher läugnet, daß das eigentliche Kindbetterfieber von einer Versetzung der Milch herrühre, gesteht doch, daß ein **weisser Friesel** von einer in das Blut zurückgetretenen Milch, bei Nichtstillenden öfters zu erfolgen pflege***)

Vermehrte Sterblichkeit unter den nichtstillenden Müttern.

Die mehrsten Milchversetzungen machen sich nach Puzos Bemerkungen in der Bauchhöle und in

*) L. c. S. 18.

**) L. c. p. 609.

***) Practische Beobachtungen von dem Kindbetterfieber. Levret hat das nemliche nochmalen beobachtet; l. c. §. 894

in dem zellichten Gewebe des Bauchfelles, weil nemlich diese Theile vor, und unter der Geburt am mehrsten gelitten haben. Von den Versetzungen auf die Brust, den Kopf und die sämtlichen übrigen Theile des weiblichen Körpers findet man in den neuern Schriften der Aerzte eine Menge größtentheils trauriger Erfahrungen aufgezeichnet, aus welcher man den untrüglichen Schluß ziehen kann; daß eine Mutter, welche die Milch aus ihren Brüsten nicht durch den natürlichen Weg der Säugung beförderet, einem Heere von Ungemachen und oft tödlichen Krankheiten ausgesetzet seye, wovon eine stillende Frau sehr selten etwas weiß, und daß die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts, durch das Unterlassen des Selbststillens, im Wochenbette gar sehr vermehret werde. Diesem zufolge hat auch Deparcieux aus den Tabellen der Verstorbenen nach den Jahren, bemerket, daß in den Städten die Ehefrauen häufiger sterben, als die Ehemänner, so lange sie nemlich noch Kinder zeugen können: weil die Zufälle der unterdrückten Milch bei nicht stillenden Müttern große Verwüstungen anrichten. *) Levret hatte vorher angemerket, daß überhaupt in Städten mehrere

Wöch-

*) Interêst de la frânce mal endendù.

Wöchnerinnen stärben, als auf dem Land, weil dort die Mütter nicht zu stillen pflegten; *) und Desessarz erhebt mit Recht den Zustand einer stillenden Mutter dadurch: daß sie von den übeln Folgen des **Milchfiebers**, welches so viele Frauen in großen Städten hinraffet, und die Entbindung mit Recht fürchterlich machet, nichts wissen. **)

§. 9.

Nachtheil auf die Kinder.

Wäre doch der Schade, welchen diese unseelige Gewohnheit unter den Kindern stiftet, durch leidige Erfahrungen weniger erwiesen!

Man thut es keinem Thiere, welches man gedenkt aufzuziehen, daß man es roh, und gleich nach der Geburt, von seiner Mutter hinwegnehme, weil man weiß, daß man sein Aufkommen leicht verhindern würde: und man sollte in Ernst glauben können, daß ein Kind welches im Verhältniß schwächer ist, als alle neugebohrnen Thiere, ohne Gefahr der mütterlichen Obhut, welche haupt-

 sach-

*) L. c. §. 1048. 1049.

**) Von Erziehung der Kinder in Ansehung ihres Körpers in den ersten Jahren. C. 3. 2. Abschn. S. 187.

lich im Selbstnähren besteht, könnte entzogen werden?... man sieht, wie schwehr das vor seiner gehörigen Größe aus dem Pflanzenbette gerissene Gewächs, beim Versetzen zu einigem Gedeihen komme, und man sollte es aufrichtig meinen können, wenn man behaupfet, daß man, ohne weiteres Nachtheil, ein Kind von mütterlichen Brüsten weg, und an jene einer Lohnamme hängen möge?... ich weiß in der That nicht, ob es weniger Mangel an Einsicht verrathen könne, einen solchen Satz zu vertheidigen, als Abgang schuldiger Zärtlichkeit darin ist, seinem eigenen Kinde mit der Muttermilch den größten Theil seiner billigen Hoffnung zum Leben zu entziehen.

Wer wird, entweder durch eine Amme, oder in einer anderen Nahrung, die innere Mischung und Beschaffenheit der dem Kinde, durch einen neunmonatlichen Genuß angewöhnten mütterlichen Säfte, nachahmen können? *) und wenn wir dieses

*) „Ac sanguine quidem, dum adhuc in utero gestamur, ali nos constat: ex sanguine vero lac gignitur, exiguam in mammillis mutationem adepto. Quare qui matris lacte pueri aluntur, ii jam non solum consueto, verum etiam maxime proprio utuntur alimento.„ Galenus de sanitate tuenda, lib. l. c. 7.

ses nicht vermögen, wenn auch Erwachsene den Uebergang von einer gewissen Kost zu einer verschiedenen Nahrung, nicht leicht ohne einiges Nachtheil vertragen, wie viele Kinder werden diese Fehler der Abänderung, von einer dünnen, zu einer fetten und dickeren Milch, von einer bei einem gemäßigten Kreißlauf erzeugten, zu einer bei einem erhitzten Temperament bearbeiteten Milch, mit ihrem Leben bezahlen? — Man wählet sorgfältig den Dünger und bestimmet ihn nach der Natur des Bodens, und es sollte gleichgültig seyn, ob ich für mein Kind eine fremde Milch, statt der ihm von seinem Schöpfer angewiesenen Nahrung erkaufte? — Man suchet freilich, so viel als möglich eine dem Kinde zuträgliche Amme, wenn man das Kind nicht gar zur Thiermilch verdammet, und man übergiebt allenfalls auch einem Arzte die Obsorge der anzustellenden Wahl: Ich will hier von der Schwierigkeit noch nicht reden, welche man in vielen, besonders aber in volkreichen Städten, bei dieser Wahl antrift; allein welch ein Unterschied zwischen mütterlichen und gedungenen Brüsten, und wie wenig ist es der Erfahrung gemäß, daß die mütterliche Pflege bei Kindern im Taglohne zu ersetzen seye!

Vermehrte Sterblichkeit derselben.

Man hat daher allgemein beobachtet, daß die Sterblichkeit unter den Kindern, da um so viel größer seye, wo mehrere Mütter ihre Früchte fremder Obsorge überlassen. Aus dieser Ursache tadelt der redliche Süßmilch die Aerzte billig, welche, ohne alle nach der Geburt anzustellende Prüfung der Fähigkeit einer Mutter zum Stillen, schon etliche Monat vorher, eine Amme bestellen;*) und gewiß, der Erfolg beschämt täglich die Einsicht mancher solchen zugefälligen Aerzte, die ein herschender Gebrauch und die Abneigung vornehmer Mütter vor dem Stillen, den Gesetzen der Natur, derselben gewissem Wohle und ihrem eigenen Gewissen so oft vorziehen. „Unsre Obrigkeiten, sagt ein geschickter Staatsmann, dürften nur Verzeichnisse von Kindern aufnehmen lassen, die von ihren eigenen Müttern, und die von Lohnammen gesäuget werden; so würden sie den Schaden bald einsehen, der hieraus der Bevölkerung zuwächst: die sterbenden Kinder an ihrer Mutterbrust, verhalten sich zu letztern wie drei zu fünf.„ **) Folglich, wo eine

*) Göttl. Ordn. 1. Theil, c. XII. §. 260. S. 514.

**) *Süsmilch*, l. c. Interêst de la france mal entendù.

eine große Anzahl nichtstillender Mütter in einem gemeinen Wesen vorhanden ist, kann ein jeder leicht einsehen, ob es dem Staat gleichgültig seyn dürfte, ob diese natürliche Mutterpflicht ohne Scheu öffentlich zurückgesetzet werde, oder nicht.

Unersetzliche Eigenschaften der Muttermilch.

Man müßte aber die Rechnung noch weit über die Stillzeit hinausführen, wenn man den Einfluß fremder Nahrung auf den kindlichen Körper in seiner wahren Wirklichkeit untersuchen wollte. Die mehrsten so vernachläßigten Säuglinge unterliegen zwar schon in den ersten Monaten der gähen Abänderung: weil nur jene gleichsam aus blossen Molken bestehende Milch im Stand ist, den in Mutterleibe gesammelten ersten Unrath, oder das Erbpeche aus dem Magen und den Därmen des Säuglings abzuführen, *) besonders da über=

*) Die Aerzte haben bereits vielfältig das Lächerliche der Meinung, als wäre die erste Muttermilch dem Kinde schädlich, dargethan. Auch von der ersten Thiermilch, colostrum, hat man behaupten wollen, daß solche eine unreine und höchst schädliche Materie seyn sollte: daher verbothen bisher die Deutschen Schäfer diese erste Milch auch den Lämmern; wo hingegen die Spanischen Schäfer in Sachsen über dieses Verbot lachten.

überhaupt bei allen Auflösungen vieles auf eine gewisse Affinität der Säfte ankömmt, welche die beeden Körper mischbarer zu machen pflegt. *) Andertens, so ist es wohl in den Gedärmen nicht allein, wo der eröfnenden und zugleich nährenden Muttermilch, für die Gesundheit der Neugebohr-
nen

ten. Physikalisch-ökonomische Bibliothek 9 Band, 3tes Stück, S. 364. Man muß zur Ehre der Vorsteher des Kinderspitals zu London sagen, daß sie die ersten waren, welche hier die Stimme der Natur anhörten, indem sie den Gebrauch einführten, daß allen Kindern die mütterliche Brust, gleich in den ersten zehn bis zwölf Stunden nach der Geburt gegeben werden mußte. Robinet, l. c. p. 26. 27.

*) Diese Ursache gilt auch zur besseren Verdauung der Muttermilch Krüger sagt: „Die Aerzte haben darz „gethan, daß Speise und Trank in die Art unseres „Körpers verwandelt werden müßte, wenn es uns „heilsam seyn sollte. Diesem zufolge geschieht die „Verdauung und Verwandlung des Milchsaftes viel „leichter, wenn die genossene Milch den Säften „des Kindes sehr nahe kömmt: welche Milch kann „ihnen aber wohl näher kommen, als die von einem „Blut entstanden, dadurch das Kind ganzer neun „Monate erhalten worden, und welche also das Blut „des Kindes selbst ist?„ Gedanken von Erziehung der Kinder; S. 36.

nen gewisse Verrichtungen obliegen. Man darf diesfalls nur auf das so eben gebohrne Kind aufmerksam seyn: eine gleiche Röthe überzieht dessen ganze Oberfläche, und die mehrsten Gefäße, welche wenige Tage nach der Geburt, vor dem eintretenden Geblüte sich verschliessen werden, sind in Mutterleibe damit noch angefüllt, *) und befinden sich nach der Geburt in einer Gattung von rosenartiger Entzündung, welche nicht sowohl von der Luft erzeuget, als durch ihren Druck vielmehr nach und nach vertrieben wird. Viele Kinder erleben diesen Zeitpunkt nicht, und erst nach Verlauf von sechs bis acht Tagen stellt sich die natürliche Farbe der Haut her. In diesen Umständen, wo die Natur an mehrern Orten beschäftiget scheint, den neuen Weltbürger, der Athmosphäre, die er nun bewohnt, gemäß umzuschaffen, ist gewiß eines der nöthigsten Bedingnisse, daß durch eine flüßigere Nahrung, so wie durch angemessene Wärme, die auf der Oberfläche zertheilten Säfte nach und nach verdünnet und aus den sich verengernden Hautgefässen zurückgebracht werden. Die erste Muttermilch hat nemlich diese Eigenschaft, und

 sie

*) v. *Haller*, l. c. Tom. VIII. Lib. XXIX. Sect. IV. §. 41. P. 369.

sie scheinet so sehr bestimmt, die erste Zeit hindurch nach der Geburt, die Säfte des Säuglings in leichterem Umlaufe zu erhalten und zur Ausdünstung fähiger zu machen, welche ohnehin so leicht von dem klebrichten Schlamme der Oberfläche, bei Kindern, die so eben von ihrer Mutter kommen, zurück gehalten wird; als er hauptsächlich dem Säuglinge als ein gelindes Abführungsmittel dienen solle.

Aus Abgang derselben sterben noch viele Kinder auch in den folgenden Jahren.

Allein nebst der Anzahl, welche das gemeine Wesen jährlich an neugebohrnen wegen Pflichtvergessenheit ihrer Mütter dahinfallen sieht, ist vielleicht jene der Unglücklichen nicht geringer, welche zwar wegen einigem Vorzuge ihrer Leibsbeschaffenheit, der ungeschickten Nahrung sogleich nicht unterliegen, aber doch wegen schlechter Verdauung einer unangemessenen und gröberen Nahrung,*) nach

*) Man sieht, daß nirgendwo die Natur die Neugebohrnen mit ganz rohen Säften ernähret wissen will: daher sagte Schenk: „ Eadem ratione, qua columbæ „ suis pipinionibus frumenti grana iugluviei ma- „ dore infecta & semidigesta quasi in os ingerunt; „ sic & homini tale alimentum a matre fœtui sug- „ geri

nach und nach mit zähen Säften angepfropfet werden, und hierauf mit Verstopfungen der Eingeweide, mit Bauchgeschwülsten, der englischen Krankheit, Gichtern, oder gar mit der Fallendensucht behaftet, langsam in ihr voriges Nichts wieder zurückwandern.

§. 10.

Einwendungen die man gegen das Selbststillen gemacht hat.

Es haben sich dessen ohngeachtet würdige Aerzte *) bemühet, das Selbststillen seines Ansehens zu berauben. Das französische und auch unser Frauenzimmer mag ihnen Dank dafür wissen; aber nicht der Staat, den sie durch vorgelegte Einwendungen gegen das Selbststillen aufzubringen wagten. **Brouzet** hält die Kuhmilch, mit welcher die nordlichen Mütter ihre Kinder auferziehen, der Muttermilch zugleich gut: er hätte ihnen

„geri voluit.„ Da natura lactis, p. 91. Das Säugen der Kinder, ist eine Art von Känen, wodurch der Speichel sich besser ausleeret und mit den Speisen vermischt, um die Verdauung dadurch zu erleichtern.

*) *Brouzet*, Essais sur l'Education médicinale des Enfans. *Vandermonde*, Maniére de perfectioner l'Espéçe humaine.

ihnen auch noch die alten und ungesitteten Guanchos auf Teneriffa beizehlen können, die ihre Kinder, statt den Müttern, den Ziegen anhiengen.*) Er glaubt, es könne durch die Thiermilch nicht nur den oft nachtheiligen Wirkungen einer verderbten Muttermilch vorgebeuget werden; sondern er verspricht sich dadurch auch noch eine schleunigere Vermehrung des menschlichen Geschlechts: **) er hoffet sogar, es werden in Rücksicht dessen, die Gesetze das Säugen gänzlich abschaffen, ***) und — die Menschen, sagte Vogel, weiser werden, als ihr Schöpfer, der die Mütter um der Nahrung ihrer Kinder willen, mit Brüsten versehen hat.„ ****)

Da geschickte Aerzte mit den stärkesten medicinischen Gründen den Irrthum dieser Meinung schon genug widerleget haben; so bleibt mir dahier

*) Allgem. Hist. aller Reis. 4. Th. S. 11. 12.

**) Zum Unglück weiß man, daß Grönland, Island, Sibirien und das Schwedische Osterboten, wo die Kinder mit Kuhmilch ernähret werden, sehr arm an Einwohnern sind. Vogel neue medicin. Bibliothek, V. Band 3 Stück, S. 33.

***) L. c. p. 161. 65. 82.

****) L. c. III. Band, 3 Stück, S. 236.

hier nur übrig, durch Beweißgründe, welche unmittelbar die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten verdienen, ferner darzuthun:

Solche haben keinen Grund.

Daß der Staat von genauer Erfüllung des natürlichen Gesetzes, welches die gesunden Mütter zur Selbststillung ihrer Kinder verbindet, keine von den gedrohten übeln Folgen, sondern im Gegentheil lauter Vortheile zu gewarten habe, wenn man nur **Erstens** bestimmet, welche Mütter zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, welche davon zu befreien seyen? — **Zweitens**, wenn man dem Stillen der Kinder ein gewisses Ziel setzet, über welches keiner Mutter erlaubt werde ihr Kind zu säugen.

§. 11.

Nähere Beleuchtung.

Man hat fürs erste dem Staat das seltsame Project vorgeleget, die Fortpflanzung böser Neigungen, welche durch den Genuß der Muttermilch unterhalten wird, durch die Milch von Thieren zu unterdrücken. Diese Meinung von dem Einfluß mütterlicher Neigungen hat das Gepräge des größten Alters. Phönix warf schon beim Homer dem

dem unzubesänftigenden Achilles seine Gemüthshärte damit vor:

Nec tibi parens nec Dardanus autor
Perfide, sed duris genuit te cautibus horrens
Caucasus, hyrcanæque *admorum ubera Tigres.**)

Meinungen der Alten von dem Einfluß der Muttermilch auf die Sitten.

Phavorinus sagte: „Man hat bisher nicht „ohne Ursache geglaubt, daß, gleichwie die Natur und gute Beschaffenheit des Saamens eine „Gleichheit des Gemüths und eine gewisse Aehnlichkeit des Körpers in dem Kinde bewirket; „die nemliche Wirkung auch von der Milch zu „erwarten stehe.„ **) **Justinus** erzählet von einem Menschen, welchen eine Hirschkuh gesäuget habe, und der hernach von einer schlimmen Gemuthsart, in Gesellschaft dieser Thiere, Berge und Thäler durchloffen seye. ***) Die Trunkenheit des **Tiberius** ward seiner versoffenen Amme, und die Grausamkeit des **Caligula** der wilden Gemüthsart derjenigen beigemessen, die ihm ihre

*) Iliad.

**) L. c.

***) *Stuckii* antiquit. conviv. lib. I. c. 17.

ihre Brüste erst zu geben pflegte, nachdem sie ihre Warzen mit Blut angestrichen hatte *) Macrobius glaubte, daß auch deßwegen manche vornehme Kinder ausarteten, weil die Eigenschaften der Säugammen durch die Milch so leicht auf die Säuglinge überzugehen pflegen. **) Daher erregte die königliche Mutter des heil. Ludwigs dem, während ihrer Krankheit von einer gesunden vornehmen Frau gestillten Prinzen, ein gewaltsames Erbrechen, um auf solche Weise die üble Wirkung einer fremden Milch zu verhüten ***) Helmontius berichtet, daß er eine ausgelassene, diebische, geizige und zornmüthige Säugamme gekannt habe, welche ihre Leidenschaften allen ihren Säuglingen mit der Milch eingeflößt habe. ****) In-

*) *Diodorus* lib. II.

**) Saturnal. lib. 5. c. VI.

***) P. *Bayle*, Dictionnaire historique & critique, Tom. II. p. 97.

****) De infantis nutritione ad vitam longam. Petrus *Gregorius* sagt: „Nec frustra creditum est, sicut valeat ad fingendas animi atque corporis similitudines, vis & natura similis: non secus ad eandem rem, lactis quoque ingenia & proprietates valere. Neque in hominibus id solum, sed in pecudibus quoque animadversum. Nam si ovium lacte hoedi, aut

Derselbe wird verschiedentlich von den Neuern geläugnet.

Inzwischen haben große Männer an der Wahrheit dieser ziemlich allgemein angenommenen Meinung gezweifelt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entscheidung dieser Sache für unser Geschlecht von Wichtigkeit seye. Desessarz räumet ein, daß dergleichen Gefahr gegründet seye, und daß auch wirklich viele Fälle vorkommen, wo es in der That eintrift: daß aber doch die Erzehlungen davon sehr vergrößeret und übertrieben werden, wenn nicht gleich in Ansehung ihrer Beschaffenheit, doch wenigstens ihres häufigen Vorfalls *) Brouzet sagt von sich selbst, daß die versoffene Amme, welche ihn gestillet hättte, in ihm keine Begierde zum Trunk hinterlassen habe.**) Haller gieng gleichfalls von jener Meinung ab, und erinnerte, daß es ein gefährlicher Versuch seye, wegen solchen Vorwürfen die Kinder mit Kuhmilch allgemein auferziehen zu wollen.***)

Es

aut caprarum agni alerentur, constat ferme in his lanam duriorem, in illis capillum gigni teneriorem.„ De Republica, c. 3. p. 1062.

*) L. c. 3. cap. S. 163.

**) L. c. p. 175.

***) L. c. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XXIII.

Es ist schwehr, bei solchen Umständen etwas gewisses zu bestimmen: denn, weil auch die Erziehung der Kinder von den mütterlichen Leidenschaften gebrantmarket wird; so ist immer ein Zweifel übrig, daß die angeerbten bösen Neigungen und Sitten mehr dem Einfluß der Auferziehung, als jenem der Milch selbsten, beizumessen seyen:

Scilicet exspectas, ut tradat mater honestos
Aut alios mores, quam quos habet? *)

Ursachen, welche die alte Meinung bekräftigen.

Doch können uns, bis zu ausgemachter Sache, mehrere Ursachen bei der alten Meinung zurückhalten. Die Wirkung der Leidenschaften ist so groß, als unbegreiflich, und folglich giebt das unbegreifliche allein, auch in dieser Sache keinen Grund zur billigen Verneinung. „Von einem heftigen Schröcken und von großer Traurigkeit trocknen oft die Brüste der Säugenden ganz geschwind aus, und von einem daselbst gesammelten gelben Wesen entstehen sodann die unerträglichsten Schmerzen. Wunderbarer aber ist es, wenn man der fast allgemein von den Aerzten angenommenen Erfahrung nicht widersprechen „ kann:

*) *Juvenal.* Sat. V. 240.

„ kann: nemlich daß Schröcken und Zorn, die „ Muttermilch so nachtheilig zu machen im Stand „ sind, daß man solche durch ein Weib, oder von „ jungen Hunden muß aussäugen lassen, und daß „ man eine mit Gichtern überfallene Mutter ge„ sehen, welche, da sie ihrem Kinde die Brust „ gab, solches ebenfalls mit den heftigsten Gich„ tern beschenkte. Wenn die Sache an sich rich„ tig ist, so scheint es, als werde durch die Nerven „ ein schädlicher Saft, vielleicht Galle, zu den „ Milchgefässen getrieben. „ *) Sieht man aber nicht ähnliche Wirkungen in der Natur, wenn man oft den Biß des auch gesundesten Thiers, und dessen Speichel, nach vorausgegangenem heftigen Zorne, zu einem wahren Gift werden sieht, so daß hierin fast von keinem Thiere, vom Elephant bis zum kleinsten Vogel, die Erfahrung eine beständige Ausnahme machen liesse? und ich weiß daher nicht, ob noch Grund zu zweifeln übrig bleibe, wenn die Beobachtungen der mehrsten Aerzte beweisen, daß auch die Milch einer Säugenden von gleicher Wirkung seye. **)

Ist

*) Der Arzt. l. c.

**) Frid. *Hoffmann*, med. rat. System. Tom. II. c. 2. p. 173. §. VIII. *Aetius* lib. IV. c. 4. v. *Swieten*. l. c. §. 1354. p. 671.

Ist es aber wahr, daß die Leidenschaften des Weibes ihre Milch so verändern können; so ist man, glaube ich, dem Beweise ziemlich nahe, daß sie auch vermögend seye, auf den zukünftigen moralischen Karakter des Säuglings öfters zu wirken, und mit Erlaubniß des Socrates, bin ich nicht allerdings der Meinung, welche **Plato** dem unvergeßlichen Manne beigeleget hat: „Mir scheint es „nicht, läßt er ihn sagen, daß ein gut gebau„ter Leib, aus eignen Kräften, eine wohldenkende „Seele bilde; wohl aber, daß diese im Stand „seye, den Körper vortheilhaft umzuschaffen.„*) Es ist nemlich gewiß, daß unser Temperament unsere Neigungen und Triebe größtentheils bestimme; und wer weiß nicht, daß wir aus dem bestehen, was wir geniessen? **) Wir hätten vielleicht eine ziemliche Leichtigkeit, die verschiedenen Nationalkarakter zum voraus anzugeben, wenn wir ein richtiges Verzeichniß der Lebensart der Völker besässen. ***) So waren die von blosser

 Pfer-

*) *Socrates* in Platonis republ. lib. III.

**) Platner, de victu & regimine lactantium §. III.

***) „Ita namque ad animi quoque affectus nonnihil lucri faciet, ipsa nimirum recta victus ratione mores quoque probos reddente.„ Galenus de sanitate tuenda lib. I. cap. 7.

Pferdemilch lebenden Mysi nach den Berichten des Strabo, die gerechtesten der Menschen. *) Die noch heutigen Indostaner und Brachmannen, welche sich blos vom Pflanzenreiche ernähren, sind von der leutseeligsten Gemuthsart, so wie sie von fast lauterem Fleisch lebenden Menschen überhaupt grausamer sind, und daher auch die Menschenfresser unter den Amerikanern eine tiefsinnigere und ungesellschaftlichere Lebensart führen, auch weniger der Freude und Tänzen ergeben sind, als andere, welche blos von Früchten leben.**) Die Tataren verachten alle Nahrung von Pflanzen, um sich blos an Fleischspeisen zu ergötzen; bei welcher Nahrung sie auch so grausam sind, daß sie noch zu unsern Zeiten das Blut ihrer erschlagenen Feinde begierig verschlungen haben.***) Von Haller sah von dem Gebrauch der Vipern die größte Ungedult entstehen, und Boerhaave er-

*) Geograph. lib. VII.

) Récherches philosophiques sur les Américains, par Mr. de P*. T. I. p. 227.

***) Schon der Grieche *Theopompus* behauptete diese Wahrheit: „Carnibus multis vesci, rationem adimit animosque efficit tardiores eosque ira, immani duritie & stultitia complet. cit. *Planii* Dissert. de sanitatis publicæ obstaculis. p. 26.

erzählte oft die Geschichte eines Mannes, der gezwungen war, von nichts als Feldhünern zu leben, wobei er weder bestehen konnte, noch die vorherige Feinheit seiner Sitten behielt. *)

Die Milch ist an sich selbst, was den beträchtlichsten Theil davon angeht, nichts anders als der noch meistens rohe Nahrungssaft: sie behält daher noch eine geraume Zeit die Eigenschaft der ersten Bestandtheile. Wie wenig verläugnet die Milch der Kühe, ihre Weide, wenn wilder Knoblauch u. d. gl. einen Theil ihrer Nahrung ausmacht? Selbst die Eyer bekommen von der Fütterung der Hüner einen eigenen Geschmack. Die Milch fleischfressender Thiere ist überhaupt dünner, gerinnet nicht und neiget zur Fäulniß; sie gewinnet endlich bei solchen, welche von nichts als von Fleisch leben, wie bei wildern Raubthieren, einen starken Harngeruch; so daß sie, nach Geßners Zeugniß, auch gleich dem Harne kann zur Reinigung der Tücher gebrauchet werden. **)

 Hält

*) V. *Haller*, l. c. Tom. II. lib. V. Sect. IV. §. III.

**) V. *Haller*, l. c. T. II. lib. V. Sect. IV. §. III. T. IV. lib. XXVIII. Sect. I. §. XVIII. Selbst ist eine Milch vor der andern, bei graßfressenden Thieren, reicher an flüchtigen oder geistigen Bestandtheilen; S. Pallas Reisen, I. Theil, S. 242. 3.

Hält man nun diese Betrachtungen zusammen; so wird man gestehen müssen, daß ein Kind von der Nahrung, die es an weiblichen Brüsten säuget, manche körperliche Eindrücke und Veränderungen, nachdem nemlich die Nahrung der Säugamme, deren Zubereitung und Mischung mit ihren eignen Säften verschieden ist, zu leiden haben müsse.

Freilich ist es nur so zu verstehen, wenn man sagt, daß die Neigungen der Nährmutter auf den Säugling übergehen, daß nemlich durch eine angebrachte Gleichheit der festen und flüßigen Theile, bei sich gleichkommenden Gelegenheiten, ähnliche Bewegungen in den beiden Körpern, und hieraus übereinkommende Triebe und Schwingungen der Seele zu erwarten stehen. *)

Die ursprünglich verschiedene Beschaffenheit der beeden Körper verhinderet diese Folgen nicht gänz-

*) „Observamus etiam ipsos animi motus *ordinarios*, non agitatos, varie in chylum agere posse: id quomodo fiat, sublimioribus ingeniis perquirendum relinquimus; hoc saltem notandes, quod in delectu lactis etiam attendere debeamus ad inclinationes animalis, unde illud desumitur, quia inde ipse infans varie affici potest.„ Jac. Reinb. *Spielmanni* Diss. de optimo infantis recens nati alimento. §. IX.

gänzlich, so wie man von der auch fremden Rebe, welche man aus einem Boden in den anderen übersetzet, bald bemerket, daß sie durch gleiche Nahrunssäfte, den gleichen Geschmack des verschiednen Erdbodens annimmt, wenn sie auch nicht allerdings Wein von gleicher Güte lieferet.

Wollte man auch einwenden, daß eine solche Gleichheit der Säfte zwischen Amme und Kind, nebst einer und der nemlichen Anlage zu ähnlichen Bewegungen der Empfindungs-Werkzeuge, bei letzterem, wenn es aufhöret an der Brust zu trinken, bald wieder durch andere Nahrungsmittel werde umgeschaffet und ausgelöschet werden; so hat man Ursache zu glauben, daß es nicht allzeit ganz geschehe: weil man zuweilen sehen kann, wie ein Säugling, der bei einem heftigen Schröcken der Säugamme, durch die verderbte Milch die Gichter angetrunken hat, dieselbe, bei aller Veränderung seiner Lebensart, oft so lange dennoch beibehalte, als das Leben anhält; und weil diese Ursache auch den Vorzug, aus gesunden und wohlbeschaffenen Eltern gebohren zu seyn, endlich allzeit auslöschen müßte, welches doch nicht geschieht, da wir sehen, daß auch Thiere, wie z. B. Hunde, bei sorgfältiger Auswahle und Vermischung guter Arten von Racen, die Tugenden ihrer Elteren nicht

nur in einer guten Anlage ererben; sondern auch, bei sehr verschiedner Nahrung beibehalten: weil es nemlich hauptsächlich auf die erste Beschaffenheit der Empfindungs-Werkzeuge ankömmt, welche das Kind in Mutterleibe, und in den ersten Jahren seines Lebens annimmt:

> Quo semel est imbuta recens servabit odorem
> Testa diu.

Es ist daher, wenigstens, sehr wahrscheinlich, daß eine Mutter, welche sich an eine bestimmte Lebensart gewöhnet, und dadurch eine verschiedene Anlage zu diesen oder jenen Neigungen und Leidenschaften erhält, ihrem Kinde, indem sie solchem die Eigenschaften ihrer Säfte gleichsam einpfropfet, und beständig einen Auszug der Nahrungsmittel nebst den feinsten Bestandtheilen ihres eigenen Bluts übermacht, welche ihr Seyn unterhalten, daß eine solche Mutter auch auf den moralischen Karakter ihres Säuglings mächtig wirken könne. *) „Die Versuche, sagt Unzer, die

„ man

*) „Mein Herz war, seit es schlägt, das zärtlichste der Welt,
„Und meiner Amme Milch war Liebe, wie ich glaube.„

Wieland Idris und Zenide.

„ man mit der Transfusion des Blutes gemacht
„ hat, haben gewiesen, daß ein Mensch dumm
„ werde, wenn man das Blut dummer Thiere,
„ wie die Kälber sind, in seine Adern laufen läßt.
„ Es scheint also, daß der Verstand an den Wir-
„ kungen der aus dem Blute abgesönderten Säfte,
„ dergleichen die Milch ist, auch seinen Antheil
„ habe. „ *) Macht nicht weniger Speichel des wüthigen Hundes, indem er sich in die Oefnungen zerrissener Gefässe einschleichet, in den festen und flüssigen Theilen des Gebissenen solche Veränderungen, daß dessen Seele oft bald auf die gewaltsamste Weise dem Triebe, andere Menschen anzufallen, auch währender Erkenntniß seines eigenen Unsinnes, gezwungen wird?.. und der bösartige Karakter einer Nährmutter sollte, bei einer anhaltenden Stillung, wenigstens nicht in etwas auf das Gemüth des Säuglings, den sie gleichsam von neuem aus eigenen Säften wieder erschaffet, einfliessen!... Die Krankheiten des Körpers sollen sich zuweilen durch ihre Milch auf den kindlichen Körper fortpflanzen, und die Mittheilung einer mehreren Anlage der Empfindungszasern zu diesen oder jenen Trieben, welche doch so

*) Der Arzt, XIII. Stück.

offenbar von dem körperlichen Bau abhängt, sollte weniger möglich seyn!

Was man hieraus folgern könne.

Man kann sich also mit Recht, auch aus diesen Gründen, keiner boshaften und lasterhaften Säugamme für ein Kind bedienen. Eine vielen heftigen Leidenschaften ergebene Mutter ist also dem Staat auch darin nachtheilig, daß, wenn sie ihre Säuglinge mit ihrer verdorbenen Milch eben nicht dem Körper nach zugrundrichten sollte, weil solche gleich einer Meerpflanze, vom Anbeginn ihres Daseyns, Ebbe und Fluth und Stürme gewohnt sind, denselben doch als lebendigen Geschöpfen eine besondere Anlage und Leichtigkeit zu ähnlichen Bewegungen ihrer Seele mittheilen werde. — So dünkt mich sollten, die Schlüsse beschaffen seyn, die man aus obigen Sätzen folgern wollte! der Staat wird auch auf seine Art hieraus schliessen: daß die Erziehung des weiblichen Geschlechtes keine so leichte Sache für das allgemeine Wohl und für die Bevölkerung seye, als man sonst wohl zu denken pflegte; daß man also die größte Bewegursache selbst in den Betrachtungen über das Gesundheitwohl finde, auf die Verbesserung der Sitten unter dem schönen Geschlechte, bedacht zu seyn.

Und was man nicht hätte folgern sollen.

Diese Folgerungen schienen aber den Aerzten, die das Selbststillen abzustellen gerathen haben, für zugemäßigt, und sie thaten dem schönen Geschlechte oder vielmehr dem Frauenzimmer ihres Vaterlandes die Unehre an, solches lieber ganz als unfähig zum Selbststillen zu erklären. Heisset dieses nicht das Kind samt dem Bade ausschütten? oder ist es nicht eine unverzeihliche Anlage gegen die eine Helfte des ganzen Menschengeschlechts, um die Behauptung, „daß seine Abartung, die deutlichsten Absichten des Schöpfers in der Fortpflanzung unserer Gattung, vereitelt, und die andere gezwungen habe, auf Mittel zu denken, auf welche — der Schöpfer in seinem Plane vergessen hätte?

Anerkannter Vorzug der Frauenmilch.

Die Aerzte haben bereits einstimmig der Frauenmilch, wenn sie aus gesunden Brüsten gesäuget wird, vor aller anderen den Vorzug zugestanden. Selbst die, welche das Selbststillen abgeschaffet wissen wollten, hielten dennoch davor: daß die in ihren Sitten noch unverdorbten Mütter früherer Zeiten, sehr übel gehandelt haben würden, wenn sie, statt ihrer eigenen Milch, ihren Kindern die von Thieren, gegeben hätten.

Ob

Ob das Frauengeschlecht wirklich so lasterhaft seye, daß man ihm das Säugeamt entziehen könne.

Möchten sie doch! eine von unserem Weltalter weniger entfernte Zeit zu bestimmen gewußt haben, wo unser und das Frauengeschlecht ohne Laster waren, wo noch

Multa pudicitiæ veteris vestigia *forsan*,
Aut aliqua exstiterint, & sub Jove, *sed Jove nondum*
Barbato. *)

Aber so lasterhaft doch nicht, wie in unsern Zeiten! . . .

Bei uns Deutschen? . . . wohl! . . . vielleicht auch bei den Galliern. — Aber wer kann die Geschichte der Menschen durchlesen, ohne zu finden, daß die Laster eben nicht blos eine Geburt unserer Tagen seyen, sondern in manchen Gegenden, schon in dem entferntesten Zeitalter, den höchsten Gipfel schienen erreichet zu haben? — Und sollte wohl der Schöpfer dem weiblichen Geschlechte den zum Säugen bestimmten Bau, da er doch unser künftiges Verderben voraussahe, blos für das goldne Zeitalter gegeben haben, welches allerdings mehr in den Köpfen der Dichter, als in

*) *Juvenal.* Sat. lib. II. Sat. 6.

in der Natur seine Wirklichkeit in der angegebenen allgemeinen Vollkommenheit gehabt zu haben scheinet?

Ob die Thiermilch von dem gemachten Vorwurfe frei seye.

Gesetzt aber auch, man wolle das weibliche Geschlecht so weit herabsetzen, daß das Verderbniß seiner Sitten in unsern Tagen allgemein viel größer seye: welch einen Vorzug wird dieses in Rücksicht der Wirkung auf das Sittliche, der Thiermilch über die Frauenmilch geben können? gleichgültiger sind wohl andere Thiere; aber obschon wenigern, doch eben auch Leidenschaften unterworfen. „Werden nicht diejenigen, so die Frau„enmilch als eine Ursache von Leibs- und Ge„müthskrankheiten verwerfen, die Dummheit des „Esels von der vorgeschlagenen Eselsmilch, und „das unruhige, das geile Wesen der Ziege, von „der Ziegenmilch befürchten müssen?„ *) Zu diesem, so lieget oft bei Thieren eine wichtige Krankheit verborgen, wovon uns die Kennzeichen gänzlich fehlen, die überhaupt bei solchen sich später äussern, als bei Menschen, die den Gebrauch der Spra-

*) Van *Swieten*, l. c. p. 669.

Sprache und mehr in die Augen fallende Zufälle haben. Die Sehnsucht der Thiere nach der Begattung, erreget bei ihnen, nur wenn sie am heftigsten geworden, eine merkliche Krankheit; sie kann aber lange vorher einen dem zarten Säuglinge schädlichen Einfluß auf ihre Milch haben; u. s. w.

Bekanntlich ist die Milch anderer Thiere von der menschlichen sehr unterschieden, und eine jede von allen, für eigene Gattungen lebendiger Geschöpfe bestimmt. Wenn nicht geläugnet werden mag, daß die verschiednen Pflanzen und Kräuter, die unter dem Futter unsern Hausthieren vorgeleget und von ihnen manchmal für die lange Weile verzähret werden, *) wenn sie auf freier Weide eine einfachere Nahrung ausgelesen haben würden, auf ihren Kreißlauf nicht selten besondere Arzneiwirkungen äussern müssen; wer wird unter uns den-

*) Von dem Genuß des Hanenfußes und anderer scharfen Kräuter sieht man oft die Kühe eine blutige Milch geben; Die Milch von Kühen, welche mit Rüben gefüttert werden, nimmt offenbar deren Geschmack an, und da, wo der wilde Knoblauch häufig wächst und von dem weidenden Thiere genossen wird, bekömmt die Milch einen äusserst widrigen Geruch und Geschmack. Jac. Reinh. Spielmanni Dissert. de optimo infantis recens nati alimento; §. VIII.

denken wollen, daß ein gesundes Kind, das keiner medicinischen Nahrung bedarf, von einer solchen nicht öfters Wirkungen leiden müsse, dazu sein Arzt nicht allemal am rechten Orte die Ursache suchen dürfte? Wie eröfnend wird nicht im Frühling alle Milch der Thiere, welche jetzt auf einmal das junge Gras und die saftigen Kräuter mit großer Begierde hinabschlingen, und hat man nicht Gelegenheit genug, zu sehen, daß manche Kinder, die mit Thiermilch meistens genähret werden, zu solcher Zeit öfters mit einem ermattenden Bauchfluß befallen werden, welcher, wenn man nicht auf die Ursache denket, oder das Kind sich an die Milch gewöhnet, leicht tödlich werden kann? Die unbewegliche Lebensart, zu der man ein Thier zwingt, von welchem man die Milch für die Nahrung der Kinder gebrauchen will, die unreine Luft, in der man jenes halten muß, die Unordnung, welche so oft von nachläßigem Gesinde in der Fütterung verursachet werden, alles dieses muß auf die Gesundheit dieser Thiere, auf ihre Milch, und folglich auf die empfindlichen Geschöpfe, die davon fast allein leben sollen, den widrigsten Einfluß haben; nicht viel davon zu reden, daß eine nicht unmittelbar aus den Brüsten gesogene, oder vielleicht gar über dem Feuer wieder gewärmte

Milch,

Milch, jedesmal von jenem flüchtigen oder geistigen Bestandtheile beraubt wird, welcher vielleicht unter den erquickenden Theilen der Milch, den ersten Platz verdienet.

§. 12.

Ob man alle Mütter zum Stillen anhalten möge, und welche nicht.

Es ist also gewiß genug, daß, so wie die Mütter, welche nichtstillen, weit mehrern Gefahren ausgesetzt sind, und häufiger sterben, als andere; §. 8. also auch den Kindern, welchen man die natürlichste Speise entzieht, ein doppeltes Nachtheil zuwachsen müsse, wenn man sie ohne alle Achtung auf ihre Natur mit einer unangemessenen Nahrung auferziehen will. §. 9. Soll man aber deßwegen allen Müttern das Selbststillen im gemeinen Wesen auferlegen? oder, wenn dieses nicht anzurathen ist, welches sind die Zustände, die eine Mutter von dieser Pflicht lossprechen können?

Schwächliche und an Milch arme Mütter.

Man muß hierin billig seyn, und das Säugeamt allerdings nicht für zu leicht halten wollen. Eine Mutter muß so viel überflüßigen Nahrungssaft zubereiten können, als das Kind von ihr hin-

hinwegtrinkt, sonst verfällt sie in eine Entschöpfung und Austrocknung, welche schwehr wieder zu heilen ist, und beweiset, daß es nicht allein roher Nahrungssaft ist, was die Mutter ihrem Kinde eingeflösset hat. Mit Rührung sehe ich das arme Weib mit ausgehungertem Magen ihr verdurstetes Kind an leere Brüste anlegen, und zärtlich den kleinen Rest des zu ihrem eigenen Unterhalte so nöthigen Milchsaftes mittheilen: aber mit vieler Ahndung betrachte ich jede schwächliche Mutter, die sich dem Selbststillen unterzieht, wo ihre Beschaffenheit deutlich genug einen natürlichen Mangel an Säften verräth, und wo eine sehr schwache Brust, ein trockner Husten, vorhergegangenes Blutspeien u. d. gl. mit der Zeit eine Auszährung drohen, da man aus mehrern Erfahrungen weiß, daß das Säugen unter solcher Anlage zu mancherlei üblen Folgen Gelegenheit gegeben hat. *) Man muß also, ohnerachtet, wie ich angeführet habe, manche Mutter durch das Stillen eine dauerhafte Gesundheit erlanget hat, weder in solchen Stücken einen gefährlichen Versuch

*) Medical consultations on various diseases, published from the lettres of Thomas *Thomson*. — *Morton* opera medica, c. VI. p. 24.

such machen, noch das Heil der Kinder, der Herstellung ihrer Mütter von ihren schlimmen Zufällen aufopfern lassen.

Wenn die Mutter nicht stillen kann.

Ferner ist natürlich, daß man eine Mutter, die in ihren Brüsten keine Milch erzeuget, auch nicht dazu anhalten möge, daß sie ihr Kind anlege; so wie sich auch die Sache von sich selbst verbietet, wenn die Warzen an den Brüsten mangeln, *) oder wenn das Kind aller Versuche ohngeachtet, die mütterliche Brust nicht annehmen will.

Nöthige Warnung.

Man muß sich aber wohl hüten, daß man hiebei nicht so leichtgläubig seye. Ich habe oft mit Verwunderung zugesehen, wie listvoll die gemächlichen Stadtweiber ihre Neugebohrnen unter den theuer-

*) Ich habe anderwärts schon erinnert, daß dieser Mangel selten ein Werk der Natur seye, sondern meistens von dem Druck der Schnürbrüste herrühre, in welchen sich die jungen Mädchen einpanzern, und, ihre Brust scheinbarer zu machen, das Wachsthum der Warzen hemmen.

theuersten Versicherungen ihres besten Willens, von sich gewiesen, und ihre zärtlichen Gatten, die dem Kinde seine natürliche Nahrung wünschten, glauben machten, daß sie nichts als eine gänzliche Unmöglichkeit zurückhalte, ihren Wünschen und ihrer Mutterpflicht genug zu thun: obschon ich nachgehends mehrere Wochen lang, noch die Brüste auslaufen sah, so daß 3 oder 4 Vorlagtücher täglich davon durchnäßt worden, auch wohl selbst die Brust, von stockender Milch, Knoten bekam, die hernach noch aufgeschnitten werden mußten.

Viele jungen Mütter legen mit dem besten Entschluß ihre Kinder an die Brust: weil sie solches aber nicht gleich im ersten, zweiten Tage gethan hatten, oder weil wirklich die Brustwarze noch etwas zu kurz ist, auch wohl noch weil das Kind sich zum säugen nicht recht anzuschicken weiß; so läuft inzwischen die Brust stark auf und wird schmerzhaft, die Warzen werden öfters wund, und das Säugen des Kindes wird unter solchen Umständen so empfindlich: daß der gute Vorsatz anfängt zu wanken, der Ehemann und die Anverwandten aber weichherzig zu werden; bis endlich und endlich der Entschluß auf einmal von allen genommen wird, das Kind einer Amme zu überlassen,

lassen, oder auf eine andere Art zu erziehen. Von nun an ist allen nachfolgenden Kindern das nemliche Urtheil gesprochen, und sie werden, ohne mehr einen so schmerzhaften Versuch zu wagen, sogleich jedesmal von der Mutter gewissermassen verlassen.

An sich aber beruht die ganze Sache auf zu grosser Empfindlichkeit unserer städtischen Frauenzimmer, und auf dem Mangel der Ueberzeugung, daß man um eine so wichtige Pflicht zu erfüllen, auch manchmal etwas geduldig ausstehen müsse. Man muß also auf solche Fälle die nöthige Aufsicht pflegen, und die Hebammen in allem genau unterrichten lassen, was hier zur Erleichterung dienen und die Mütter aufmuntern kann, nicht so leicht von dem gefaßten guten Vorsatze wieder abzugehen; man muß endlich darauf wachen, daß keine von solchen verzärtelten Müttern ohne wichtigere Ursachen unter die Zahl derjenigen komme, welche vom Selbststillen losgesprochen werden.

Mütter die böse Säfte haben.

Fast alle Mütter, welche vermög dessen, was ich von ungesunden Ehen gesaget habe, nicht hätten heirathen sollen, sind, wenn sie sich doch im Ehestand befinden, vom Kinderstillen nicht nur zu befrei-

befreien, sondern selbst davon abzuhalten. Doch darf man hier mit Müttern nicht wie mit Lohnammen zu Werk gehen. Eine wirkliche Mutter ist noch lange zum Stillen tauglich, wenn man die Milch der Lohnmutter unmöglich für dienlich halten kann: die gleiche Natur zwischen der Mutter und ihrem Kinde, das sich schon in der Gebährmutter mit ihren Säften wohl vertragen hat, und gesund zur Welt kam, macht, daß man oft ohne Gefahr ein solches noch an seiner Mutter kann trinken lassen, wenn man es für sehr gefährlich halten müßte, mit einer eben so mangelhaften fremden Milch das Kind zu nähren. Doch müssen sehr wichtige Fehler der mütterlichen inneren Beschaffenheit, weil sie sich beinahe immer auf das Kind fortpflanzen würden, ein beständiges Hinderniß zum Selbststillen seyn. Häßliche Geschwüre, wichtige Verhärtungen in den Brüsten, unter den Achseln oder an andern Theilen, ein verborgener Krebse, eine sehr scorbutische, scrophulöse Beschaffenheit der Säfte, allgemeine chronische Uebel, die heftigere Gicht, Steinschmerzen, Lungensucht, Auszährungen, heftige Nervenzufälle, Muttergichter, und die fallendesucht, sind lauter Gegenstände, deren Fortpflanzung auf die jungen Bürger, dem Vaterlande unmöglich erwünschlich

 seyn

seyn kann. Etwas ältere Mütter scheinen nicht zum Selbststillen genöthiget werden zu sollen; man sieht wenigstens bei alten Stuten, daß ihre Milch ihren eigenen Fohlen nicht mehr gedeihlich, sondern schädlich seye. *)

Bei Zwillingen und mehrern Kindern.

Mütter, welche mehr als ein Kind zugleicher Zeit gebähren, müssen, wenn sie nicht eine gute Natur haben, nie dazu angehalten werden, alle solche zu schenken. Obschon nemlich die Natur meistens für eine häufigere Absönderung selbst alsdann

*) Studtgarter phys. öconom. Auszüge, III B. S. 99. Fast möchte ich behaupten, daß man zugleich allen sehr lasterhaften, dem Trunk, dem Zorne ꝛc. sehr ergebenen Müttern das Selbststillen verbieten sollte: allein wer will die Tabelle darüber führen, und ist nicht schon das mehrste Uebel geschehen, wenn sie einmal Kinder gezeuget haben. Hier muß man also die Folgen gelten lassen, weil es zu großen Unordnungen im gemeinen Wesen Anlaß geben würde, sich in dergleichen Untersuchungen einzulassen. Inzwischen kann man auch hierin wieder sehen, welchen Dienst eine gute Erziehung des weiblichen Geschlechtes dem Vaterland leisten könnte, und wie groß deren Einfluß auf das physische Wohl der Bürger seyn würde.

dann sorget; so können doch nur wenige Mütter die gehörige Zeit hindurch einen so starken altäglichen Verlust an Nahrungssaft aushalten, und so wohl diese, als eines ihrer Kinder, laufen meistens Gefahr der nöthigen Nahrung beraubt zu werden. Inzwischen kann man einer jeden Mutter, die sonst nur zum Stillen die nöthigen Eigenschaften hat, schon gestatten, daß sie in den ersten Wochen nach der Geburt, sich allein solcher Kinder annehme: ihre Bedürfnisse sind nicht so groß, aber dringender; und die Gefahr der Absönderung des einen Kindes ist eben um so viel geringer nach dieser Zeit für Mutter und Kind, als es leichter wird alsdann eine schickliche Säugamme zu wählen. Es versteht sich, daß man bei armen Müttern in allen diesen Fällen, es seye dann in solchen, wo eine gefährliche Ansteckung gewiß seyn würde, geschehen lassen müsse, was die Noth, welche kein Gesetz kennet, erforderet: doch wäre sehr zu wünschen, daß sich das gemeine Wesen mehr seiner säugenden Mütter, welche eine große Armuth drücket, annähme, und daß man überall einen armen Säugling als ein Mitglied ansehen möchte, dem man schuldig ist, in Unterstützung seiner Mutter, die benöthigte Nahrung zu verschaffen.

Ob man eine Säugende, welche schwer erkranket, das Kind fortstillen lassen möge?

Was ist aber zu thun, wenn wirklich säugende Mütter erkranken, und was für Maßregeln sind da zum Besten des Kindes und seiner Mutter zu ergreifen?

Die Frage ist wichtig. Anfänglich scheint es wohl sehr viel gewagt zu seyn, daß eine kranke Mutter ihr Kind fortschenke: theils weil sie diesem leicht ihre eigene oder auch eine andere Krankheit mittheilen möchte, theils weil eine ohnehin durch die Gewalt der Krankheit entschöpfte Mutter, noch mehr durch das anhaltende Säugen ihres Kindes abgemattet werden dürfte. Es ist auch selbst richtig, daß man, wenn gleichwohl die Meinung wahr seyn sollte, als tränke in solchen Fällen das Kind alle die Säfte von seiner Mutter, deren Zurückbleiben ihr schädlich geworden seyn würde, *) nicht ohne Grausamkeit das vielleicht

noch

*) In der römischen Pest, die Vegetius Renatus beschrieb, fielen die säugenden Kühe nicht so leicht, als ihre Kälber, welches auch seitdem öfters, besonders aber von Lancisius beobachtet worden ist. Recherches sur les maladies épizootiques, P. I. p. 64. 115. 116. Die Levretischen Erfahrungen von jungen Hunden,

welche

noch auf eine andere Weise zu erhaltende Leben der Mutter, durch eine Art von Vergiftung ihres Kindes erkaufen könne.

Die Milch kranker Mütter schadet nicht immer.

Wenn man inzwischen die Erfahrung hierüber allein zu Rath ziehet; so muß man eingestehen, daß Fälle, wo die Milch kranker Mütter, ihrem Kinde sehr schädlich gewesen ist, nicht so alltäglich sind, als man zuerst wohl hätte glauben mögen. Man sieht sehr viele hart kranke Mütter, die ohne weiteres Nachtheil ihre säugenden Kin-

welche davon starben, daß sie an Frauen gesäuget, welche von zurückgetretener Milch einen Schlagfluß u. d. gl. erlitten hatten, da inzwischen diese wieder genesten, habe ich bereits oben angeführet. Boerhaave sagte aus eigenen Wahrnehmungen, daß bei einer mit Fieber behafteten Mutter, die Milch gelb werde und verderbe. Element chemiæ. T. II. p. 302. Bei Kühen, welche mit der Seuche behaftet waren, wurde die Milch, obschon sie anfänglich noch süsse und gut blieb, dennoch in den lezten Tagen übelriechend. V. *Haller*, l. c. T. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XV. Man weiß auch von der venerischen Seuche, daß sie oft, — von andern Krankheiten, daß sie zuweilen, auf den Säugling von der Mutter übergehen.

der die wenige Milch fortsäugen lassen, welche sich während ihrer Krankheit erzeuget. „Man „ weiß, sagt Haller, daß eine sehr große Menge „ kranker Mütter ihre Kinder ohne Schaden fort „ gestillet haben. Ich kenne eine Frau, die ich „ auf das höchste schätze, die in einem der ge- „ fährlichsten Frieselfieber, vierzehn ganze Tage „ hindurch ihr Kind ohne üble Folgen stillte. Ich „ sah auch adeliche Knaben, die bei allem „ dem, daß sie von einer äusserst angesteckten ve- „ nerischen Amme geschenket wurden, ganz gesund „ blieben. Man hat sogar gesehen, daß weder „ die Hundswuth, noch die Pest selbsten durch „ die Säugenden auf ihre Kinder fortgepflanzet „ worden.„ *) Lettsom sah, daß auch in dem so bösartigen Kerkerfieber, mehrere stillende Weiber die ganze Krankheit hindurch ihre Kinder an sich trinken liessen, ohne daß es den Kindern etwas geschadet hätte; **) Tode berichtet, daß eine an dem Faulfieber krankliegende Mutter, ihrem Kinde, bis zum Tode, ihre Brust, ohne Nachtheil für

*) L. c.

**) Medicinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorium in London; S. 23. 44.

für dasselbe gereicht habe; *) und ich habe selbst gar sehr viele Beispiele von muntern Kindern gesehen, welche von ihren in äusserster Gefahr schwebenden Müttern ohne ihren sichtbaren Schaden, die erhitzte Milch tranken, obschon ich auch wieder einige gesehen habe, die dabei krank wurden, ohne daß ich jedoch sagen könnte, ob die Milch wirklich, oder allein daran Schuld ware.

Es muß al'o das Säugen in solchen Umständen nicht ohne Unterschied verboten werden

Man kann alse nicht ohne einige Einschränkung verlangen, daß jede erkrankende Mutter ihren Säugling alsogleich von der Brust entwöhnen solle. Es ist aber nützlich die Sache der reifen Ueberlegung der Aerzte zu überlassen, welche auf jeden Fall entscheiden mögen, ob eine kranke Mutter zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Wohl das Selbststillen fortsetzen oder unterlassen sollte. Wenn man überleget, wie übel es den Kindern in gemeinen Haushaltungen um die hinlängliche Pflege

*) J Clem. Tode medicinisch = chirurgische Bibliothek' I. B. 3. Stück Eine ähnliche Beobachtung hat auch der Göttingische Recensent bemerkt, gel. Anz. 1776, 32. Stück.

Pflege geht, wenn ihre Mütter krank geworden sind; so ist zu glauben, daß nicht soviel von der Krankheit selbsten, als von der Vernachläßigung, unter solchen Elenden sterben werden, wenn man nur bedacht ist, in solchen Uebeln durch vieles Trinken, besonders aber durch eine Vermischung von Milch mit Wasser, und durch öfters genommene leichte Nahrung aus dem Pflanzenreiche, allzeit den hinlänglichen Stoff zu frischem Milchsafte zu ersetzen. Wenn sich aber in hitzigen Krankheiten (dann von chronischen ist oben geredet worden) der äusserste Grad der Entschöpfung, oder des höchsten Verderbnisses der Säfte bei der Mutter äussert; da wird jeder Arzt aus hinreichenden Gründen das Stillen abrathen, und die Mütter müssen angewiesen werden, nebst ihren Männern dergleichen Entscheidungen unter Strafe zu folgen. In geringen Zufällen, selbst auch im Anfange hitziger Krankheiten, mag man die Fortsetzung des Stillens den Müttern mit der Warnung überlassen: daß man inzwischen doch nicht unterlasse, dem Kinde wenn es die hinlangende Nahrung an seiner kranken Mutter nicht finden sollte, ein dienliches Getränke von Reißwasser mit etwas Kuhmilch, oder dergleichen, neben der Muttermilch

zu geben. *) Uebrigens müßte hiebei den Aerzten noch besonders aufgegeben werden, ihre ferneren Beobachtungen bei ergleichen Fällen allzeit aufzuzeichnen, und jährlich an den Sanitätsrath oder das medicinische Obercollegium einzuberichten, um nach und nach zu sehen, in wie weit die Unschädlichkeit oder der Schaden mütterlicher Stillung unter

*) Ueberhaupt scheinet diese Ausleerung das weibliche Geschlecht auch in seinen Krankheiten weniger als jede andere zu schwächen, und man hat gute Ursache zu glauben, daß eine geschwinde Entwöhnung eines Säuglings während einer wichtigen Krankheit seiner Mutter, weil sich dabei leicht eine Vermehrung des Fiebers, der Krämpfe, oder auch selbst eine Milchversetzung zu dem ersten Zustand geselle, nicht selten bei solcher die Gefahr sehr erhöhen könnte. Auf dem Lande sehe ich, wenn eine säugende Mutter erkranket, oft freundschaftliche und milchreiche Nachtbarinnen dem Kinde ihre Brüste reichen, und so der Mutter aushelfen oder ihre Milch gar ersetzen. Dieser Dienst ist wichtig und verdienet Aufmunterung, wo keine Ansteckung, auf einer oder auf der anderen Seite zu befürchten ist; aber da, wo entweder die neue Säugamme, oder das Kind selbsten durch seine Eltern, von der Venusseuche angestecket ist; kann sich leicht durch dergleichen Dienstleistung das Uebel in fremde Familien einschleichen; sehe dritter Abschn. §. 1.

unter solchen Umständen sich dadurch erhärten lasse, und damit man mit der Zeit sich im Stand sehe, durch mehrere und allgemeinere Gründe in einer so wichtigen Sache entscheiden zu können.

Wenn man solches gänzlich untersagen sollte?

Allzeit aber sollten die Mütter schuldig seyn, bei nur etwas wichtigen Krankheiten ihre bereits größeren, bereits halbjährigen oder gar jährigen Kinder (wenn sie anders gesund sind, denn in einer etwas bedenklichen Krankheit, welche nicht selbst von der genossenen Milch entstanden ist, läßt sich, ohne Nachtheil, mit der Kost eines Säuglings, einige Veränderung nicht vornehmen) von der Brust zu entwöhnen: das Kind bedarf sodann der Muttermilch nicht so vorzüglich mehr, und kann leicht auf eine andere Art ernähret werden; die Mutter aber, kann sich, wenn sie auch von zu häufiger Milch einen weiteren Zufall fürchtet, ihre Milch ausmelken, oder auf eine schickliche Art ausziehen lassen.

§. 13.

Wie dem Stillen durch kranke Mütter vorzubeugen seye.

Es ist in Städten wenigstens etwas leichtes, dem Stillen durch kranke Mütter abzuhelfen, weil

weil sich dorten die Frauen selten um diesen Dienst sonderlich reissen: aber auf dem Lande gehen hierin zuweilen wichtige Fehler vor.

Man muß folglich die Hebammen deßfalls wohl unterrichten, und sie mit den hauptsächlichsten Fehlern bekannt machen lassen, wobei das Kinderstillen ein gewisses Nachtheil bringen würde. Die Wehemütter sollen sich jederzeit auf eine anständige Weise und bei Gelegenheit nach dem Zustand der Brüste und des übrigen Körpers ihrer Kindbetterinnen erkundigen, und da es leicht ist, hinter wichtigere Mängel der Leibesbeschaffenheit zu kommen; so sollen sie ihre Wöchnerinnen bei Zeiten ermahnen, und denselben begreiflich machen, wie schädlich dem Kinde und ihnen selbsten, das Säugen werden könnte. Findet sie, daß dessen ohngeachtet darin fortgefahren werde; so soll sie bei dem Vorsteher des Hebammenwesens die Anzeige davon in der Stille machen, und die Mutter muß gehalten seyn, sich der Prüfung der Leibsbeschaffenheit durch einen Arzt, oder Geburtshelfer und eine Hebamme, zu unterwerfen.

Eben so muß eine Mutter, die eine Ursache zu haben glaubt, warum sie ihrem Kinde die Brust zu versagen gedenket, ein medicinisches Attestat beibringen, wenn sie ungestraft bei solchem Verfahren

fahren verbleiben will. Am füglichsten geschieht die Anzeige, ob sie ihr Kind zu schenken gedenke, oder nicht, sogleich mit jener der Schwangerschaft und der Geburt, *) und so wie ich gesagt habe, daß es nützlich seyn würde, über dergleichen Gegenstände durch besondere Personen im gemeinen Wesen eine genaue Liste aufnehmen zu lassen; so würde man wohl thun, wenn dem Säugen der Kinder dabei ein besonderes Fach freigelassen würde, um zu seiner Zeit darin anzudeuten, ob eine Mutter ihre Kinder selbst, oder durch eine Lohnamme, oder endlich auch mit einer anderen Nahrung erzogen habe.

So würde man die faulen Mütter von den fleissigen, die kranken von den gesunden, kennen und unterscheiden lernen: man würde über die Klasse der Lohnammen, die in jedem gemeinen Wesen einen so wichtigen Antheil an der öffentlichen Erziehung haben, eine bessere Aufsicht hegen können: man würde den Unterschied der Sterblichkeit der Kinder und Mütter, bei jeder Erziehungsart, näher zu bestimmen wissen; und endlich, so würde man sich in Stand setzen, den rechtschaffenen Müttern, die alle ihre Pflichten auf das Voll-

*) II. Band, 3te Abtheil. erster Abschn. §. 34.

Vollkommenste erfüllen und den Staat mit so vielem Muthe bereicheret haben, denjenigen Vorzug in der Republick angedeihen zu lassen, welcher ihnen vor dem übrigen Haufen der **Halbmütter** gebühret.

§. 14.

Eingestandene Vorzüge bei dem Säugen.

Ich mache hier billig Meldung von den Vorzügen welche vormals den säugenden Müttern ertheilet worden sind, und welche sehr verdienten überall nicht nur erhalten, sondern noch vielmehr erweiteret zu werden.

Eine Säugende darf, ohne die größte Unbilligkeit, nicht auf die Folter geleget werden; *) und bei Gelegenheit einer Weibsperson, die nach vollendeter Wochenzeit, ausgepeitschet und des Landes verwiesen werden sollte, erinnerten die Scabinen zu **Leipzig**: „Daß dieses dermassen verrichtet werden solle, daß dem Kinde, da sie „es selbst nähren wird, an seiner Nahrung kein Ab-

*) Jul. Clar. d. n. 23. Petr. Georg. Tholos. Synt. jur. univers. lib. 48. c. 12. n. 28. Fried. *Bruckmann*. art. 14. n. 13. *Farinac*. d. q. 41. n. 80. Joh. Volk. *Bechmann*, diss. de privilegiis mulierum; Jenæ, 1667.

„ Abbruch geschehe:„ *) und in dem nemlichen Falle setzen sie hinzu: „Jedoch ist mit den Strei„chen gebührliche Bescheidenheit, damit dem säu„genden Kinde an der Milch kein Schaden ge„schehe, zu gebrau[illegible] u.„ **) Gesetzt aber die Inquisitin wäre von [illegible] so empfindlichen Beschaffenheit, daß dieselbe, wenn sie auch nur mäßig gepeitschet würde, in Gefahr käme, ihre Milch gar zu verlieren, ein solches aber von erfahrnen Aerzten betheueret werden könnte; so wird auch hier auf eine gelindere Strafe angetragen. ***) Daher sah **Teichmeyer** auch die blosse Territion schon als sehr unschicklich bei Säugenden an, und beschuldigte **Carpzov** und **Brunnemann** eines merklichen Irrthums, „ daß sie dafür hielten, als könnten Säugende mit der Tortur auf gelinde Art angegriffen werden, wenn nur hiedurch dem Säuglinge nichts an seiner Nahrung abgienge, als welches doch von Natur unmöglich seye. ****)

Sie

*) *Carpzov.* in pr. Crim. p. 3. q. 137. n. 22.

**) *Richter* d. decad. 7. n. 6. mens. Jun. an. 1628. *Bechmann*, differt. cit. §. 58.

***) Georg. Adam. *Struvii* Differt. jur. de Jure miserabilium; §. 17.

****) Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit; S. 232. 233.

Sie verdienten erhöht zu werden.

Ich habe dahier nicht zu erweisen, daß eine auch schuldige Mutter, wenn sie ein Kind zu stillen hat, von den Richtern alle Nachsicht verdiene; die gerichtliche Arzneiwissenschaft hat eigentlich diesen Gegenstand zu behandeln: aber soviel gehöret hieher, daß man überhaupt im gemeinen Wesen mehr darauf sehen sollte, welche unter den Bürgerinnen ihre Pflicht gegen ihre Kinder auf das vollkommenste erfülle, und daß man nicht ohne Unterschied einer rechtschaffenen Mutter vieler gesunden Kinder, die sie alle mit eigenen Brüsten vor so vielen Gefahren in ihrem zärtesten Alter bewahret hat, mit gleicher Behandlung als jener Halbmutter begegne, welche ihre Neugebohrnen so gleich wieder verläßt, und dem ungewissesten Schicksale übergiebt, um desto besser ihren Gelüsten und ihrer Gemächlichkeit nachzuhängen. *)

§. 15.

Ob man wegen dem ehelichen Umgang nöthig habe, das Selbststillen abzustellen?

Die Frage, „ob der Beischlaf mit einer Säugenden, der Gesundheit des Kindes immer nachthei-

*) S. III. Band, dritte Abtheil. dritter Abschn. §. 21.

theilig seye?„ verdient hier um so mehr eine Anregung; als aus deren Beantwortung der Beweiß hat wollen gezogen werden, daß die Stillung durch Frauenmilch, bei solchem, die Sterblichkeit der Kinder erhöhe, ohne denselben aber, der Bevölkerung schade.*) Daher ist eine genauere Untersuchung dieses unter den Aerzten noch streitigen Punkts, wie billig, für wichtig und für den Staat sehr erheblich angesehen worden.**)

Folgen die man davon geahndet hat.

„Der Gebrauch, heißt es, die Kinder mit
„Frauenmilch zu nähren, führet zur Verminde-
„rung des menschlichen Geschlechtes, er ist etwas
„beschwehrliches für die Mutter, und ein Last
„für den Ehemann; kurz! ein großes Hinderniß
„im gemeinen Leben.„

Unter der Voraussetzung, daß das Beschwehrliche bei einer Verrichtuug, wozu uns der Schöpfer deutlich genug anweiset, deren Ausübung nicht

*) Traité de la communication des maladies & des passions, avec un essai pour servir à l'histoire naturelle de l'homme; ch. III. p. 44.

**) Roseen von Rosenstein, Anleitung zur Kenntniß und Kur der Kinderkrankheiten; I. Abschn. S. 7.

nicht abstellen könne, und bei der völligen Gewißheit, daß eine nichtstillende Mutter auch ihre, obschon kürzere, doch weit bedenklichere Beschwehrlichkeiten habe, soll hier vermuthlich die gemachte Einwendung nur die Schwierigkeiten einer gänzlichen Enthaltung von allem ehelichen Umgange, aufstellen, wovon ich die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit, so viel mir thunlich und erforderlich scheint, zu entwickeln suchen will.

Ich habe da, wo von Schwangern die Rede war, des Einflusses der Liebe auf den weiblichen Körper in etwas erwöhnet. Man hat aber auch bei Säugenden vieles von der daherrührenden Erhitzung, von der Entkräftung, von der Regebringung des weiblichen Blutflusses, oder endlich gar von einer neuen Schwängerung gefürchtet.

Meinungen verschiedner Völker über diesen Punkt.

Die Alten haben sich dergleichen Folgen der Liebe bei Säugenden so schröckhaft vorgestellet, daß Fulvius die Sabina, welche der Drussa die Brust bott, nachdem sie kurz vorher mit ihrem Buhler zu thun gehabt hatte, in einem Brunnen ersäufen und den Liebhaber mit einer Säge durchschneiden ließ. *) „Eine die vom ihrem Manne

 (der

*) *Garmannus* miracula mortuor. p. 653.

„(der gestorben, oder sie verlassen hat) schwan-
„ger ist, oder ein Kind stillet, darf der leztere
„Mann nicht beibehalten; doch sagen andere jü-
„dische Gelehrte, er könne sie in solchem Falle,
„(auf vier und zwanzig Monat, so lange
„zum Säugen bestimmt ist,) von sich lassen und
„sie hernach wieder nehmen.„*) Galenus war-
net ausdrücklich vor dem Gebrauch einer Milch,
die durch die Beiwohnung gelitten hat.**) Paul.
Zachias

*) Talmud, III. Theil, Naschim v. Sorah 4. S. 177. m. 3. Raabischer Uebersetz. — Im Königreich Angola enthält sich das Weib so lange von ihrem Manne als das Kind keine Zähne hat. Ogilby Africa p. 561. Keine Frau schläft unter den Negern längst der westlichen Küsten von Africa, nach ihrer Niederkunft, eher bei ihrem Manne, als bis 3 Jahre herum sind, wenn das Kind so lange lebt Alsdann entwöhnet sie das Kind und schläft von neuem bei ihrem Manne: vor dieser Zeit würde man viel Unheil für das säugende Kind von der Beiwohnung erwarten. Dem ungeachtet glaubt Nere, daß unter 20 sich nicht ein Weib solange dorten vom Beischlaf enthalte. Er hat daher öfters gehöret, daß Frauen sehr getadelt und für untreu gehalten werden, blos weil ihr säugendes Kind unpaß wäre. Histor allgem. Reisen, III B VI. Buch. S. 198.

**) A venere omnino abstinendam esse, quæcunque lac

Zachias berechtigte eine jede Mutter, sich ihrem Manne, währender ganzen Stillzeit, wegen dem auf ihr Kind einfliessenden Nachtheile zu versagen.*) Sogar Roseen sah eine Amme, die sich von der Liebe einnehmen liesse, oder nur ein Ver-

lac præbebit, moneo. Nam & menses viri consuetudinæ provoceantur, & lac odoris gratiam in deterius mutat. Quin etiam aliquæ in utero concipiunt, quo nocentius puello adhuc lactenti nihil est. Interim enim, quidquid sanguinis est optimum, in fœtum absumitur. De sanit. tuend. lib. I. c. 9.

*) „Itaque non inconveniens dixerim, ut viri a frequenti exactione (coitus) abstinere debeant, & mulieres ad frequentem redditionem non teneantur.„ Quæst. med leg. lib. VII. Tit. III. q. 3. p. 599. Es werden daselbst mehr practische Aerzte angeführet. welche von der Schädlichkeit des Beischlafs mit Säugenden, sich für eben so überzeugt hielten. Auch Alberti war der Meinung; „Mulier conjux debidum conjugale declinare potest, quando sub lactatione constituta est, & ex coitu infanti periculosa imminent pathemata; quando conjux a marito debili & valetudinario, infantes tales imbecilles & variis hæreditariis morbis afflictos hactenus peperit.„ Systema Jurisprudentiæ medicæ, c. IV. §. VII.

langen darnach hätte, für untüchtig an;*) und **Ballexserd**, welcher der nemlichen Meinung ergeben ist, räth, daß der Mann, erst im **vierten** Monat, nach der Geburt seinem Weibe beihalten möge.**)

Der Beischlaf schadet dem Stillen selten.

Hingegen sind auf der anderen Seite viele gründliche Aerzte einer ganz anderen Gedenkungsart, und wie viel tausend Erfahrungen hat man doch nicht in allen Gegenden, daß Säugende, ohne alle üble Wirkung auf ihre Kinder, der Liebe pflegen,***) da doch wirklich vielen Weibern kaum zehn bis zwölf Wochen bis zu einer neuen Schwängerung Zeit gelassen wird, ohne daß dabei dieselben mit ihren Säuglingen unglücklicher wären, als jene, welche, weil sie erst nach dem Entwöhnen ihrer Kinder schwanger geworden, eine längere Enthaltung **affectiren** möchten. Daher sagte **Vogel** wohl mit Recht: daß wenn der Beischlaf mit einer Säugenden eine dem Kinde schädliche Sache wäre, alsdann alle Säuglinge krank wer-

*) L. c. Gleiche Meinung wird auch vertheidigt in dem Systeme physique & moral de la femme.

**) De l'Education physique; p. 49.

***) Gött. Anzeigen 77 Stück 1777, S. 616.

werden müßten; *) und ich kann selbst sagen, daß ich nie von solcher Ursache eine bestimmte üble Wirkung gesehen habe: wiewohl man auch übrigens hier nicht allemal hinter die reine Wahrheit kömmt und es etwas leichtes ist, andern Ursachen eine Unpäßlichkeit der Säuglinge beizumessen, was vielleicht von der mit einer Säugenden gepflogenen Liebe doch wirklich herkommen dürfte.

Von dem weiblichen Blutfluß als Folge des Umgangs mit Stillenden.

Es verhält sich nicht anders mit dem weiblichen Blutfluß, der als eine Folge des Beischlafs beim Säugen gefürchtet wird. Hippocrates sagte zwar: „der Beischlaf erhitzet das Blut und bahnt „den Weg zu Blutflüssen der Weiber: „ **) man weiß aber doch auch aus der Erfahrung, daß der Beischlaf kein so gewisses Mittel ist, diesen Fluß

*) Neue medicin. Bibliothek, V. Band. S. 354. Götting. gel. Anz. 1777. S. 616. Platner drückt sich schön über diesen Gegenstand aus: „Certum est, occulta desideria pejora & magis noxia esse, quam plena honestarum fœminarum gaudia, & rarum moderatumque veneris usum. Dissert. de victu & regimine lactantium. §. 35.

**) De genitura. Sect. III.

zu erregen; daß bei einer Säugenden der beständige Zufluß der Säfte zu den Brüsten, die Wirkung des augenblicklichen im Ehestand eben nicht immer so gewaltigen Reizes, gar leicht auslösche, und daß eine anhaltende Sehnsucht zum Genuß der Liebe, das Geblüt weit heftiger zur Gebährmutter treiben könne, *) als wenn zuweilen auf eine mäßige Art gewissen Nothwendigkeiten der Natur abgeholfen und dadurch den Wirkungen der Einbildungskraft vorgebeuget wird.

Gesetzt aber auch, daß die Beiwohnung zuweilen bei Säugenden das Monatliche rege mache; ist wohl die Wirkung dieser zwoten Absönderung so gefährlich, als man sie hat machen wollen? oder ist vielmehr auch diese angebliche Wirkung eine nur eingebildete Folge der aus einem alten Vorurtheil dem weiblichen Geblüte beigemessenen großen Bösartigkeit?

Auch hier haben die älteren Aerzte eine Menge von Beispielen gesammelt, womit sie die Gefahr des

*) Es ist überall bekannt, daß sehr viele von den Mädchen, die ihrem Hochzeittage nahe sind, ihr Geblüt früher und häufiger bekommen, als zu erwarten gewesen wäre, so daß wegen dieser Ursache gar oft die Trauung noch um acht Tage weiter hinaus verschoben werden muß.

des Stillens während gegenwärtigem Monatfluß haben erweißlich machem wollen. *) **Van Swieten** hat sich dieser Meinung besonders widersetzet und des Gegentheils durch häufige Erfahrungen überzeuget; **) desgleichen **Brouzet** selbsten, der dieselbe „den Vorurtheilen, die noch heut zu Tage sowohl den Arzneigelehrten, als dem gemeinen Manne anhiengen,„zuschreibt. ***)

Ob derselbe für die Mütter und Säugkinge gefährlich werden könne.

Bei Weibspersonen, welche an Blut arm sind, kann freilich eine häufig und öftere Erscheinung des Mon..lichen dem säugenden Kinde die nöthige Nahrung entziehen; oder, wenn dieses deßwegen nicht eintrift; so kann die Mutter durch zwo so wichtige Absonderungen, der Gefahr einer zu schnellen Ausleerung ausgesetzet werden. — Bei Müttern und Säugammen, welche allzeit ihr Monatliches sehr schwehr und mühsam bekommen, und

*) P. *Zachias* l. c. lib. VII. T. IX. q. 3. p. 399. Histor. morbor. Wratislaviæ grassat. ann. 1699. p. 34. *Ettmüller*, valetudin. infantit. §. 15. *Desessarz* l. c. S. 228.

**) L. c. T. IV. §. 1354. p. 674.

***) L. c. T. I. ch. V.

und bei welchen in diesem Zeitpunkt ein starkes Fieber, Eckel, Kopfschmerz, Hitze und heftiges Lendenwehe eintreffen, kann die Milch allerdings eine widrige Natur annehmen und dem Kinde zum Eckel oder auch schädlich werden; obschon bei weit schwehrern Zufällen, §. 12. und auch währender Kindbetterreinigung, die doch anfänglich nie ohne ein gewisses Fieber vonseiten der Mutter abgehet, die zärtlichsten Kinder sich ganz ruhig verhalten, augenscheinlich zu Kräften kommen und gedeihen.

Freilich kann man dergleichen Weibspersonen, wenn es Lohnammen sind, als ganz und gar untauglich,*) und wenn es die eigenen Mütter wären, für weniger fähig zur Stillung ansehen und denselben das Säugen ihrer Kinder abrathen.

Stillende leiden selten solchen Blutfluß.

Aber man denke nicht, daß, besonders unter dem mäßigen Landvolk, die Anzahl derer so groß ist,

*) Ich sage ganz untauglich, weil man von einer Lohnamme nicht leicht die zärtliche Fürsorge für ein Kind erwarten kann, welches sie bei jedesmaliger Erscheinung ihres Monatlichen zum Theil mit einer anderen Nahrung unter mehrerer Beschwerlichkeit bis zur Verminderung der Zufälle erhalten müßte.

ist, die beim Stillen auch ihr Geblüt kriegen, und ich weiß nicht, daß solches unter 50 Müttern einmal Platz fänd; weßwegen auch bei uns eine Säugende, wenn sie wegen ihrem Monatlichen gefraget wird, sich nicht leicht von der Nothwendigkeit einer solchen Frage während diesem ihren Nährmutterstande überzeugen läßt, und das ganze weibliche Geschlecht, das doch überhaupt mit dieser Erscheinung in ihrer Natur wohl bekannt ist, nie sein Monatliches ohne Verwunderung eintreffen sieht, welches nicht seyn würde, wenn der weibliche Blutfluß unter den Säugenden so gemein wäre. Unter den wenigen aber, welche demselben auch in diesem Zeitpunkt zuweilen unterworfen sind, denn es giebt selbst Schwangere, die mit solchem noch behaftet sind, wird man kaum einige finden, welche nicht entweder wegen übermäßiger Vollblütigkeit oder sonst saftvollen Naturell sich in dieser Lage befinden, und von diesen ist kaum zu denken, daß sie entweder ermattet, oder ihre Milch von sehr beschwehrlichen Zufällen sehr verändert werden dürfte, und ich habe gesehen, daß dergleichen Mütter ruhig, auch in diesem Stande das Kind fortgestillet haben, ohne daß es diesem merklich zugesetzet hätte.

Ob eine neue Schwangerschaft dem Stillen sogleich hinderlich seye?

Nicht viel Unterschied scheint auch mit der, währendem Stillen eines Kindes eintreffenden Schwangerschaft Platz zu finden. Das Alterthum ahndete zwar auch hier lauter Unglück sowohl für die noch verschlossene Frucht, als für den Säugling; *) allein **van Swieten** und mehrere neuen Aerz-

*) Die Milch nehme sodann sowohl bei den Frauen, als bei Thieren eine widerstehende und abscheuliche Natur an; Ettmüller, l. c. §. 15. Nichts könne so nachtheilig für den Säugling erdacht werden, als eine solche Milch, weil der Fœtus das Beste aus dem Geblüt an sich ziehe (eine offenbare Theorie) und die Theile der Mutter selbst davon ernähret würden. *Fontani* oper. omn. lib. VI. p. 765. — Die Milch werde auf eine neue Schwangerschaft süslicht (dulcescit) und waßrichter, weil ein Theil davon dem Fœtus zugewendet werde. Daher fallen auch die Säuglinge vom Fleisch. *Schenkius* de natura lactis, p. 102. — Man finde täglich, daß die Kinder auf solche Milch ein kränkliches Leben führen, in beschwerliche Krankheiten verfallen und am Wachsthum Schaden leiden, auch oft genug sterben, um daß man diese Sache ernsthaft anzusehen habe; besonders da auch der Fœtus zugleich viel dabei auszustehen haben müsse. P. *Zachias*, l. c. p. 599. — Gleiche Meinung hegten auch angesehene neuere Aerzte: *Lieu*

Aerzte betheueren, daß die Milch in den ersten Monaten der Schwangerschaft einer Säugenden eben so nahrhaft seye, als sie zuvor ware.*)

Ich finde, daß man diese an sich so verschiedenen Meinungen der Aerzte eben so leicht vereinigen könne. Van Swieten sagt: „das Kind „finde in der Gebährmutter, wegen seiner gerin„gen Größe leicht so viel als es zu seiner Erhal„tung bedürfe, wenn auch schon täglich eine gute „Menge von Milch zu den Brüsten geführet werde: „und wenn eine Mutter zwei, ja mehrere Kin„der in ihrem Leibe ernähren könne; so müsse „ihr auch möglich seyn, zwei Kinder, deren eins „noch in ihrem Schoose, das andere schon geboh„ren wäre, zu erhalten.„**) Von Haller erwöhnet billig des Ueberflusses, welcher bei einem grossen Theil der Säugemütter an Milch beobachtet wird, und welcher sich, über die Bedürfnissen des Kindes, nicht selten bis zu drei Pfund und darüber zu belaufen pflegt.***) Dergleichen Reichthum

Lieutand, Synopf. univerf. prax. med. lib. 3. p. 486. *Rosenstein*, l. c. *Ballexserd*, p. 49.

*) L. c. p. 674.

**) L. c.

***) Element. T. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XV.

thum finde ich täglich, und ein Haufen Mütter müssen währendem Säugen ihrer Kinder, noch häufig Tücher wechseln, die sie jedesmal mit überflüßiger Milch durchnässen, welches besonders bei starken jungen und mit einer guten Eßlust versehenen Bauernmüttern einzutreffen pflegt.

Bei welchen Müttern dieses eintreffe?

Da aber doch van Swieten auch gezeiget hat, daß das bei einer eintretenden Schwangerschaft natürlicher Weise zurückbleibende Monatliche, nicht nur allein zur Nährung des Foetus, sondern am allermeisten zur Ausdehnung der Muttergefässe und zur Vermehrung der Wärme, die an diesem Orte zur Ausbrütung des menschlichen Eyes, wie die Hitze zur Zeitigung anderer Eyer von aussenher erforderlich ist, dienen müsse; *) so sieht man deutlich, daß schwache nicht blutreiche Mütter, diese boden Absichten der Natur nicht wohl zugleich erfüllen können; daß aber eine gesunde vollsaftige Mutter ziemlich leicht alles dieses in so lang ihr Kind nicht besonders vieler Nahrung bedarf, leisten möge, und die Erfahrung lehret auch, daß so etwas meistens ohne Schade abgehe:

*) L. c. T. IV. §. 1294. 1295.

abgehe: *) denn was man von der Bösartigkeit der Milch von einer Schwangeren angenommen, war wohl mehr nicht als eine Hypothese, und wenn man sieht, daß die Säuglinge zuweilen bei schwangern Müttern die Brust von sich selbsten verlassen; so geschieht solches, dem Ansehen nach, meistens darum, weil der Zufluß des Blutes zu den Brüsten alsdann geringer, und folglich die Absönderung sparsamer ist, wobei die Kinder, wo sie lange umsonst säugen müssen, endlich überdrüßig werden. Gar oft essen die Mütter bei anfangender neuen Schwangerschaft auch gar wenig, oder sie befinden sich sogleich auf das Essen so übel, daß sie solches nicht beibehalten, bei welchem allem

*) Ich weiß viele Mütter, die ihre Kinder fortschenkten, ohne ihnen die geringste Unpäßlichkeit anzumerken, obschon sie schon einige Monate schwanger waren, und solches nicht wußten: andere Mütter sind dessen schon ziemlich gesichert und schenken ihre Kinder noch eine ziemliche Zeit aus Liebe fort, ohne daß immer ein besonderes Nachtheil dabei entstehe. Die Stuten haben auch auf Stutereien, kaum seit neun Tagen gebohren, so werden solche schon wieder geprüfet, ob sie rossig seyen oder nicht, und im leztern Falle sogleich beschellet: das Fohlen trinkt inzwischen, wie ich gesehen habe, ohne Nachtheil seine gehörige Zeit hindurch fort.

lem freilich der Milchsaft nicht gehörig erfrischet und folglich nicht so angenehmen Geschmackes mehr seyn kann.

Bei zunehmender Schwangerschaft ist das Stillen allen Müttern und ihrer Leibsfrucht schädlich.

Gleichwie aber eine bei anwachsendem Fœtus, und stärker gewordenem Säuglinge, länger fortgesetzte Stillung, aus erwöhnten Ursachen sowohl für die mehrsten Mütter, als auch für eines der beiden ihr anvertrauten Kinder, gefährlich werden möchte; so ist überall ein Gesetz nöthig, auf dessen Haltung strenge müßte gesehen werden: „daß kein säugendes Kind von seiner Mutter mehr sollte gestillet werden, wenn dieselbe einer neuen Schwangerschaft gewiß seyn kann;„ welches, da es zur Helfte einer solchen meistens Platz findet; mit der Zeit ziemlich genau eintreffen wird, wo die Größe der beiden Kinder und ihre wichtigeren Erfordernisse verbieten, das eine zu des anderen Schaden, und zum eigenen Verderben der Mutter, fortzuschenken.

Ob das Schwangerwerden bei der Stillung so gemein seye, daß man diese darum abschaffen müsse?

Zum Glücke ist es aber keine so alltägliche Sache, um das Schwangerwerden der Säugemütter und

und man hat sich dieser Erfahrung bedienet, um das Stillen selbst für eine der Vermehrung des Menschengeschlechts hinderliche Sache auszugeben, und zu behaupten: daß man durch eine gänzliche Abstellung dieses natürlichen Geschäftes, vieles in der Bevölkerung gewinnen müßte. Das gemeine Wesen hat das Recht, auch über diesen Punkt, von den Aerzten eine Entscheidung zu fordern, und die Untersuchung eines der mütterlichen Stillung deßfalls gemachten so wichtigen Vorwurfes, wird hier natürlicher Weise erwartet werden.

Das Kind kann bis dahin eher abgewöhnet werden.

Fürs erste, so ist sicher, daß, wenn auch eine, Säugende zuweilen schwanger wird, ein solches doch zu einer Zeit geschehe, wo es weder für dieselbe, noch für das Kind so schädlich mehr ist, eine Veränderung vorzunehmen, womit es zugleich leichter wird, eine an Beschaffenheit näher kommende Milch zu finden, welche in etwas (denn ganz geschieht es wohl nie) die mütterliche Nahrung ersetze.

Ob das Stillen wirklich die Fruchtbarkeit vermindere?

„Daß aber die stillenden Frauen seltner schwanger werden;„ solches ist in der Erfahrung eini-

germassen gegründet, wenn blos von einzelnen Müttern die Rede ist: aber das ist nicht wahr, daß alle stillende Mütter überhaupt, und die ganze Zeit ihres Lebens hindurch, weniger Kinder zeugen, als Nichtstillende: und nur dieses, wenn es wäre, könnte der Sache ein anderes Ansehen geben. Wer sich des Gegentheils will überzeugen lassen, der gebe sich nur die Mühe, eine Vergleichung zwischen der Menge von Kindern zu machen, welche jährlich von einer gesetzten Anzahl Einwohner auf dem Lande, und einer nemlichen in Städten, oder auch, damit alles gleich bleibe, zwischen zween Städten, in welchen eine gewisse Zahl Häuser ihre Kinder selbst nähret, die andere aber einer fremden Amme oder vielleicht gar einem Thiere die Erfüllung dieser Pflicht überläßt, gezeuget werden.

Behauptung des Gegentheils.

Man hat gesehen, daß diese oder jene Mutter, da sie nicht selbst gestillet, eher schwanger geworden, als da sie solches gethan hatte: hieraus hat man aber einen sehr schwankenden Beweiß gezogen. Will man zeigen, daß überhaupt mehrere Kinder von nichtstillenden, als von stillenden Müttern lebenslänglich gebohren werden; so

so muß man mit Berechnungen, die in der Erfahrung geschöpfet worden, dem Staate vorlegen: daß in einem ganzen Lande, in einem Zeitraum von 30 Jahren, in welchem eine Frau anfängt und aufhöret zu gebähren, mehrere Geburten von jenen, als von diesen geliefert werden: und hat man diese schwehre, aber allein etwas beweisende Berechnung gemacht; so hat man erst noch keinen Schritt in dem Beweise des aus einer anderen Einrichtung zu erwartenden Nutzens, weiter gethan: denn es muß der Republick mehr an zwei tausend gesunden und wohlbeschaffenen, als an noch so viel anderen Kindern liegen, von denen schon im zehnten Jahre wieder zwei Drittel fehlen, ein guter Theil der noch übrigen aber, eine nicht geringere Anzahl gesunder Menschen lebenslänglich zu Krankenwärtern brauchet und der menschlichen Gesellschaft entziehet.

Setzen wir eine gleiche Anzahl von stillenden und nichtstillenden Müttern; so müssen wir sogleich von diesem wieder so viele abrechnen, als die Erfahrung lehret, daß ihre Sterblichkeit vor jener, stillender Mütter, größer seye: §. 8. denn weil die, so früher dahin sterben, aus der Zahl zeugender Mütter gesetzet werden; so müssen die davon noch überbleibenden schon um so viel mehr

Kinder gebähren, als von den Verstorbenen geschähe, so sie lebten. Es ist ferner gewiß, daß die mehrsten nichtstillenden Mütter länger mit dem Nachgeblüte gehen, und nachher weit öfter von dem weissen Flusse befallen werden, als Mütter, die ihre Kinder selbst schenken. §. c. Nun weiß man aber, wie sehr dieser Zustand der Fruchtbarkeit hinderlich seye. Hippocrates sagte: „die, „so eine kalte und dichte Gebährmutter haben, „empfangen nicht: denn der Saamen löschet in „ihnen wieder aus.“ Galenus erkläret diesen richtigen Satz mit der Vergleichung des Pflanzensaamens: indem, so wenig dieser in einem sumpfigten Boden aufwächst, eben so wenig der Saamen des Mannes in einer mit widernatürlichen und überflüßigen Feuchtigkeiten angefüllten Gebährmutter die nöthige Nahrung finden könne. *) Mauriceau drückte sich fast eben so hierüber aus: „die Gebährmutter, sagt er, wird bei dem weis„sen Flusse mit Feuchtigkeiten so überschwemmt, „und ihre innere Fläche so schleimigt und so „schlüpfrig, daß der Saamen des Mannes, ob„schon er von Natur zähe ist, sich weder in der „Gebährmutter anhängen, noch daselbst zurückge„hal-

*) Aphorism. 62. lib. II. Sect. VII.

„ halten werden kann: oder, wo dieses auch nicht „ eintrift, so stirbt derselbe da ab und geräth in „ ein völliges Verderbniß; " *) welches abermal mit dem Hippocratischen Ausspruche genau übereinstimmt, wo es heisset: „ Wenn die Bährmut„ ter schlüpfrig ist (dies geschieht aber bei vielen „ von Natur) und wenn tief eingewurzelte Ge„ schwüre, große Narben allda zurücklassen: so „ empfängt das Weib zwar wohl den Saamen, „ wenn es sonst nichts hindert; aber er fleußt „ bald wieder aus der Gebährmutter. " **)

Geschwind auf einander folgende Schwangerschaften schwächen sehr.

Die Frauen werden also durch das Gebähren, so natürlich es sonst ist, allemal sehr geschwächet und entschöpft: es ist ein **Weib, das viele Kinder gebohren hat**, sagt ein jeder von uns, wenn er die frühe Abnahme der Kräfte bei einer fruchtbaren Mutter erklären will. Wenn aber doch das Gebäh. en manchen Müttern wirklich zur Gesundheit gereichet: so geschieht es ge-

*) Traité des maladies des femmes grosses, liv. I. ch. I. p. 58.

**) De sterilibus, Sect. V.

wiß nie bei jenen, welche ihre Schwangerschaften nahe beisammen, und eine Geburt fast ohne Zwischenraum der anderen folgen sehen. „Wenige „Körper sagt Süsmilch, sind von der Stärke, „und die meisten Naturen werden (durch das „geschwind aufeinander folgende Gebähren) vor „der Zeit geschwächet, und die Unbequemlichkeiten „eines nachher stäts siechen Körpers, sind viel „größer, als die durch eine Amme erlangten Be„quemlichkeiten. Viele Ehen werden daher in „der That nicht so fruchtbar, als sie es hätten „seyn können, wenn die Mütter die Kinder selbst „gesäuget und ihre Gesundheit erhalten hätten. „Es ist auch leicht zu urtheilen, daß die, so nach„her von Müttern, die durch die im Anfange bald „aufeinander folgende Schwangerschaften sind „geschwächet worden, erzeuget werden, nicht von „einer so dauerhaften Konstitution seyn können, „als die, welche gesunde Mütter gehabt haben"*)

Die

*) Göttl Ordn V. c. §. 82. S. 168. Deparcieux verwirft aus diesem Grunde die Ammen, weil die nicht säugenden Mütter bald wieder schwanger würden, ehe sie sich von der Ermattung der vorigen Schwangerschaft erholet: wodurch auch die Kinder geschwächt werden müßten. l. c.

Die gemachten Einwendungen finden also nicht Platz. Weder die Beschwehrlichkeiten abseiten der Mutter, weder jene für den Vater, sind im Stande eine Wöchnerin mit Fuge von der natürlichen Schuldigkeit loszusprechen, ihr Kind selbst zu stillen. Es ist auch falsch, daß das Stillen der Kinder mit Frauenmilch, zur **Entvölkerung** führe: da gewiß die ältesten Menschen, welche diese Pflicht am meisten beobachtet haben, die mehrsten Weltgegenden am vorzügligsten bevölkert haben.

§. 16.

Ein zu langes Stillen schadet doch der Bevölkerung.

Allein, bei allem diesem kann doch die Sache zu weit getrieben werden, und man kann nicht bergen, daß eine zu lange anhaltende Stillung der Kinder, auch die erwünschliche Fruchtbarkeit sehr hemmen könne. Wenn zu jedem Kinde, 3 bis 4 Jahre mit dem Stillen verwendet werden: so ist nicht wohl möglich, daß ein Weib so viele Kinder gebähre, als solches ohne Nachtheil wohl hätte gebähren können. Süsmilch hat schon diese Ursache von der geringeren Fruchtbarkeit der sonst so gesunden Landweiber angegeben, und er war der Meinung, daß die Gewohnheit der türkischen

Mütter, die, nach D. Russel's Berichten, zu Aleppo, ihre Kinder, selbst bis in das dritte, ja wohl vierte Jahr, oder bis sie wieder schwanger werden, säugten, zur Entvölkerung der asiatischen Länder beitrage. *) Eine zu lange Stillung ist in der Natur nicht gegründet: die Mütter leiden endlich dabei und werden leicht mit Blutspeien und Auszährung befallen. Die Zähne der Kinder, welche mit dem ersten Jahre häufiger ausbrechen, zeigen auch, daß dieselben jezt anfangen, festere Speisen zu erfodern; und obschon der ältere Rudbeck von einem Knaben erzählet, daß er 8 Schuh lang geworden, weil er bis in sein siebentes Jahr an seiner Mutter trank, bis zur Mittagszeit zu Bette blieb, und erst in seinem achtzehnten Jahre anfieng schwehre Arbeiten zu verrichten; obschon ich selbst, die Kinder, welche recht lang an ihren Müttern tranken, größer und vollsäftiger als andere, befunden habe: so kann es doch

*) L. c. §. 95. 253. 258. Auf Minorca sagt Cleghorn, säugen die ärmeren Mütter ihre Kinder, um die öfteren Schwangerschaften, und den zu starken Anwuchs ihrer Familie zu verhindern ebenfalls zwei, bis drei Jahre. Beobachtungen über die epidemischen Krankheiten, Einleitung, S. 72.

doch einem Kinde nicht zum wahren Vortheile gereichen, meistens von flüßigen Nahrungsmitteln zu leben. Ein lange fortgesetzter Genuß von bloßer Milch, scheint allerdings den Magen untauglich zu machen, andere Speisen, in gewisser Menge, wohl zu verdauen, und die Nerven scheinen selbst alsdann von allem fremden Nahrungssafte gereizet zu werden. Vielleicht ist es eine geheime **Empfindung** solchen Reizes, der vorzüglich den **Schweizer** sich in der Fremde nach seinem Vaterlande sehnen, und mit dem Heimwehe befallen macht. Der Unterschied der Milch selbsten, macht vielleicht, daß nicht eine jede fremde Milchnahrung im Stande ist, den Abgang des vaterländischen Saftes zu ersetzen. Es kömmt aber auch, in Ernst davon zu reden, nicht darauf an, daß man im gemeinen Wesen lauter Riesenlange Bürger habe: sondern, ohne daß man auf einen Erben allein alles verwende, kann man mehr von zween mittelmäßig großen Körpern, als von einem zur Fleisch-Säule angemästeten Bürger, gutes hoffen. Immer aber bleibt die verminderte Fruchtbarkeit der zu lange stillenden Mütter, der wichtigste Einwurf gegen die zu große Zärtlichkeit solcher Säugenden. Selbst bei Thieren, hindert das lange Säugen die Fruchtbarkeit, und bei dem Ka-

mele, ist das zweijährige Säugen, eine wichtige Ursache, warum die Vermehrung dieser Thiere sehr langsam ist. *) Die Weiber der Neger oder Schwarzen, werden gezwungen, ihre Kinder 4 Jahre lang zu stillen, und dörfen sich keiner Amme bedienen: dieser Sache schreibt **Marchais** ihre geringe Fruchtbarkeit zu. **) Die Einwohner der Insel **Celebes** entwöhnen vielmehr ihre Kinder gleich nach dem ersten Jahre von der Geburt, weil sie von einem längeren Gebrauche der Muttermilch, eine Dummheit der Kinder befürchten. ***)

Es ist also billig, daß man im gemeinen Wesen auf einen so wichtigen Fehler merke, und daß ein **Zeitpunkt** bestimmt werde, über welchen keine Mutter mehr ihr Kind fortstillen dürfe.

§. 17.

Zeit der Entwöhnung bei verschiednen Völkern.

Die Zeit der **Entwöhnung** bestand bey den alten Völkern, nach den Berichten des **Moschi**-

*) Pallas Reise, I. Band, S. 339.

**) Pallas Reise I. Band, S. 287.

***) Histoire philosoph. & politique, T. I. ch. XXVIII. pag. 190.

schion, *) in einem Jahre und sechs Monat, oder in zwei vollkommnen Jahren nach der Geburt. **) Die Jüdinnen schenkten ihre Kinder meistens über zwei Jahre, und konnten, und pflegten sie noch länger trinken zu lassen. ***) Da aber die Frauenmilch für erwachsene Menschen, eine unreine Speise war, deren Genuß aus den Brüsten selbsten, ihnen von den Schriftgelehrten verboten wurde; ****) so konnte ein Kind, das 24 Monat, als die gesetzte Zeit, gestillet worden wäre; nicht wieder an die Brust geleget werden, wenn es wegen anderer Ursache, als wegen Krankheit, während 3 Tagen, oder noch länger, nicht mehr daran getrunken hatte. Waren die 24 Monat noch nicht vorüber; so konnte die Mutter ihr

*) In Gynæciis.

**) Valesius, de sacra Philosophia p. 634.

***) Die machabäische Mutter suchte dadurch ihren jüngsten Sohn standhaft zu machen, daß sie ihm laut zuschrie: „Sohn! ... erbarm' dich deiner Mutter, die „dich neun Monat unter ihrem Herzen getragen, „drei Jahre mit eigenen Brüsten gestillet, und bis„her erzogen hat!“ II. B. der Machab. c. VII. v. 27.

****) Doch durfte das Weib ihre Milch in eine Schaale melken, und ein anderer konnte sie alsdann trinken.

ihr Kind wieder anlegen. *) Vor dem dritten Jahre pflegten bei den Römern die Kinder nicht entwöhnt zu werden. **) Man hat so gar eine unehlige Mutter, für **schuldig** angesehen, ihr Kind drei Jahr lang selbst zu stillen. ***) Daher glaubte Carpzov, daß man ohne Ursache, der Mutter das Onus alimentationis aufbürde, bis das Kind drei Jahr alt seye, weil der Text des erwöhnten Gesetzes von der **Milchnahrung** allein zu verstehen wäre. ****) Daraus folget auch, daß wenn ein Kind vor dem dritten Jahre entwöhnt wird; der Stuprator zur Bezahlung der Nahrung, und zur Bestreitung anderer Unkösten, wenn es erforderlich wäre, anzuhalten seye. *****) Die Wilden auf Canada stillen ihre Kinder fort, bis in das fünfte, zuweilen auch bis in das sechste, sie-

*) Maimonides, de cibis vetitis, p. m. 42.

**) Gotofred. ad L. nec filium 9. verb. trimo. Cod. de Patr. poteſtate, Hartm. Piſtorius, obſerv. 97. n. 3.

***) Berger, in reſolut. ad ff. quæſt. un. Brunnem. ad L. 5. ff. eod.

****) Part. 4. conſtit. 27. definit. 5. n. 3.

*****) Carpzov. d. l. S. Joh. Frid. Hertling, de ventre illiusque jure, vulgo vom Hänsgen im Keller; Heidelb. 1712.

siebente Jahr. *) Pallas fand den nemlichen Gebrauch unter mehrern sibirischen Völkern. **)

§. 18.

Bestimmung eines allgemeinen Zeitpunkts zum Entwöhnen.

Man hat die Zeit, während welcher ein Kind gestillt werden sollte, verschiedentlich angegeben. Heister bestimmte solche wenigstens auf ein Jahr. ***) Wegen Ungleichheit der Kinder, deren eines schwächer ist, als das andere, muß man freilich etwas zugeben, und zu einer Regel für die Entwöhnung, sind anderthalb Jahre hinreichend: ohne daß man jedoch eine Mutter, wenn es nicht die Aerzte für ihr Kind nöthig befänden, zwinge, ihr Kind so lange zu schenken; und es mag genug seyn, dem Stillen nach dem 8ten, oder wenn die Mutter Gefahr dabey liefe, nach den ersten 6 Monaten, doch nur nach und nach, ein Ende zu machen. **Krunitz** sieht die mehrsten Kinder zwischen **ein und anderthalb** Jahren, für

*) Dictionnarie Encyclopédique, v. Homme.

**) L. c. III. Band, S. 48.

***) Differt. de Principum cura circa sanitatem subditorum, p. II.

für zur Entwöhnung tüchtig an, und nur bei schwachen und kränklichen Säuglingen, finden zwei volle Jahre zum Stillen Platz, ohne daß man der Sache zu viel thue. *) Der Stifter der muselmännischen Religion verbot daher seinen Gläubigen, ihre Kinder über zwei Jahre zu stillen: jedoch können dieselben mit Einwilligung beider Elteren, auch früher entwöhnet werden. **)

Weil die Gemächlichkeit vieler Mütter zu allerhand Kunstgriffen Anlaß geben kann, womit sie die Entwöhnung um so viel eher zu bewirken suchen: so ist nöthig zu verordnen: daß vor dem achten keine Mutter sich unterfange, ihr Kind, ohne besondere Erlaubniß, von ihrer Brust zu thun: welches jedoch auf die Vorzeigung eines von den Aerzten hierüber ohnentgeltlich abzugebenden Attestats, ohne Anstand von jeder Obrigkeit zu bewilligen wäre.

§. 19.

Feierlichkeit des Entwöhnens bei den Alten.

Das entfernteste Alter feierte mit besonderem Gepränge die **Entwöhnungs-Zeit** seiner Kinder,

*) Oeconomische Encyclopédie, 11. Theil, Entwöhnen, allwo viel Nützliches über diesen Artikel gesagt wird.

**) Sura II. v. 234. Maimonides, l. c.

der, und so machte es eine mütterliche Verrichtung, durch das Ansehen, das es ihrer Vollendung beizulegen wußte, feierlicher, und ihre Untersuchung auffallender, an deren Ausübung dem Staate gewiß alles liegen sollte.

Die Hebräer feierten in dem spätesten Zeitalter das Entwöhnungsfest. Abraham gab auf den Tag der Entwöhnung seines Sohns Isaak von der Muttermilch, ein prächtiges Gastmal. *) An diesem Tage, sagt Rabbi Salomoh mit jüdischem Leichtglaube, legte Sara vor ihren Gästen die Probe ab, daß sie in ihrem Alter wirklich ein Kind gezeuget habe, und solches nicht untergeschoben seye: da sie allen Kindern, welche die zum Entwöhnungsfeste eingeladenen Weiber zugeführet hatten: überflüßig selbst aus ihren Brüsten zu trinken gab, **) eben so hat Hannach ihren Sohn Samuel, nachdem sie ihn von ihren Brüsten gethan, mit drei jungen Rindern, und einem Scheffel Mehls, auch einem Schlauche Weins,

*) Genes. 21.

**) Stuckius, antiquit. convival. lib. 1. c. 17. Vermuthlich legte Sara diese Probe nach Tische ab: vorher, würde, mir wenigstens, die Lust zum Essen, wahrscheinlicher Weise vergangen seyn.

Weins, in das Haus des Herren, nach Silo, geschickt. *) Die Tidinidia der Spartaner, kamen diesen Feierlichkeiten gleich: auf solche Zeit, trugen die Ammen ihre Säuglinge zu dem Tempel der Diana Corythallia, wo dann auf spartanische Weise gegessen, und der Göttin einige Milchschweinchen geopfert wurden. **) Cato nannte die Edusa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil solche von den Saugemüttern angerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnet werden sollten. ***)

Ob man billig diese be abgeschaft habe?

Alles dieses haben wir abgeschaft, und nun ist die erste Mutterpflicht, das Selbststillen, noch blos die Sache des geringeren Haufens. Ich denke demnach, es würde eine allgemeine Fürsorge für das Wohl der unmündigen Menschheit auch dadurch mit Nutzen sich äussern, wenn man eben dem Zeitpunkt der Entwöhnung, wieder jenen Grad des Ansehens und der Feierlichkeit zu geben suchte, welchen solcher vor alters hatte,

*) Samuel, i.

**) Athenæus, lib. 4.

***) Lochnerus, de festo Tidinidiorum Dianæ Corythalliæ.

te, und wenn man wenigstens eine Art von Geringachtung im gemeinen Wesen auf jene Mütter setzte, welche aus blosem Eigensinne und aus Nachläßigkeit, das Wohl ihrer Kinder verabsäumen.

§. 20.

Uebergang zum folgenden Abschnitt.

Gesetzt aber, daß es unmöglich, oder unrathsam seye, ein Kind an seiner Mutter trinken zu lassen; daß man sich andertens auch im Stand sehe, demselben die gesündeste Nahrung, welche allzeit in der Frauenmilch besteht, anzuschaffen: so bleibt immer eine wichtige Frage: was die Polizey vor Einrichtungen in großen und mittelmäßigen Städten zu machen habe, um das Wohl der Neugebohrnen, vor den Gefahren zu sichern, welche es in den Händen gottloser, ungesunder und pflichtvergessener Säugammen läuft? ich will diesem Gegenstande folgenden Abschnitt widmen.

Der
Zwoten Abtheilung
Drittter Abschnitt.

Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Elige, quæ media est inter Juvenemque senemque
Quæ gracilis, nec macra tamen: cui vividus oris
Est nitor, & sano veniens in corpore robur,
Brachia longa, patens pectus, proceraque cervix,
Quæque rubent teretes extanti tubere mammæ,
Unde pluit nivei quantum satis imbris.

Sammarthanus in Pædotrophia.
L. I. p. 62.

---

§. 1.

Unentbehrlichkeit guter Ammen-Anstalten in grossen Städten.

Die Anzahl derjenigen Kinder, welche in jedem gemeinen Wesen entweder von saumseligen Müttern ihrer natürlichen Nahrung beraubt, oder wegen Krankheit und Tod der Wöchnerinnen, der Verpflegung fremder Hände überlas-

lassen werden, ist, besonders in volkreichen Städten, sehr beträchtlich, und die Polizey muß da von einer sehr mangelhaften Verfassung seyn, wenn sie für die Erhaltung so vieler Kinder, keine Verfügung trift, und dem Gerathewohl das Schicksal so mancher Unmündigen schläfrig überläßt. Die Liebe der Elteren, oder wenn diese dem Neugebohrnen durch den Tod entzogen worden sind, der Anverwandten des Säuglings, ist nicht selten so zweideutig, und die Gefahr für die Kinder in dem ersten Alter so groß: daß die Versäumniß eines menschlichen Geschöpfs nie so leicht möglich ist, als gleich nach der Geburt, wo der Tod eines Kindes fast allzeit auf Rechnung der Natur geschrieben wird, wenn man auch bei der geringsten Untersuchung das Gegentheil hievon finden könnte.

Wie leicht wird es anbei einer schlechtdenkenden Amme, wenn sie Jahr und Tag den fremden Säugling, mehrere Stunden weit von seinen Eltern entfernt, zu besorgen hat, demselben ihr eigenes Kind, oder ein anderes unterzuschieben und so einen Tausch mit Kindern zu treffen, hinter welchen die wenigsten saumseelige Mütter je kommen können, welche ihres Kindes kaum bemerkte Züge, nach einer so langen Abwesenheit,

kaum mehr zu unterscheiden wissen. *) Da die mehrsten Personen, welche im gemeinen Wesen als Säugammen dienen, verunglückte Dirnen sind, welche bei dem Fehler, wodurch sie zu Ammen vorbereitet wurden, sich schwerlich so viel Zeit genommen haben, den Grad der Ansteckung ihres Verführers genau zu untersuchen; und da der-

*) „Ich kenne zweierlei Arten Leute, die in der Repu„blick sehr gefährlich werden können, ohne daß man „darüber in Furcht steht Ammen und Barbierer. „Eine vergiftete Hostie läßt sich vielleicht noch schme„cken, den Dolch muß man hervorziehen; allein ein „Barbierer hat die Anlage zum feinsten Meuchel„morde. Entweder sollten sehr ehrliche Leute dieses „Handwerk treiben, oder es müßte völlig abgeschaft „werden. Was die Amme anbetrift, so hat sie tau„send Gelegenheiten, Kinder zu vertauschen und ich „wette, daß es unendliche male geschieht. Ich habe „einen jungen Grafen gekannt, der seiner Amme, „welche des Organisten Tochter war, so ähnlich sah, „daß alle Welt ihn für ihren Sohn gehalten hätte, „wenn er nicht in einer gräflichen Wiege gewesen „wäre. Die Wiege ist der einzige Beweiß der ade„lichen Abkunft. Eine Amme liebt ihr Kind mehr, „als ein fremdes; das übrige kann ein jeder selbst „hinzudenken.“ Ueber die Ehe, S. 254. sq.

dergleichen Weibsleute selten so ehrlich sind, eine solchergestalt anererbte Krankheit so leicht einzugestehen; so kann man sich leicht vorstellen, wie viele Kinder in einer großen Stadt von ihren Ammen mit venerischen Uebeln angestecket werden, und darüber zugrundgehen müssen: so wie hingegen manches obschon eheliges Kind das venerische Gift mit sich zur Welt bringt und seine fremde, aber gesunde Amme anstecket, welche hierauf wieder andern Säugenden das nemliche Gift mitzutheilen pflegt. *) Wie sehr vernachläs-

 sigt

*) Sogar das Aussäugen der Brüste bei nichtstillenden Müttern durch fremde Weiber, steckte jene zuweilen mit der Venusseuche an. Der Arzt, 154. Stück. Mit venerischen Kindern großer Städte kann diese Seuche, mittelst der Amme, gar oft auf die ringsum solche liegenden Dörfer, und auf ganze sonst unschuldige Familien ausgebreitet werden: ein Umstand, welcher wünschen macht, daß nie ein Kind auf das Land gethan werden sollte, ohne vorher besichtiget worden zu seyn; da ohnehin bei Abgang dieser Vorsicht, leicht Anlaß zu Streitigkeiten gegeben wird: wenn wegen dem Ursprung der Ansteckung, und der Schadloshaltung ein Zwist entsteht. — In der Nachbarschaft von Paris herrschte eine Gattung von Seuche: das Uebel fieng an den Lefzen an, dehnte sich aus

über

sigt werden die mehrsten Kinder, welche man den Ammen aufs Land mitgiebt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern? und wie gering ist die Anzahl derjenigen, welche von dort wieder gesund zurückkommen, wenn man auch jene noch dazu rechnet, welche von den Ammen wirklich nur unterschoben worden sind?

Aus

über den Rachen, über die Geburtstheile, und endlich über die ganze Oberfläche des Körpers. Es wurden verschiedene Mittel ohne Erfolg gebraucht. Die königliche Academie der Wissenschaften schickte die Herren Lassone und Morand auf den Platz selbsten, um das seltsame Uebel genauer zu untersuchen. Sie fanden bald die nicht zweideutigen Kennzeichen des venerischen Uebels; sie spürten der Ansteckung sorgfältig nach, um ihren ersten Ursprung zu entdecken: sie fanden bald, daß das Uebel von zwei bis drei Kindern kam, welche aus der Haupstadt an Säugammen dieses Dorfes überlassen worden waren, und sowohl diese als auch andere Kinder angestecket hatten. Auch die Männer der Säugammen wurden bald angesteckt, und die, so nach ihnen aus dem nemlichen Gefäße tranken, waren davon nicht ausgenommen. Man bediente sich alsbald bei den Kranken des Quecksilbers, und dadurch ward endlich die vorher verkannte anstekkende Seuche ersticket. Gazette Salutaire. 1776. No. VI.

Aus dergleichen Ursachen sind die nöthigen Veranstaltungen wegen den Lohnammen, eine Sache von der größten Wichtigkeit; besonders in großen Städten, wo die Anzahl nichtstillender oder zum Selbststillen unfähiger Mütter allzeit groß ist, und wo man oft ein Kind der ersten besten Amme anvertrauen muß, die sich im Fall der Noth auftreiben läßt. Ich kann hier keine bessere Muster nützlicher Vorkehrungen an Handen geben; als wenn ich dasjenige ausführlich hier einrücke, was die Könige von Frankreich, und besonders die Stadt Paris, nach und nach gestiftet haben, und ich werde mich dabei zum Theil der Urkunden bedienen, welche von Herren Framboisier de Beaunay, Director des Ammenkomtoirs zu Paris, dem dortigen geschickten und menschenfreundlichen Arzte Herren Gardane von dieser Verfassung mitgetheilet, und von diesem hierauf dem Druck übergeben worden sind: *) wobei ich jedoch einige der vorhergegangenen Polizeyverordnungen, wegen besonderer Fürtreflichkeit, in einer getreuen Uebersetzung einrücken und bei allem diesem meine eigene Gedanken mittheilen will.

*) Détail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris, à Paris 1775.

§. 2.

Von dem Ammendienste selbsten.

Es ist leicht zu erachten, daß die Hoffnung, sich als Amme in einem guten Hause unterzubringen und auf eine leichte Art gut zu nähren, eine große Anzahl verunglückter Dirnen zu den Hauptstädten führen müsse. Sogar finden sich unter solchen mehrere arme Stadtweiber, die aus Noth den Ammendienst ergreifen, und entweder ihre eigene Kinder dabei zurücksetzen, oder nebst dem eigenen, auch fremde zu Stillen übernehmen, oder endlich mehrere Kinder nacheinander schenken.

Wenn Süsmilch die Leichtigkeit, im gemeinen Wesen noch als Amme unterzukommen, bei ledigen Mädchen als eine Sache ansieht, die das Hurenleben beförderet; *) so muß man im Gegentheil glauben, daß bei der Verführung wenige Mädchen auf diese Aushilfe, und eben so wenig an das Schwangerwerden selbst denken: und daß, wenn man ihnen auch noch diese Aussicht einziehen wollte, deßwegen wohl nur sehr wenige von allen denen, dem Triebe ihres Temperaments oder der Verführung widerstehen würden, welche man

*) L. c. I. Theil, §. 260. S. 516.

man jährlich verunglücken sieht: aber es müßte gewiß ein großer Beweggrund zur Verzweiflung mehr entstehen, wenn einer unglücklichen Person auch noch dieser Trost entzogen würde, daß sie sich in ihrer Verlassenheit noch einen Ort aussuche, in welchem sie sich, wenn ihr Kind inzwischen bald nach der Geburt gestorben seyn sollte, ehrlich unterhalten und selbst in der Beschäftigung fürs gemeine Wohl, wieder eine Stelle vertreten könne, welche ihr oft zur Verbesserung des ersten Fehlers, und manchmal zu ihrer Versorgung helfe: denn man kann sich leicht überzeugen, daß eine sorgfältige Amme bei den Familien sich gar oft so viel Verdienst zu erwerben weiß, daß dieses Mittel nicht selten ein sehr guter Weg ist, ihr verlohrnes Glück wieder zu finden.

Man kann jedoch hier nicht verhölen, daß, ohne eine genaue Aufsicht, und auch zuweilen selbst bei einer solchen, manche gewissenlose Dirne, um sich besser als Säugamme unterzubringen, ihr eigenes Kind vernachläßigen dürfte, um solchergestallten ihre Brüste ungehindert verdingen zu können. Die Mutterliebe ist zuweilen ein allzuschwaches Band wider den Leichtsinn, und wider das äusserste Elend, welches meistens die verunglückten Personen zu drücken pflegt: und es ist daher

manche

manche Unordnung vorauszusehen, wenn das gemeine Wesen nicht die Veranstaltung trift, daß erstens dieses Elend, als eine wichtige Ursache des Kindermords erleichtert werde; zweitens daß man von jeder Dirne, welche sich zum Ammendienst darstellet, nebst anderen, auch diesen Beweiß fordere: „daß ihr eigenes Kind weder aus Vernachläßigung, noch aus Abgang guter Nahrung gestorben seye.“

§. 3.

Von dem Ammen-Komptoir zu Paris.

Ich komme zur Sache selbsten. — Bei den vielen Kindern, welchen jährlich zu Paris die mütterliche Nahrung entzogen wurde, trafen immer sehr viele Personen, um als Ammen unterzukommen, daselbst ein: es nahmen sich, seit vielen Jahren, gewisse Leute, unter dem Namen der Récommandaresses, (Ammenmütter) dieser Bestellungen an, an welche sich die Ammen zu wenden, und auf geschehene Nachfrage von jenen an die Elteren überlassen zu werden pflegten. Man versammelte diese zum Säugen bestimmte Weibspersonen in besondern Wirthshäusern, wohin sich alle die, so Ammen zu haben wünschten, wenden mußten.

Um

Um den großen Unordnungen, welche hier unvermeidlich waren, vorzubeugen, wurde durch eine besondere Verordnung *) folgende Einrichtung für gut befunden:

Ludwig von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„ Da der Ammenmutterdienst, welcher „ schon vor so vielen Jahren in Unserer lieben „ Stadt Paris öffentlich aufgerichtet worden „ ist, **) nicht nur in Betreff der Elteren wich- „ tig

*) Déclaration du Roi, du 29. Janvier 1715. Enrégistrée au Parlement le 14. Fevrier 1715.

**) Vormals nahmen sich die Hebammen zu Paris, selbsten um die Anschaffung der Säugammen für diejenigen Kinder an, die sie von ihren Schwangern empfangen hatten, und das alte Herkommen gab ihnen beinahe ein ausschliesendes Recht auf dieses Geschäft. Durch die Bestellung der Ammenmütter, wurde zu Paris endlich den Wehemüttern untersaget, sich ferner mit dergleichen Geschäfte abzugeben. Die Einrichtung mit den Ammen, und ihren Vorsteherinnen den Ammenmüttern (welche von dem Oberstenpolizeyrichter verpflichtete und dem Bureau des nourrices vorgesetzte Weiber sind) wurde in dieser Stadt schon frühe, nemlich 1615. im Hornung, durch besondere Lettres patentes gemacht. In den Jahren 1622. vom 9ten des Winterme-

„ tig ist, deren Kinder von jenen, an gewisse
„ Säugammen auf das Land verschicket werden,
„ nachdem sich solche bei den Ammenmüttern darum
„ gemeldet haben; sondern auch abseiten des Staa-
„ tes, dem die Erhaltung und Erziehung der Kin-
„ der so sehr am Herzen liegen muß, alle mög-
„ liche Rücksicht verdienet; so haben **Wir Un-**
„ **serer** eigenen Fürsorge werth gehalten, daß
„ **Wir** selbst über einen so wichtigen Gegenstand
„ der Polizey, die nöthigen Befehle ertheilten, be-
„ sonders da sich, dem Vernehmen nach, so viele
„ Mißbräuche dabei eingeschlichen haben sollen.
„ Da es **Uns** aber scheinen wollte, daß die Voll-
„ ziehung der Ordnung, die **Wir** zu solchem Ende
„ entworfen haben, hauptsächlich diejenige Magi-
„ stratsperson angienge, welcher das ganze Poli-
„ zeywesen in **Unserer** lieben Stadt **Paris** ob-
„ lieget; so haben **Wir** hiemit für gut erachtet,
„ hie-

monats 1655. wurden diese durch besondere Arrest von dem Parlament, und unterm 17ten August 1685. durch eine eigene Verordnung von dem Criminalrichter zu Paris bekräftiget. Das gleiche geschah nochmals von dem Parlament unterm 18ten Jänner 1686. von dem Lieutenant Criminel vom 14ten August 1703. abermal von der Obergerichtskammer unterm 29ten Julius 1705. V. Etat de Médecine. 1776. p. 194. sq.

„ hiemit das alte Herkommen aufzuheben, welches „ ohne anderes Recht als jenes, des langwürigen „ Besitzes, dem Criminalrichter des Châtelet die „ Erkenntniß über alles, was die Verrichtungen „ der Ammenmütter betrift, bisher überließ, um „ diese ganze Sache dem Polizeyrichteramt, wozu „ sie eigentlich mehr gehöret, einzuverleiben. **Wir** „ verordnen daher, ꝛc. “

Aufrichtung von 4 Bureaux de nourrices.

Art. I. „ Daß anstatt der **zwoen bereits** „ aufgerichteten Stellen der Ammenmütter, in die „ Zukunft vier derselben seyn sollen. “ Hier werden die Gassen bestimmt, wohin ein jedes der Bureau gehöret.

Jedes soll einen Register führen.

II. „ Auf jedem Bureau soll ein eigener Register gehalten werden, welcher von dem Ober„ polizeyrichter zu parafiren ist. “

Diese Register sollen alle Monat von einem Unter-Aufseher, und jährlich viermal von dem Ober-Polizeyrichter untersuchet werden.

III. „ Jedes Bureau soll unter der Aufsicht „ eines Commissaire du Châtelet stehen, welcher „ alle Monat den Register untersuchen und im

„ Fall,

„ Fall, daß gegenwärtiger Verordnung zuwider „ gehandelt worden wäre, dem Oberpolizeyrichter „ davon die Nachricht abstatten solle, damit von „ diesem die nöthige Anstalt getroffen werden mö„ ge, welches alles, ohne weitere Unkosten zu ver„ ursachen, vorgenommen werden solle. Jedes der „ erwöhnten Register solle des Jahrs viermal, „ und wenn es ihm nöthig schiene, auch wohl öf„ ters dem Oberpolizeyrichter vorgeleget und von „ demselben gleichermassen geprüfet werden. “

Wie solches Register beschaffen seyn solle.

IV. „ Jeder Artickel des Registers solle den „ Nahmen, das Alter, die Heimath und die Pfar„ rei, wozu die Säugamme gehöret, den Stand „ ihres Mannes, das Alter ihres eigenen Kindes, „ und ob solches noch bei Leben, oder tod seye, „ in sich fassen. “

Nothwendiges Zeugnis der Pfarrer.

V. „ Der Inhalt des vorhergehenden Arti„ ckels solle von dem Pfarrer der Säugamme „ bekräftiget werden, wie dieser auch wegen den „ Sitten und der Religion derselben, und ob solche „ eine Wittwe oder verheirathet, ob sie noch einen „ andern Säugling habe, oder nicht? sein Zeug„ niß abstatten solle. “

Auf-

Aufbewahrung sämtlicher Attestate wegen den Ammen.

VI. „ Die Zeugnisse für die Säugammen sol„ len zusammengeheftet und von Monat zu Mo„ nat, nach Anleitung der Artickel des Registers, „ mit Zahlen bezeichnet werden, als worüber die „ Aufseher ebenfalls besondere Sorge haben sol„ len. “

Fernere Einrichtung der Register. Abschrift die jeder Säugamme gegeben werden solle.

VII. „ Desgleichen soll in den Registern so„ wohl von dem Nahmen und dem Alter des „ Kindes, so der Säugamme übergeben wird, *) „ als von dem Nahmen der Wohnung und der „ Handthierung des Vaters, Meldung geschehen. „ Einer jeden Säugamme solle hievon eine Ab„ schrift durch die Ammenmutter des Bureau,

„ zu-

*) Ich begreife ein für allemal nicht, wie dieses hinreichen möge, um die Eltern, so ihre Kinder auf mehrere Jahre zu den Ammen aufs Land schicken, sicher zu stellen, daß sie auch ihr eigenes Kind wieder zurück erhalten: die Gesichtsbildung ist bei Kindern so veränderlich, daß man sich auf dieses Kennzeichen, wenn man es auch noch so deutlich im Register anzeigen wollte nicht verlassen kann. S. §. 1.

„ zugestellet werden, bei welchem sie sich gemeldet „ haben wird: diese Abschrift aber solle von der „ Ammenmutter unterschrieben und von dem Auf„ seher (Commissaire) eingesehen werden; alles „ bei Straf 50 Pfund für jeden Fehler gegen die „ Verordnung abseiten der Ammenmutter, und „ bei einer drei Monat langen Absetzung von ih„ rer Stelle, oder noch größerer Strafe, wenn der „ Fehler wieder geschehen sollte. “

- Diese muß dem Pfarrer gegen einen Schein vorgewiesen werden, welcher selbst wieder aufbewahret wird.

VIII. „ Die Säugammen sollen schuldig seyn, „ erwöhnte Abschriften ihrem Pfarrer vorzuzeigen, „ als welcher ihnen einen Schein geben wird, den „ sie hierauf an den Oberpolizeyrichter schicken „ sollen, welcher denselben einer jeden Ammen„ mutter wird überreichen lassen, um zu dem er„ sten Certificat ihres Pfarrers geleget zu werden; „ als welches in dem Register, neben dem gehö„ rigen Artickel angeführet solle werden, als wor„ auf der Aufseher halten wird. Die Säugam„ men, welche diesem Befehle kein Genüge gelei„ stet haben würden, sollen in eine Strafe von 50 „ Pfund verfallen, wofür ihre Männer haften „ müssen. “

Einschränkung der Ammenbestellung durch blose Ammenmütter.

IX. „ Unter gleicher Strafe verbieten Wir
„ den Hebammen, Gastgebern, und allen andern
„ Personen, als blos den Ammenmüttern, je
„ einige Säugammen und Ammenführerinnen
„ (Méneuses) bei sich aufzunehmen, ihnen einen
„ Aufenthalt zu gestatten, oder sich damit abzu-
„ geben, ihnen Säuglinge zu verschaffen, oder,
„ unter solchem Vorwande, eine Belohnung oder
„ ein Geschenk anzunehmen: wodurch Wir jedoch,
„ was das dahiesige Findelhaus betrift, keine
„ Neuerung einzuführen gedenken. "

Befehl die Ammen an solche anzuweisen.

X. „ Den Führerinnen verbieten Wir unter
„ ähnlicher Strafe, die Ammen anderwärts hin-
„ zuweisen, als zu einem der 4 Bureaux der Am-
„ menmütter. "

Verbot zween Säuglinge zugleich zu halten.

XI. „ Zugleich wird hiemit auch den Säug-
„ ammen verboten, zween Säuglinge auf einmal
„ zu halten, bei Strafe der Peitsche gegen die
„ Amme, und von fünfzig Pfund gegen ihren
„ Mann, wobei sie noch des Lohnes für beede
„ Säuglinge verlustiget werden solle. "

Pflichten der Amme bei aufstossendem Hinderniß das Kind fortzuschaffen. Bei erfolgtem Tode des Säuglings.

XII. „ Unter gleicher Ahndung sollen die „ Säugammen, die Elteren oder diejenigen Per„ sonen die ihnen einen Säugling anvertrauet „ haben, von den Hindernissen benachrichtigen, „ wegen welchen sie das Kind nicht mehr zu stil„ len im Stand sind, so wie von den Ursachen, „ warum sie dieselben an andere Säugammen „ überlassen haben, von deren Nahmen, Wohnung „ und Handthierung. Eben so haben auch die „ Säugammen, wenigstens im zweiten Monat ei„ ner bei ihnen neuerdings eingetroffenen Schwan„ gerschaft, den Eltern oder Pflegern der Säug„ linge Nachricht zu geben. *) Wenn ein Kind bei

*) Dazu scheint man doch nicht so leicht jede Amme verbinden zu können, ohne zu mancherlei Streit zwischen dieser und den Eltern des Säuglings Anlaß zu geben; weil mehrere Weiber von keiner Schwangerschaft wissen, und sowohl ihr Monatliches richtig fortleiden, als einer unveränderten Gesundheit geniessen, bis sie selbst durch die stärkere Bewegung ihres Kindes von ihrem veränderten Stande vergewissert werden: wie man deutlich an mehrern noch in der Schwangerschaft ihre Kinder fortstillenden Müttern sieht, welche solches nicht thun wollten, wenn sie etwas von ihrem neuen Stande gewußt

„ bei ihnen stirbt; so sollen sie alsbald denjeni-
„ gen, so ihnen dasselbe anvertrauet hatten, ein
„ solches zu wissen thun, und ihnen einen Toden-
„ schein davon überschicken. Wenn der Pfarrer
„ von ihnen die Bezahlung für dergleichen Scheine
„ abverlangte, so sollen sie in Gemäßheit einer be-
„ vorstehenden neuen Polizeyverordnung, wegen
„ der Auslage schadlos gehalten werden.“

Die Ammen sollen ohne Weisung keinen Säugling zurückschicken.

XIII. „ Unter 50 Pfund Straf, sollen die
„ Säugammen unter keinerlei Vorwand, auch
„ nicht einmal wegen ausbleibender Zahlung, ihre
„ Säuglinge weder selbst zurückbringen, noch zu-
„ rücksenden, ohne deren Eltern oder Pflegern
„ hievon schriftliche Nachricht gegeben, und von
„ ihnen die Weisung dazu erhalten zu haben.
„ Im Fall aber, daß die Elteren und An-
„ gehörigen des Säuglings, auf die gesche-
„ hene Anzeige keine Antwort ertheilten: so

wußt hätten Vor dem vierten Monat wenigstens, scheint mir also kein Verbot so leicht befolglich zu seyn: dann aber kann der mehr anwachsende Leib jede Frau schon allein auf eine Schwangerschaft denken machen.

„ sollen die Ammen entweder selbsten, oder durch „ ihren Pfarrer, den Oberpolizeyrichter davon be„ nachrichtigen, welcher ungesäumt veranstalten „ wird, entweder, daß das Rückständige an die „ Amme bezahlet werde, oder daß dieselbe das „ Kind zurückschicke, um von der Polizey ander„ wärts untergebracht zu werden. “

Wie die rückständigen Ammengelder einzutreiben seyen.

XIV. „ Die Elteren sollen von dem Oberpo„ lizeyrichter zur Abzahlung der Ammengelder für „ diejenigen Kinder angehalten werden, welche „ sind von den Ammenmüttern hinausgegeben „ worden. Diese Strafe soll auf die blose Un„ tersuchung des Kommissars können angesetzet „ werden, welcher den Register eingesehen haben „ wird, worin die Säuglinge aufgezeichnet stehen: „ nachdem aber die Elteren, und andere Personen, „ welche das Kind zur Amme hergegeben haben, „ nach der bei dem Polizeygerichte üblichen Wei„ se, ohne weitere Umstände, vorgeladen und ver„ höret worden seyn werden; so sollen die Straf„ gelder auf alle mögliche Wege, selbst mit Ein„ ziehung der Schuldner eingetrieben werden, wenn „ es so von dem Oberpolizeyrichter befohlen wer„ den sollte; als welches in allen Fällen geschehen

mag,

„ mag, ausser, wenn ein augenscheinliches Unver-
„ mögen zugegen wäre. *)

Wie diese Verordnung bekannt gemacht werden solle.

XV. „ Gegenwärtige Unsere Verordnung
„ soll in dem Bureau der Ammenmütter und

*) Dieser Artickel ward unterm 19ten Junius 1737. von dem Parlament zu Paris neuerdings wiederholet und bestätiget. Daß viele unglückliche Eltern wegen zurückbleibender Bezahlung der Ammen verschiedentlich in das Gefängniß geworfen werden müssen, erhellet aus der großmüthigen Befreiung vieler dergleichen armen Gefangenen und aus der Entrichtung aller an sie gemachten Forderungen durch der Königinn von Frankreich Majestät, bei Gelegenheit Ihrer ersten Schwangerschaft, und, wie durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, so hat bei der unterm 19ten Christmonat 1778. erfolgten glücklichen Entbindung der geliebten Königin, der Magistrat zu Paris den Befehl ertheilet, daß zween Schöffen sich nach den Gefängnissen begeben sollten, um die Schulden der wegen Ammenlohn in Verhaft gezogenen Väter zu bezahlen. Unter diesen befand sich ein Vergoldergeselle, der 24 Kinder gezeugt und deren noch 19 am Leben hat, und zum erstenmal die Vaterspflicht in Geld nicht entrichten konnte. Die Stadt hat nicht nur für ihn bezahlt, sondern auch die Erhaltung seines letzten Kindes, so wie auch derer, die etwa noch folgen möchten, übernommen.

„ auf jedes Register oben eingeschrieben, desglei-
„ chen in gedachtem Bureau öffentlich angeschlagen
„ und in allen königlichen und andern herrschaft-
„ lichen Besitzungen, die unter Unseren Oberge-
„ richtshof zu **Paris** gehören, verkündet werden.
„ **Wir** befehlen also, ꝛc. ꝛc. Gegeben zu **Versail-**
„ **les** den 29ten Jänner 1715. “

Eine andere Verordnung vom 1ten März 1727. befielt ferner:

Verhaltungsregeln für die Méneurs und Méneuses.

„ Daß diejenigen, welche die Verrichtung eines Ammenführers oder einer Führerin übernehmen, ebenfalls über ihren Vor- und Zunahmen, von ihrer Wohnung, Lebensart, Religion und von ihren Sitten, ein von ihrem Pfarrer unterschriebenes Zeugniß vorlegen sollen. Hierüber soll ein Register und eine Tabelle in demjenigen der vier Bureau geführet werden, welches sie wählen werden. Jeder von den **Führern** solle einen von dem Oberpolizeyrichter, oder von einem durch ihn dazu bestellten Beamten unterschriebenes Register führen, in welches sie, in Gegenwart der Elteren, dasjenige Geld selbst einschreiben, oder einschreiben lassen sollen, das sie für die Säugammen erhalten werden, wovon sie die **Führer** sind. Dieselben

sol-

sollen keine neugebohrne Kinder ohne ein Zeugnis über die Zurücksendung abseiten der Ammenmutter, nachdem jene bereits getaufet worden, und ausser in Gesellschaft der Säugammen, welche sie stillen sollen, anderwärts hintragen. Sollte ein Kind unterwegs sterben, so muß die Anzeige davon sogleich dem Beamten, oder dem Pfarrer des nächsten Orts geschehen, welcher hierüber einen Schein abgeben wird: alles unter besondern Strafen; und sollen die Säugammen, welche aus eigener Schuld unterwegs ein Kind zugrundgehen liessen, nach aller Schärfe der Gesetze gerichtet werden. Niemand anders soll sich, ohne Erlaubniß einer der vier geschwohrnen Ammenmütter, bei einer Strafe von 50 Pfund unterstehen, Säugammen zu sich zu nehmen und zu unterhalten, um ihnen Säuglinge zu verschaffen."

Eben diese Verordnungen weisen auch Ammenmüttern, **Führern** und **Führerinnen** ihre bestimmte, sehr mäßige Belohnung an.

Verordnung in Betreff der Ammenmütter.

Nach einer ähnlichen königl. Verordnung von 1729. sollen die **Ammenmütter** wenigstens **vierzig** Jahr alt seyn, und über ihre Fähigkeit sowohl, **als** über ihre Religion und Sitten, geprüfet wer-

den; auch über leztere ein Zeugniß bringen, worauf sie vor dem Oberpolizeyrichter, in Gegenwart des Königs-Procurators, den Eyd ablegen, daß sie ihrem Amte wohl und getreu vorstehen wollen.

Ammen-Verordnung in der Residenzstadt Versailles.

Eine fürtrefliche und umständlichere Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand, ist die vom 22ten Augustmonat 1761.

Die Artickel, welche in obigen Verordnungen noch nicht enthalten sind, (die, so nur das nemliche berühren, werde ich bedächtlich auslassen) fassen folgende nützliche Regeln in sich:

Aehnlichkeit mit der Pariser.

Art. I. Wird die nemliche Verfassung, welche das Ammenwesen zu Paris hat, auch zu Versailles, jedoch nur mit einer einzlen Ammenmutter eingeführet.

Vier Ammenregister.

III. „Solle dieselbe 4. Register führen, welche von dem Amtmanne zu Versailles, auf allen ihren Blättern unterzeichnet werden sollen.“

Belohnung der Ammenmutter.

V. „Sollen, für jeden Säugling, der Ammenmutter, von den Eltern oder Pflegern der Kin-

„ Kinder, welche durch diese, der Säugamme
„ anvertrauet werden, dreißig Sols zu entrichten
„ seyn. “

Anzeige des Sterbtags von dem Kind einer Amme;

VI. „ Solle auch der Tag in dem Register
„ angedeutet werden, an welchem die Säugamme
„ ihr eigenes Kind verlohren hätte. “

Und von jenem ihres Mannes.

VII. „ Soll auch angezeiget werden, ob die
„ Säugamme eine Wittwe oder verehligte Frau
„ seye, und auf welchen Tag, in jenem Falle, ihr
„ Ehemann gestorben seye; auch ob sie sonst kei-
„ nen Säugling habe? “

Sollen zwo Abschriften aus dem Register an jede
Amme ertheilet,

IX. „ Von all' demjenigen, was von des Kin-
„ des und seiner Elteren Nahmen, Wohnung,
„ Alter, Handthierung, in das Register eingetra-
„ gen wird; sollen der Säugamme zwo Abschrif-
„ ten von der Ammenmutter ertheilet, und, ohne
„ alle Unkosten, von dem Kommissar berichtiget
„ werden; alles unter Straf von 50 Pfund gegen
„ die Ammenmutter bei jeder Unterlassung und
„ noch größrer Ahndung, wenn sie den nemlichen
„ Fehler wieder begeht. “

Eine

Eine davon aber von dieser an ihren Pfarrer abgegeben werden.

X. „Eine dieser Abschriften soll die Säug-„amme ihrem Pfarrer gegen einen schriftlichen „Schein abgeben, den sie in den ersten vier-„zehn Tagen ihrer Anheimkunft, dem Bureau „der Ammenmutter überschicken solle: damit „man solches zu dem ersten Attestat des nemli-„chen Pfarrers lege, und auf das Register, zur „Seite des Artickels aufnotire. Der Kommissar „soll hierüber genaue Obsicht führen, und selbst „dieses zweite Zeugniß sich vorlegen lassen und „berichtigen. Die Säugammen, welche gegen-„wärtigen Artikel nicht befolgen, müssen 50 Pfund „Straf erlegen.„

Beschaffenheit des zweiten Registers.

XI. „Die Ammenmutter soll ein zweites Re-„gister führen, um darin die Säugammen aufzu-„schreiben, welche durch ihre Fürsorge einen „Säugling erhalten wollen, und soll eine Am-„me, die solchergestalt eingeschrieben worden ist, „keinen Säugling anders, als durch die Am-„menmutter erhalten können. Wir verbieten „jederman die Säugammen von dem Bureau „abzuhalten, oder ihnen, ohne Beiwissen der

„Mut-

„ Mutteramme, Säuglinge zu geben oder zu
„ verschaffen, bei 50 Pfund Straf, sowohl ge-
„ gen die, so ihr dazu verholfen haben, als
„ gegen die Säugamme, nebst noch größrer Strafe
„ bei einem Rückfalle.„

Verbot die Kinder zu sich ins Bette, oder mehrere zusammen in eine Wiege zu legen.

XIII. „ Um dem Mißbrauche einiger Säug-
„ ammen vorzubeugen, die ihre Säuglinge neben sich
„ in ihr Bette legen, wodurch mehrere Kinder ersti-
„ cket oder sonst beschädiget worden sind; so befehlen
„ **Wir**, daß die Säugammen eine Wiege in ihrer
„ Stube haben, und ihrem Pfarrer vorzeigen sollen,
„ als worüber dieser zugleich in seinem schriftli-
„ chen Zeugniß (nach dem VII. Art. dieser Ver-
„ ordnung) Nachricht ertheilen wird. Es solle
„ sich fernerhin keine Amme mehr unterfangen,
„ unter welch' einem Vorwand solches nur seyn
„ möge, ihren Säugling neben sich in ihr Bette
„ zu nehmen, auch nicht mehrere Säuglinge
„ oder Kinder zusammen in eine Wiege zu legen,
„ bei 50 Pfund Straf, und selbst leiblicher Züch-
„ tigung wenn es wieder geschähe.„

Die

Die von den Méneurs beizubringende Atteſtate ſollen dem dritten Regiſter eingeſchrieben werden.

XIV. „Ein jeder **Ammenführer** oder jede „**Führerin**, ſollen von ihrem Pfarrer ein Zeug„niß über ihren eigenen Vor- und Zunahmen, „ihre Wohnung, Lebensart, Sitten und Reli„gion, dem Bureau der **Ammenmütter** über„liefern: dieſe Atteſtate ſollen in ein drittes Re„giſter, das die **Ammenmutter** zu halten hat, „zuſammen eingetragen, und durch den Polizey„beamten ohne Köſten berichtiget, der erwöhnte „Regiſter aber, auf allen Blättern, von dem „Amtmanne zu **Verſailles** unterſchrieben (cotté „& parafé,) die Vor- und Zunahmen, ſo wie „die Wohnungen der geſagten **Führer** aber auf „eine beſondere Liſte in dem Bureau der Ammen„mutter aufgeſchrieben werden; alles bei 50 Pfund „Strafe gegen die **Ammenmütter**, **Führer** „und **Führerinnen**.„

Verbot ſich in das Amt der Führer unbefugt einzumiſchen.

XV. „Niemand, wer es auch ſeye, ſoll ſich „in das Amt der **Führer** oder **Führerinnen** „einmiſchen, ohne das erwöhnte Zeugniß des „Pfarrers in dem Bureau der **Ammenmütter** ein-

„ einschreiben gelassen zu haben; unter 50 Pfund
„ Strafe, und soll erlaubt seyn, diejenigen,
„ welche zu Versailles, oder in den Dörfern
„ Montreuil, St. Antoine und Glatigny
„ diesem Verbote entgegen handeln werden, ge-
„ fänglich einzuziehen.„

Es soll kein Méneur ohne Zeugniß des Pfarrers angenommen werden.

XVI. „Desgleichen soll auch die Ammenmut-
„ ter, unter 50 Pfund Strafe, und unter Ab-
„ setzung von ihrem Dienste auf ein Vierteljahr,
„ oder, wenn der Fehler wieder von ihr geschähe,
„ bei vollkommener Absetzung, sich keiner Führer
„ oder Führerinnen bedienen, ohne obiges At-
„ testat von ihnen erhalten zu haben.„

Wie die Ammen-Gelder von den Führern zu verrechnen seyen.

XVII. „Die Ammenführer und Führerin-
„ nen sollen schuldig seyn, ein Register zu hal-
„ ten, das der Polizeybeamte unentgeldlich unter-
„ zeichnen wird, und in welches sie, in Gegen-
„ wart der Elteren, oder anderer Personen, welche
„ lesen können, die Summen selbst einschreiben,
„ oder durch andere einschreiben lassen sollen,

welche

„ welche sie zur Bezahlung der Säugammen de-
„ ren Führer sie seyn werden, erhalten haben;
„ um hierüber den Säugammen Rechenschaft zu
„ geben, und denselben das Geld binnen fünf-
„ zehn Tagen, von der Zeit an, wo sie dasselbe
„ erhalten haben werden, einzuliefern, bei 50 Pfund
„ Strafe, und solle den Eltern der Säuglinge
„ auf ihr Wort geglaubt werden, wenn die Füh-
„ rer oder Führerinnen gegenwärtigen Artikel
„ nicht befolget haben sollten.„

Wie dieselben von den Ammen quittiret werden sollen.

XVIII. „Im Falle, daß die Säugammen
„ nicht schreiben und selbst eine Quittung abge-
„ ben könnten, so sollen die Führer oder Füh-
„ rerinnen denselben das Geld, welches sie von
„ den Eltern der Säuglinge für die Amme er-
„ halten haben werden, nicht anders, als in
„ Gegenwart des Pfarrers, oder, in dessen
„ Abwesenheit, des Kappellans, oder des Pfarr-
„ verwesers, überliefern, als wovon sie in ih-
„ ren Registern die Anzeige machen, und diese
„ von dem Pfarrer, Kappellan oder Deservant
„ unterschreiben lassen sollen, welche bei der Be-
„ zahlung zugegen gewesen sind. Im Fall aber,
„ daß

„ daß keiner von diesen gegenwärtig gewesen wäre,
„ so soll der Lohn in Beiseyn des Meßners oder
„ des Pfarr yndicus entrichtet und von jenem
„ unterschrieben werden. Im Uebertretungsfall,
„ solle man sich an die Aussage der Säugam-
„ men, über dasjenige, was sie noch zu em-
„ pfangen haben, halten.„

Den Ammen soll von dem Bureau nichts abgenommen werden

XIX. „Den Geschäftträgern und Untergebe-
„ nen der Ammenmutter ist verboten, unter welch'
„ einem Vorwande es seye, das geringste von
„ den Ammen, die durch Fürsorge des Bureau,
„ Säuglinge erhalten haben, als Geschenk anzu-
„ nehmen; bei 100. Pfund Straf, wofür, so
„ wie für dasjenige, was ihre Untergebene oder
„ Mägde von den Ammen erhalten haben, die
„ Ammenmutter zu stehen hat.„

Bezahlung der Ammen durch die Ammenmutter oder die Eltern der Säuglinge.

XX. „Was die Ortschaften angeht, die für
„ die Säugammen keine aufgestellte Führer ha-
„ ben, als Versailles, Montreuil, St. An-
„ toine, und Glatigny; da überlassen wir der
„ Ammenmutter, von gedachten Orten die Gel-

„ der einzuziehen, welche an die Säugammen mo„ natlich entrichtet werden sollen. Dieselbe hat „ demnach die Zahlung zu quittiren, und sich „ auf ein viertes Register, das von dem Amt„ manne zu Versailles unterzeichnet seyn solle, „ als verbindlich einzuschreiben. Doch können „ die Elteren, wenn sie es verlangen, die Säug„ ammen auch selbst gegen Quittung bezahlen: „ unterlassen sie dieses; so wird der Aussage der „ Säugammen wegen ihren Forderungen geglaubt. „ Ist hingegen die Uneinigkeit nur zwischen den „ Eltern und den Säugammen, wegen dem ver„ abreteten Preiße des Ammendienstes; so wird „ den Eltern Glauben beigemessen.„

Alle Ammen sollen zu der Ammenmutter gewiesen werden.

XXI. „Die Führer und Führerinnen sollen, „ bei 50 Pfund Strafe die Säugammen nirgend „ anders wohin anweisen oder führen, als zu „ dem Bureau der Ammenmutter.„

Wie sich die Ammen zu verhalten haben, die von den Eltern selbsten angenommen werden.

XXII. „Allen Säugammen, welche, auf bloß„ ses Begehren der Elteren, nach Versailles in „ bürgerliche Häuser kommen, um Säuglinge ab-

„ zu-

„ zuholen; soll hiemit verboten seyn, die gesag-
„ ten Kinder von sich zu geben, und Versailles
„ zu verlassen, ohne von beeden Elteren des Kin-
„ des ein Zeugniß erhalten zu haben, worinn der
„ Vor- und Zunahmen der Elteren, ihre Hand-
„ thierung, Wohnung und Pfarrey, auch die
„ Nahmen des Säuglings selbsten, genau ange-
„ führet seyen; bis 50 Pfund Straf gegen jede
„ solche Säugamme. Wir befehlen, unter glei-
„ chen Strafen, den Säugammen, daß sie, bei
„ ihrer Anheimkunft, sogleich gedachte Certificate
„ in die Hände ihres Pfarrers abgeben sollen:
„ die Pfarrer hingegen haben solche zusammenzu-
„ heften, und aufs längste in Zeit von 14 Ta-
„ gen nach Zurückkunft der Säugammen in ihre
„ Pfarrey, sowohl ein Zeugniß hievon an Unse-
„ ren Procurator bei dem Amte zu Versailles
„ einzusenden, als auch einzuberichten, welche
„ Säugammen sich bei ihnen nicht gemeldet ha-
„ ben: um daß Unser Procurator bei jedem Vor-
„ falle das Nöthige veranlasse, und durch den
„ Amtmann zu Versailles verordnet werden,
„ was Rechtens ist.„

Verwechslung der Ammen verboten. Schwangere sollen keine Säuglinge annehmen.

XXIII. „Weder die Säugammen, noch ihre „Führerinnen sollen sich bei Leibsstrafe unterste„hen, zu **Versailles** Säuglinge anzunehmen, „und solche hernach bei ihrer Anheimkunft, an„dern säugenden Weibsbildern zu überlassen: „noch weniger sollen sie, unter einem falschen „Certificat, einen Säugling zu erhalten trachten. „**Wir** verbieten auch allen Säugammen, die „sich schwanger finden würden, Säuglinge an„zunehmen und zu stillen, bei 50 Pfund Strafe, „welche von ihren Männern bezahlet werden „sollen.„

Wie es mit dem Kind auf der Reise zu halten seye.

XXIV. „Den Führern oder Führerinnen ist „verboten, die neugebohrnen Kinder über Land „zu tragen, oder tragen zu lassen, ohne daß eine „Säugamme, die solche unter Wegs nähre, da„bei seye; *) ohne daß sie den Beweiß führen kön-

*) Unterm 10ten Jänner 1779 erschien eine besondere königliche Verordnung hierüber, die den menschenfreundlichen Gesinnungen Ludwig des XVI. ewig Ehre machen muß. Der Inhalt derselben ist überhaupt dieser:

„ können, daß der Säugling getauft seye, als
„ wogegen keine Ausrede gehöret werden solle;

T 3 „ und

dieser: Se. königl. Majestät haben erfahren, daß alle Jahre in das Findelhaus zu Paris mehr als 2000. Kinder gebracht werden, die in sehr weit von der Hauptstadt entfernten Provinzen auf die Welt kommen; daß diese zarten und so vielerlei Umständen unterworfene Kinder, ohne alle Fürsorge und zu allen Zeiten des Jahrs, öffentlichen Fuhrleuten mitgegeben werden, die oft lange unterwegs sind, und auf andere Sachen denken müssen, so, daß bei einem solchen Transport diese unglücklichen Opfer unbarmherziger Elteren dergestalt leiden, daß fast der 19te Theil davon stirbt, ehe sie den dritten Monat erreichen. Se. Majestät haben bei näherer Erkundigung mit Mißfallen bemerket, daß die Anzahl dieser Findelkinder alle Tag zunimmt, und der größte Theil davon sogar aus Ehen kömmt, so daß diese Zufluchtsörter, die ihrem Ursprung nach dazu bestimmt sind, um den Lastern, welche eine unglückliche Mutter aus Furcht der Schande begehen möchte, vorzubeugen, nach und nach zu Niederlagen werden könnten, die eine sträfliche Leichtsinnigkeit der Elteren begünstigen würde: woraus endlich die traurigsten Folgen sowohl für diese unschuldigen Kinder, die doch wohl nirgends so gut, als in den Händen rechtschaffener Mütter, versorgt sind, entspringen, als auch selbst für den Staar nicht zu

be-

„ und ohne ein Zeugniß der Zurückweisung (Cer-
„ tificat de Renvoi) abseiten der Ammenmutter
„ auf

bestreitende Kosten erwachsen müßten, wenn sich die Anzahl der Findelkinder auf eine ungebührliche Art immer vermehren sollte. Se. Majestät wollen also fürs Erste, um dieser Unordnung zu steuren, nicht zur Strenge der Gesetze schreiten, sondern damit anfangen, daß Allerhöchstdieselben den Pfarrern auftragen, ihren Pfarrkindern wohl ans Herz zu legen, was in solchen Fällen die Gebot der Natur und Religion vom Menschen fodern. Sollten aber die Vorstellungen der Diener der Religion und die gütigen Mittel Sr. Majestät nichts fruchten; so soll alsdann die Schärfe der Gesetze eintretten, um dem Unheil einer nicht zu duldenden Unordnung Einhalt zu thun. Zu diesem Ende befehlen Se. Majestät, daß 1.) vom bevorstehenden 1. October an, kein Fuhrmann sich unterstehen soll, bei 1000 Livres Strafe, ein neugebornes oder weggelegtes Kind anzunehmen, es seye dann, daß er es einer Säugamme, oder dem allernächsten Findelhaus bringen soll; 2.) sollten durch diesen Befehl einige Findelhäuser der Provinz mehr Kinder zu ernähren bekommen, als sie Einkünfte haben; so wollen Se. Majestät das erste Jahr die erforderlichen Kosten aus Ihrem königl. Schatze bezahlen, bis für die armen Kinder in den Provinzen sichere Unterhaltungseinkünfte festgesetzet sind.

„ auf sich zu haben; bei 50 Pfund, und noch
„ einer größeren Strafe, wenn der Fehler zum
„ anderumal geschehen sollte.„

Wegen dem Todsfall unterwegs, lauter der Befehl wie in der Verordnung von 1715. Art. XII.

Verbot des Aussetzens der Kinder.

XXV. „Die Säugammen, Führer, und
„ Führerinnen sollen sich, bei einer exemplari-
„ schen Strafe, unter keinerlei Vorwand, unter-
„ stehen, die anvertrauten Kinder auszusetzen,
„ und sollen dergleichen Uebertretungen nach der
„ Schärfe der Gesetze beurtheilet und gestrafet
„ werden. *) Wir befehlen übrigens den Säug-
„ ammen, daß sie auf die ihnen übergebenen Kin-
„ der, alle mögliche Sorge tragen, und von al-

*) Noch vor kurzem ward in Frankreich ein grausammes Weib lebendig verbrennt, das zu Laval en Maine zu hause ware, und von dort öfters Kinder anvertrauet bekam, um solche nach Paris in das Findelhaus zu überbringen: statt dieselben dahin abzuliefern, brachte sie solche ums Leben, und vergrub sie in einen Keller. Man fand sogar noch einen Körper von einem dieser Unglücklichen in der Gegend von Laval, den die Schweine zur Helfte angefressen hatten. Frankfurter Zeitung 1779. No 77.

„ lem, was denselben zustossen möchte, den El„ tern der Kinder, oder jenen, die ihnen solche „ übergeben haben, gehörige Nachricht ertheilen „ sollen: so sie aber selbst nicht zu schreiben wüß„ ten, so sollen sie solches an die Behörte durch „ den Pfarrer des Orts thun lassen. Fände sich, „ daß ein Kind aus Verschulden seiner Säugam„ me gestorben wäre: so wollen **Wir**, sie solle „ nach der Schärfe **Unserer** Verordnungen be„ handelt werden.„

Was bei den unterwegs sterbenden Säuglingen zu beobachten seye.

XXVI. Dieser Artikel ist der nemliche als der Art. XII. der Verordnung von 1715. Nur ward noch hinzugesetzt: „Daß im Fall ein Säug„ ling gähe und unversehens stärbe; die Säug„ ammen dem Vorsteher des Orts, oder seinen „ Sachwalter, hievon Nachricht ertheilen sollen, „ damit das Nöthige niedergeschrieben werden „ möge. Wenn die Säugammen eine billige Aus„ lage gemacht haben würden, so solle ihnen „ eine solche von den Eltern oder von denen, „ wovon sie den Säugling erhalten hatten, zu„ rückgegeben und diese dazu angehalten werden.„

Bestim-

Bestimmung der Zurückgabe der Säuglinge.

XXVII. „ Die Säugammen sollen angehal-
„ ten werden, die Säuglinge, welche ihnen von
„ den Eltern oder von denen, welche ihnen die
„ Kinder übergeben haben, wieder abgefordert
„ worden, in den ersten vierzehn Tagen zurück-
„ zubringen oder zurückzuschicken, wenn auch die ge-
„ sagten Säugammen von einer andern Amme,
„ oder auf eine andere Weise, den Säugling er-
„ halten und übernommen hätten; wobei jedoch
„ der rückständige Ammenlohn von jenen bezahlet
„ werden soll. So oft die Ammenführer oder
„ Führerinnen einen Säugling übernehmen wer-
„ den, so soll ein doppeltes Verzeichniß von der
„ Leinwand und den Kleidungsstücken gemacht wer-
„ den: deren eines den Eltern, oder denjenigen,
„ die das Kind abgegeben, das andere aber den
„ Händen der Säugamme oder der Ammenführer
„ oder Führerinnen, überlassen werden solle, um
„ jenen es abzuliefern. Sollte das Kind sterben;
„ so sind die Säugammen schuldig, gedachte Klei-
„ dungsstücke nebst dem Todesscheine von dem
„ Säuglinge in den ersten 14 Tagen, den Eltern
„ oder Pflegern, unter 50 Pfund und noch größ-
„ rer Straf, wo der Fehler nochmal geschähe,
„ zurückzuschicken oder zu bringen. “

Verbot auf schon entwöhnte Kinder anderwärts als auf dem Bureau der Ammen-Mutter zu übernehmen.

XXIX. „Dem Mißbrauche zu begegnen, wo-
„mit sowohl einige Landsäugammen, welche, da
„ihnen ein Certificat von ihrem Pfarrer abgeht,
„auf dem Bureau der Ammenmutter keine Säug-
„linge erhalten können, solche Kinder übernehmen,
„die schon entwöhnet sind, — als auch womit
„gewisse Führer oder Führerinnen entweder den
„Ammen solche verschaffen, oder selbst zu sich
„nehmen, ohne sich auf dem Bureau der Ammen-
„mutter einschreiben zu lassen, als wodurch den
„Landpfarrern unmöglich gemacht wird, die El-
„teren solcher Kinder zu kennen, und derselben
„wahren Nahmen in ein Register einzutragen,
„wenn sie gestorben sind: wodurch also in den
„Familien große Unordnungen entstehen müssen;
„So verbieten Wir allen Landsäugammen, Füh-
„rern und Führerinnen, solche schon entwöhnte
„Kinder an einem anderen Orte, als auf dem
„Bureau der Ammenmutter, zu übernehmen,
„an welche die gesagten Ammen und ihre Führer
„oder Führerinnen, jedesmal ein gültiges Zeug-
„niß (wie Art VII. gegenwärtiger Verordnung
„befohlen wird) von dem Pfarrer vorlegen sollen,
„worunter diese Säugammen stehen, so derglei-
„chen

„ chen Kinder zum Abgewöhnen übernehmen wol-
„ len; alles unter 50 Pfund Strafe gegen die
„ Säugammen und ihre Führer oder Führerinnen,
„ und sollen anbei solche Ammen noch dazu ihren
„ Lohn und das Kostgeld für die übernommenen
„ Kinder verlieren, die Führer hingegen und Füh-
„ rerinnen, wenn sie diesem Befehle nicht gehor-
„ chen würden, in Verhaft gezogen werden kön-
„ nen. “

Die Ammen-Mutter solle aber keines ohne das erforderliche Zeugniß verabfolgen lassen.

XXX. „ Wir verbieten der Ammenmutter,
„ den Säugammen, Führern und Führerinnen,
„ wenn sie sich bei derselben melden, um Säug-
„ linge, oder Kinder zum Entwöhnen, zu überneh-
„ men, ein solches Kind abzugeben, ohne daß ihr
„ gedachte Certificate vorgezeiget, und hierauf von
„ ihr selbsten auf die nemliche Weise, wie von den
„ Säuglingen überhaupt befohlen worden (Art.
„ VI. gegenwärtiger Verordn.) in das alltägliche
„ Register eingetragen worden seye; bei 50 Pfund
„ Geldstrafe, bei Suspension auf ein Vierteljahr,
„ nebst Verlust ihrer Einkünfte von dem Bureau
„ diese Zeit hindurch, und bei einer gänzlichen Ab-
„ setzung, wo der Fehler nochmalen vorkäme “

Wie

Wie die Ammengelder entrichtet werden sollen.

XXXI. „Den Eltern und Pflegern der Kin„der wird hiemit anbefohlen, monatlich den Säug„ammen ihren Lohn für den Unterhalt der Kin„der unabbrüchig, entweder unmittelbar, oder „durch wen sie sonst wollen, auch selbst durch die „Führer und Führerinnen zu bezahlen, in welchem „lezteren Falle, dem Führer oder der Führerin „für ihre Bemühung, von den Eltern, oder an„dern, die sich darum anzunehmen haben, von „jedem Pfund ein Sol gegeben werden solle. „Anbei wird den Säugammen, ihren Führern „und Führerinnen, unter willkürlicher Strafe „verboten, ihren Lohn über ein Vierteljahr stehen „und anwachsen zu lassen."

Den Eltern sollen die Säugammen ihrer Kinder von der Ammenmutter wohl bekannt gemacht werden.

XXXII. „Damit aber die Elteren, oder die „Pfleger, die sich an die Ammenmutter gewendet „haben, die Säugammen und ihren Wohnort „wissen und kennen mögen, welchen ihre Kinder „anvertraut worden sind; so befehlen Wir, daß „die Mutteramme den Eltern, oder andern, die „sie bestellen werden, einen von ihnen unter„schriebenen Auszug ihres Registers, den auf sie

„sich

„ sich beziehenden Artickel betreffend, was das
„ Zeugniß des Pfarrers, die Sitten, Lebensart,
„ Vor- und Zunahmen, so wie die Wohnung der
„ ihnen von der Ammenmutter angewiesenen Säug-
„ amme angeht, ohne andere Unkosten, als die 30
„ Sols, abzuliefern, welche ihr in dem 7. Arti-
„ ckel Unserer gegenwärtigen Verordnung, bewil-
„ liget worden sind.“

Verbot zween Säuglinge zugleich anzunehmen.

XXXIV. „Wir verbieten hiemit allen Füh-
„ rern und Führerinnen, jenen Ammen einen Säug-
„ ling zu geben, welche schon einen haben, bei
„ Strafe des Auspeitschens gegen jene, und selbst
„ gegen die Amme, wobei zugleich die Männer der
„ letzteren 50 Pf. Geldstrafe erlegen, auch noch des
„ Lohns für beide Säuglinge verlustigt werden
„ sollen.“

Wer für die zum Ammenwesen gehörigen Personen zu stehen habe.

XXXV. „In allen Fällen, wo, nach gegen-
„ wärtiger Verordnung, entweder gegen die Am-
„ menmütter oder gegen die Führer, Führerinnen,
„ Säugammen, Wehemütter, oder andere, eine
„ Strafe anerkennet wird; sollen deren Männer
„ nach

„ nach den obigen Bestimmungen für solche ste-
„ hen, ohne daß es nöthig wäre, sie in dem Ur-
„ theil hierüber nahmhaft zu machen. Die Män-
„ ner sollen jedoch durch keinen persönlichen Ver-
„ haft zur Entrichtung solcher Strafen, ohne vor-
„ genommene wirkliche Verhörung, verurtheilet
„ und angehalten werden. “

Neueste Veränderungen mit dem Ammenwesen zu Paris.

Seit einigen Jahren hat nun das Ammenwesen selbst zu **Paris** ein anderes Ansehen bekommen. Die wichtigsten und nützlichsten Veränderungen sind aber unter den beeden würdigen Magistratspersonen, Herrn von Sartine und Herrn **Albert** gemacht worden. Es gehöret zu meinem Plane, davon umständliche Anregung zu machen. *)

„ Durch eine neue Veränderung, vom 24. Julius 1769. wurden die vier damaligen Ammenstuben (Bureau de nourrices) bis auf eine herabgesetzt, und diese auf einen gesunden Platz mit hinlänglichem Raum für die Säugammen und Säuglinge, angeleget. Es ward ferner eine **Verwaltungs-Kammer** (Bureau de direction) gestiftet, wel-

*) Die folgende Beschreibung habe ich aus Herren Gardan's angezogenem Werke entlehnet.

welche den Ammenlohn jedesmal einen Monat zum voraus zu bezahlen hat, mit dem Vorbehalt, auf Erforderniß die Elteren zum Ersatz anzuhalten. Zugleich sollte hiedurch zwischen den Elteren der Kinder, und ihren Säugammen, eine beständige Correspondenz unterhalten, und alle zugleich in den Stand gesetzet werden, für das Wohl der Säuglinge zu sorgen. Mit Anfange 1770. wurden also beide Bureau, eines für die Oberaufsicht, das andere für die Vermiethung der Säugammen eröfnet. Das erstere ward durch einen Vorgesetzten, das andere durch eine Vorsteherin, unter dem Nahmen einer Ammenmutter verpfleget. In lezterem Bureau mußten die Bürger zu allen Zeiten ihre Säugammen vorfinden.

Von dieser Zeit an, wurden sämtliche Ammen unter Tags in einen Saal, (Salle de Location) den Pachtsaal genannt, versammelt: dieser ist so groß, daß er zuweilen gegen hundert Säugammen, die sich da vorfinden, füglich fassen kann, unter welchen jeder Bürger die wählen darf, welche ihm, entweder in Rücksicht der Entfernung ihrer Heimath von **Paris**, oder wegen persönlichen Eigenschaften, am vorzüglichsten scheint. Nebst diesem Saale finden sich auf diesem Ammenhause, mehrere Schlafkammeren, in welchen sämtliche Säug-

ammen

ammen schlafen und zu ihrer rechten und linken Seite Wiegen haben, um ihre Säuglinge hineinzulegen.

Die **Ammenmuttet** führet über alle ihren untergebenen Säugammen anvertraute Kinder ein Register: die Säugammen können daselbst nicht, ohne ein eigenes Zeugniß abzulegen, angenommen werden, in welchem der Pfarrer ihres Orts die Zeit ihrer lezten Niederkunft, und die zu ihrem jezigen Amt nöthigen moralische Eigenschaften angiebt und bestättiget. Zugleich muß sich jede Amme eine Wiege, und einen Wärmkorb (Garde feu) für den angenommenen Säugling anschaffen. *)

Die

*) Man setze, daß nur vier Ammen mit ihren Säuglingen in einer Kammer beisammen wohnen sollen; so wird man eingestehen müssen, daß daselbst, weder die einem jeden Kinde erforderliche Ruhe, noch die so nöthige Reinlichkeit leicht zu erreichen oder zu hoffen seyn werden. Man wende nicht ein, daß manchmal wohl eben so viele Menschen in armen Haushaltungen nahe beisammenschlafen müssen: dies bleibt wohl selbst allemal ein Uebel, dem kein mittelmäßiger Bürger sich oder sein Kind ohne Noth und ohne Schaden unterwerfen wollen würde. Eine solche Veranstaltung gewinnet allemal das Ansehen eines Spitals oder Findelhauses, in welchem die Sterblichkeit nach Verhältniß der mehreren Personen

und

Die Polizey gab auch dieser Stiftung zween Aerzte bei: diese begeben sich täglich auf die Ammenstube, um die Gesundheitsumstände der Säugammen, und, wenn es die Elteren begehren, auch den guten oder schlimmen Zustand derjenigen Kinder zu untersuchen, welche von den Ammen dahin wieder zurückgebracht werden. Dieses sowohl, als der Bericht, den diese Aerzte über die Klagen, so zwischen den Eltern und ihren Säugammen entstehen können, abstatten müssen, wird alles unentgeldlich gethan.

Eben dieses gilt von der Heilung der venerischen Krankheit, wegen welcher man vormals die Ammen in das Bicêtre schickte. Man soll jezt dieses Uebel bei den Säugammen selten beobachten: aber wenn, aller Untersuchung der Sachverständigen, ungeachtet, dennoch ein angestecktes Kind in das Haus sich einschleichet und seiner Amme das Uebel mittheilt; so werden ihr in ihrer Behausung die erforderlichen Mittel abgelieferet. Wäh-

und der Enge des Raums zu zunehmen pflegt: die Menge der Ausdünstungen und übrigen Absönderungen der Kinder, die Unmöglichkeit ihre Bette trocken zu erhalten, der Dampf der Kohlen, und des trocknenden Leinwands müssen das Uebel sehr vermehren.

Währender Kurzeit empfängt sie wochentlich einen Thaler; dem Wundarzt wird auch seine diesfalsige Mühe bezahlet. Die Heilart ist die von Herrn Gardane, (einem der von der Polizey, der Ammenstube vorgesetzten Aerzte) mit welchem der Wundarzt des Orts, wo die Säugamme zu hause ist, Briefe wechselt.

Von morgens 11. Uhr, bis Mittag, verfüget sich der Arzt dieses Hauses in ein eigenes Zimmer. So wie die Säugammen daselbst ankommen: so werden solche, durch den Führer, oder durch eine Untergebene der Ammenmutter, demselben zur Prüfung, eine nach der andern vorgestellet.

Nachdem der Arzt die Zeugnisse untersuchet hat, so kostet er sogleich ihre Milch, und schreibt auf die andere Seite des erwöhnten Zeugnisses sein Urtheil mit folgenden Bestimmungen: „versucht und für gut befunden;" oder „versucht und verworfen." (Gôuté & approuvé, ou gôuté & refusé le lait de la dite nourrice).

Nach diesen Vorgängen kann erst die Ammenmutter eine Säugamme vermiethen: es seye dann, daß die Elteren eine solche verlangen, ohne daß man für ihre Brauchbarkeit hafte; in welchem Falle die Elteren einen Revers von sich geben, daß das Bureau ihnen für nichts gut zu stehen habe.

Die königliche Verordnung bestimmet zwar das Alter der Milch: aber zu gewissen Jahrszeiten, z. B. in der Aerndzeit, werden die Säugammen, wegen den vielen Arbeiten auf dem Felde, zu Paris sehr selten. Man muß also das Gesetz sodann vernünftig auslegen, und auch eine ältere Milch gut heissen, wenn sie sonst nur besteht: doch wird, damit die Elteren es wissen mögen, das Alter der Milch in dem Zeugniß des Arztes mit angezeiget.

Man kann nicht Sorge genug tragen, fährt **Gardane** fort zu sagen, daß man bei Prüfung der Säugammen durch allzuvielen Anstand dieselben nicht in Unordnung bringe. Von Natur aus schüchtern, erschröcken sie bei der geringsten Frage. Man muß dieselben daher mit aller Sanftmuth und Gefälligkeit befragen und beruhigen; wenn man nicht will, daß sie ihre Milch nicht von sich geben können, als worauf man oft sehr irrig urtheilen würde, daß sie damit nicht versehen sind, wenn sie auch einen Ueberfluß daran haben.

Für das Einschreiben eines jeden Säuglings, wird auf dem Ammenhause 1. Pfund und 4. Sols bezahlet, wovon die Ammenmutter dreißig, und ihre Gehilfinnen (Factrices) einen Sol erhalten. Die Elteren müssen diese Auslage bestreiten,

und zugleich einen Taufschein von ihrem Kinde dem Bureau übergeben.

Was die Säugammen bei ihrer Anheimkunft zu beobachten haben, ist in den vorausgegangenen und oben angeführten Verordnungen bestimmt worden.

Uebrigens ist die **Verwaltungskammer** den Eltern und Säugammen Bürge für die Einnahme und Austheilung der Ammengelder, sowohl durch die Hände ihrer Vorgesetzten als Führer und Führerinnen. Der Vorsteher giebt diesen leztern bei jeder Reise, die sie nach **Paris** thun, die ganzen Summen, welche den Säugammen für die Stillung und den Unterhalt ihrer Säuglinge monatlich zugehören, wenn auch die Gelder dazu noch nicht alle von den Eltern eingeschickt worden seyn sollten. Weiter ist der Vorsteher angewiesen, allen Unkosten seiner Verwaltung, die Belohnung und das Gehalt aller seiner Geschäftträger, Untervorsteher, sämtlicher Wundärzte und Aufseher der Säuglinge, wovon unten die Rede seyn wird, und die sich gegen hundert an der Zahl belaufen, zu bestreiten.

Der Director darf für die Unkosten der Betreibung unzahlbarer oder saumseeliger Elteren zur Bezahlung, nichts in die Rechnung bringen. Um

solchen aber in Stand zu setzen, alles dieses zu bestreiten, und um denselben wegen dem Verlust und wegen der Verzögerung schadlos zu halten, welche er bei Eintreibung der Gelder zu leiden hat, die er vorschiessen mußte; so ward demselben durch leztere Verordnung vom 24ten Julius 1779. zur Entgeltung, von allem, was er zu verrechnen hat, gestattet, nach Abzug des den Führern und Führerinnen gestatteten Sols vom Pfunde, ein Gleiches von jedem Livre sich zu zueignen und abzuziehen. **Das Ammengeld monatlich zu 8 Pfund gerechnet**, bringt ihm also jeder Säugling jährlich nicht mehr, als 4. Livres, 16. Sols ein.

Den Eltern steht es frei, entweder selbst auf der **Verwaltungskammer** die Ammengelder zu entrichten, da man daselbst ein doppeltes Register von jedem Führer hält, oder sie können dieselben einem jeden der Führer bezahlen, wenn sie bei jeder Reise, die sie nach **Paris** thun, zu ihnen kommen, um ihnen von ihren Kindern Nachricht zu geben; als worüber die Führer bei der **Verwaltungskammer**, durch die Unterschrift der Elteren, in ihren Registern, bei dem Artickel ihrer Kinder, den Beweiß geben müssen. Im Fall, daß die Elteren weder auf der Verwaltungskammer, noch

an die Führer das Ammengeld für die verflossenen Monate bezahlet hätten; so bezahlen die Vorsteher einsweilen für solche, und schreiben sodann an dieselben um das ausgelegte zurückzufordern. Verlangen die Elteren ihre Kinder zurück, so müssen sich jene auf der Verwaltungskammer stellen, und ihr Begehren bekannt machen. Der Vorsteher rechnet mit allen Eltern und Säugammen aufrichtig ab; er unterhält einen beständigen Briefwechsel mit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der Säugammen, mit den Richtern der Ortschaften, wo sie sich aufhalten, und mit den Befehlshabern der Marechaussée, wegen Ausführung der obrigkeitlichen Befehle.

Anstatt der vier Aufseher, welche zu Paris ihren Aufenthalt hatten, und vormals auf eine kostspielige Weise von einer Provinz zur anderen reisen und die Säuglinge besuchen mußten: wurden mehrere Unteraufseher auf dem Lande selbsten bestellet, welche da zu hause waren, wo die Säuglinge sich befanden, und ohne Mühe in einem gewissen Bezirke von Ort zu Ort alle die daselbst befindliche Säuglinge beurtheilen, und dabei nachsehen konnten, ob ihnen die Säugammen nichts abgehen liessen. Um aber dem Bericht solcher Aufseher nichts abgehen zu lassen, so werden Leute

gewäh-

gewählet, die in der Heilkunst erfahren und im Stand sind, den Zustand der Säuglinge genau zu bestimmen, mit Gewißheit die Ursachen ihres von ihnen so befundenen Uebelseyns und die besten Mittel anzugeben, womit demselben abzuhelfen seye.

Daher wurde von dem Oberpolizeyrichter diese Aufsicht gewissen Wundärzten anvertraut, welche für die Säuglinge von einem Bezirke von sieben bis acht Stunden zu sorgen haben, in dessen Mitte sie zu wohnen pflegen. Dergleichen Aufseher sind schuldig, alle Vierteljahr einmal alle Säuglinge ihres angewiesenen Bezirkes zu besuchen, und ein Tagbuch abzuliefern, in welchem der Tag ihres Besuches, und eine genaue Beschreibung von der wahren Lage der Säuglinge, ihrer Bedürfnisse, von ihrer Pflege, und endlich auch von den Gesundheitsumständen der Säugammen selbsten, aufgezeichnet seye. Zugleich muß dieses Tagbuch auch alle die zur Heilung kranker Kinder nöthigen Anmerkungen in sich fassen, als worüber den Wundärzten jederzeit die Meinung des dem Ammenhause angewiesenen Arztes mitgetheilet wird.

Endlich muß in diesem Tagbuche von der Zeit auch Meldung geschehen, wo die Führer das lezte Geld an die Säugammen überbracht, und für wie viel Monat diese noch ihren rückständigen Ammen-

lohn zu fodern haben, welches eine Gegenrechnung mit der Verwaltung der Führer machen wird.

Dieses Tagbuch wird auf gedruckte Blätter niedergeschrieben, welche der Vorsteher in derjenigen Anzahl an die aufgestellten Wundärzte abgeben läßt, welche auf die Menge der ihnen anvertrauten Säuglinge paßt Die Aufseher sind schuldig, dieses Tagbuch von den Pfarrern oder Pfarrvicaren, oder in ihrer Abwesenheit von den Syndicis oder den Meßnern der Pfarrey, wo die Säugammen zu hause sind, unterzeichnen zu lassen.

Den chirurgischen Aufsehern liegt es ob, bei ihrer Ankunft zu Paris, zu erhärten, ob die Säugammen auch wirklich die Certificate ihrer Zurückweisung, welche ihnen von der Mutteramme mitgegeben worden waren, an ihren Pfarrer der Ordnung nach abgegeben haben, oder nicht.

Im Fall, daß die Säugammen keine hinlänglich gemächliche Wiegen hätten; so sollen die Wundärzte sie dazu nöthigen, sich solche sowohl als auch die Gardes feu, wenn sie auch nur von Holz wären, anzuschaffen.

Die Wundärzte sollen auch nachspüren, ob die Säugammen ihre Säuglinge reinlich genug, und ihre Leinwand in gutem Stande erhalten, folglich anzeigen, ob die Führer zur gesetzten Zeit die

die Säuglinge besuchen, und die Ammen in Gegenwart ihrer Pfarrer gehörig befriedigen. Eben so sind die Wundärzte angewiesen, ihre Hilfe bei ihren Besuchen den kranken Säuglingen unentgeldlich zufliessen zu lassen, ohne daß sie jedoch denselben einige Arzney geben dürften, es seye dann, sie wären darum von den Eltern des Kindes oder von dem Pfarrer der Säugamme eigenhändig darum ersuchet worden, wie Art. XV. der erwähnten Verordnung von 1769. in Betreff der Arzneyen, des Verbandes und der Besuche, so die Wundärzte für die Säuglinge gethan haben, vorgeschrieben ist.

Gesetzt aber, daß die aufsehenden Wundärzte bei ihren Besuchen, die sie den Säuglingen abstatten, für dieselben Arzney hergegeben hätten, ohne darum von deren Eltern oder Pfarrer ersucht worden zu seyn: so sollen sie weder für solche, noch für ihre Mühe etwas zu fordern berechtigt seyn: denn die Absicht der Polizey ist darauf gerichtet, daß sich diese Wundärzte nicht sollen ihrer Besuche bedienen können, um ihre Mittel anzubringen; sondern daß sie sich blos dabei als Aufseher über die Säuglinge bezeugen, und weiter nichts verlangen sollen, als was ihnen von der Direction für ihre Bemühung ausgeworfen

ist, nemlich von jedem Pfunde ein Sol: wobei die Polizey jedoch den Eltern und Pfarrern die freie Wahl zwischen andern Wundärzten überläßt, auf welche sie bei den Krankheiten ihrer Säuglinge ihr Zutrauen zu setzen für gut finden werden.

Sobald die Tagbücher der aufsehenden Wundärzte der **Verwaltungs-Kammer** überliefert worden sind; so werden die Elteren über dasjenige benachrichtiget, was darin ihre Kinder betrift. Von schwehren Vorfällen werden dieselben besonders benachrichtiget.

Der Director sieht so wohl selbst, als durch seine Untergeordnete sehr genau auf das Verhalten der Führer, welche, wegen der Wichtigkeit ihrer Dienste, so sehr den Schutz des Königs, die Gnade seiner Minister, und die Zuneigung des Staats verdienen. Da sie die Säugammen auf dem Lande aufsuchen, so würde man, ohne sie, an solchen zu **Paris** Mangel leiden müssen; indem sie auf die Lebensart der Säugammen ein Auge haben, so besorgen sie zugleich die Säuglinge: sie sind die Sachwalter der Väter und Mütter, durch ihre Hände fleußt den Säuglingen Hilfe zu; sie sammeln und theilen den Ammenlohn aus; sie sind die Kanäle, wodurch der Umlauf des Geldes von **Paris** auf das Land auf

fünfzig Stund im Umkreise beförderet wird, und wovon über Zwölftausend Haushaltungen ihren Unterhalt beziehen." *)

§. 4.

Betrachtungen über die bisher erzählten Anstalten.

So groß, und so wichtig sind die Einrichtungen, welche in einer großen Stadt, wo das Selbststillen etwas ungewöhnliches, und in vornehmen Häusern etwas allerdings verächtliches geworden ist, nothwendig befunden worden. Sie machen den Einsichten und der Menschenliebe dieser würdigen Vorsteher der Polizey Ehre, und verdienten daher allen großen Städten als Beispiel dahier aufgestellt zu werden: nicht zur Nachahmung; denn dafür seye Gott, daß man je anderwärts, als zu Paris, **) eine so allgemeine Vor-

*) Hier endiget sich die urkundliche Beschreibung der Ammenanstalten zu Paris, welche uns Herr Gardane übermacht hat, und welche wirklich in diesem Werke angebracht zu werden verdiente.

**) Selbst zu London, das an Größe und Bevölkerung Paris wenig oder gar nichts nachgiebt, sind wenige Elteren, die ihre Kinder aufs Land geben, und wer es thut, sucht es so nahe bei sich unterzubringen, wie

Vorkehrung gegen die Vergessung aller Mutterpflichten nöthig habe, als daß man die verlassenen Kinder in einem Kreise von fünfzig Stunden herum, ausstreuen müßte, um sie von fremden Ammen nähren zu lassen. Welch' entsetzliche Verwüstungen müßen da, bei aller noch so genauen Aufsicht, unter so vielen tausend unglücklichen Säuglingen, jährlich durch Nachläßigkeit, Grausamkeit, Gewinnsucht und Niederträchtigkeit der Säugammen, ihrer Ehemänner, und selbst der vielen Aufseher auf dem Lande, angerichtet werden! . . . Möchten doch die Vorsteher dieser Einrichtung ein genaues Verzeichniß der Säuglinge, welche auf solche Weise verschickt werden, ohne je wieder zurückzukommen, dem Publicum von mehrern Jahren her vorlegen, und durch die ohne allen Zweifel übermäßige Sterblichkeit solcher Kinder, den Staat zu bewegen suchen, Mittel auszufinden, wie man die Neugebohrnen wieder in ihre zur Welt mitgebrachte Rechte setzen, und die grausamen Mütter verhindern möge, durch eine Art von wirklicher Wegsetzung, sich ihres

wie es möglich ist. Auch stillen eine große Anzahl Mütter ihre Kinder selbst. Bemerkungen eines Reisenden, dritter Theil, S. 196.

ihres Kindes loszumachen. *) Ist es möglich, daß ein Weib, die sich zur Lohnamme anbeut, in einer so großen Entfernung von den Eltern und Anverwandten des ihr anvertrauten Säuglings, nicht ohne Furcht, so oft sie will, ein fremdes Kind oder das ihrige, dem Städtischen unterschieben sollte? wird eine solche Betrachtung nicht in dem Herzen eines jeden Vaters die Helfte jener Zärtlichkeit ersticken müssen, welche das große Werk der nachherigen Erziehung befördern muß? — oder wenn alles jenes nicht geschieht, wird nicht dadurch, daß eine Amme ihrem noch lebenden Kinde, ihre Brust entzieht, um sie für Geld einem fremden anzubiethen, zu einer unedlen Denkungsart bei dem großen Haufen der Landmütter gelegt? und wie müssen dann die Folgen der Vernachläßigung für das dem Interesse aufgeopferte

*) „Quoique les officiers que le Magistrat vigilant „ a proposé à l'execution des reglemens, y tiennent à Paris une main fort sévere; cela n'empeche cependent pas, que les parens ne soient „ trompés par les nourrices, & que les malheureux enfans ne soient tous les jours les victimes „ de l'inexactitude & de la négligence de ces meres mercenaires. „ Etat de Médecine. 1776. p. 195. sq.

opferte eigene Kind seyn, dem die Muttermilch entzogen wird, um sie an Reiche zu vermünzen?

§. 5.

Man muß also niemanden freistellen, sein Kind nach Wohlgefallen auf diese oder auf jene Art zu ernähren.

Will man die Rechte der Menschheit schützen, so muß man den Müttern in dem barbarischen Verfahren gegen ihre Kinder nicht mehr freie Hand lassen. Man muß also eine Ordnung entwerfen, nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind und gegen das gemeine Wesen verhalten muß. Ich brauche nicht erst zu erinnern, daß hier genaue Aufsicht vonnöthen seye, indem täglich so viele Fälle vorkommen, wo dem Verbote zuwider gehandelt werden kann. Folgende Gesetze scheinen mir hier mit Nutzen entworfen werden zu können:

Erstens, soll keine gesunde Mutter, unter schwerer Strafe, ihrem eigenen Kinde seine natürliche und ihm von Gott bestimmte Nahrung aus ihren Brüsten entziehen. Damit aber niemand sich ohne Ursache mit einer üblen Gesundheit entschuldigen könne, so sollen

Zweitens, die kränklichen Mütter, um von der Pflicht, ihre Kinder mit eigener Milch zu stillen, befreiet zu werden, ihre Unschicklichkeit

zum

zum Selbststillen durch ein gewissenhaftes Attestat eines beeidigten inheimischen Arztes, vorher erweisen. Weil aber die Erfahrung lehret, daß manche allzuzärtliche Mutter zum größten Nachtheil ihres Kindes, und ihrer eigenen Gesundheit, sich zuweilen in solchen Umständen noch mit dem Selbststillen abgiebt, wo entweder ihre Säfte ohne Lebensgefahr keinen Abtrag mehr leiden können, oder wo es mit deren Verderbniß aufs höchste gekommen und von ihrem Genuß dem Säuglinge lebenslängliche Uebel gedrohet werden; so muß auch

Drittens, keine kranke Mutter, eine solche nemlich, die nicht währender Schenkung erst mit einer Krankheit befallen worden ist, (8. §.) sich mit der Selbststillung mehr abgeben därfen, ohne ein gleiches Attestat beigebracht und dargethan zu haben, daß das Kindschenken weder ihr weder dem Säuglinge absolute nachtheilig seyn müsse. Bei langwürigen oder chronischen Zuständen, soll diese Erklärung schon in den lezten Monaten der Schwangerschaft geschehen.

Viertens, muß keiner Mutter gestattet werden, ihr Kind vor dem Ausgange des achten Monats zu entwöhnen. Im Fall einer neuen Schwangerschaft oder eintretender anderen Ursachen, um solches früher vorzunehmen, soll sie es

vor

vor der ersten Helfte der Schwangerschaft nicht thun können, ohne durch ein Zeugniß der Hebamme und des Arztes, über ihren Zustand einberichtet zu haben.

Fünftens, solle, nach der ersten Helfte der neuen Schwangerschaft, keine Mutter ihr Kind mehr fortstillen: sie soll aber hievon Nachricht geben, ehe sie es entwöhne.

§. 6.

Von einer nützlichen Besorgung des Ammenwesens.

Da nun mehrere Mütter aus guten Ursachen ihre Kinder nicht selbst stillen können oder dürfen, auch manchmal eine Mutter von ihrem Säuglinge zufrühe hinwegstirbt; so muß nicht nur für große Städte, sondern auch für mittelmäßige Orte gesorget werden, daß die unglücklichen Neugebohrnen statt der geraubten oder verlohrnen Muttermilch, eine andere dienliche Nahrung erhalten.

Die Einrichtung zu Paris ist in diesem Stücke alles, was man in so verlohrner Sache mütterlicher Sitten leisten konnte; sie setzet aber, wie gesagt, einen erschröcklichen Verlust von Kindern, als unvermeidlich, zum voraus, und dann gehen solche Verkehrungen blos dahin, von zwei noth-

wendigen Uebeln das geringste zu wählen. Wäre das Selbststillen noch die Sache nur zweier Drittheile dortiger Bürgerinnen; so würde man unmöglich zugeben wollen, daß die Kinder so weit von der nöthigen Aufsicht ihrer Eltern entfernt würden: bei solcher Verfassung muß es in gar vielen Fällen unmöglich werden, allen den übeln Folgen der Ansteckung zwischen Säuglinge und Amme, und den schädlichen Veränderungen der Milch, rc. zu begegnen, welches alles der Polizey in kleinern Orten gar wohl möglich bleibt.

Wenn die Mütterliche Nahrung einem Kinde mit Recht, oder Unrecht versagt wird, so bleiben zween Wege übrig, dasselbe aufzuziehen:

Erstens, daß man ihm entweder eine Säugamme bestelle; oder

Zweitens, dasselbe mit Thiermilch und mit andern Nahrungsmitteln erhalte.

Im ersten Falle nimmt man entweder eine Säugamme zu sich ins Haus, oder man verschickt das Kind auf das Land, wo man es auf eine gewisse Zeit einer Amme überläßt. Die Polizey hat für alle diese Nahrungswege zu sorgen. Es ist für die Eltern, welche eine Säugamme halten können und müssen, etwas schwehres, eine Amme zu finden, die sich für ihr Kind schicke, weil sich

Amme und Elteren meistens am unrechten Orte suchen. Der Preiß selbsten muß auch hier bestimmt werden, wenn man nicht haben will, daß man sich in den mehrsten Haushaltungen mit der ersten besten Amme behelfe.

Von Säugammen die man zu den Kindern ins Haus nimmt.

Es ist, wenn man die Säugamme im Hause hält, kostspielig eine solche zu miethen, weil man Kost und Wohnung nebst dem Milchlohne geben und anbei noch manches von der Gemüthsart der Amme ertragen muß, wenn man sein Kind wohl bedient wissen will. Die Abwesenheit der Ammen von den Ihrigen, giebt anbei meistens Anlaß zu heimlichem Kummer, oder zu einer Sehnsucht, welche bei Unverehligten zu neuen gefährlichen Ausschweifungen, und bei verehligten Ammen zu einem Gemüthszustande werden kann, welcher dem Kinde mehr schaden dürfte, als ein mäßiger Genuß der Liebe . . . Dies ist ein Theil der bekannten Beschwerlichkeiten der Hausammen.

Vom Verschicken der Säuglinge zu den Ammen auf das Land.

Das Verschicken der Säuglinge auf das Land, besonders aus großen Städten, wo, wegen der ungesun-

gesunden Luft, die Sterblichkeit der Kinder so viel größer ist, als auf dem Lande, scheint anfänglich viele Vorzüge zu haben: aber wenn man überdenkt, daß dem Kinde hiedurch nicht nur die mütterlichen Brüste, sondern auch, was vielleicht eben so wichtig ist, jene, alle Mühe und Beschwerlichkeit übersteigende Zärtlichkeit verlohren geht; wenn man betrachtet, welchen Gefahren ein Kind in fremden gekauften Händen, besonders in seinen Krankheiten läuft, rc. so muß man eingestehen, daß die Polizey viele Gründe haben müsse, das Verschicken der Kinder aus den Städten auf das Land, für bedenklicher zu halten, und diesen Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 7.
Nöthige Erklärung über die gewählte Nahrungsart für die Kinder.

Die Elteren müssen daher, wenn sie den Beweiß geführet haben, daß das Kind nicht von mütterlichen Brüsten ohne größres Nachtheil geschenket werden könne, vor der Polizey sich über den Theil, den sie gewählet haben, schriftlich erklären, und demjenigen unterwerfen, was dieselbe für das Heil der jungen Mitglieder des Staats, zu verfügen, für nöthig finden wird

§. 8.

Es muß niemanden ausser geprüften Ammen das Säugen fremder Kinder gestattet werden.

In beeden Fällen ist die größte Gefahr, es möge die Amme, besonders wenn sie unverheirathet ist, mit dem der Verführung so eigenen und gemeinen venerischen Gifte angesteckt seyn. Das Zeugniß der Pfarrer wegen Sitten und Aufführung kann, so wie wegen der Gesundheit, vielen Einwendungen unterworfen seyn. *) — Die übrigen Fehler der Ammen, sind zwar geringer: aber sie verdienen wegen ihrer vielfaltigen Ausdehnung, nicht weniger Rücksicht: das Alter der Milch,

*) Plenk merket sehr richtig an: „daß man von diesen arglistigen Weibspersonen sehr leicht betrogen werde, wenn sie die Stunde und Zeit der Visitation wissen. Sie pflegen sich die Schaamtheile wohl zu waschen, in die Scheide ein Stück Schwamm zu stecken, und reine Wäsche anzuziehen; man müsse derohalben von der Hebamme die Ammen auch in der Scheide untersuchen lassen, und jederzeit auch auf ihr Hemd wohl Acht haben, wenn man eine Amme ohne ihren Vorbewußt überraschet." l. c. S. 118. sq. Man lese, was hievon Strack nützliches geschrieben hat; Sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum.

Milch, der Mutter und der Ammen, bestimmet meistens die Schicklichkeit der Nahrung, ꝛc. Die Polizey muß also nicht gestatten, daß sich im gemeinen Wesen eine Weibsperson zur Amme gebrauchen lasse, ohne daß sie sich vorher gehörigen Orts gemeldet habe, und geprüfet worden seye. Desgleichen muß niemand befugt seyn, eine solche anzunehmen, ohne von ihrer Schicklichkeit durch ein Zeugniß überführt zu seyn.

Ammen-Komtoir zu Stockholm.

„Schweden kann, sagt **Murray**, andern „Ländern hierin zum Muster dienen. Die Am„menfähigen Persbnen müssen sich bei dem Am„menkomtoir zu Stockholm angeben, und von „ihrer körperlichen Beschaffenheit Rechenschaft „geben. Man gewinnet dadurch dies, daß, „wenn einer Frau eine Amme nöthig ist, sie „sogleich eine erhalten kann, und daß solche „Weibspersonen, welche mit einer ansteckenden „oder anderen Krankheit behaftet sind, ausge„schlossen werden. So hat man in dem Jahr 1764. „von 295. Personen, die sich gemeldet haben, „nur 152. (immer viel genug) annehmen können: „und es scheint, als wenn durch diese Unter„suchung das venerische Uebel in Stockholm

„ abgenommen hätte. Die Krone hat zu dieser „ nützlichen Einrichtung eine jährliche Summe „ von 3000. Kupferthalern angeschlagen, davon „ einem Arzte, welcher die Direction über die „ Anstalt führt, die Helfte zufällt. „ *)

§. 9.

Nöthige Bestellung eines Ammen-Komtoirs in Städten.

Die nöthigen Vorkehrungen mit den Säugammen im gemeinen Wesen scheinen in folgendem zu bestehen: sind die Ammen verehliget; so steht der Mann für die Gesundheit seines Weibes in so weit es eine unreine Ansteckung betrift, und die gemeine Hebamme des Orts, wo jenes zu hause ist, giebt noch besonders das Zeugniß, daß sie von keiner Krankheit derselben etwas wisse. Ist aber die Weibsperson unverehligt, so kann man mit diesem Zeugniß allein, in etwas großen Städten besonders, nicht zufrieden seyn. Die Polizey muß daher überall, wo ein Ammenkomtoir aufgerichret ist, einen beeidigten Arzt oder Geburtshelfer und zwo Hebammen bestellen, welche die äusserliche Beschaffenheit des Kör-

*) V. *Rosenstein*, l. c. S. 408.

Körpers von einer solchen Person auf das genaueste prüfen müssen, und hierauf die Vorsteher des Komtoirs schriftlich von der Gesundheit derselben versichern. *) Das Alter, die Leibsbeschaffenheit, die Heimath und die Zeit der lezten Entbindung, werden hier genau beschrieben, und selbst die Eigenschaft der Milch angemerket. Man muß sich zugleich erkundigen, und darüber ein Zeugniß verlangen, ob das verstorbene Kind von einer Amme gesund gewesen oder nicht, und im Falle, daß man auch einer Person, deren Kind noch bei Leben ist, das Säugammenamt zulassen wollte; so muß das Kind selbsten dem Komtoir vorgezeiget werden, damit man sich überzeuge, daß solches gesund seye, woraus sich viel für die Gesundheit der Mütter schliessen läßt. **) Alle

*) Zu Frankfurt werden alle Säugammen von einem öffentlich angestellten Wundarzte geprüfet, und über ihre Pflichten belehrt. Die kranken Säugammen werden von solchen zurückgewiesen, die gesunden werden als Säugammen angenommen, und erhalten ein Zeugniß wegen ihrer Gesundheit Inzwischen geschieht auch noch bei dieser Einrichtung mancher Fehler. Behrends, der Einwohner in Frankfurt am Mayn, S. 231. sq.

**) Murray, medicinisch practische Bibliothek, 2. Band, S. 403.

diese Umstände werden in eine Tabelle gebracht; diese aber auf der Ammenstube öffentlich angeschlagen.

Wenn sich jemand um eine Amme erkundiget; so giebt er gleichfalls das Alter des Kindes und seiner Mutter, nebst beiderseitiger Beschaffenheit an. Man sieht sodann in der Tabelle nach, welche unter den ledigen Säugammen sich für den neuen Säugling zum besten schicke? — sind derselben mehrere; so wählet der Zuerstkommende, wenn er im Stand ist, die Bedingnisse zu erfüllen, die ihm vorgelegt werden müssen, und darin bestehen könnten:

Er bezahlet der Säugamme ihren Säugerlohn auf einen Monat zum voraus. Der Preiß kann von der Polizey nach demjenigen, welcher oben angemerket worden ist, oder nach Verhältniß der übrigen Umstände festgesetzet werden. Er verbindet sich ferner, die Säugamme wenigstens auf acht Monat dem Säuglinge zu lassen §. 18. stirbt dieser; so bezahlet er die Amme, bis sie durch das Komtoir einen gleich alten Säugling erhalten hat, und ihre Zeit aus ist. Weiter, er verbindet sich alle 3. Monat von der gesagten Amme über den bezahlten Ammenlohn eine Quittung einzuschicken, welche unter ihre Rubrique zu stehen kömmt. Da auch die

Säug-

Säugammen nicht selten von fremden Säuglingen mit dem Venusübel angestecket werden; so stehen ihr die Elteren, auch ohne daß davon Anregung geschähe, für den Schaden, und entrichten zugleich in diesem Falle den ganzen Ammenlohn. Den Vorschlag, daß man allen Geburtshelfern und Wehemüttern auferlegen sollte, bei allen venerischen Kindern, die sie empfangen werden, ehe man solche zur Säugamme gebe, einen Zettel an die Arme zu binden, worin von dem Zustande der Mutter und von den Sitten der Elteren überhaupt Nachricht gegeben werde, kann ich aus vielen und wichtigen Ursachen nicht billigen. *) Man kann sich im gemeinen Wesen, ohne viele Unordnungen zu stiften, unmöglich des Zutrauens, welches das Publicum auf die Verschwiegenheit seiner Aerzte und Hebammen hat, bedienen, um hinter dergleichen Geheimnisse zu kommen. Man pflegt wohl in dem Falle, daß zwischen der Säugamme und den Eltern des Säuglings, wegen wechselseitiger Ansteckung, eine Streitfrage entsteht, zu Paris die Wehemutter, die das Kind empfangen hat, gerichtlich zu vernehmen; aber **Gardane** ge-

*) Dieser Vorschlag ist 1775 von der Pariser medicinischen Facultät gemacht worden.

gesteht selbst ein, daß dieses Mittel sehr betrüglich ist, und nicht gemacht scheint, die Wahrheit an Tag zu bringen. *) Die Einsicht einer sonst geschickten Hebamme reichet dazu gewiß auch nicht weit genug. Sie kann z. B. wohl einen großen Grad der Ansteckung beurtheilen, wenn sie öfters dergleichen gesehen hat: aber wenn die deutlichere Zeichen äusserlich fehlen; so kann sie leicht zuviel reden, oder sie kann zu große Sicherheit geben, wenn sie sich auf gewisse Versuche verläßt, welche oft die größten Kenner der Heimlichkeiten verführerischer Weibspersonen betrogen und zu ihrem Schaden von der Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse überführt haben.

So viel läßt sich aber anrathen: die Geburtshelfer und Wehemütter sollen in allen Fällen auf die Gesundheit der Zeugungstheile der Mütter genau acht haben, und wenn das Uebel sehr kenntlich ist, dieselben warnen, sich von solchem Uebel heilen zu lassen, nicht aber ihr Kind einer fremden Amme, die von solchem angesteckt werden würde, zu überlassen, als in welchem Falle die Hebamme ihr ankündigen könnte, daß sie sich als schuldig erachten würde, auf einkommende Klage

*) Détali de la nouvelle direction, p. 69.

Klage *) zum Vortheil der Amme alles einzugestehen: wie dann wirklich bei solcher Gelegenheit jede

*) „Die Dreistigkeit der Eltern, wenn sie kein äusser„liches Kennzeichen der Venuskrankheit auf sich tra„gen, und die Keckheit, mit welcher sie die Säug„ammen deshalb auklagen, wird allzeit jede in Er„staunen bringen, die an so etwas nicht gewöhnt „sind: ich erinnere daher die Aerzte, daß sie allzeit „mit einem gewissen Mißtrauen zuwerkgehen mö„gen. Denn, wenn es oft in dergleichen Händeln „schwehr ist, die Wahrheit zu entdecken, so ist es „auf der andern Seite gar leicht, von den Wider„sprechungen der Schuldigen hintergangen zu wer„den, welche nemlich meistens mit der unverschäm„testen Stirne den Mangel der Ueberzeugung zu „erkaufen suchen, um sich von der Schuld gegen die „Amme, oder dem noch ruckständigen Ammenlohn „loszumachen." Gardane, l. c. — Diese so wichtige Unterrichtung gehöret billig zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und sollte von jenen, die solche zu behandeln vornehmen, nie vergessen werden. Man muß aber von Polizeywegen darauf sehen, daß die dem Ammenkomtoir vorgesetzten Aerzte, weil sie durch den Erfolg sich betrogen sehen, nicht, um ihr Urtheil von der Säugamme zu rechtfertigen, die Schuld auf die vielleicht schuldfreien Elteren werfen. Selbst die Kinder der Ammen, welche auch angesteckt sind, kom-

jede Wehemutter, die vom Richter darum gefragt würde, schuldig wäre, dem allgemeinen Wohle und der Wahrheit, das Privatinteresse auf Erforderniß aufzuopfern.

Die Kinder aber, welche entweder gefunden, oder sonst von dem Fiscus zur Auferziehung angenommen werden, muß man, bei dem geringsten Zweifel einer Ansteckung, an keiner Amme trinken lassen. Gardane sagt mit großem Rechte, daß man bei dergleichen Gelegenheiten nie die Gesundheit einer dem gemeinen Wesen nützlichen schon erwachsenen Person, bei allem Mitleid, so man für

kommen selten mit venerischen Kennzeichen sogleich zur Welt, und das Uebel äussert sich oft erst nach acht Tagen und noch länger an denselben. Gardane l. c. p. 68. Die Amme kann auch während der Schwangerschaft Palliativ-Mittel gebraucht haben, die den Anschein des Uebels heben, ohne dasselbe im Grund zu tilgen. Hier können sich also die geschicktesten Aerzte des Komtoirs bei der Untersuchung in ihrem Urtheil betrogen haben, und sie können hernach ihren Fehler auf Unkosten der Elteren aus blosen Scheingründen vertheidigen wollen. — Die Polizey muß hier fremde Aerzte zu Rath ziehen lassen, welche weder in der Sache interessirt sind, noch sonst ein Vorurtheil gegen sich haben.

für die unglücklichen Kinder spüren mag, wegen Erhaltung eines Kindes, der Gefahr blos geben sollte, welches vielleicht die Zeit nicht erlauben wird, dem Staate nützlich zu werden. *)

Was wegen dem Verschicken der Kinder zu Säugammen aufs Land zu veranstalten seye.

Wer sein Kind von sich hinweg, und auf das Land thut, kann sich mit nichts rechtfertigen, als mit dem Unvermögen, eine Säugamme selbst zu sich in das Haus zu nehmen. Man kann nicht grausamer mit einem Kinde verfahren, als daß man solches in so zartem Alter, gleichsam in die Fremde schicke, und Leuten anvertraue, welchen Em-

*) L. c. p. 71. — Doch scheint eine venerische Mutter noch gemacht zu seyn, ihr gleichfalls angestecktes Kind noch fortzustillen. Roseen schäzte es für ein Glück, wenn man, ehe noch das Kind entwöhnet worden, entdeckte, daß seine Amme venerisch war und solches angesteckt hatte: weil man ihm sodann zu Hilf kommen kann, wofern sich die Amme einer gehörigen Kur unterwirft, und dem Kinde auch während derselben die Brust reicher. Verziehet man, sagt er, bis es entwöhnet ist; so kann die Krankheit sich tiefer einwurzeln und sodann weit schwehrer zu heben seyn. l. c. S. 468.

Empfindung und alle die Bewegungsgründe mangeln, welche die Natur absichtlich dem Herzen der Mütter eingepräget hat, um die Tage der Neugebohrnen zu sichern.

Bedingnisse die man den Eltern vorlegen muß, welche ihre Kinder verschicken wollen.

Die Polizey muß die Grenzen festsetzen, über welche niemand gestattet werden muß, sein Kind von sich zu entfernen. Dieselben müssen so bestimmt werden, daß die Mutter füglich alle Monat ihr Kind selbst zu sehen bekomme. So schwehr auch das Bedingniß fallen mag; so scheinen doch die Rechte des Kindes solche unumgänglich zu erfordern und man handelt gewiß nicht nach billigen Grundsätzen, wenn man in Gesetzen mehr der Gemächlichkeit der Mütter als den Bedürfnissen der nothleidenden und Elenden die Stange hält. Wäre aber die Mutter des Kindes bald nach ihrer Entbindung gestorben; so läge diese Pflicht dem Vater selbst ob, und so wie dergleichen Besuche noch sonstige Vortheile nach sich ziehen müssen, so kann auch nichts so sehr der Unterschiebung fremder Kinder vorbeugen, und die Zärtlichkeit der Elteren so beruhigen, als die Ueberzeugung, die hieraus entsteht, daß das nemliche Ge-

Geschöpfe, welches zur Amme gegeben worden, noch bei Leben seye und seine Aechtheit mit den angeerbten Zügen beweise. Sobald ein Kind erkranket; so müssen die Elteren gehalten seyn, entweder dasselbe in Person zu besuchen, oder bei Zeiten einen geprüften Arzt zu solchem zu senden, welcher nebst dem Pfarrer des Orts, wo sich das Kind aufhält, dem Ammenkomtoir ein schriftliches Zeugniß einliefert, daß die Elteren für ihr krankes Kind die **pflichtmäßige** Fürsorge getragen haben.

Bedingnisse und Instruction für die Land-Säugammen.

Die Säugamme hingegen muß sich schriftlich anheischig machen, und müßte ihr statt einer Instruction die Abschrift von ihrem Versprechen, nachdem sie vorher darüber auf dem Ammenkomtoir verpflichtet worden wäre, mit nach hause gegeben werden: *) daß sie neben dem anvertrauten Säug-

*) Es ist zum besten, dergleichen Instruction für alle Ammen mit großen Lettern drucken zu lassen, worunter die Säugamme, und wenn sie verehligt ist, ihr Mann, unterschreiben können. Man muß alles was darin enthalten ist, und die Wichtigkeit ihres Amtes auf das deutlichste erklären, und dessen genaueste Beobachtung besonders anempfehlen.

Säuglinge keinen zweiten halten, daß sie denselben gleich einer Mutter verpflegen, und reinlich halten, nie aber zu sich in das nemliche Bette, oder zu andern Kindern in eine Wiege legen, noch schlafend und vor dem Feuer sitzend der Gefahr des Verbrennens, aussetzen wolle. Sie muß sich ferner anheischig machen, daß sie den Säugling nie zu hause allein lassen noch auch einer Kindermagd, die unter zwölf Jahr ist, und also noch viel weniger kleinen Kindern, zur Bewachung überlassen werde. *) Daß sie von dem geringsten Uebelseyn ihres Säuglings, das von Folgen seyn dürfte, nicht nur den Eltern oder Pflegern des Kindes, sondern auch unmittelbar dem Ammenkomtoir, wovon sie angestellt worden, die Anzeige sogleich machen, und für alles Rede und Antwort geben wolle, was den Säugling betreffen möge. Länger als anderthalb Jahr solle sie ohne besondere Erlaubniß kein fremdes Kind behalten, **) viel-

*) S. unten.

**) Die Ursache, warum sie es länger behalten sollte, höret mit der Säugung auf, und die Polizey muß leichtsinnigen Eltern auf alle mögliche Weise im Weg stehen, daß sie ihre Kinder nicht nach eigenem Wohlgefallen von sich entfernen und der schuldigen Aufsicht berauben können. Die Gesundheit und selbst die Sitten leiden zu viel darunter.

vielweniger stillen dörfen §. 18. Bei eintreffender neuen Schwangerschaft, oder, wenn sie von einer Krankheit befallen würde, solle sie ohne Anstand, den Eltern oder Pflegern des Kindes, und dem Ammenkomtoir die Anzeige sogleich machen; und solle sie im ersten Falle unter Straf, das Kind nicht über die Zeit stillen, wo sie von ihrem neuen Stande gewiß seyn kann, so wie sie berechtiget ist bei mehrern wahrscheinlichen, von ihrer Hebamme bekräftigten Kennzeichen einer abermaligen Schwangerschaft, den Eltern aufzukünden, wovon sie jedoch bei Zeiten, und noch ehe sie das Kind von sich geben könne, dem Ammenkomtoir die Nachricht ertheilen solle, damit von boden Stellen für die fernere Erhaltung des Säuglings gesorget werden möge. *)

Von der nöthigen Aufsicht über die Säuglinge auf dem Lande.

Die Aufsicht über alle und jede Säuglinge auf dem Lande empfielt die Polizey den ohnedies eifer-

*) Im Fall einer Krankheit abseiten der Amme oder des fremden Säuglings, läßt das Komtoir durch einen verpflichteten Arzt dieselben besuchen und den ungesäumten Bericht sich abstatten, ob das Kind ferner, und auf was Art, bei der Säugamme bleiben möge?

eifervollen Seelsorgern, den Wehemüttern des Orts, und am besten noch dabei dem nächsten Physicus oder Landarzte. *) Da dieser, wie ich mit der Zeit näher anzeigen werde, ohnehin aus Pflicht sämtliche ihm zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitwohls anvertraute Ortschaften, auch wenn er nicht besonders dahin berufen würde, wenigstens alle 2. Monat einmal zu besuchen hat; so erforderet sein Beruf, daß er die jungen Keime der künftigen Bürger jedesmal heimsuche, und bei solchen nachsehe, ob nicht ein schädliches Insect ihnen den Untergang drohe, und wie der Gefahr zu begegnen seye. Da die Wehemütter besonders geschickt sind, mit Kindern umzugehen und ihre Bedürfnisse zu errathen; so ist es gut, daß auch jeder Hebamme der im gemeinen Wesen aufgestellten Säugamme, in allen Orten, aufgegeben werde, jeden Säugling wochentlich zweimal auf unbestimmte Tage zu besuchen, und mit dem Seelsorger öfters über

*) Könnte man nicht jedem Säuglinge in demjenigen Orte, wohin er verschickt worden, von Polizeywegen auch einen wohldenkenden Bürger gleichsam als Pfleger zuweisen, welcher aus Mitleid und aus Pflicht darauf zu sehen hätte, daß dem Kinde zu allen Gelegenheiten die nöthige Beihilfe ohne Zeitverlust geleistet würde?

über ihren Zustand sich zu bereden. Bei jedem Besuche des Landarztes, begleitet solchen die Hebamme zu dem Säuglinge, giebt ihm von seinen bisherigen Gesundheitsumständen nebst der Säugamme, die gehörige Nachricht, und empfängt zugleich von demselben die schriftliche Anweisung zu ihrem künftigen Verhalten in Betreff eines jeden Säuglings insbesondere. Der Physicus stattet demnach alle 2. Monat, oder, wenn er inzwischen zu einem erkrankten Säuglinge oder zu seiner Amme berufen oder abgeschicket worden wäre, von jedem Besuche, an das Ammenkomtoir seinen Bericht sogleich ab: worauf auch von den Eltern und Pflegern jedesmal die ungesäumte Nachricht gegeben wird. Es ist billig, daß der Physicus und die Hebamme für jeden Besuch, oder im ganzen, für die Verpflegung der Gesundheit der Säuglinge, eine mäßige Entgeltung entweder vom gemeinen Wesen oder von den Eltern derselben erhalten, wenn die Kinder nicht von dem Fiscus unterhalten werden müssen. Einer Hebamme könnte von jedem Säuglinge für die ganze Zeit seines Aufenthalts auf dem Lande ein Thaler, dem Physicus hingegen ein jeder gesetzmäßige Besuch nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt werden.

Verpflegung bei Krankheiten.

Bei Krankheiten, welche eine nähere Besorgung erfoderten, würde der Hebamme, so lange es der Seelsorger für nöthig fände, täglich ein Besuch für den Säugling bezahlet, wenn sie dabei erforderlich wäre. Der herbeigerufene Physicus erhält, wenn es ausser der Zeit eines schuldigen Besuchs ist, für jeden Besuch und für seinen Bericht an das Ammenkomtoir, nach einer mäßigen Taxe, seine Belohnung. Was die Anschaffung der allenfalls nöthigen Arzneien oder der chirurgischen Mittel angeht; so glaube ich, daß man dem Landarzte, oder einem verpflichteten Feldscheerer, damit die Säuglinge nicht einer nöthigen Hilfe entbehren mögen, freie Hand lassen könne: wenn man von beiden zugleich auch die Beschreibung der Krankheitsumstände, welche diese oder jene Mittel erfodert haben, allzeit abverlangt, und solche von dem Pfarrer des Orts unterschreiben läßt. Dergleichen Aerzte werden ohnehin schon dazu verpflichtet, daß sie, in Verschreibung der Arzneimittel, besonders bei armen und mittelmäßigen Leuten, wo es nur immer ohne Schaden geschehen mag, auf den wohlfeilen Preiß sehen; und bei diesem, so werden die Foderungen der Aerzte und

Apotheker, von der Polizey nach billigen Regeln moderirt.

Tabelle, welche das Ammen-Komtoir zu führen hat

Das Ammenkomtoir führet über sämtliche Neugebohrnen, so wie sie angezeiget werden, *) eine genaue Tabelle, in welcher anbemerkt wird, ob dieselben von ihren **Müttern**, oder von Säugammen, ferner, ob sie unter den **Augen** der **Elteren**, oder auf dem **Lande**, mit, oder ohne **Frauenmilch**, ernähret werden: wobei jedesmal die entscheidenden Bewegursachen kurz beizusetzen sind. Von den Eltern, und den Kindern, die von jenen auf das Land gegeben werden, müssen nicht nur die **Vor- und Zunahmen**, der **Wohnsitz** und das **Alter** angegeben werden; sondern der Vater des Kindes übergiebt zugleich eine genaue Beschreibung der Züge und äusserlichen Merkmale seines Säuglings, wodurch solcher von andern, so viel möglich unterschieden werde. Eine Abschrift hievon, wird dem Pfarrer desjenigen Orts zugestellt, wohin das Kind verschickt wird, und diesem sowohl, als den Hebammen erwöhnter Gemeinden,

*) Medicin. Polizey, III. Band, 3. Abtheil. 3. Abschn. §. 21.

werden die Säuglinge zur anhaltenden und besondern Aufsicht, bestens anempfohlen.

Die Zeit der Zurückkunft eines Säuglings, wird in der Tabelle des Komtoirs, eben sowohl, als wenn solcher unter der Zeit gestorben seyn sollte, nebst der Art seines Todes, nach einem besondern Zeugnisse des Pfarrers hierüber, angegeben. Jährlich wird eine solche Tabelle den Vorstehern des gemeinen Wesens überreicht, nachdem vorher das Verhältniß der Sterbenden, zu den, mit dem Leben Davonkommenden bemerket worden ist: damit man sich je länger, je mehr, von dem Einfluß der verschiednen Erziehungsarten auf das allgemeine Wohl, practisch überzeugen möge.

§. 10.

Was wegen jenen Kindern zu verordnen seye, welchen man keine Ammen halten mag.

Bei unvermöglichen Eltern, wovon die Mutter entweder ihre Kinder nicht schenken kann, oder nicht säugen darf, muß man geschehen lassen, daß die Neugebohrnen auf eine andere Art erzogen werden. Die Seltenheit guter Ammen macht sogar, daß m an auch bei mittelmäßigen Bürgern im gemeinen Wesen, nachdem sie bewiesen haben,

daß

daß ihre Weiber ihre eigenen Kinder nicht selbst stillen können; nicht wohl auf das Ammenhalten dringen darf. Jedoch muß auch bei solchen Vorfällen daraufgehalten werden: daß die Elteren bei dem Komtoir, die Weise, nach welcher sie ihre Kinder zu ernähren gedenken, angeben, und über den Erfolg einberichten; als wovon vor dem Ende des ersten Jahrs, oder wenn das Kind inzwischen eher stärbe, von dem Komtoir in seiner Tabelle, Meldung gemacht werden müßte, damit auch hier nach und nach der Unterschied zwischen der Erziehung mit Frauenmilch, und mit andern Nahrungsmitteln, aus lauter Erfahrungen, und selbst vor den Augen der Vorgesetzten und des ganzen Publikums, erhelle.

Hier kann aber die Polizey, so wie überhaupt in Rücksicht der besten Nahrungsmittel, nicht viel mehr thun, als daß sie das Volk, durch seine Aerzte, und besonders durch seine Hebammen und Wartweiber, über die dienlichsten Speisen für dieses Alter wohl unterrichten lasse. Vorschriften, oder Gesetze, lassen sich hier keine anwenden: denn so viel auch die Aerzte, seit dreißig und mehr Jahren, wider den Brei geeifert haben, mit welchem die Undankbaren doch alle hübsch groß und gesund erzogen worden waren; so hat sich doch das Wei-

verkohr dadurch nicht irre machen lassen; und es ist vorauszusehen, daß man mit Vorschlägen, welche gegen die Hauptgrundsätze unserer Großmütter laufen, selten oder nie in den Kinderstuben vieles ausrichten werde. Es ist nicht zu läugnen, daß durch das beständige Einstopfen eines kleisterhaften Breies viele Kinder dem Staate entrissen werden; aber man scheint doch die Sache zu weit getrieben zu haben, wenn man ein Nahrungsmittel, das, vor unsern Augen, so viele tausend Kinder mit bestem Erfolge geniessen, ganz und gar verwerfen wollte. In den ersten drei oder vier Wochen, sollte freilich der Brei überhaupt bei keinem Kinde Platz finden: die Unreinigkeiten der Därme, können bei den Neugebohrnen nicht anders wohl abgeführet werden, als mit dünnflüßiger Nahrung, die der ersten molkigten Frauenmilch gleichkomme: allein, wenn ein Kind anfängt, stärkere Ausleerungen zu leiden, so erfodert es auch mehr Nahrung: und obschon einige Mütter den Versuch glücklich ausgeführt haben, ihre Kinder mit ihrer eigenen Milch allein aufzuziehen; so zweifle ich doch daran, ob die mehrsten schwächlichen, und die mehrsten sehr arbeitsamen Mütter, wenn sie nicht eine reichliche Kost haben, wohl im Stande seyn mögen, denselben nachzuahmen.

Man

Man würde also Gefahr laufen, den Müttern etwas zuzumuthen, das ihnen sehr nachtheilig werden könnte, wenn man ihnen, wenigstens nach den ersten zween Monat, allen Gebrauch fester Nahrung neben ihrer Milch, verbieten wollte: und hier scheint ein wohlzubereiteter Brei nicht ungeschickt, die zwote Kinderspeise, was er so lange war, ferner zu verbleiben. Ueber die gewöhnlichen Fehler dieses Nahrungsmittels, kann man das gemeine Volk am besten in Kalendern unterrichten, und solche Lehren werden da immer besser stehen, als die einfältigen Bemerkungen der Tage, an welchen es gut Kinder zu entwöhnen seye: nur muß man dem Landmanne keine zu kostspielige Vorschriften vorlegen wollen, da er weder Mittel, noch Zeit genung hat, sich in verkünstelte Zubereitungen einzulassen. *)

*) Man muß einen guten Theil der üblen Folgen der Breinahrung, auf die Unmäßigkeit, oder Gefräßigkeit der Kinder, auf die Unordnung des Darreichens und auf die Schwäche der Verdauungswerkzeuge rechnen, womit, bei einer auch noch so gesunden Nahrung, selbst bei Erwachsenen, doch Krankheiten entstehen müßen.

§. 11.

Nöthige Erinnerung wegen schädlichen Milchgefässen.

Es ist nothwendig, daß man denjenigen, welche ihre Kinder ohne Muttermilch aufziehen, bei dem Gebrauche der Thiermilch, auferlege: sich keiner zinnenen, meßingenen oder auch blechenen Gefässe oder Memmen zu bedienen, in welchen das Trinken für die Kinder, besonders über Nacht, aufbewahret werde. Es sollen vielmehr diese Gefässe aus durchsichtigem Glase bestehen, dessen Reinhaltung höchstens anzuempfehlen ist. Die Milch wird, besonders in warmen Stuben, in geschwülen Sommernächten, leicht sauer, greift die metallenen Trinkgefässe an, und zieht ein dem Leben der Kinder sehr gefährliches Gift heraus. Bei der Unvorsichtigkeit der Kindswärterinnen, geschieht also gar oft, daß die Milch, welche man alsdann den Kindern reicht, geronnen ist, oder, wenn man sie auch ausschüttet, noch so viel zurückbleibe: daß auch die, frisch in das unreine Gefäß gegossene Milch, bald sauer werde und gerinne, worauf allemal Kolick, und gar oft tödliche Gichter erfolgen. „ Warum, sagte Model, sieht man noch überall „ sowohl die Milchkasserole und andere meßingene, „ als auch kupferne Gefässe, des Morgens nach „ Milch für die Kinder, und zum Thee, auf den „ Stras-

„ Strassen, denen man es doch auch schon von „ weitem ansehen kann, daß sie den Tod in „ Töpfen führen? Herr Thierry hat zu Paris, „ und Herr Schulz hat von Nürnberg gesagt, „ daß nemlich die Epilepsie bei den Kindern seit „ dieser Zeit so stark eingerissen, seitdem man die „ Milch in meßingenen und kupfernen Gefässen „ nach der Stadt bringe. " *) Wie nachtheilig muß also der, in der italiänischen Bibliotheck, I. Theil, gegebene Rath seyn, die hölzernen Milchgefässe mit Blei auszuschlagen! . . . ich werde aber zur anderen Zeit ein mehreres über diesen für die Polizey so wichtigen Gegenstand zu erinnern haben.

*) J. Georg Models kleine Schriften.

Der Zwoten Abtheilung

Vierter Abschnitt.

Von Findlings- und Waisenhäusern.

Pfropf't auf den wilden Stamm des Zahmen treibend' Auge,
Und sehet, welcher dann dem Staate besser tauge!

---

§. I.

Unvermeidlichkeit des Aussetzens. Was die Polizey dagegen thun könne?

So lange die äusserste Armuth unerträglich ist und ein großer Kinderhaufen, in sehr bedürftigen Haushaltungen durch solche nicht abgewendet werden kann; so lange die Unzucht im gemeinen Wesen unter dem Volke nicht auszurotten und ein ausser der Ehe gezeugtes Kind, ein Gegenstand ewiger Vorwürfe ist; so lange muß man sich gewärtigen, daß das Aussetzen überlästiger und nachtheiliger Kinder, besonders in großen Städten, wo die Anzahl der Unglücklichen allemal größer ist, nicht werde können gänzlich hin-

tere

tertrieben werden. Man sehe, was hierüber in der ersten Abtheilung zweiten Abschnitte, §§. 17, 18, 19, 20, gesagt worden ist. Eine vieljährige Erfahrung hat nun die mehrsten menschlichen Vorsteher auf das deutlichste überführet, daß hier mehr mit blossen Palliativmitteln auszurichten seye, und daß die Polizey, anstatt grausam und unüberlegt, mit Feuer und Schwert, das Laster unter dem großen Haufen aufzusuchen und zu verfolgen, nur darauf denken müsse, wie das Leben der Ausgesetzten zu retten seye, ohne jenes der aussetzenden Mütter in Gefahr zu bringen; daß sie sogar das unvermeidliche Aussetzen einigermassen zu begünstigen suchen müsse, damit nicht das schlimmste gewählet, und die unglücklichen Kinder heimlich gar ermordet werden.

„ Die Richter haben lange das Aussetzen der Kinder als ein Laster angesehen: *) aber die Schär-

*) Meißner sagt: „daran hat die Gerechtigkeit sehr wohl gethan und es wäre zu wünschen, daß man es dabei gelassen hätte.“ Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött. 1779. S. 125 Seltsam genug, und als wenn die Obrigkeit deßwegen einen Augenblick aufgehöret hätte, das Aussetzen als ein Uebel, anzusehen, weil

Schärfe der Gesetze wird allzeit durch die Weißheit und Vernunft gemäßiget, und die obrigkeitlichen

weil sie solches, einer Million von Erfahrungen gemäß, für unvermeidlich hält und lieber das kleinste Unglück wählet. Oder wäre es vielleicht besser, daß in einem Orte wie Paris, jährlich über 3000. unehlige Kinder ermordet und ihre Mütter deßwegen zum Theil gehänget würden: als daß die Polizey, das Laster der Unzucht — nicht erlaubte, nicht billigte, sondern ihre Wirkung mit ihren, obgleich kostspieligen, Verwendungen vereitelte: wenn auch wahr seyn sollte, daß deßwegen ein- oder das andere Mädgen, vielleicht um etwelche Augenblicke früher zu ihrem Verführer, ja! sagen sollte, was sie deßwegen zu thun doch nicht unterlassen wird, wenn auch kein Findelhaus in der Welt wäre, wo die Stunde der Verführung gekommen ist. Zu Stockholm, sagt von Heß, widersetzte sich die Geistlichkeit der heilsamen Stiftung eines Findelhauses eine lange Zeit; ihr vornehmster Grund bestand darinnen, daß sie vorgaben: das Findelhaus würde eine Freistadt für den Ehebruch und die Blutschande werden. Gleich als ob diese Sünden nachbleiben würden, wenn kein Findelhaus vorhanden wäre, und als wenn die Obrigkeit nicht verbunden wäre, dem Morde vorzubeugen, wenn sie dem Ehebruche und der Blutschande nicht steuren kann. Anstatt daß diese Herren jene Laster in ihrem Ursprunge mit ihrer göttlichen Beredsamkeit hätten angreiffen sol-

lichen Personen haben sich überzeugt gesehen, daß hier eine übertriebene Härte, manchen übeln Folgen unterworfen seye. Unter jenen unglücklichen Kindern, wurden einige als Schlachtopfer der falschen Ehre ihrer Elteren, auf eine sehr grausame Art, einer zwar verdienten, aber in ihren Wirkungen sündhaften Schande aufgeopferet: andere, obschon aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen, wurden verlassen, oder gar in der Verzweiflung von ihren armseeligen Eltern ermordet. Die Obrigkeit zu Paris that also dergleichen, als sähe sie der Aussetzung einigermassen durch die Finger. Nun hatten weder Vater, noch Mutter mehr einen Vorwand, sich auf eine so unmenschliche Art ihrer Kinder zu entladen, und jezt war das Leben ihrer Unmündigen in Sicherheit. *) Jedermann stimmte damit

sollen, so verlangten sie von der Obrigkeit, daß sie den Ausbruch derselben hemmen und es nicht achten sollte, wenn gleich viele Menschen dabei ums Leben kämen. Die gesunde Vernunft und die Menschenliebe behauptete endlich ihre Vorrechte wider das Vorurtheil und den Aberwitz. Freie Gedanken über Staatssachen, S. 41.

*) Seitdem eine dergleichen Stiftung zu Paris gemacht worden ist, wird beinahe gar nichts mehr von einem Kindermorde daselbst gehöret; Dictionnaire Encyclopéd. Verb.

damit überein, zu solchem Endzwecke beitragen zu müssen: die Natur erschrickt allzeit vor ihrer Zernichtung; die Religion widersetzt sich derselben, als einer offenbaren Mißhandlung göttlicher Gesetze; der Staat, als einem augenscheinlichen Verlust seiner Mitglieder: denn, ihre Anzahl macht seine Stärke und seinen Glanz aus." *)

Ob die Findelhäuser das Hurenleben und die Aussetzung befördern?

Man hat aus der, freilich erstaunlichen, Vermehrung oder Zunahme der zu Paris jährlich eingebrachten Kinder, auf alle Findelhäuser den Vorwurf ausdehnen wollen, daß solche nicht nur das Hurenleben steigen machten, sondern auch die ärmeren Elteren verleiteten, ihre eigenen Kinder aus-

Verb. Exposition d'Enfant. Etat de la Médecine, chirurgie & Pharmacie en Europe, pour l'année 1777. p. 216. Dasgleiche hat man zu Stockholm beobachtet, wo sonst der Kindermord nichts seltenes gewesen ist. Von Heß, freimüthige Gedanken über Staatssachen.

*) Tableau d'humanité & de la bienfaisance, ou précis historique des charités qui se font dans Paris; p. 64. sq.

auszusetzen. Die Anzahl der Findlinge hat zu Paris von 1745, bis 1766, von der Zahl 3233, bis zu 5604 zugenommen, und dieselbe wächst noch alljährlich. Im Jahr 1772. wurden zu Paris überhaupt Kinder gebohren, 18713; darunter waren 7676 Findlinge: aber der Herr Graf von Buffon zeiget deutlich, daß hierunter über die Helfte eheliger Kinder waren: *) und dieses wird noch augenscheinlicher, wenn man die Jahre 1749, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64, 65, dazuziehet, in welchen die Anzahl aller Gebohrnen zu Paris, allzeit größer gewesen, als jene von 1772, und doch nie die Anzahl der Findelkinder über 3775, 3785, 3783, 4127, 4329, 4231, 4273, 5560, 5495, gestiegen ist. **) Auch in Lion sind im Jahr 1772, unter 5320 Gebohrnen, 977 Findlinge gewesen, wo also unter 5 Kinder 1 für das Findelhaus gewesen ist. ***)

Allein wenn man bedenkt, wie wenig wirklich ein Mädchen, das sich einem Verführer übergiebt

*) Supplement à l'histoire naturelle. Tome 7. pag. 517. sq.

**) Recherches & Considerations sur la population de la france; Tab. V. ch. 13. p. 280.

***) Meißner, l. c. S. 43.

giebt (durch den Gedanken, daß es ein Findelhaus für ihr allenfalsiges Kind gebe) sich in den Sinn kommen läßt, bei der Befriedigung ihrer Leidenschaft, oder einer äussersten Armuth, der näheren Gelegenheit eines fruchtbaren Beischlafs nicht auszuweichen; der wird, was den ledigen Haufen angeht, leicht einsehen können, daß die, immer spätere, Ueberlegung, „was werde ich mit meinem Kinde anfangen?„ nur sehr wenigen Antheil an den Beweggründen zu einer frömmeren Lebensart, haben könne: welches noch am deutlichsten dadurch bewiesen wird, daß die Dirnen, die mit ihrem Körper den größten Handel treiben, eben nicht diejenigen sind, welche die Findlingshäuser am mehrsten bevölkern: sondern mit ihrer Erfindsamkeit an Mitteln, das Schwangerwerden, wäre es auch nur, um ihre Reize desto länger beizubehalten, zu verhindern, mit einer Art von Verachtung auf ihre noch weniger im Laster geübten Mitschwestern herabsehen, welche noch so ungeschickt sind, daß sie den Folgen des verbotenen Umgangs nicht auszuweichen wissen. Von Verehligten, denke ich mit von Sonnenfels, hat man überall so viel nicht zu besorgen, daß der Staat, durch die Anzahl der von ihnen ausgesetzten Kinder zu sehr beschwehret werden dürfte.

„ Die Liebe wird bei den Eltern, die ihren Kindern „ selbst die Erziehung geben können, stark genug „ sprechen. Und verläugnen einige die Rechte der „ Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; „ so sind es Taugenichts, bei denen das arme „ Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und „ des allgemeinen Mitleides nur desto würdiger „ ist. „ *)

Wie diesem vorzukommen seye.

Beobachtet man übrigens überall die Anzeigen einer jeden Schwangerschaft auch von verehligten Frauen, in der Republick; ist die Polizey sorgfältiger, als bisher, sich die Anzahl der Gebohrnen in jeder Familie bekannt zu machen und auf deren Erziehung und Schicksal von Zeit

*) Grundsätze der Polizey, Finanz- und Handlungswissenschaft, §. 99. Dergleichen unschuldige und erblosen Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennet, und eine Mutter, die sie gehörig zu erziehen, Neigung und Vermögen genug hat. Geht ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verlohren, so werden mehrentheils Müßiggänger, Bettler, oder auch gar Diebe daraus, zumal wenn sie, wie an vielen Orten geschieht, von den mehrsten Handwerken ausgeschlossen sind. Bergius, Cameral- und Polizeymagazin, Verb. Findelhaus.

zu Zeit zu sehen; forderet sie immer von jeden Eltern Rechenschaft von ihren Kindern, als von einem denselben von dem Vaterland nur anvertrauten Eigenthume; so werden die Fehler der Aussetzung, selbst auch in großen Städten, von Verehligten viel seltener werden, indem man in andern Stücken doch wohl bis auf die geringsten Gegenstände in solchen, der großen Volksmenge ohngeachtet, zu sehen im Stand ist, wenn Kopfsteuer oder andere Abgaben von den Viertelmeistern und andern Aufsehern zu bestimmen sind. Geht aber diese Aufsicht weiter, und dienet sie dem Hülfbedürftigen, mit vielen Kindern überladenen Vater dazu, daß sich der Staat seiner wirksam annehme und ihn in Unterhaltung der Seinigen unterstütze; wie sollte da eine Möglichkeit zurückbleiben, daß eine Mutter ihre Leibesfrucht, wenn sie solche auch nur das erstemal in ihre Aerme gefaßt hat, ohne Noth fremden Händen überlassen möchte?

§. 2.

Von den Findelhäusern selbst und ihrem Einfluß auf die Sterblichkeit der Kinder.

So sehr ich aber die Nachsicht der Polizey gegen das Aussetzen der Kinder selbst vertheidige; so

so wenig bin ich für die Findelhäuser und ihre gewöhnliche Verfassung eingenommen. Sie haben mit Recht den Vorwurf zu leiden, welchen Schlözer ihnen öfters gemacht hat *) und welchen man allen andern Krankenhäusern machen kann, daß sie in den mehrsten Orten die Luft vergiften, und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Republick befördern. Nebst diesem aber ist die Sterblichkeit der Kinder in dergleichen Häusern von der äußersten Bedenklichkeit.

Wenige Kinder erhalten in solchen ihr Leben.

Man hat von verschiednen Findelhäusern die Berechnung gemacht, daß die wenigsten Kinder daselbst ihr fünfzehntes Jahr erreichen. **) Baumann hat durch besondere Listen dargethan, daß in dem Charitehause zu **Berlin**, wo die ausser der Ehe geschwängerten Weibsbilder, zur Verhütung des Kindermords, aufgenommen, und sechs Wochen lang frei gehalten werden, unter 67 Gebohrnen, schon in dem ersten Monat, 10 wieder gestorben waren. Die Anzahl der unehlig gebohrnen, und in dem ersten Monat schon wieder

*) Briefwechsel, in verschiedenen Heften.

**) Meißner, l. c. S. 73.

verstorbenen Kinder, beträgt daselbst ein- oder auch wohl anderthalbmal soviel, als in eben der Zeit von eheligen Kindern gestorben waren. Von 1771 bis 1774, hat fast jedes vierte Kind, den ersten Monat nicht erlebt. *) In dem ersten Jahre ist, nach den Moheanischen Tabellen, die Sterblichkeit der Findelkinder, auch in **Frankreich**, um noch einmal so stark, als jene der Kinder, welche in der Ehe gebohren, und von ihren Eltern erzogen werden. In dem Spital zu la Rochelle wurden in 5 Jahren, 517 Kinder aufgenommen: davon starben in dem ersten Jahre ihrer geschehenen Aufnahme, 286, oder 11/20. In dem Zeitraume der ersten 10 Jahre, ist der Unterschied zwischen der Sterblichkeit dieser boden Klassen, nicht mehr so groß: weil die Findelkinder, wenn sie das Erziehungshaus verlassen und die ersten Jahre ihres Lebens glücklich überstanden haben, nun dem allgemeinen menschlichen Schicksale unterworfen sind. Inzwischen ist doch auch noch in dieser Zeit, die Sterblichkeit der Findelkinder ohngefähr um ein **Drittel** größer, als jene

*) Anmerkungen und Zusätze zu den beid n ersten Theilen des Süsmi chischen Werkes, II. l. §. 240.

jene anderer Kinder. *) Wenn auch einige solcher Kinder in dergleichen Häusern davonkommen, so sind wieder nur wenige darunter, welche das Vaterland zählen kann, und man darf nur diejenigen anhören, welche der Erziehung dieser Unglücklichen vorzustehen haben, um sich gänzlich zu überzeugen, wie schwach die mehrsten Geschöpfe sind, welche von solchem Saamen zu entstehen, und in solchen Häusern erzogen zu werden pflegen. **) In **Rouen** soll, nach einer zehnjährigen Erfahrung, höchstens der 27 Theil, von den im Hospital erzogenen Kindern, zu ihrem männlichen Alter gelanget seyn: von diesen aber waren wenigstens 2/3 in sehr elenden Gesundheitsumständen, so daß von 108 Kindern, meistens 104, vor ihrem fünfzehenten Jahre stärben und höchstens 2 davon unter die menschliche Gesellschaft gezählet werden könnten. Nach **Raulin**, sterben bei aller Sorgfalt, die man bei dergleichen Häusern in **Frankreich** anwendet, zu **Grenoble** 25, zu **Lion** 36, und zu **Montpellier** gar 60, von 100 Kindern

*) Bemerkungen eines Reisenden, durch Deutschland, Frankreich, Holland, und England; II. Theil, S. 108.

**) Moheau l. c. p. 222.

dern. *) Nach den Berichten des Herrn von Just, wird in dem Bürgerhospital zu Wien, ohngeachtet seiner fast fürstlichen Einkünfte, von 19 Kindern, kaum ein einziges erhalten. **) Unter 13229 Findlingen, die zu London im Spital, von 1741, bis 1774, aufgenommen worden waren, haben nur 2353 ihr Leben auf 5 bis 6 Jahre gebracht. ***)

§. 3.

Ursachen dieser Wahrnehmung.

Die Ursachen dieser so großen Sterblichkeit in dergleichen Häusern, sind mannichfaltig. Folgende verdienen aber besonders dahier anbemerkt zu werden:

1) **Die Ansteckung der Kinder von ihren Eltern mit venerischem Gifte.**

Allgemeinheit der venerischen Krankheit bei Findlingen.

Die Allgemeinheit des venerischen Uebels, besonders unter den Unehligen, welche doch immer

*) Meißner, l. c. S. 78. sqq.

**) Polizeywissenschaft, I. Band, §. 250. S. 213.

***) Jacobi, Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes.

mer an den mehrsten Orten den größten Theil von ausgesezten Kindern liefern, ist eine der wichtigsten Ursachen ihrer großen Sterblichkeit. Dieses ist am allermehrsten in großen und wohllüstigen Städten wahr, und in Paris sind die mehrsten Findelkinder so zugerichtet, daß sie noch eher an dem Venusgifte sterben, als sie von den wenigen Gesunden abgesondert werden können. Hierin beruhet aber das Uebel noch nicht. Es seye, daß man solche Kinder in Findelhäusern aufbewahre, oder daß man sie auf das Land verschicke; so stecken sie allemal ihre Ammen an, und durch diese manchmal ganze Familien. *) Inzwischen ist die Kur solcher angesteckten Kinder, welche nicht mit Frauenmilch gestillet werden, weil man ihnen nicht mit Arzneyen wohl beikommen kann, weit schwehrer. Gardane sagt, es seye selten, daß man dergleichen Geschöpfe, vor dem Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Geburt, auf eine wirksame Art behandeln könne, und alles beruhe darauf, daß man bis dahin

 das

*) Man sehe der 2ten Abtheil. 2ten Abschn. §. 20. Aus dieser Ursache werden den venerischen, oder deßhalb verdächtigen Kindern zu Aix en Provence gar keine Ammen zugelassen.

das Uebel in seinen Erscheinungen besänftige. *) Gar oft wird auch diese Krankheit sobald nicht erkannt, bis das tief eingewurzelte Gift auf einmal gewaltsam und mit tödlichem Erfolge ausbricht: eine Ursache, warum man die Kinder anfänglich nie zusammenlegen, vielweniger ohne Warnung an Landleute überlassen sollte.

Wie es damit im Findelhaus zu Paris gehalten werde.

Alle die Kinder, welche zu Paris ins Findelhaus aufgenommen werden, müssen gleich anfangs von einem hiezu bestellten Wundarzte, zu einer gewissen Stunde des morgens untersuchet werden, ob sie venerisch, krank, oder gesund sind. Die lezteren kommen in den großen Saal, die ersten werden sogleich, die weitere Ansteckung zu verhindern, nach der Salpetriere gebracht, und die übrigen der Wärterin in einem Nebenzimmer übergeben. **)

2)

*) Maniere sure & facile de traiter les Maladies Vénériennes, p. 52. Dies war auch die Meinung der Pariser Facultät. Samml. auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche Practischer Aerzte 2ter Band 4tes Stück, wo die Heilart venerischer Kinder zugleich angegeben wird.

**) Bemerk. eines Reisenden, l. c. Da solches Uebel oft spä-

2) Der Mangel an Muttermilch.

Wie schwehr hier die dienlichste Nahrung zu bestimmen seye.

Hievon habe ich anderwärts vieles erinneret. Noch folgendes habe ich nachzuholen. Es ist schwehr, den Kindern, die ihrer Mutter Brust vermissen, unter vielen, eine Amme zu wählen, die mit ihrer Natur übereinstimme: was muß erst geschehen, wenn so viele Kinder von nur wenigen Ammen genähret werden sollen! sechs oder acht Säugammen müssen hinreichen, in dem großen Saale des Pariser Findelhauses, weit mehrere Säugende wechselweis zu stillen; auch in andern französischen Findelhäusern, wird den Vorstehern vorgeworfen, daß eine und die nemliche Säugamme, oft 2 oder auch wohl 3 Kinder übernehmen müsse. *) Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig

später erkannt wird, so wird also hierdurch nicht alle Gefahr beseitiget.

*) Code de la Police, T. I. p. 95. Das Findelhaus zu Aix en Provence sahe sich bisher genöthiget, bis 4 Kinder zu gleicher Zeit von einer Amme stillen zu lassen. Und überhaupt wird es wenige Spitäler in der Welt geben, die, wie das zu Mayland vor diesem, jährlich 25000 Kronen Einkünfte hätten und zur Wartung der Kranken

nig hier, wenn auch die Ammen der reichlichsten Nahrung geniessen, der Natur genug geschehe, und worin eigentlich die Ursache liege, warum dergleichen, obschon nicht immer venerischen Kinder, dort kaum noch menschlichen Geschöpfen gleichsehen. Man hat also an einigen Orten den Versuch, die Kinder in solchen Häusern mit Menschenmilch aufzuziehen, endlich aufgegeben und ein anderes Nahrungsmittel zu wählen gesuchet.

Die Erfahrungen, welche hierüber gemacht worden sind, und von welchen ich einige hier anführen werde, dienen übrigens zum sichersten Beweise, daß ich die Sache nicht übertrieben, wo ich die Frauenmilch als beinahe die einzige gute Nahrung für neugebohrne Menschen ausgegeben und alle übrige Erziehungsarten verworfen habe.

Vorschlag welcher dem Pariser Findelhaus hierin gemacht worden ist.

1680 ward den Vorstehern des Findelhauses zu Paris der Vorschlag gemacht, sich für die Findelkinder, statt der theuren **Ammenmilch**, einer Art von **Brod-Gallert** zu bedienen. Hierauf er-

len und Erziehung armer Kinder 500. Ammen erhalten könnten. Gött. gel. Anz. 1779. Zugabe S. 499.

ernannte das Parlament unterm 19ten Augustmonat des nemlichen Jahrs, den Dechant der medicinischen Facultät, nebst 7 Aerzten und 2 Hebammen von Paris, um die Sache mit einander zu überlegen und darüber einzuberichten. Hier folget das Gutachten dieser Kommißion. *)

Gutachten der Pariser Facultät über denselben, von 1680.

„ Die Facultät ist der Meinung, daß wegen „ der Zartheit der Neugebohrnen, die vorgeschla„ genen Erziehungsarten nur blos bei Kindern, „ welche bereits stark sind, und entwöhnet werden „ können, statt finde; daß da die Erfahrung, der „ Vater und Beherrscher der Arzneiwissenschaft „ ist; es gefährlich seye, Mittel zu versuchen, wel„ che noch durch keine Erfahrung bestättiget wor„ den, vornemlich bei schwachen und zarten Kör„ pern, und daß, wenn man etwas ohne Verwe„ genheit vornehmen wolle, die Sache wenigstens „ vorher durch starke Gründe angezeiget werden „ müsse; daß die gemachten Vorschläge zu befol„ gen, im geringsten nicht nach der Vernunft ge„ handelt zu seyn scheine, dieweil bei angestellter „ Beherzigung des Zustandes der neugebohrnen

„ Kin-

*) Dasselbe ist aus dem Journal des savans von Desessarz ausgezogen worden. Von Erziehung der Kinder.

„ Kinder, ihrer geringen Wärme, ihres schwachen „ und kraftlosen Magens, der Flüßigkeiten, welche „ daselbst die Auflösung der gleichsam durch die „ Feuchtigkeit erstickten Nahrungsmittel, bewerk- „ stelligen; wenn man, anstatt der Säugammen, „ eine geschickte Art von Nahrung einführen woll- „ te, nothwendig dazu erforderet würde, daß diese „ Nahrung von dem Milchsafte so wenig verschie- „ den wäre, daß fast nicht die geringste Wärme „ zu ihrer Verdauung gehörte; daß sie sich eine „ Zeitlang in dem Magen aufhielte, um den Fol- „ gen einer geschwinden Veränderung, welche für „ schwache Naturen allemal nachtheilig sind, zu „ entgehen; daß zwischen derjenigen, wovon die „ Kinder in ihrer Mütter Leibe ernähret worden, „ und derjenigen, an deren Stelle sie gebraucht „ werden soll, eine starke Aehnlichkeit seye. Und „ da nach ihrer Meinung, anstatt der Frauenmilch „ nichts anders als Thiermilch genommen werden „ könnte; so müßte selbige nothwendig, erstens, „ von der Beschaffenheit seyn, als wenn sie un- „ mittelbar aus der Brust einer vollkommen ge- „ sunden Frauensperson käme, widrigenfalls der „ Magen der Kinder selbige nicht bezwingen könn- „ te, zweitens beständig in einem Grade von na- „ türlicher Wärme gehalten werden. “

Un-

Unglückliche Erfahrungen zu Aix en Provence.

Man hat seither Gelegenheit gefunden, sich noch weiter zu überzeugen, daß es gewiß nicht gleichgültig seye, welch' eine Gattung von Nahrung, man bei Abgang der Frauenmilch für Neugebohrne wähle. In dem Findelhause zu Aix en Provence, starb bisher fast die Helfte der jährlich aufgenommenen Kinder. Von allen denen, welche man mit Kuh- oder Ziegenmilch genähret hatte, *) sah man keines sein Leben über 4 Monat bringen. Die Leichenöfnungen lehrten insgemein, daß ihr Magen mit einer geronnenen, sehr übel riechenden Masse angefüllt gewesen. Man wechselte hierauf diese Nahrung mit einem Breie von gekochtem Semmel, u. d. gl. allein alle Versuche liefen fruchtlos ab, und zwangen die Vorsteher ebenmäßig, die Facultät zu Paris hierüber um Rath zu fragen.

Das hierauf ertheilte Gutachten, ist 1775, auf Befehl des Hofes, in der königl. Druckerei abgedrucket worden. **) Ich werde das Hauptsächlichste

*) Diese Thiere geben in jenen Gegenden von Frankreich nur wenig und mittelmäßig gute Milch. Die Ziegenmilch ist noch die gemeinste.

**) Einen umständlichen Auszug von diesem Gutachten findet

lichste davon, dahier anführen: da die Antwort der Facultät alles enthält, was man Nützliches über diesen Gegenstand sagen kann.

Neuestes Gutachten der Pariser Facultät, von 1775.

„Bei der Ungewißheit der Kennzeichen, aus welchen man die Gegenwart einer venerischen Ansteckung bei neugebohrnen Kindern erkennen möchte, räth die Facultät an, daß man von denen in das Findelhaus gebrachten Kindern keines einer Amme gebe, wofern man nicht von der Gesundheit seiner Elteren mit ziemlicher Gewißheit versichert ist. Vor allem soll man die Gewohnheit gänzlich abschaffen, einer Amme mehrere Kinder zum Stillen zu überlassen, indem dadurch sowohl die verdeckt gebliebene venerische Krankheit von einem Kinde, durch die Amme, sogleich allen ihren andern Säuglingen übergeben wird, als auch nichts so unschicklich ist, als daß man, was an Milch fehlet, noch durch andere Speisen ersetzen wolle. Nachdem die Facultät ferner die Heilart bei venerischen Kindern so bestimmet, daß sie das

Räu-

findet man in der Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte, 2ter Band, 4. Stück. S. 142. sq.

Räuchern derselben mit Quecksilberdampf, allen andern Methoden vorgezogen, so entwarf sie die Art und Weise, wie die wirklich von der venerischen Krankheit angesteckten oder doch deßwegen verdächtigen und daher mit einer Amme nicht zu versehenden Kinder, zu ernähren sind, mit folgendem. Es seye der Klugheit gemäß, in einer Provinz, wo die Ziegen- und Schafmilch die einzigen Gattungen von Milch sind, deren man sich bedienen kann, solche nicht das einzige Nahrungsmittel der Kinder seyn zu lassen, sondern vielmehr nahrhafte Fleischbrühen, leichte Panaden u. d. gl. damit zu verbinden, vor allem aber die Milch mit einer wässerichten Feuchtigkeit zu vermischen, und dadurch den Ueberfluß der käsigten und fetten Theile in ihr zu verbessern. Man nehme zu diesem Endzwecke eine Abkochung von Queckenwurzeln, und vermische solche zu gleichen Theilen mit der Milch; wenn das Kind stärker wird, so kann man immer weniger davon hinzuthun. Gersten- oder Graupenwasser ist bei dem Gebrauch der Ziegenmilch schädlich. Man kann aber bei venerischen, scrophulösen, oder rachitischen Kindern, statt der Quecken, ein schwaches Decoct von der China oder Klettenwurzel nehmen, und auch dem Wasser wenn andere Krankheiten vorhanden sind, leicht die zur

Heilung derselben dienlichen Eigenschaften mittheilen.“

„Die Ziegen, mit deren Milch man diese Kinder nähret, müssen soviel als möglich, auf fetten und feuchten Wiesen geweidet werden, damit ihre Milch desto wässerichter seyn möge. *) Um diese Art von Nahrung noch gesünder für die Kinder zu machen muß man nie die Milch von verschiedenen Ziegen unter einander mischen, und auch eine jede Ziege bezeichnen, damit immer ein Kind, so viel es möglich ist, die Milch des nemlichen Thieres erhält. **) Da man die Milch, wenn man sie

*) Ich muß hier nochmalen erinnern, daß man behutsam auf die Wirkung der Milch auf die kleinen Kinder seyn müsse, wenn die Thiere im Anfange des Frühjahrs die ersten Tage auf neue Weiden getrieben werden, da das frische Futter manchmal der Milch die Eigenschaft zu geben pflegt, gefährliche Durchfälle bei Kindern zu verursachen.

**) Allerdings wird dieser Rath in großen Findelhäusern bis in das Unmögliche fallen: es gibt aber wenige Gegenden, wo man blos an die Ziegenmilch gebunden seyn sollte, und da würde ich meines Orts, weil mir die Ziegenmilch zu gewissen Zeiten immer zu viele medicinische Eigenschaften von den verschiednen Hecken und Sträuchen, die diesen Thieren zur Nahrung dienen, anzunehmen scheint, lieber der Eselsmilch den Vorzug geben.

sie den Kindern gibt, immer vorher etwas laulecht machen muß; so geschieht, daß man sie immer wieder an das Feuer bringt, oder um dieser Mühe überhoben zu seyn, daran in einem fort stehen läßt. Dieses verursacht aber, daß die Milch schon, ehe man sie dem Kinde giebt, geronnen ist. Das Mittel, diesen Fehler zu vermeiden, besteht darin, daß man die Milch gar nicht kochet, sondern blos das Queckenwasser vorher, ehe man es mit der Milch vermischet, warm macht. Hierdurch verhindert man die Verderbung der Milch, und es kann sie der Magen der Kinder desto besser vertragen." *)

„Ohnerachtet nun hier die Milch zur Nahrung der Kinder, die man ohne Amme aufziehet, vorgeschlagen worden, so kann man doch auch solche leicht entbehren. Die Erfahrung zeigt, daß die Kinder, welche man mit der Milch von Thieren aufziehet, der Kolick öfter unterworfen sind, und dieses macht, daß man in solchem Falle oft einem sehr dünnen Brei von Semmel den Vorzug giebt, den man mit etwas Gewürzartigem und

Aa 2 ein

*) Die Unreinlichkeit der Milchgefäße, die Milchverfälschung mit Mehl u. d. gl. und daß man bei warmer Witterung, nach Donnerwettern, nicht genau genug darnach sehe, sind öfters die Ursache übler Wirkungen.

ein wenig Zucker versetzt. Man nimmt zu diesem Endzweck, Waizenbrod, oder Semmel die gut gegohren, gut ausgebacken und recht trocken sind, reibt solche zu einem sehr feinen Pulver, und bereitet auf eben die Art, wie man den Reißschleim (Crême de Riz) machet, ein Muß daraus, zu dem man noch einige Tropfen von Pomeranzen - Zimmt- Anis - oder Fenchel - Wasser u. s. w. setzet. Man giebt von dieser Nahrung den Kindern, auch sogar den allerkleinsten, täglich fünf bis sechsmal, man muß aber dafür besorgt seyn, daß dieses Muß jedesmal frisch zubereitet wird. Man kann statt der Semmelkrume, auch die abgeriebene Brodrinde oder Zwiback nehmen. Die Brodkrume kann im Backofen getrocknet werden. Bei dieser Nahrung, sonderlich in einer mehr mittägigen Gegend, ist die Facultät nicht abgeneigt, den Kindern den Tag über einige Löffel Queckenwasser mit einem vierten Theil Weins vermischt, zur besseren Verdauung zu erlauben. Die Findelkinder sollen, noch ehe sie an die Brust gelegt werden, sogleich bei ihrer Aufnahme gelind abgeführet werden. Da aber auch oft die Findelkinder schon viel vom Hunger ausgestanden haben, so flösse man ihnen gleich, wenn sie in das Hospital kommen, etwas Zukkerwasser mit ein wenig Wein vermischt ein, welches beide Absichten

zu

zu erfüllen dienet. Hierauf aber gewöhne man sie nach und nach an die vorgeschlagene Nahrung."

„Man kann hierbei so verfahren, daß man dem Kinde, nachdem man es auf die hier angegebene Art abgeführet, zu seiner Nahrung hierauf weiter nichts als Ziegenmilch giebt, die man mit Queckenwasser vermischt hat. Nach einiger Zeit gebe man dem Kinde, statt solcher, Semmelmuß, hierauf Brühe von Kalbfleisch, Schöpsenfleisch und endlich gar von Rindfleisch. Man muß dabei aber Sorge tragen, ihnen im Anfange nur wenig von dem oben beschriebenen Semmelmuß zu geben, wofern sie nicht ausserordentlich heißhungrig sind."

„Im dritten Monat, das ist ohngefähr 4 Wochen vor der Zeit, wo die Milch gewöhnlicher Weise in dem Magen der Kinder säuerlich zu werden pflegt, höre man mit solcher gänzlich auf, und gebe den Kindern zu ihrer Nahrung weiter nichts als Fleischbrühe und Semmelmuß, das man mit Wasser gekocht und hernach mit Fleischbrühe vermischet. *) Man vermehret diese Nahrung nach und

*) Aber auch die Fleischbrühe wird in heissen Monaten über Nacht leicht sauer, und wenn sie genossen wird, Kindern äusserst schädlich.

und nach, so wie das Kind an Alter und Kräften zunimmt, und trägt Sorge, wenn das Kind ein halbes Jahr alt ist, ihm etwas dichtere und festere Nahrung zu geben, u. s. w. "

" Ohnerachtet man die erste Zeit über keine gewisse Stunden bestimmen kann, in welchen man den neugebohrnen Kindern ihre Nahrung reichet; so muß man sie doch nach und nach an gewisse Stunden gewöhnen, und ihnen nur des Tages über zu essen geben. Man muß ihnen aber in allen Fällen nur wenig auf einmal reichen, damit sie sich den Magen nicht überladen, welches zu unzähligen Zufällen Gelegenheit giebt. Gewöhnt man die Kinder so, daß man ihnen des Tags über oft zu essen giebt, so schlafen sie des Nachts desto besser. Um aber es noch gewisser dahinzubringen, daß die Kinder des Nachts über gut schlafen, muß die Wärterin zwischen 10 und 11 Uhr des Abends, ehe sie sich zu Bette legt, das Kind aus der Wiege nehmen, es an das Feuer bringen, trocken legen, und ihm, gesetzt daß es auch schliefe, doch zu essen geben. Der Gebrauch des Löffels ist allemal dem sogenannten Zulp vorzuziehen. Zwar scheinet der leztere der Natur ähnlicher, allein es wird dadurch bei den Kindern Schneiden und ein wässerichter Durchfall verursachet.

Ein anderes Mittel, das Schneiden und Bauchgrimmen bei kleinen Kindern zu verhüten, und auf welches man nicht genug gesehen hat, ist, daß man zu allen Nahrungsmitteln derselben, ja selbst zu ihrer Milch, etwas Gewürzartiges setzet. Man muß aber dabei Sorge tragen, daß man sie nicht durch einen zu starken Gebrauch solcher Dinge erhizet, und wenn die Kinder verstopft sind, weniger davon nehmen, oder diese Sachen auf eine Weile ganz weglasse."

So weit gehen die Rathschläge der Pariser Aerzte, um durch eine bessere Nahrung in Findelhäusern den Abgang der Muttermilch zu ersetzen, und einer der wichtigsten Ursachen der grösseren Sterblichkeit in denselben, abzuhelfen. Selbst die hiezu angewiesene Methode, beweiset hinlänglich, wie äusserst schwehr es seye, die Natur durch Kunst zu ersetzen und welch eine Ordnung in Findelhäusern herrschen müsse, um daß nicht täglich einige, dem Ansehen nach leichte Fehler, mehrern Kindern das Leben kosten. *)

 Er-

*) Daher hat auch noch 1779, die königliche Academie von Bourdeaux folgende Frage aufgestellt: „Indiquer le moien de prevenir dans l'usage ordinaire de nourrir les enfans exposés, les perils qui resultent tant pour

Erfahrungen über die verschiedenen Arten der Ernährung der Findlinge in England und Schweden.

Man hat aber auch in Engelland Erfahrungen gemacht, welche der Erhaltung der Findelkinder durch verschiedene Arten von Brei, nicht günstig waren. Herr Schulz, welcher 1753. als Arzt von der Freimaurergesellschaft in dem Findlingshause zu Stockholm bestellet worden, meldet, daß in dem Englischen Findelhause, von 56 Kindern, in einem Jahre 45 mit Tode abgegangen wären: da hingegen von 80 Kindern, welche man an gewisse Pflegmütter aufs Land gegeben, nur 29 gestorben. Er berichtet zugleich, daß man auch in dem Kinderhause zu Stockholm, die ersten Kinder mit einem Breie von halb Wasser und halb Milch und ungesäuerten Rockenzwieback, ernähret, zwi-

schen

pour les nourriçons que pour leurs nourrices, & par une consequence necessaire pour la population generale. Indiquer en même tems la meilleur méthode & la moins couteuse, de suppleer au lait des femmes pour la nourriture des Enfans." Der Preiß, welcher auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt worden ist, besteht in 1200 Pfund, welchen der Intendant von Bourdeaux, Herr Dupré de S. Maur, noch um 800 Pfund vermehret hat. Derselbe wird auf den 21sten August 1781 ausgetheilet werden.

schen her aber ihnen, wenn sie unruhig gewesen, Reißwasser zu trinken gegeben. Der Ausgang hätte aber die Vorsteher verleitet, keineswegs auf solche Weise fortzufahren. Die mehrsten Kinder sollen am Schlagfluß, mit vorgängigem Erbrechen und an der Ruhr gestorben seyn. Seitdem habe man beständig für die Kinder Ammen gehalten. *) Desessarz erwöhnet noch eines Versuches, welcher mit Kuhmilch bei Findlingen gemacht worden ist; der Ausgang war aber auch hier unglücklich. **)

Beibehaltung der Ammenmilch im Findelhaus zu Paris.

Diese und ähnliche Gründe bewogen also auch das Parlament zu Paris, die Findelkinder bei der Menschenmilch zu lassen, und noch wirklich werden solche zu besoldeten Ammen in die Picardie und Normandie verschickt. Alle 2 Jahre werden solche von den barmherzigen Schwestern besuchet, und im fünften Jahre werden sie wieder im Hause aufgenommen.

*) Bergius, Cammeral- und Polizey-Magazin, Verb. Findelhaus.

**) L. c.

Londoner Anstalten.

Bergius gibt die Nachricht, daß in dem Findelhause zu London, die Kinder nicht eher aufgenommen werden, als bis sie völlig 5 Jahre erreichet haben; 1757 habe sich die Zahl der Aufgenommenen, wochentlich auf 80 bis 90 und also jährlich auf mehr als 4000 belaufen. Bis zur Aufnahme werden sie mit ihren Pflegmüttern, welche ebenfalls wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land geschickt, wenn sie das gute Loos gezogen, wo sie alsdann bleiben, bis sie 5 Jahr alt sind. Das Findelhaus nimmt zu Aufsehern wohl gesinnte Leute von Stande, welche an solchen Orten wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegmüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhaus schicken. *) Diese Aufseher wer-

*) Der jetzige König und Vater der Schweden, sagt selbst: „Wie ich nun beschloß über alle (Kinderhäuser und Spitäler) eine Hauptverwaltung zu setzen: fiel mir ein, daß ein Theil der alten Ritterpflichten, darin bestanden, Waisen zu beschützen und eine Stütze der Alten zu seyn. (Siehe du Chesne Recherches historiques

werden mit 3 bis 4 der unentbehrlichsten Arzneien und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Bericht von dem Gebrauch dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen.

Preiße auf die Erhaltung der Findlinge gesezt.

Sie ertheilen jeder Amme, die ihr Pflegkind durch das erste Jahr zu bringen im Stand gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10 Schillingen oder ohngefehr 3 Rthlr. 4 Ggr. Da die Kinder auch noch in den 4 und 5 folgenden Jahren der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind, sagt **Bergius**, so sollte man dergleichen Præmia nicht blos

riques de l'Ordre du St. Esprit, den Pabst Innocentius III. Anno 1198 bestättigte. Dieser Orden hatte sogar specielle Verpflichtung, für Findlinge zu sorgen). Daher vertraute ich die Oberaufsicht über die Kinderhäuser und Spitäler meinem Seraphiner-Ordenscapitel an, und ernannte 2 Ritter, darüber Einsicht zu haben, für welche meine Instruction unter dem 29 März 1771 ausgefertiget wurde." Gustafs III. Berichterstattung an sein Volk, wie er das von Gott und seinem Volke ihm anvertraute Regentenamt, in den nächst verflossenen 6 Jahren, gewissenhaft und contractmäßig verwaltet habe. Siehe Schlözers Briefwechsel IV. Theil, XXII. H. S. 242.

blos auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstrecken. (Ich glaube selbst, daß dieses jedermann eingestehen werde, wenn nur der Nothwendigkeiten nicht sogar viele wären!..) Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Findelhause erhalten hat, und senden gedachtem Hause die alten Kleider zurück. *)

3) Die Unreinlichkeit der Luft.

Unter den Spitälern, haben die Findelhäuser meistens die ungesundeste Luft.

Diesen Fehler haben die Findlingshäuser mit allen Spitälern nicht nur gemein; sondern sie übertreffen diese noch durch die unreinen und häufigen Ausdünstungen und Ausleerungen noch ganz zarter, oder auch erwachsener unflätigen Kinder. Bei dem ersten Eintritte verräth sich dieser Unterschied schon auf das empfindlichste, und aller Reinlichkeit ohngeachtet, durchdringt überall der eckelhafte Harngeruch, welcher in dem Pariser Findlingshause sogar die Augen enzündet. **) Ich werde diesen

*) Bergius, l. c.

**) Medecine experimentale. Gennete purification de l'air croupissant.

diesen wichtigen Artickel in Betreff der Reinlichkeit der Luft, der Bette und Leinwand, bei einer anderen Gelegenheit *) besonders abhandeln, und begnüge mich dahier zu erinnern, daß die Folgen einer beinahe unvermeidlichen Vernachläßigung in diesen Punkten auf die so empfindliche Natur der Kinder eine weit tödlichere Wirkung haben müsse.

4) Die ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung.

Etwas von dem Nachtheil übel angelegter Findelhäuser.

Auch diese Gegenstände werden an einem anderen Orte näher von mir entwickelt werden. Es ist gewiß, daß die Findlingshäuser, wenn je solche anzulegen sind, sich platterdings nie in große Städte schicken, wo die Sterblichkeit durch eine unreinere Luft ohnehin um vieles größer ist, und in Findelhäusern, wo die schwächsten und reizbarsten Geschöpfe beisammen wohnen, sich über die Maße verstärken muß. **) Es versteht sich, daß die

*) Von Spitälern oder Krankenhäusern im gemeinen Wesen.

**) Lüders glaubt, daß auch die garstigen und den Findelhäusern ganz eigenen Hautkrankheiten nicht so häufig daselbst

die Lage neben hohen Mauern und Stadtgräben, auf sumpfigtem Boden und in Gassen, wo keine Luft recht durchstreichen kann, besonders wenn die gewöhnliche Wohnung in dem unteren Stocke des Krankenhauses angewiesen wird, *) dem Leben nicht nur dieser elenden Kinder, sondern auch jenem anderer um sie herum wohnenden Bürger ungemein zusetzen muß. Es ist kaum 30 Jahre, daß das Findelhaus zu Paris, mitten zwischen alten Gebäuden und von hohen Mauern von allen Seiten eingeschlossen ware. Im Jahr 1739 überfiel eine ansteckende Krankheit eine große Anzahl dieser Kinder und die mehrsten davon büßten ihr Leben ein. Die Aerzte bewiesen, daß das Uebel aus Abgang gesunder Luft entstanden seye, und jezt wurden endlich verschiedene alte Gebäude abgerissen

daselbst ausbrechen, wenigstens gelinder seyn würden, wenn man jene auf das Land versetzen wollte. Diss. de educatione liberorum medica. Gött. 176 . S. unten 7.

*) Nach Gooch's Nachrichten, sterben in dem Krankenhause Norwich zu London, mehr Leute in einem oberen Zimmer, als in einem unteren. Gött. gel. Anz. 1775 Zugabe 63 Stück. Die Zimmer sind aber daselbst 15 Schuh hoch, lüftig und sehr reinlich. Selten wird man dieses in Städten antreffen, wo die unteren Stöcke der Häuser meistens verdumpfene Luft haben.

rissen und das Spital vergrößeret. Dadurch wurde zwar das Findelhaus um vieles gesünder; aber die Theuerung des Platzes in einer großen Stadt, verhindert allemal den besten Baumeister, nach dem Entwurfe derjenigen zu bauen, welche nach der Gesundheit dergleichen Häuser aufgeführet wissen wollen; nicht davon zu reden, daß der höhere Preiß aller Lebensmittel, jenen der Wartung immer gar sehr steigen muß.

Nachtheil der Zusammensperrung vieler Kinder.

Die Eintheilung betreffend, so ist nichts so sehr wider die Absicht, die in dergleichen Häusern aufbewahrten Kinder gesund aufzuerziehen, als daß man sie alle zusammen in einen oder zween Säle sperre, wo das Geschrei von einem, alle andere vom Schlafe abhält, und die einem jeden nöthige Bedienung eine ewige Unruhe unterhält. Oft mehr als hundert Findlinge in einem Saale versammelt, wie geschwind müssen die in einem auch großen Raume, die Athmosphäre, besonders zur Nachtszeit, wo Fenster und Thüren verschlossen werden, in ein Dampfbad verwandeln, welchem die stärkeste Fiber kaum widerstehen kann, besonders wenn die Vorsicht nicht allemal so genau gebraucht wird, daß man die Windeln und Decken,

des

des Winters, an einem besonderen Orte trocknen lasse? — Da die wenigsten Findelhäuser ihre besondere Infirmerien oder Krankensäle haben, wie geschwind muß sich da jede ansteckende Krankheit unter allen anwesenden Kindern ausbreiten, wie leicht eine noch so einfache Krankheit in ein bösartiges Spital- oder Kerkerfieber verwandeln, welches allemal um so tödlicher hier ausfallen muß, je weniger dergleichen kleinen Patienten an dienlichen Arzneien beizubringen ist und ihre besonderen Nothwendigkeiten allemal zu errathen sind!

5) Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten.

Schlechte Bedienung in Findelhäusern.

Wichtige Fehler, die in den mehrsten Krankenhäusern die Sterblichkeit um sehr vieles erhöhen! Die ersten Stifter, voll von Eifer und Menschenliebe für die Vollkommenheit ihrer Stiftung, lassen es freilich an nichts mangeln, sich eines beständigen guten Fortganges zu versichern; allein man weiß, wie die mehrsten Menschen sind! ... bald ist Eigennutz und Geiz gemietheter Pächter mit im Spiele, und da ist nun das Leben von hundert Menschen gegen eben so viel Thaler, so

viel

viel als nichts, und bald ist das ganze Kapital des besten Stifters, die blosse Besoldung privilegirter Mörder im gemeinen Wesen. Was soll da die Aufsicht eines eingeschläferten Schaffners zu bestimmten Stunden, gegen die schlaue Bosheit eigennütziger Bedienten bei unmündigen Elenden, deren Austrocknung und Entschöpfung allemal eine Entschuldigung in ihrem Herkommen suchen läßt! *) — Mit der Zeit werde ich ein mehreres von dieser Quelle der gewissenlosesten Verwaltung der mehrsten Spitäler anführen.

Geringschätzung der Kinder in denselben.

Aber auch der mißkannte Werth der unglücklichen Geschöpfe, eine fast unvermeidliche Gleichgültigkeit der mehrsten Krankenwärter, gegen die leidende Menschheit, und heilige Vorurtheile, erhöhen manchmal die Sterblichkeit in Findelhäusern bis ins Unglaubliche. Ballexserd giebt die Geschich-

*) Meißner führet an: zu Lissabon wurde laut den öffentlichen Zeitungen 1772, Louisa de Jesus, 22 Jahr alt, gehangen, indem sie im Findelhause zu Coimbra 33 Kinder umgebracht, weil sie von jedem neueingebrachten Kinde ein Bette, eine Wiege, und 600 Realen oder 1 Rthlr. an Geld profitirte. L. c. S. 114.

Geschichte einer Dame, welche, da sie sich sehr über das elende Aussehen der Kinder in einem berühmten Findelhause verwunderte, von der Kinderwärterin, einer andächtigen Nonne, auf das liebreichste versicheret ward, daß diese guten Kinder alle recht glücklich wären zu sterben, um bald einer ewigen Glückseligkeit theilhaft zu werden; daß es übrigens für das Spital zu wünschen seye, daß die aufgenommenen Kinder nicht lange lebten, indem sonst seine Einkünfte zur Erhaltung so vieler Menschen nicht hinreichen würden. *)

6) Abgang der Bewegung, und eine allzugroße Einförmigkeit der Lebensart.

Folgen des Einschliessens bei Findelkindern.

Diese Ursache wirkt erst in die Zukunft: die Erziehung ist in den mehrsten Häusern, wo so viele Kinder unter wenigen Aufsehern zugleich aufwachsen müssen, meistens eine **klösterliche** Erziehung, wo man sich die Mühe weder giebt, noch geben kann, die Jugend aller Vortheile eines thätigen Lebens so geniessen zu machen, daß man sich von ihr einige Dauerhaftigkeit gegen den Einfluß aller in

*) Ballexserd, Dissertation sur l'éducation physique des enfans, p. 86.

in dem menschlichen Leben aufstossenden Gegenstände, der verschiedenen Luftveränderungen, ꝛc. versprechen möge. Blasse Gesichter, aufgedunsene schwächliche Körper sind hier gar oft mehr ein Werk der zu zärtlichen Erziehung und des Abgangs genugsamer Bewegung, als der ursprünglich verdorbenen Beschaffenheit dieser Kinder. Die allzu große Ordnung und Pünktlichkeit in allen Theilen der Lebensregeln, ich meine, des Essen und Trinkens, der Ruhe und Bewegung, des Wachen und Schlafens, gewöhnet den Körper, von der ersten Jugend, zu so viel maschinenmäßiger Genauigkeit; daß die geringste Abweichung von der, die ersten Jahre hindurch angenommenen klösterlichen Regelmäßigkeit, bei dem ersten Eintritt in die Welt einem jeden, besonders dem männlichen Kinde, nicht nur sehr auffallend seyn muß, wenn auf einmal die Stunden verwechselt, die Arbeit aus einer gemäßigten Stubenluft, auf das Feld unter sengende Mittagsstrahlen versetzet, und Nächte zu Tagen, und ein gutes warmes Nachtlager in einen naßkalten Boden, umgeschaffen werden; sondern die mehrsten von ihnen werden ohne Verlust ihrer Gesundheit gegen so viele ungewohnte Wirkungen nicht aushalten können, und so hat sich die Republick, für große Auslagen, blos ei-

nen Trupp unbrauchbarer Weichlinge erzogen, deren eine Helfte bei ihrer ersten Erscheinung sogleich wieder von Krankheiten hingeraft wird, die andere aber die übrigen Menschenracen durch ihre Vermischung von ihrer physischen Würde herabsetzen hilft.

7) Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrickenarbeiten.

Was man von den Fabricken-Arbeiten in Findelhäusern denken möge.

Daß man den Kindern, welche man dem gelehrten Stande widmen will, in Zeiten die ersten Grundsätze der Wissenschaften beibringen will, dazu läßt sich noch ein Grund angeben; wenn auch gleichwohl viele derselben eben deßwegen ihren Beruf verfehlen oder zu kränklichen Geschöpfen dabei werden: aber nichts entschuldiget die Gewohnheit, sehr zarte Kinder, bei ihrem noch wächsernen Baue, zur Erlernung von Handwerken und Künsten anzuhalten, welche, wie die mehrsten Fabrickenarbeiten, durch die widernatürliche Stellungen, die sie anhaltend erforderen, auch erwachsenen Menschen ganz eigene Zustände zuziehen, und nothwendiger Weise die gute Bildung des Körpers, die gesunde Beschaffenheit der so verschiedentlich in einen

nen

nen engeren Raum gedrückten Eingeweide, die Absönderung der nöthigsten Säfte, und die regelmäßige Ansetzung des neuen Nahrungsstoffes, verhindern müssen. Ich werde anderwärts beweisen, daß es unmöglich seye, der allgemeinen Gesundheit und der guten Leibesbeschaffenheit der Bürger in einer Republick anders wieder aufzuhelfen, als daß man die große Anzahl sehr ungesunder Handwerker so viel als möglich, vermindere *) oder doch wenigstens das Zeitalter näher bestimme, wo sich die noch unausgewachsene Jugend denselben mit Ernst widmen dürfe. Eben die verderbliche Absicht, die Findelkinder, anstatt sie zu nützlichen Bauernknechten, oder zu wirklichen Bauern zu erziehen, **) welchen der Staat, unter einer mäßigen Beihilfe, seine öden Plätze zu Eigenthum oder Nutzniessung anweisen könnte, zu lauter Fabrikanten zu bilden, macht, daß man in den Findelhäusern, neben den eigenen Krankheiten, der Cachexie, dem Schaarbock, den Kröpfen, auch noch die ganze Schaar derjenigen Uebel, welche in den mehrsten Fabricken zu hause sind, finden muß, die Krätze und andere Hautkrankheiten, welche von Wollenarbei-

*) Von allgemeinen Gesundheitsanstalten.

**) Ephemeriden der Menschheit, 1776. IV. Band, S. 297.

arbeiten zu entspringen pflegen, die Brüche, Engbrüstigkeit, Lungensucht und andere Zufälle mehr, welche nothwendiger Weise die Sterblichkeit in solchen Häusern erhöhen.

So viele, und noch weit mehrere Ursachen giebt es, welche die Erfüllung der edelsten Absichten in Erziehung der Findelkinder verhindern, und das Schicksal dieser Armseeligen, anstatt zu verbessern, höchstens nur verlängern. Daher hat man auch immer gegen dergleichen Stiftungen den, auf arithmetische Gewißheit gebauten und unverwerflichen Einwurf gemacht, daß der Staat entweder dabei sein ganzes Kapital verlöhre, oder doch so geringe Zinsen davon zu erwarten hätte: daß allerdings unendlich mehrere gute Stiftungen im gemeinen Wesen zu machen stünden, welche sich besser lohnen, und demselben seinen Fond sicherer anlegen lassen würden. *)

§. 4.

*) Meißner, l. c. In einer wohlgerathenen Probschrift, welche 1779. zu Studtgard in der herzoglichen Militair-Akademie von dem Hofjunker Herrn von Winkelmann über die Armenanstalten vertheidiget wurde, wird, zum Vortheile der Findelhäuser erinneret, daß man bei Untersuchung des Nutzens oder Schadens von solchen Stiftungen, sich hüten müsse, blos zufällige Fehler, für nothwendige und wesentliche Uebel zu halten;

§. 4.

Ob man deßwegen die Ausgesetzten ihrem Schicksale überlassen solle?

Inzwischen muß man, wegen einigen verfehlten Versuchen, die Rettung einer so ausgedehnten Klasse von unglücklichen Menschen nicht ganz aufgeben wollen. Es lohnet sich, auch im politischen Verstande, noch wohl der Mühe, einen Menschen von Mutterleibe an aufzuerziehen und ihn auf gemeine Kosten zum Bürger zu machen; und wenn die Erfahrung lehret, daß die größere Sterblichkeit der ausgesetzten Kinder, manchmal unsere Mühe und einen Theil unserer Auslagen verlohren gehen macht; so höret es deßwegen nicht auf, Pflicht zu seyn, Elenden beizuspringen und wenigstens ihrer, auch ungewissen, Rettung entgegen zu eilen.

§. 5.

Wer sich derselben anzunehmen habe.

Heut zu Tage ist es die Landesobrigkeit, welche sich um die ausgesetzten Kinder anzunehmen

 pflegt.

ten; daß man immer die Findelhäuser zu einseitig, — immer wie sie wirklich sind, und nicht wie sie seyn sollten und könnten beurtheilet habe. S. 62.

pflegt. Der Kanzlar von Ludewig suchte zwar, aus dem Grunde, daß die Fürsten und Könige unserer Zeiten, manche große Einkünfte nicht haben, welche die römischen Kaiser in Ueberfluß bezohen, zu erweisen: daß einen Landesherrn keine Rechte dazu verbinden können, aus dem Vorrath seiner Kammergefälle alle Findelkinder zu erhalten; daß man sich daher ohne Fug auf l. i. und 2. Cod. Theod. de alimentis, quæ inopes parentes de publico petere debent, bezöhe. *) Die Sache ist auch ganz natürlich, daß, wo die Einkünfte fehlen, auch keine Abgaben erwartet werden mögen: inzwischen berechtiget dennoch die Denkungsart der mehrsten heutigen Großen, von ihrer Gnade und Menschenliebe, selbst von der Kenntniß ihres eigenen Vortheils, wenigstens einen ansehnlichen Beitrag zu solchen Stiftungen, oder doch die Entdeckung und die Anweisung solcher Quellen zu erwarten, welche dem Staate am wenigsten beschwehrlich fallen. In Frankreich verbindet auch ein besonderes Arret vom 30ten Junii 1664, alle diejenigen, welche, unter königlichem Schutze, der Obergerichtbarkeit zu geniessen haben, die ausgesetzten Kinder aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen.

*) Gel. Anz. III. Theil, III. Stück, §. VI.

hen.*) Ferner eine allgemeine Verordnung des Hofes, von 1667. Durch ein besonderes Edict, ward 1670, eine gewisse Summe festgesetzet, welche die Obergerichtsherren der Stadt Paris, vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, nach den Gesetzen des Königreichs, zur Erhaltung der Findlinge in dem neu errichteten Spitale, bezahlen sollten, und 1675. ward auch die Summe, welche selbst der König, aus seinen eignen Einkünften zu bezahlen sich anerboten, überhaupt jährlich auf 20000 Pfund gesetzet. **) Durch eine Verordnung vom 13ten November 1723, ist auch im Oesterreichischen, den Bezirkobrigkeiten auferleget worden, für Kinder, die von Vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. ***)

Es seye aber, daß der Fürst selbsten, oder die Landkasse, oder die Hagestolze, ****) oder auch eine fromme andere Stiftung, das, zur Rettung aus-

*) Journal des audiences, II. Tome, liv. 6. ch. 34.

**) Tableau d'humanité. p. 63.

***) Von Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 1. Th. §. 98. S. 128.

****) Man sehe hierüber der medicin. Polizey, I. Band, I. Abtheil. 3. Abschn. §. 5.

gesetzter Kinder, erfoderliche Kapital hergebe: *) So muß doch die Art und Weise von Obrigkeits-we-

*) „Præ omnibus *hispalensis* Ecclesia (in *Hispania*) omnium orbis Christiani in proventibus, quo *Fabricæ* dicimus, ditior, incredibili expositorum numero, *nutricum* distenta ubera, amplissimo & perenni sumtu administrat." *Carranza*, c. IV. de partu exposito, n. 133. Zugleich ein Beweis, daß dort die Findlinge auch mit Frauenmilch erzogen werden — In den ersten christlichen Zeiten ward vor den Kirchenthüren ein weites Becken angebracht, in welches man diejenigen Kinder zu legen pflegte, welche man willens ware auszusetzen. Da der Ort sehr oft besuchet wurde, so fanden sich immer Leute ein, welche aus Mitleid, dergleichen Kinder zu sich nahmen und auferzohen. Das Concilium Vasense sagt: „De expositis querela processit, eos canibus exponi. Quisquis expositum colligit, Ecclesiam contestetur. De Altari minister annuntiet, ut sciat Ecclesia, expositum esse collectum, & ut intra X. dies recipiat, siquis comprobaverit eum agnovisse. Sed si is calumniator extiterit; ut homicida ecclesiastica districtione feriatur." §. 9 Der Meßner schrieb den Tag der Aussetzung auf, und sah sich, unter Bestättigung des Bischofs, um jemanden um, der sich des Kindes annehmen wollte, von welchem dieses auch ein leibeigener Knecht wurde. Dictionnaire Encycloped. Verb. Enfans exposes. In den Actis Sanctorum *Jul.* T. II. pag.

wegen bestimmt werden, wie so viele Ursachen des Verderbens von der verlassenen Klasse ausgesetzter Kinder, väterlich abgewendet werden mögen, und welche Verfassung die beste seye, ihr Daseyn und Gedeihen zu sichern. Der Arzt hat hier seine Stimme mitzugeben, und ich wage es, in einer schon ziemlich bearbeiteten, aber noch eben so unausgemachten Sache, meine Gedanken frei mitzutheilen.

§. 6.

Eig:nes Gutachten wegen besserer Erziehung der Findelkinder.

Ich habe fürs erste schon oben meine Meinung geäusseret, daß ich, wegen der großen Sterb- lich-

p. 335. heißt es: „Venit puer (circa A. 567.) de Clero *Treverorum*, nomine *Seobgisus*, portans in brachio suo infantem tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiæ, sicuti est consuetudo *Treverorum*, ut pauperculæ feminæ infantes suos soleant *jactare*. Hæc autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos *nutricarios* vocant, ab illis matriculariis *S. Petri* enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem præsentare deberent, & postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo *nutricario* confirmabat."

lichkeit, die in den Findelhäusern beobachtet wird, nicht für dieselben eingenommen seye. Ich setze hinzu, daß diese Häuser nirgendwo mehr seyn sollten, als blosse Spitäler, in welchen man den Findlingen nur in so lange, als es zur Sicherheit, und, wenn sie wirklich als krank angekommen wären, zu ihrer Herstellung, erfoderlich scheinen würde, Aufenthalt geben sollte. Kinder, die der venerischen Seuche verdächtig wären, müßten daselbst ihre Kontumaz halten, und, wenn man sich an ihnen nicht betrogen hätte, bis zur überstandenen Kur, welches bei den mehrsten wohl eine geraume Zeit erfodern würde, verbleiben. Jedes Findelkind hat in großen Städten das Vorurtheil wider sich, daß es von Eltern gebohren seye, die angesteckt waren, und selbst wenn das Findelhaus auf dem Land gestiftet worden wäre, hat man keine Sicherheit, ob nicht der Ausgesetzte von einem Orte hergeschickt worden seye, wo das venerische Uebel mehr als auf dem Lande herrschet. Mit was Fuge kann man, sogleich auf die erste Untersuchung, ein ganz fremdes Kind, entweder einer in dem Findelhause unterhaltenen oder einer Landsäugamme an die Brust hängen, wo man oft in den ersten Wochen schon, eine Person, und im lezten Falle, eine ganze Familie, mit einer abscheulichen Krank-

heit

heit anzustecken Gefahr läuft? nichts davon zu reden, wie sehr dergleichen arme Kinder, von den Ammen, welchen sie zum Säugen zugegeben werden, als wenn für ihr Leben keine Verantwortung von ihnen dereinst gefoderet würde, vernachläßiget und um ihre nöthige Nahrung betrogen werden, wovon der berühmte Strack das Publikum auf eine sehr nützliche Weise belehret hat. *)

§. 7.

Man muß Findlinge nicht mit Frauen = Milch stillen.

Ich würde daher, mit der medicinischen Facultät zu Paris, gänzlich abrathen, sich je einer Säugamme für Findelkinder zu bedienen. Die Kontumaz, welche alle dieselben ohne Ausnahme, in dem Spital auszuhalten hätten, beliefe sich, bei jenen, welche ganz gesund scheinen, auf 6 Wochen; bei den Verdächtigen, auf ein Vierteljahr oder bis zur Verschwindung aller verdächtigen Zufälle: bei angesteckten, bis zur gänzlichen Sicherheit ihrer völligen Herstellung. Während dieser Kontumaz = oder Kurzeit, würden solche auf oben bemerkte Weise genähret und von dem gewöhnlichen

*) Caroli *Strack* sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum, p. 28. sq.

chen Hausarzte mit dienlichen Arzneien sorgfältig behandelt.

§. 8.

Ausser wenn man die Mutter sogleich ausfindig gemacht hätte.

Würde die Mutter eines ausgesetzten Kindes noch in Zeiten, das ist in dem ersten bis zweiten Tage, entdeckt; so würde derselben auf jeden Fall das Kind zum Stillen zurückgegeben, es seye, daß solche mit dem venerischen Uebel angesteckt wäre, oder nicht: indem so das angesteckte Kind am leichtesten durch die seiner Mutter beigebrachten Arzneien zu kuriren ist. Es versteht sich, daß man vordersamst allem weiteren Unternehmen von dieser, auf die Tage ihrer Leibsfrucht, dadurch begegnen müsse, daß man, wenn es die Armuth wäre, welche sie zu dem ersten Fehler verleitet hatte, für den Unterhalt des Säuglings sorgen helfe, oder wohl gar die Mutter zur Wärterin ihres Kindes ins Findelhaus aufnehme, bis sich nach einiger Zeitfrist zeige, ob man sich des Kindes ferner annehmen müsse, oder solches den Händen der Mutter überlassen könne? Man sieht, daß dieser Vorschlag, jenen oben gegebenen Entwurf mit zum Grunde nehme, daß man Ledigschwangern zur Verhü-

hütung des Kindermordes und der Aussetzung, den Zutritt in ein Haus gestatten sollte, wo solche ihre Frucht in Ruhe gebähren und ihre Wochenzeit aushalten könnten. Da man, auf solche Art, sich zugleich von der Gesundheit und Leibesbeschaffenheit solcher Mütter und ihrer Kinder, überzeigte; so würde man auf erfolgendes Absterben von diesen, noch manchmal die Mutter nützlich als Säugamme in der Stadt unterbringen können: und so diente an nur mittelmäßig großen Orten, ein- und die nemliche Stiftung, zu einem Entbindungs- und Findelhause, und zugleich zu einem Ammenkomtoir. Auf solche Weise würde der Aussetzung der Kinder von armen Müttern, durch die Aufnahme von diesen, zugleich vorgebogen.

Wie viel Kinder auf eine Wartfrau zu stehen kommen sollten.

In großen Städten wäre freilich so etwas ganz unthunlich: allein hier müßte man sich auch damit begnügen, daß man den aufgenommenen Kindern, bis zum Verlaufe des ersten Jahres, oder, wenn solche krank befunden würden, bis zu ihrer Genesung, einige Wartweiber hielte: deren Anzahl mit den Findlingen in Verhältniß stehen müßte, so daß einer Person, nicht leicht mehr als

4 Kinder, zur Bedienung in einem eigenen und abgesonderten geräumigen, wenigstens 14 Schuh hohen Zimmer, überlassen würden. Auf diese Weise würde ein Haus nicht leicht über 40 Kinder nebst ihren 10 Wartweibern fassen können; allein man wird, da keine größere Kinder daselbst erzogen werden sollen, leichter den Raum zu mehrern dergleichen weniger kostspieligen Gebäuden finden.

§. 9.

Was man thun könne um die Anzahl der Ausgesetzten zu vermindern.

Damit aber eine zu große Anzahl von ausgesetzten Kindern diese Einrichtung auch in großen Städten nicht unmöglich mache; so wäre besser, daß ein guter Theil der Stiftung dazu gewidmet würde, daß man der Aussetzung eheliger Kinder dadurch vorböge. „Der König von **Preußen**, „sagt **Meißner**, giebt seinen Soldaten von der „Potsdammer Besatzung, die sich auf 7000 Mann „erstreckt, auf ihre ehelig erzeugten Kinder, von „der Geburt derselben an, monatliche Pensionen, „von 1 Rthlr. 16 Ggr. bis 12 Ggr. auf jedes „Kind. Wenn ein Findelhaus 24000 Rthlr. zu „erhalten kostete, und man vertheilte diese Summe jährlich unter dürftige Eltern, die drei und

„mehr

„ mehr Kinder hätten, so daß man auf jedes
„ Kind, das sie über die Zahl drei oder viere be-
„ kämen, ihnen auch nur 10 Rthlr. jährlich zur
„ Beihilfe gäbe, auch nur bis die Kinder 10 oder
„ 12 Jahr alt wären; so würde man mit solcher
„ Summe 2400 Kinder oder solcher dürftigen
„ Ehepaare unterstützen können." *) Wenn man in der That berechnet, wie hoch jeder Findling, wenn er auch gedeihet, der Stiftung zu stehen kömmt, bis sie sich dessen im fünfzehnten Jahre zu entledigen pflegt; so muß man eingestehen, daß die weit geringere Ausgabe, welche zu Verhütung des Kindermords an einzle arme Familien ausgetheilet wird, weit mehr Früchte und Segen bringen müsse.

§. 10.

Nothwendigkeit einer Instruction für die Wartweiber bei Findlingen.

Die Wartweiber müssen ihre besondere Instruction erhalten, wodurch solche angewiesen werden, daß sie an ihren Pflegkindern soviel als Mutterdienste erweisen, für ihre Sicherheit, Nahrung, Reinlichkeit und bestes Gedeihen, so Tag, als Nacht Sorge

*) L. c. S. 90.

Sorge tragen, und die geringste Unpäßlichkeit sogleich melden sollen. *) Es ist gut, wenn die Aufseherin ihre Wohnung so angewiesen bekömmt, daß sie zu jeder Stunde unvermerkt nachsehen und sich von den Fehlern oder dem Fleiße der Wartweiber selbst überzeugen könne, als worüber sie täglich dem Vorsteher den Bericht zu erstatten hat.

Ihre Dienste müssen wohl belohnet werden.

Von jedem Kinde, wenn es seine Zeit im Spital ausgestanden hätte, könnte man der Pflegmutter etwas gewisses zur besonderen Belohnung auswerfen, wenn dasselbe gesund aus ihren Händen käme. **) Eine gewisse Anzahl von Findlingen, die durch sie bei Leben erhalten worden wären, bis man solche weiter befördern konnte, müßten ihr

*) Ein gutes Muster zu solcher Instruction findet man in den Landesfürstl. Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist. Carlsruhe 1759 bei Macklot. 17 Cap. S. 131.

**) Die Administration des Findelhauses zu Lion, zahlet jedem ihrer Pflegväter, welcher sein Pflegkind so weit erzogen hat, daß es das erstemal zum Nachtmal gegangen, nebst dem Lohn und der Kleidung, 6. Livres, und ein Geschenk von 30. Livres, wenn sie dieselben bis in das 18te Jahr gebracht haben. Meißner, l. c. S. 142.

ihr das Recht geben, in ihrem Alter auf einen gewissen Unterhalt Anspruch zu machen. In katholischen Ländern, ist man so glücklich, Leute zu haben, die, bei einem geringen Auskommen, aus blossen Religionsgründen, ihr ganzes Leben solchen Liebesdiensten mit einem Eifer widmen, der in allen Häusern welche ihnen anvertraut werden, die Verwunderung aller Zeugen ausmacht. Die barmherzigen Schwestern, welche in den Findelhäusern und Spitälern vieler großen und kleinen Städte Frankreichs die Kinder und Kranken verpflegen, flössen jedermanne so viele Ehrfurcht für ihren heiligen Beruf und Karackter ein, daß ich wegen der Stiftung eines einzigen solchen liebvollen Ordens, den dunkeln Jahrhunderten gerne alles Unheil verzeihen möchte, welches seine sonstigen frommen Vorurtheile der Menschheit zugefüget haben.

§. 11.

Man muß das mit eidige Publicum öfters von dem Zustand der Findlinge berichten.

Die Anzahl der Findlinge und ihr Alter, so wie die Zeit, wo ein jedes Kind das Findelhaus wieder zu verlassen haben wird, muß alle 14 Tage, durch eine List, welche an das Findelhaus angeheftet wird, dem Publicum bekannt gemacht wer-

den: damit diejenigen welche eines dieser Armseeligen zur Verpflegung auf und anzunehmen gedenken, sich bei dem Vorsteher des Hauses darum melden können.

§. 12.

Und deren Aufnahme durch solches zu befördern suchen, Ob es gut seye die Findlinge sogleich zu freyen Leuten zu machen?

Dieses heilsame Verwenden der vermöglichen Bürger des Staats, für die Erziehung der Findlinge, muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel beförderet werden. Bei allem Mitleid, das ich für das Schicksal dieser verlassenen Geschöpfe empfinde, glaube ich, daß, wenn man es dabei gelassen hätte, was hierinn die klugen Römer veranstaltet hatten, die Findelkinder zwar dem Nahmen nach, unglücklicher geschienen, aber einer mehreren Sicherheit der nöthigen Pflege und überhaupt eines besseren Schicksals fort zu geniessen gehabt haben würden, als in unsern Tagen. Das ausgesetzte Kind ward in jenen Zeiten, eben dadurch, daß sich jemand desselben mitleidig annahm und sich seiner Pflege unterzog, zu einer Art von Leibeigenen von seinem Erhalter erkläret, und so wurden eine Menge Kinder erhalten und in der Re-

publick

publick erzogen.*) Es scheint mir das sicherste Mittel zu seyn das Leben der Ausgesetzten zu erhalten und ihre gesunde Erziehung zu befördern, daß ein Findling dazu angehalten werde, seinem Nährvater bis in ein gewisses Alter, auf welch' eine bescheidene Art, als es dieser für gut fände, unentgeld-

*) Die Lossprechung der unschuldigen Kinder unehliger Mütter, von der, nur diese treffenden, Schande und den auf lebenslang anklebenden Vorwürfen, ist ein Werk der Aufklärung der Menschenliebe unseres den Unglücklichen überhaupt unvergeßlichen Jahrhunderts. Ueberall hat man die Ungerechtigkeit eingesehen, mit welcher ehemals die große Klasse aller Unehliggebohrnen mit ewiger Schande gebrantmarkt, gleich toden Gliedern, von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, aller Vortheile derselben beraubt und gleichsam gezwungen wurden, entweder mit Betteln oder mit Stehlen sich elend durchzubringen. In verschiedenen Reichen und Provinzen hat man dergleichen harte Gesetze aufgehoben und die unehligen Kinder fähig gemacht, von allen Zünften, Handwerken und Künsten aufgenommen zu werden und nützliche Bürger abzugeben. Selbst bei den Juden, diesem so aberglaubischen Volke, ward ein Mamser (Hurenkind), wenn er ein Schüler der Weisen, ein Hoherpriester, oder ein Unwissender war, einem solchen Hohenpriester vorgezogen. Thalmud

lich zu dienen, als wodurch alle, oder doch die mehrsten Unkosten für die ersten Kinderjahre bezahlet werden könnten. „ Ich muß sehr daran „ zweifeln, sagt von Ludewig, ob Justinianus M. „ da er mit der Novella 153, alle Findlinge für „ freie Leute erkläret hatte, seinen Zweck erlan„get. Hiedurch wird wohl den meisten die Lust „ vergangen seyn, Findlinge zu erziehen, und von „ denselben anstatt des Dankes und Nutzens, Un„dank und Schaden, wenn sie erzogen, zu gewär„tigen

mud Raabische Uebersetz. 3. Theil, X. Horajoth. 3. cap. S. 306. Schon 1711, den 20ten März, wurden kraft eines Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Edictes, alle Findlinge und Zigeunerkinder, welchen von Herrschaftswegen, zu ihrer Erziehung der nothdürftige Unterhalt gereichet wird, legitimiret; und ein gleiches Rescript vom 23ten Decemb. 1711. legitimiret alle in Waisenhäusern ehemals und jetzt befindliche Kinder. Es verstehet sich, daß ich an so großmüthigen Veranstaltungen hier nichts werde tadeln wollen; nur so viel glaube ich mit Recht behauptet werden zu können: daß wenn wirklich dergleichen uneheliche Kinder wenigstens einen Theil ihres Lebens, für die von Fremden genossenen Wohlthaten zinnsbar gemacht, hernach aber erst für freie Leute erkannt würden; alsdann unendlich mehrere Sorgfalt auf ihre Erziehung gewendet und eine weit größere Anzahl von kinderlosen und mitleidigen Haushaltungen würden aufgenommen werden.

„ tigen. „Mithin meines Erachtens in denen Ba„ silicis unrathsam gehandelt; daß dieser Justi„ nianischen Satzung auch nachhero im Griechi„ schen Reiche nachgelebt worden, weil solche „ sich wieder in lib. XXXIII. Tit. 2. aufgestellet „ finden. Viel vernünftiger scheinen mir die West„ gothischen Gesetze, die in dem lib. IV. T. 4 „ de Infantibus expositis sagen: **Wenn jemand „ ein ausgesetztes Kind aufnimmt, und der „ erzogene Knabe nachher von seinen Eltern „ erkannt wird, so sollen diese entweder ei„ nen Knecht an dessen Statt stellen, oder „ den Werth erstatten. Sonst sollen die El„ teren auf immer abgewiesen werden. Ha„ ben solche kein Vermögen, so sollen sie für „ das Kind dienen, dieses aber, welches durch „ das Mitleid fremder Menschen erhalten „ worden ist, soll der Freyheit geniessen.** „ *)

Verfahren hierin zu London und zu Koppenhagen.

So schließen die Vorsteher der Anstalten im Findelhause zu London mit dem, der ihre Pflegkinder aufnimmt, einen schriftlichen Vergleich: denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24, die Mädchen 21 Jahre

 alt

*) L. c. VI. Stück. § XXIV. S. 32.

alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heirathen. Verlangt jemand sein Kind zurück; so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande seye, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen. — Sobald die Knaben im **Kinderhause zu Koppenhagen**, zu einigem Dienste tüchtig und stark geworden, welches nach Beschaffenheit eines jeden, zwischen dem **zwölften** und **fünfzehnten** Jahre geschehen kann; werden sie ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabrikanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkänntlichkeit von 50 Rthlr. überlassen, um bis zur Zurücklegung ihres 24 jährigen Alters, denenselben in ihren Fabriken, oder bei der Seefahrt auf ihren Schiffen inmittelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, **ohne weiteren Lohn**, zu dienen. Nach ihrem 24 Jahre aber, werden sie als freie Leute angesehen, können sich überall im Königreiche niederlassen, aber nie ohne besondere Erlaubniß ausser Land, viel weniger in fremde Dienste gehen. *)

§. 13.

*) *Bergius* l. c.

§. 13.
Nöthige Aufsicht bei solcher Verfassung.

Es muß aber alsdann von seiten der Polizey, für die Beobachtung der Rechte der Menschheit Sorge getragen und dem allzufrühen und zu heftigen Anstrengen solcher Jugend, weil man ansonst die gute Leibesbeschaffenheit derselben allzusehr aus Eigennutz herabgesetzt sehen würde, vorgebogen werden: eine Fürsorge, welche in den **Oesterreichischen Erblanden** gegen alle Kinder und Dienstbothen männlichen Geschlechts, Platz findet, die von allzurauhen Eltern oder Dienstherrschaften zu **gefährlichen** oder **allzuschwehren** Arbeiten, zum Nachtheil ihres Wuchses und ihrer guten Anlage zu den Kriegsdiensten, wozu schon alle aufgezeichnet sind, und jährlich durch gewisse Officiere besichtiget werden, sich angehalten sehen dürften.

§. 14.
Versorgung der Findelkinder außer dem Findelhause. Die Obrigkeit muß sich dieselben öfters vorzeigen lassen.

Die Kinder welche das Findelhaus nicht auf solche Weise unterbringen kann, obschon sie einer guten Gesundheit geniessen, müssen an gewisse fleißige und fromme Pflegemütter auf das Land ge

geben, und um ein billiges Kostgeld bis zu einem gewissen Alter anvertrauet werden. Hier muß aber darauf gehalten werden, daß dergleichen Kinder jährlich 2 - bis 3mal der Obrigkeit vorgezeiget und auf das Schärfeste nachgesehen werden, ob solche weder an Lebensmitteln, noch an Reinlichkeit und Gesundheit einigen Mangel leiden? Dieses Nachsehen ist der Erfahrung zufolge auch darum nöthig, weil sonst dergleichen Kinder manchmal verlohren gehen. Als der heil. **Vincent** von **Paula**, der Stifter des Findelhauses zu Paris, mit Beihülfe einer frommen Dame, 1638 anfieng die ausgesetzten Kinder ohnentgeldlich aufzuerziehen, da unternahmen bald die Mägde, wodurch diese Kinder verpfleget werden mußten, solche an Bettelleute zu verkaufen, die sich ihrer bedienten um andere Menschen zum Mitleid zu bewegen. Andere verkauften solche an Säugammen, deren Kinder gestorben waren, oder an Familien, welche keine Kinder hatten, und statt der ihrigen, fremde unterbringen wollten. Hiedurch geschah, daß niemand mehr ein Kind einem so gefährlichen Hause anvertrauen wollte, bis endlich durch gute Polizeyvorkehrungen dem Uebel bestens gesteueret wurde.*)

§. 15

*) Tableau d'humanité, p. 60. seq. Ein gleiches Beispiel

§. 15.

Pflege der Gesundheit aufs Land verschickter Findlinge.

Für das Gesundheitwohl der auf das Land verschickten Findel- und Waisenkinder, muß von Polizeywegen so gesorget werden, wie ich von der Pflege der Säuglinge durch ihre abwesende Eltern, auf dem Lande gelehret habe; *) und müssen die Vorsteher des Findelhauses nie vergessen, daß sie an Vaterstatt dergleichen Elenden angewiesen sind. Nur bleibet immer der Unterschied, daß die Findelkinder nicht füglich mit Frauenmilch auf dem Lande ernähret werden können, §. 3. und muß daher eine jede Pflegmutter mit einer besondern Instruction auch da versehen werden. §§. 3. 10. Die Ortsobrigkeit, der Seelsorger, oder auch Schullehrer, kann mit dem Auftrage, welchen sich ohnehin jeder Menschenfreund zum Vergnügen rechnen wird, versehen werden, auf die genaue Befolgung dieser Instruction, als wovon ihnen ein Exemplar zugestellet würde, zu halten, und mit den

spiel von Kinderraub von öffentlicher Gasse in Halle, hat auch von Ludewig l. c. von 1731. S. 145; und ich wüßte mehrere anzuführen.

*) S. II. Abtheil. 3te Abschn. §. 9.

den Vorstehern des Findelhauses darüber Briefe zu wechseln. *)

§. 16.

Findlinge müssen rauh auferzogen werden.

Bey Erziehung der Findelkinder, es seye in besondern Häusern, oder bey Privatpersonen auf dem Lande, muß das erste Bündniß seyn, daß man dauerhafte und gesunde Kinder erziehe, und hier ist es, wo, meinem Bedünken nach ein Gesetz **) könnte Platz finden, daß man der Republick wegen, mit schwächlichen Kindern bei der Erziehung keine Ausnahme von der Erziehung zu machen, sich unterfangen könnte. Schuhe und Strümpfe würde ich in unserem Klima, ausser in der strengen Winterkälte, keinem Findlinge zu tragen geben und auch mit blossem Kopfe***) würde

*) Man ernennet jedem Waisen seinen Pfleger, und jeder Burger muß sich diesen Dienst gefallen lassen: warum sollte dies nicht auch bey Findlingen gelten?

**) Ueber die Ehe; S 2:9.

***) Gar keine Haare würden allerdings den Kindern viel besser bekommen; es würde leichter seyn, dem Ungeziefer abzuwehren, und die Gesundheit würde dabei beförderet werden, wenn man täglich den Kopf leicht börstete und mit einer reinen nicht allzu warmen Mütze bedeckete.

würde ich sie bei Tage und bei der Nacht herumgehen und schlafen lassen, um so bei Zeiten eine Klasse von Menschen gegen den Einfluß der Witterung und einer jeden Luftveränderung abzuhärten, welche selten zu etwas andern gebraucht wird, als wobei man ohne jene gute Beschaffenheit, dem Staate bei Zeiten zu Last fällt. Um dem Ungeziefer sowohl als der Unreinlichkeit zu wehren, wovon so leicht Hautkrankheiten zu entstehen pflegen, sind blaugefärbte Hemden am dienlichsten, und wegen dem Wäschen zum wohlfeilsten.*)

§. 17

Sie müssen vordersamst dem Einimpfen unterworfen werden.

Um sich, noch bevor der Staat vieles auf dergleichen Kinder verwendet habe, von deren Aufkommen noch mehr Sicherheit zu verschaffen, ist nothwendig, den Findlingen, sobald sie alle ihre Zähne haben, oder auch wohl noch früher, und ehe sie auf das Land gegeben werden, die Blattern einimpfen zu lassen. Erst nach diesem Zeitpunkt läßt sich etwas von dem Leben dieser Geschöpfe hoffen, und so wird auch in dem Englischen Findelhause mit Grunde verfahren, und die Versuche waren nach Schulzens Berichten, nicht

*) S. Von der Gesundheitspflege der Kriegsleute.

nicht nur da, sondern auch in dem Findelhause zu Stockholm besonders glücklich.*)

§. 18.

Medicinische Verpflegung in besondern Findelhäusern.

Die medicinische Verpflegung der Findel- und Waisenkinder in eigenen Häusern, muß hier auch bestimmt werden. In großen Findelhäusern hat man zu diesem Ende einen, oder (welches eben nicht allemal gut ist) mehrere besonders dafür besoldete Aerzte und Wundärzte. Täglich solle der Arzt ein solches Haus einmal und, wenn Kranke darin sind, nach Befinden, öfters besuchen, bei allen und jeden Kindern aber auf jeden Fall allen möglichen Fleiß anwenden. Es ist nützlich, wenn ein jeder Findling in ein allgemeines Buch, unter

*) Bergius, l. c. In Gothenburg und Christiansstadt, haben wohlgesinnte Freimauerer öffentliche Impfhäuser errichten lassen, wo die Kinder überhaupt zuvor von der Furcht vor den Pocken befreiet werden können, ehe man solche in größere Gesellschaften aufnimmt. Ich halte es auch für ein nöthiges Bedingniß auf welches man in allen Erziehungshäusern strengstens halten sollte, daß daselbst keine andere Kinder als solche aufgenommen würden, welche die Blattern bereits überstanden haben. Ein mehreres S. Von ansteckenden Seuchen und ihrer Begegnung.

ter einer eigenen Rubricke eingeschrieben, und von dem Arzte alle ihm zustossende Zufälle angemerket werden, damit so die Natur und körperliche Neigungen von jedem Kinde in einer Reihe und Ordnung aufgezeichnet zu finden seyen. Ueber sämtliche Kinder wird wochentlich der Kommißion eine Tabelle überreicht und darin der Gesundheitszustand der Kinder bemerket.

Beobachtung der diesen Häusern eigenen Krankheiten.

Der Arzt soll besonders aufmerksam auf die herrschenden Krankheiten eines solchen Hauses seyn, und ihren Karakter und Ursachen auf alle Weise zu studieren suchen. Es ist also nöthig, alle verstorbene Kinder behutsam zu öffnen und den Befund in ein besonderes Buch einzutragen, dessen Nutzen sowohl auf die allgemeine Geschichte der Kinderkrankheiten als auf die dem Hause besonderen Zufälle mit der Zeit besonders wichtig werden kann. So werden die Fehler der Auferziehung, der Verpflegung, und der übrigen Umstände in Zeiten känntlich werden, und man wird solchen mit mehr Zuversicht abzuhelfen wissen. Die Badische Verordnung für den Arzt des Waisen- Toll- und Arbeitshauses zu Pforzheim, verdient hier noch angeführt zu werden.

Badi=

Badische Instruction für den Waisenarzt zu Pforzheim.

I. „ Da man nicht zugeben kann, daß ein
„ oder der andere Pflegling sich selbsten, oder ei-
„ nen anderen, Arzneimittel verordne; sondern
„ der Medicus vor die Kranke geordnet ist; so
„ lieget demselben ob, das Haus, ordentlicher Weise,
„ einmal täglich zu besuchen und sich zu dem Ende
„ in die Knaben- und Mägdleinstube zu begeben,
„ um allda zu erforschen, wie es um die Gesund-
„ heit derer Waisenkinder, beiderlei Geschlechts
„ stehe, was desfalls sowohl præservative als
„ auch curative vorzukehren seye, und wer von
„ denen Erkranketen zu besserer Pflege und
„ Wartung etwa in das Krankenhaus über-
„ bracht werden müsse."

II. „ Insonderheit hat er bey denen Kindern
„ darauf zu sehen, daß unter denenselben die Krätze
„ nicht einreisse, sondern dagegen die erforderliche
„ Hülfsmittel sogleich angewendet und folglich die-
„ ses Uebel, so viel es nur immer möglich ist,
„ abgehalten werde."

III. „ Sollten auch die Knaben- und Kin-
„ derfrauen an der vorgeschriebenen Reinlich-
„ keit derer Zimmer, Better, Kleider und sonsten,
„ etwas ermangeln lassen; so hat dasselbe der
„ Medicus, weilen die Reinlichkeit vorzüglich zu

der

„ der Erhaltung der Gesundheit dienet, sofort zu
„ erinnern, und dafern solches nicht alsobald fruch-
„ ten wollte, es dem Verwalter anzuzeigen, der
„ dann augenblicklich dem Fehler abhelfen wird.„

IV. „ Hiernächst hat der Medicus auch täg-
„ lich das **Krankenhaus** zu besuchen, nach sei-
„ nem besten Wissen und Gewissen, einem jeden
„ seinen Zustand bestens zu erleichtern, und so viel
„ möglich, zu vollständiger Gesundheit zu ver-
„ helfen. „

V. „Vor allen Dingen hat er demnach zu se-
„ hen, daß der Krankenwärter und sein Weib
„ demjenigen auf das allergenaueste, und ohne die
„ geringste Ausnahme, geleben, so ihnen zu ihrem
„ Verhalte ist vorgeschrieben worden. Wollen sie
„ hierinnen seiner Erinnerung nicht alsobald ge-
„ horchen; so wird seine bei dem Verwalter thu-
„ ende Anzeige allem Uebel abhelfen; indem es ein
„ für allemal dabei bleibet, daß, je größer das
„ Leiden, desto größer auch die Erbarmung seyn muß,
„ und in dem Waisenhause zumal, niemand von
„ denenjenigen, welchen es anbefohlen, sich in dem
„ geringsten entziehen solle, allen denen, so die
„ Hülfe derer Gesunden nöthig haben, dieselbe
„ nur auf eine Minute zu verschieben, geschweige
„ zu entziehen. „

VI. „Insonderheit soll die Reinlichkeit das
„ vorderste unter allen denen Mitteln seyn, welche
„ man zu Erleichterung und dem Heile derer Kran-
„ ken anwendet. Darauf hat dahero der Medi-
„ cus am allerersten zu sehen, und zu sorgen, da-
„ mit denen Kranken gesunde Luft verschaffet, und
„ sie in allem so gehalten werden, wie es zu ihrer
„ Genesung am dienlichsten ist.„

VII. „Die Verschreibung der Arzneimittel über-
„ lässet man seiner Wissenschaft, welche er, nach ei-
„ nem wahren, vernünftig- und getreuen Gewissen,
„ anzuwenden nicht ermangeln wird. Ingleichem
„ hat auch nach demselben er zu bestimmen, wie ein
„ jeder Kranker im Essen, Trinken und sonsten ge-
„ halten werden solle, und dasselbe, nach Maßgabe
„ der Ordnung des Krankenhauses, an die Hand zu
„ geben, auch auf dessen unabweichliche Befolgung
„ zu sehen.„

Die Artikel VIII, IX, X, XI, XII, XIII, dieser Verordnung, betreffen die eben diesem Arzte übertragene Obsorge für das Toll- und Arbeitshaus zu Pforzheim; *) von dergleichen Häusern aber und der in solchen nöthigen Medicinalpflege, werde ich

*) Landesfürstl. Verordnungen für das Waisenhaus zu Pforzheim. 24. Cap.

ich an seinem gehörigen Orte das Erforderliche anführen.

§. 19.

Nöthige Absönderung der Kranken von den Gesunden.

Die Absonderung der kranken Kinder von den Gesunden, ist, wie gesagt, von der äussersten Nothwendigkeit, wenn mehrere zugleich in einem Saale erzogen werden, die Pocken, die Masern, die Ruhr, der Schaarbock, die Krätze, der Kopfgrind, die venerischen Uebel, ꝛc. sind unter Kindern so besonders erblich, daß ein Findelhaus ohne Infirmerie, für die Jugend der gefährlichste Ort seyn muß.*) Wenn in dem pariser Findelhause ein Kind mit Zufällen, die eine ansteckende Krankheit vermuthen lassen, befallen wird; so muß der Arzt sogleich Anstalt machen, daß solches in das Hospital général gebracht werde. **) „Sobald, heißt es in der Pforzheimer „Waisenverordnung, einer von den Knaben erkran„ket, muß er, daferne er mit einem andern in einem „Bette schläft, von demselben gleich hinweg und „in ein eigenes Bette geleget, und dasselbe dem Me„dicus und Chirurgus, wann diese des Morgens „die Zimmer besuchen, angezeiget werden, welche

*) Dritte Abtheil. 2ter Abschn. §. 10.

**) *Bergius*, l. c.

„ dann zu verordnen haben, ob der Erkrankte in das „ Krankenhaus zu bringen, oder ob seine Unpäßlich„ keit so gering seye, daß er in dem Schlafsaale ver„ bleiben könne.„ *) In kleinern Stiftungen sind einige wohlgelegene lüftige Stuben hinlänglich, die kranken Kinder aufzunehmen, und das Leben der Gesunden zu sichern.

§. 20.

Nothwendigkeit einer freiern Bewegung.

Nichts ist in Findelhäusern so nöthig, als die tägliche Bewegung der Kinder in freier Luft. §. 3. No. 6. **) Die übrigen Uebungen erfordern aber eine Eintheilung der Zeit. Es ist also nöthig, daß gewisse Stunden der freien Bewegung allein gewidmet werden, wobei weder Beängstigung, noch allzu trotzige Gesichter altkluger Aufseher, die unschuldigen Ergötzungen stören mögen. Die Kinder müssen wenigstens eine Stunde nach dem Essen frei haben, ohne jedoch dieselbe einer zu starken Bewegung widmen zu dörfen. Gegen 5 Uhr Nachmittags müssen die Kinder im Vorhofe, oder auf freiem Felde, nach Willkür unter vernünftiger Aufsicht sich herumtummeln können, um so ihre Gliedmassen gelenker zu machen und ihre Muskel

zu

*) Pforzheimer Waisenverordnung, cap. 17. §. IX.

**) Sehe die III. Abtheil. 4. Abschnitt.

zu stärken. Auch bei übler Witterung müssen solche Bewegungen mit Kindern die einmal über das 6te bis 7te Jahr sind, nicht ausgesetzet werden, um solche inzeiten an die Luft zu gewöhnen. *)

Von den verschiednen Gattungen von Bewegungen, welche dazu dienen, die Jugend gesund und stark aufzuziehen, soll weiter unten gehandelt werden.

§. 21.

Von der Kost für erwachsene Kinder in Findelhäusern.

Ich komme zur Nahrung erwachsener Findel- und Waisenkinder. Da eine Verzärtlung in einem Hause wo so viele Ausgaben zu bestreiten sind, in diesem Stücke nicht leicht zu vermuthen ist; so ist im Gegentheile besondere Aufsicht nöthig, daß nicht allzu rauhe, und sonst ungesunde Speisen aufgetischet werden: welches um so mehr erforderlich ist, als nicht leicht für jedes Alter besondere Tische zu führen sind. Das erste Bedingniß ist, daß solche Kinder genug, dann aber daß sie zur rechten Zeit, ihre Speisen bekommen. Morgens das Frühestück, das Mittagessen das Vesperbrodt und das Nachtessen, sind die vier allein nöthigen Speißzeiten: alles was den mehr als dreijährigen Kindern, darüber gereichet wird, ist schädlicher Ueberfluß. Das

*) Dritte Abtheil. 2ter Abschnitt.

Wasser, wenn man es gut haben kann, ist das beste Getränke für Kinder und jedem anderen vorzuziehen. Auf gewisse Tage mag gutes nicht zu viel gehopftes Bier gereicht werden; Wein aber würde ich nur als Arznei, schwachen Kindern auf Verordnung des Hausarztes, gestatten. In dem Waisenhause zu Pforzheim bekömmt jedoch jedes Kind, des Mittags nur, einen Quartschoppen. Das Brod muß täglich von dem Arzte beurtheilet werden, weil solches die erste Nahrung der Kinder ist, und, wenn es nicht recht wohl ausgebacken oder von gutem Mehle zubereitet wird, denselben viele Säure und dadurch Verstopfungen der Eingeweide, Schleim, Grimmen und dergleichen, verursachet. Das Gemüße muß täglich den hauptsächlichsten Theil der Speisen ausmachen: es muß solches wohl gereiniget, und abgebrühet werden. Sauerkraut ist eben nicht die beste Nahrung für noch junge Kinder, obschon es sonst, und bei Erwachsenen, eine heilsame Nahrung abgiebt. Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, müssen wochentlich nur ein- oder zweimal aufgetragen werden. Es ist gut, wenn wenig Fleisch hier gegeben wird; nebst dem, daß dasselbe keine den Kindern sehr gesunde Nahrung ist, und hoch in Preiß läuft, so würde es den mehrsten Findlingen mit der Zeit fremde fallen, sich,

wie

wie die mehrsten Landleute, dieser Leckernahrung auf ganze Monate beraubt zu sehen. Verdorbenes Fleisch ist hier von der übelsten Wirkung, und muß auf dessen Lieferung an solche Häuser die größte Strafe gesetzet werden. Mehlspeisen sind gesund und füttern wohl, nur muß darauf gesehen werden, daß solche nicht von schlechtem Mehle zubereitet werden und klosig ausfallen. Das frische und gekochte Obst macht einen der besten Artickel aus: aber es muß viel Fürsicht gebraucht werden, daß die Kinder nicht durch unerlaubte Wege hinter unreife Früchte kommen. Damit sämtliche Speisen weder angebrannt, noch allzu wenig gekocht aufgetragen werden, ist nöthig, daß von dem Aufseher jemand bestellt werde, der jedesmal hierüber die nöthige Untersuchungen anstelle. Durch ranzigte, zu alte, oder in kupfernen, schlecht überzinten Häfen aufbewahrte Butter, lauft das Leben der Kinder große Gefahr, und sowohl hierauf als über die Reinlichkeit und gesunde Beschaffenheit der Küchengeschirre, muß ein stäts wachsames Auge gehalten werden, von welchen Gegenständen noch in besondern Abschnitten ihres Orts Meldung geschehen wird. Die Verpachtungen von dergleichen Häusern, indem eigennützige Leute auf einmal reich dabei zu werden suchen, sind meistens die Haupt-

ursache der schlechten und ungesunden Nahrung in Findel- und Waisenhäusern und erheischen daher doppelte Aufsicht. *)

§. 22.

Von der nöthigen Reinlichkeit.

Die Unsauberkeit ist bei Kindern eine sehr wichtige Ursache von Krankheiten. Das Waschen und Kämmen ist also täglich um so nöthiger, als ohne letzteres, das Ungeziefer leicht überhand nimmt, sich allen mittheilet, die besten Säfte verzähret, zu Flüssen und bösen Köpfen Anlaß giebt, und die Nachtruhe der Kinder störet. Es ist sehr ersprieslich, wenn in solchen Häusern eine Gelegenheit vorhanden ist, wo sich die Findlinge öfters baden können, und es gehöret mit zu den nützlichsten Leibesübungen, wo man sie zu dem Schwimmen, unter gehöriger Aufsicht anführen kann. **) Wenigstens sollten die Kinder wochentlich zweimal ihren ganzen Körper mit frischem Wasser zu waschen gehalten werden. Von tausend Hautkrankheiten, sagt Lorry, welche Kinder anfallen, findet man gewiß mehr als den dritten Theil bei unrein-

*) Bergius, l. c. S. auch von Spitälern.

**) Plans & statuts des differens établissemens ordonnés par S. M. J. *Catharine II.* pour l'education de la jeunesse; Tom. I. p. 250.

unreinlichen und Bauernkindern. Unter die Vorbauungsmittel kann man die Leibesübungen, einen freien Zugang der Luft, kalte Bäder, zählen, da sie die Haut reinigen und stärken, weßwegen die stärkeren Gefässe eine freiere Bewegung bekommen, und weil sie die Theile, welche zur Verstopfung geneigt sind, fortschaffen. *) Die Reinlichkeit der Wäsche, der Strümpfe, der übrigen Kleidungsstücke und des Hausgeräthes, ist nicht weniger wichtig, indem, besonders dieses letztere, leicht einen widrigen Geruch annimmt und die Luft verunreiniget. Die Betten, welche am besten auf eisernen Gestellen ruhen, müssen täglich wohl untersuchet werden, ob sie nicht von unsaubern Kindern vor der Zeit verunreiniget worden, als welche üble Gewohnheit besonders geahndet und wenn es eine Krankheit ist, inzeiten geheilet werden muß. Die Strohsäcke müssen daher täglich wohl geschüttelt und öfters mit frischem Stroh angefüllet werden.

Anstalten zu Pforzheim.

In dem Waisenhause zu Pforzheim, sind folgende nützliche Reinigkeitsanstalten getroffen

 worden.

*) Von den Krankheiten der Haut, erster Band, S. 518.

worden. Sämmtliche Zimmer werden des Mittwochens und Samstags, zwischen ein und zwei Uhr bei eröfneten Thüren und Fenstern ausgefeget, und auch die Gänge gesäuberet. Die ausgefegten Zimmer werden mit Wacholderholz (ausser in den Monaten May, Junius, Julius, August und September) allemal ausgeräucheret. Die Fenster werden des Frühlings, vor Ostern, und im Herbste gegen Michaelis, in dem ganzen Hause gewaschen. Vom Anfange des Octobers bis zu Ende Märzens, werden die Better alle 6 Wochen frisch überzogen, in den übrigen Monaten aber alle 4 Wochen. Die Better müssen des Sommers zweimal in die Sonne gethan und wohl ausgeklopft werden. Die Better, worauf ein Kranker wieder gesund worden, oder gestorben ist, werden auf den Boden gehänget, und nicht eher wieder gebraucht, bis solche einige Monate lang durchlüftet, auch, wenn es wegen übler Witterung geschehen kann, wohl ausgesonnet und ausgeklopfet worden seyen. Die Kinder selbst werden die Woche hindurch, wenigstens zweimal, auf den Köpfen gereiniget. Dieselben müssen täglich ihre Schuhe reinigen und in der Woche zweimal einschmieren. Für diejenigen Kinder, die es Alters halben nicht vermögen; müssen es die Grösseren verrichten. Der Speisesal wird alle Tage vor

dem

dem Essen, auf das reinlichste ausgefeget, die Wände werden wochentlich einmal mit einem Kehrwische abgestaubet, wie auch die Fenster im Frühjahr und Sommer, zu beiden Seiten, sowohl vor und nach, als auch unter dem Essen, täglich offen gehalten, damit die Luft immer durchstreichen und allen Geruch von dem Essen vertreiben könne. Bei rauher Witterung werden die Fenster nur nach dem Essen geöfnet, hingegen wird mit Wachholderholz jedesmal geräucheret. *)

§. 23.

Von den Strafen unartiger Findelkinder.

Von den Strafen, welche bei der allgemeinen Erziehung Platz finden sollen oder nicht, ist anderwärts Meldung geschehen, und man hat gewiß keinen guten Grund, an den Regeln, welche die Menschlichkeit hierin gebeut, bei Findel- und Waisenkindern etwas abzubrechen. Die Vorsteher müssen also auf die Lehrer und Pflegemütter acht haben, daß niemand die Armuth und der niedere Stand dieser Kinder, zu einer Härte Anlaß nehmen mache, welche dem Geist einer so liebreichen Stiftung zuwiderläuft und die Rechte der Menschheit verletzet.

§. 24.

*) Waisenverordnung, I c.

§. 24.

Anwendung der Findel- und Waisenkinder.

Wenn man die Kinder, welche auf Kosten der Findel- und Waisenhäuser, auf dem Lande erzogen worden sind, nach einem gewissen Alter, in solche zurücknehmen will: so ist besondere Behutsamkeit nöthig, um daß nicht der gähe Wechsel der Landluft mit der ungesunden Stadtathmosphäre, von unglücklicher Wirkung auf die Waisen seye. *) Wenn man die Kinder erst dann zurücknimmt, wenn sie ohne so großes Nachtheil jezt können zu Fabrickenarbeiten angewiesen werden, das ist, nach dem 12ten oder 14ten Jahre; so ist so viel hievon nicht mehr zu befürchten: doch ist immer mehr zu rathen, daß man die auf dem Lande erzogenen Waisen, auch daselbst lasse. So beschloß die Administration des Findelhauses zu Lyon, 1767, daß hinführo alle aufgenommene Kinder, nicht nur auf dem Lande erzogen, sondern auch dazu gewidmet werden sollten, dorten zu verbleiben und den Bauernstand zu rekrutiren: **) ein Ersatz, welchen große Städte, dem Lande, für die große Menschenmenge schuldig sind, welche sich jährlich in ihnen verlieret, ohne je wieder zu diesem zurückzukehren. ***)

§. 25.

*) *Ballexserd*, l. c. p. 51.

**) Meisner, l. c. S. 142.

***) Erst als ich diese Abhandlung schon zur Druckerei abgege-

§. 25.

Nöthige Mäßigung des Preißes für die Aufnahme eines Findlings.

Da unter denjenigen, welche wegen verschiedenen Ursachen ihre Kinder auszusetzen pflegen, auch viele sind, welche noch einiges Vermögen daran wenden

gegeben hatte, erfuhr ich, daß man auch mit dem Badischen Zuchthause zu Pforzheim eine wichtige Abänderung getroffen habe. Die gedruckte Erklärung, die ich hierüber zu erhalten sogleich gesucht habe, kann meinen Einwendungen gegen dergleichen Häuser viel Gewicht geben und verdienet hier noch mitgetheilt zu werden.

„Man findet von fürstlicher Waisenhaus-Deputations wegen nöthig, zu Verhütung aller Mißdeutungen die Gründe bekannt zu machen, welche bei der getroffenen Anstalt, daß zur Waisenhaus-Reception fähige arme und unerzogene vaterlose Waisen nicht mehr, wie zuvor, in dem fürstlichen Waisenhaus zu Pforzheim erzogen, sondern in auswärtige Kost und Erziehung gegeben werden, vorgewaltet haben."

1) „Ist es ein, in öffentlichen Schriften genugsam aufgeklärter und durch Erfahrungen erwiesener Satz, daß viele Kinder beisammen in einem Hause, wo sie nach allgemeinen Grundsätzen ohne Unterschied behandelt werden müssen, nicht so gut, als in Privathäuser bei wenigen Kindern möglich ist, können erzogen, und dazu vorbereitet werden, zu Privathaushaltungen tauglich zu seyn."

2) „Hat sich aus angestellten Berechnungen gezeiget, daß unter Kindern, die beisammen in Waisen- und Findelhäusern erzogen werden, wo aller guten Anstalten ohnerachtet, die erforderliche individuelle Aufsicht auf jedes einzelnen Kindes Gesundheit und Temperament nicht sorgfältig genug getragen wird, und wo epidemische Krankheiten stärker einreissen können die Gesundheit weit mehr Schaden leide, und die Sterblichkeit

den könnten und wollten, wenn sie ihre unglücklichen Kinder dadurch, ohne Nachtheil für ihren guten Nahmen, unterzubringen wüßten, und wenn man nicht zu vieles bei freiwilligen Aufnahmen zu bezahlen hätte: so ist es die Sache der Polizey, dafür zu sorgen, daß die Taxe, wofür in Findlings- und Waisenhäusern die Kinder aufgenommen werden, nie

„ keit viel größer seye, als unter Kindern, die in Privaterziehungen stehen „

3) „ Hat man in Erwägung gezogen, daß Kinder bei ihren Müttern, oder nahen Anverwandten, wo nicht durchgängig, doch größtentheils, nach der natürlichen Liebe und Sorgfalt, besser versorgt, und eher, nach eines jeden besonderen Neigungen und Eigenschaften, behandelt werden, als es in Waisenhäusern, unter der allgemeinen Zucht um den Lohn dienender Aufseher, zu erwarten ist. „

4) „ Hat man zugleich die Absicht gehabt, die Ausgaben für Verpflegung der Kinder dadurch, daß sie in ihrem Geburtsort gelassen werden, in dem ganzen Lande, von welchem die Einkünfte des Waisenhauses zusammenfliesen, zu vertheilen, und darneben armen, mit Kindern beladenen Müttern, die allemal ihre Kinder gegen eine mäßige Beihülfe, sehr gerne selbst bei sich behalten, durch das vor ihre unerzogene Kinder verwilligte Kostgeld eine wirkliche Unterstützung zu verschaffen. „

5) „ Hat man die zuversichtliche Hofnung, daß bei dieser Anstalt dem Lande mehrere taugliche Dienstboten, Taglöhner und Handwerksleute werden herangezogen werden, als es bei der vormaligen Einrichtung im Waisenhaus selbst möglich war, aus welchen die Knaben insgesamt zu Handwerkern gebracht worden, die meisten aber nach der gemachten Beobachtung auswärts geblieben, und also die Kosten ihrer Erziehung für das „ Land

nie zu hoch gesetzet werde, als wodurch manche unehelige Mutter sich zum Kindermorde verleitet sieht, und die Findelhäuser genöthiget werden, manches Kind jezt umsonst aufzunehmen, wofür eine geringere Bezahlung noch gerne hätte mögen entrichtet werden. Zu Strasburg werden hundert Thaler bei Ablieferung solch' eines Kindes überreichet: wenn

„ Land verlohren gegangen sind, die Mädgen hingegen, „ weil sie zu Erlernung der weiblichen Arbeiten für Privathaushaltungen nicht solche Gelegenheit im Waisenhaus, wie in Privathaushaltungen, haben können, „ nirgend gerne in Dienste genommen wurden „

6) „ Hat man bei der getroffenen Anstalt den erspriesslichen Nutzen für das Land erreicht, daß man durch „ Austheilung derjenigen Summe, welche das Waisenhaus dermalen aus seinen Einkünften bestreiten kann, „ eine weit größere Anzahl Waisenkinder, als bei ihrer „ mit ungleich stärkeren Kosten verbundenen Personalaufnahme ins Waisenhaus, möglich gewesen wäre, hat „ versorgen können, wie man dann auf den 23ten October 1776. auf einmal 122. und auf den 23ten October 1779. wiederum 70. Waisenkinder, welche nicht „ nur, bis sie der Schule zu entlassen sind, dadurch „ erzogen, sondern auch hernachmals, wann sie Handwerker lernen wollen, zu Meistern verdingt, und alsdann am Ende noch ausgestattet werden, recipirt, „ und durch verwilligte Kostgelder versorgt hat, von welchen man nicht den dritten Theil hätte annehmen, „ und im Waisenhause selbst ernähren können „

7) „ Um aber auch die Güte und christliche Erziehung derer, in auswärtige Kost gegebenen Waisenkindern auf „ das sorgfältigste sicher zu stellen, hat man nicht allein „ jeglichem Kind, ausser seinem Kostgeber, einen besondern verpflichteten, durch das Oberamt und Specialat „ vorzuschlagenden tüchtigen Pfleger zur Aufsicht verordnen lassen, denen geist- und weltlichen Ortsvorge-

„ setzten

wenn man die Sterblichkeit der Kinder, besonders solcher Art berechnet: so dürfte diese Summe, in einem Lande, das sonst Ueberfluß hat, vielleicht in etwas zu stark sein. Inzwischen muß zu Genf, um ein Kind im Findelhause unterzubringen, noch mehr und zwar hundert und etlich' und dreißig Thaler, erleget werden: da alsdann der Nahme des Vaters, oder der Mutter, auf immer verschwiegen bleibt. Aber eine große Stadt ist auch, wie gesagt, in mehrerem Betracht, der Ort nicht, um solche Anstalten prosperiren zu machen.

„ setzten aber die genaueste Aufsicht über deren Versor-
„ gung im Geist- und Leiblichen aufgegeben, und die
„ Sorgfalt für deren Erziehung ihnen auf ihre Seelen
„ gebunden, sondern auch die Oberaufsicht denen Ober-
„ und Aemtern, auch Specialaten übertragen, und ih-
„ nen auf das dringendste empfohlen, bey den Frevelge-
„ richten und bei den jährlichen Kirchen- und Schulvisi-
„ tationen die Waisenhaus-Pfleglinge vor sich kommen
„ zu lassen, und bei diesen und deren Pflegern, auch son-
„ sten sich selbst nach den Umständen der Waisenhaus-
„ Pfleglinge jedesmal genau zu erkundigen, und alle
„ Jahre den Erfund in vorgeschriebenen Tabellen anhero
„ zu berichten. Signatum Karlsruhe den 22 Jan. 17[illegible]0.

Hochfürstl. Markgräfl. Badische
Waisenhaus-Deputation.

Med: Polizeÿ 5ter band.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter, 1745-1821

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 5

Frankenthal 1791

Med.for. 52 l-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290256-0
VD18 10664785-002